Die

Lotterie.

Eine juristische Abhandlung

von

Dr. Johann Heinrich Bender,

Advocaten zu Frankfurt am Main.

Beilageheft zum 15. Bande des Archivs für die civilistische Praxis.

Heidelberg, 1832.

Academische Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

STADTBIBLIOTHEK * AUGSBURG *

Einleitung.

§. 1.

1. Vorwort. Gebiet dieser Abhandlung.

Aufgabe dieser Abhandlung ist Beleuchtung der privatrechtlichen Seite des Lotteriewesens, zunächst der Classen-Lotterieen; nebenbei wird Einiges über Geschichte und Technik der Lotterie, so wie über das, jetzt fast überall abgeschaffte, Lotto gesagt werden können. Ganz ausgeschlossen bleibt das Gebiet der Lotterie-Anlehen und sogenannten Anlehns-Loose [1]), so wie das Ausspielgeschäft [2]).

Ueber die rechtliche Natur des Lotteriegeschäfts ist zwar schon Manches, selbstständig oder beiläufig, geschrieben worden [3]); allein ich glaube behaupten zu dürfen, daß eine klare und ruhige Würdigung der leitenden Grundsätze und umsichtige Bearbeitung dieses reichhaltigen Gebiets nach dem Bedürfniß jetziger Zeit bisher

---

1) Ueber Lotterieanlehen und Geschäfte in Anlehnsloosen habe ich mich in der zweiten Ausgabe meiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, Göttingen 1830, vielfach verbreitet, worauf ich daher hier verweise.

2) Das Ausspielgeschäft kann zwar, wie die Geldlotterie, mittelst Verloosung erfolgen, und ist dann eine Art der Lotterie (Ausspiellotterie), allein es liegt darin nichts Wesentliches, und auch in anderen Punkten behauptet dieses Geschäft Selbstständigkeit. Die Hauptschrift ist: Joh. Christ. Lange, die Rechtstheorie von dem Ausspielgeschäft, Erlangen 1818, 210 S. kl. 8.

3) Vergl. §. 3. nebst Noten.

gefehlt hat. Schon bei der Vorbereitung meiner in Note 1 angeführten Schrift wurde ich auf manche Lücken in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Lotterierechts aufmerksam, durch die Praxis meines jetzigen Wohnorts aber von der Nothwendigkeit einer solchen Bearbeitung völlig überzeugt; es wird darum nicht auffallen können, wenn ich auf den Frankfurter Gerichtsgebrauch eine besondere Rücksicht nehme.

Daß ich den schätzbaren Arbeiten meiner Vorgänger überall dankbare Anerkennung gewidmet habe, wird man aus der Schrift selbst leicht entnehmen können [4].

§. 2.

2. Quellen.

Die Quellen des Lotterierechts fließen bis jetzt spärlich. Zu den wichtigsten sind zu rechnen:

1) Lotteriepläne. Ursprünglich sehr einfach und anspruchslos [1], haben sie allmälig nach den Bedürfnissen des Instituts Ausbildung erhalten, so daß die Mehrzahl derselben jetzt eine nicht unergiebige Quelle für Technik und Recht dieses Spiels genannt zu werden verdient. Der Lotterieplan ist die nächste Quelle zur Beurtheilung der vorkommenden Rechtsverhältnisse, und läßt, als speciellere Rechtsnorm, nur da, wo er schweigt, die

---

4) Allen, welche Materialien zu dieser Abhandlung mitzutheilen die Güte hatten, besonders mehreren meiner Herrn Collegen, öffentlich verbindlichst dankend, erlaube ich mir die Bitte um gefällige Fortsetzung dieser Mittheilungen, namentlich hiesiger und auswärtiger Rechtsfälle, auszusprechen.

1) In der Krünitz'schen Encyclopädie, Th. 81, S. 93, heißt es: „Anfangs erschien er (der Lotterieplan) in einem einfachen Gewande, ohne Schmuck und erkünstelte Reize, und ohne Absicht zu gefallen: in der Folge hingegen trat er in's Publikum, wie eine Buhlschwester, die mit ängstlich gesuchten Reizen und mit stark beworfenen Wangen nothgedrungene Anschläge auf des lüsternen Wollüstlings gefüllte Börse macht."

Anwendung des Particular- oder gemeinen Rechts zu (§. 16). Dem Juristen ist Vorsicht bei Benutzung der Lotteriepläne zu empfehlen, weil diese, obwohl landesherrlich genehmigt, bei allen Regierungs-Lotterieen mehr oder weniger einen finanziellen Anstrich zu haben pflegen. Im Anhang sind, unter Nr. II, diejenigen Pläne in Auszügen zu finden, auf welche ich zunächst Rücksicht genommen habe.

2) An Landesgesetzen fehlt es zwar nicht, allein die meisten beschränken sich auf Vorschriften über Thätigkeit der Collecteurs, ohne auf die Rechtsverhältnisse des Lotteriespiels mit Umsicht einzugehen. Die von mir benutzten Landesgesetze und Verordnungen findet man im Anhang, unter Nr. I, abgedruckt.

3) Das gemeine Privatrecht bietet uns sowohl manche directe Anwendung, als vorzüglich Analogieen, dar; z. B. aus der Lehre vom Kauf und Hoffnungskauf insbesondre, von Eigenthumsrechten, Verjährung, Schadensersatz, Mandat, und dergleichen mehr.

4) Unter diesen Verhältnissen verdient der Gerichtsgebrauch, obwohl noch schwankend, nähere Beachtung. Man muß nur bedauern, daß es mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist, denselben auch nur in einigem Umfang kennen zu lernen [2]).

§. 3.

3. Literatur.

Das Lotterierecht ist bis jetzt noch wenig bearbeitet. In der bekannten Schrift von Barbeyrac [1]) kommt über Lotterie nichts vor, was irgend genügend genannt zu werden verdiente. Näher auf

---

2) Ich wiederhole hier den, bereits im Handelsrecht, §. 253, Not. c, und im Verkehr mit Staatspapieren, §. 29, a. E. S. 152 und 153, ausgesprochenen Wunsch, daß es den Gerichten, besonders Obergerichten, gefallen möge, eine discrete Bekanntmachung ihrer Entscheidungen durch den Druck zu erlauben.

1) Barbeyrac traité du Jeu (Amst. 1709), livr. II. chap. 2. §. 11.

sie ging Clerc [2]) ein, obwohl er, nach der bösen Sitte seiner Zeit vielfältig abschweifend, dem Juristen wenig Brauchbares darbietet. Nach ihm erschien eine Dissertation von Wagner [3]). Der Philosoph Wucherer [4]) sagt de eo, quod *justum* est circa lottarias, so gut wie Nichts. Auch eine Dissertation von Wegner [5]) ist für den Juristen unbedeutend. Auf diesen folgte Wild=

---

2) Clerc (Jo. Clericus) réflexions sur ce que l'on appelle Bonheur et Malheur en matière de loterie, et sur le bon usage, qu'on en peut faire, Amst. 1696.

3) Gotth. J. Wagner Diss. de lottariae natura et propriet. Mogunt. 1714. Diese zuweilen in anderen Schriften angeführte Dissertation habe ich nicht zu Gesicht bekommen können.

4) Wucherer medit. de eo, quod justum est circa lottarias; Jen. 1715, 80 S. 4to. Im eigentlichen Tractat wird §. 2 ff. bemerkt, der Lotterievertrag sey ein Hoffnungskauf, §. 6—24 ermüdend weitschweifig gehandelt über die Fragen: eventus lottariae, an assignandi causis peculiaribus? an angelo geniove sit tribuendus lottariae eventus? quid de concursu Dei in lottariis statuendum? welche Frage auf dreierlei Art gedeutet wird, ohne daß, wie §. 20 meint, nöthig sey, ut Deus quasi de coelo descendat, et redigat in ordinem schedulas lottariae etc., überall mit häufiger Anführung der heiligen Schrift und fortwährender Berücksichtigung der Sätze des Clerc, gegen welche die Dissertation hauptsächlich gerichtet ist, deren Verfasser erst im §. 25 beifällt zu fragen, quid circa Lottarias *justum* sit, vel minus, ferner quid *ratio* (im Gegensatz des judicii ex *Evangelii* luce formandi) judicet de lottariis, worauf in §. 28 ff. weitläufig, und abermals mit häufigen Verweisungen auf die Bibel, untersucht wird: an contractus aleae sint liciti, im §. 38 der eigentliche Gegenstand wieder einmal vorkommt, §. 46 ff. aber mit den officiis in lottariis attendendis, sowohl imperantium, als eorum qui accedunt ad lottariae societatem, schließt. Selbst die Philosophen werden dem Juristen nicht verargen können, wenn er diese Meditationen für gänzlich gehalt= und geschmacklos erklärt.

5) Henr. Wegner (resp. Matth. Röhl) Diss. de lotteriis, germ. Lottereyen; Regiom. 1717, 26 S. 4to. In §. 3—5 wird gefragt, ob Lotterieen für erlaubt zu halten, die §§. 6—10 gehören eben so wenig hieher, als die Frage des §. 11, wie viel

vogel [6]), der wenigstens einige Fragen aus dem gemeinen Recht zu entscheiden sucht, aber völlig geschmacklos und ohne eigentliches Interesse. Nach Wildvogel schrieb Mantzel [7]) 24 Thesen über

---

Procente der Staat von einer Lotterie in usum publicum abziehen möge; der §. 12 handelt davon, ob die Direction selbst mitspielen dürfe, §. 13 aber von Ausspielungen und Glückstöpfen.

6) Nitsch (praes. Christ. Wildvogel) Diss. de eo q. i. e. circa lottarias; Jen. 1718, 40 S. 4to. Erst in thes. 7 wird die eigentliche Frage gestellt, welche sich über die vormals üblichen Glückshäfen verbreitet, und von thes. 15 an eine Zahl von Rechtsfragen entschieden, aber mitunter sehr abgeschweift. So z. B. handelt thes 17 davon, an jus *protimiseos* locum habeat in lotaria? thes. 21 symbolo obscoeno utens quomodo *teneatur?* thes. 38 und 39, num detur appellatio vel restitutio in integrum contra *sortem?* Andere Entscheidungen sind ohne alle Eigenthümlichkeit für das Lotterierecht; z. B. daß, wenn der Vater seinem Kinde ein Loos schenke, der Gewinn dem Kinde gehöre, p. 20, daß einem mit Mündelgeldern spielenden Vormunde der Einsatz in der Curatelrechnung gestrichen werde, thes 20, daß Massegläubiger den auf ein Loos des Cridars gefallenen Gewinn ad massam ziehen, der Cridar aber auf denselben, in fraudem creditorum, nicht verzichten dürfe, wenn auch zum Besten einer milden Stiftung, thes. 35, 36 u. s. w.

7) J. Fr. Mantzel Diss. de lottariis; Rost. 1725. — Eine kleine Schrift von Ant. Fra. Mangienne de schedula lottaria communi ab adolescente meretrici donata, Arg. 1731, 16 S. 4to, beschäftigt sich mit der Frage, ob, wenn A. ein ihm und dem B. zu gleichen Theilen gehöriges und in seiner, des A., Verwahrung befindliches Loos eigenmächtig dem dieses Verhältniß nicht kennenden C. schenke, B. seine Hälfte reklamiren könne? Es wird richtig dahin entschieden, daß B. zwar nicht gegen den in bona fide befindlichen C., wohl aber gegen den A. es thun könne, und zugleich auszuführen versucht, daß B. eben so gegen C. auf die Hälfte klagen könne, da keine fremde Sache eigenmächtig verschenkt werden dürfe, besonders dann, wenn A. insolvent geworden sey u. s. w. Bei dieser Deduction ist übrigens das Loos, der adolescens und die meretrix ein bloßes Aushängeschild!

Lotterieen auf zwei Blättern, zu deren Anzeige zwei Zeilen genügen. Das neben vielen Abschweifungen manches Brauchbare enthaltende Lottorecht von Eckart [8]) gehört wenigstens theilweise hieher. Beschorner [9]) hat in seiner Dissertation [10]), durch tieferes Eingehen

---

8) (Joh. Ludw. Eckart) das Lottorecht, oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bei dem Zahlenspiel oder sogenannten Lotto theils schon zugetragen haben, und theils noch zutragen möchten (sic!); Coburg 1771, 121 S. in 8vo. Diese Schrift handelt 1. vom Lotto und dessen Recht überhaupt (mit Ausnahme des §. 5, wo das Lotto richtig als Hoffnungskauf betrachtet wird, unbedeutend); 2. von der Rechtmäßigkeit des Lotto (völlig entbehrlich); 3. von den Rechten ein Lotto zu errichten und dergleichen zu spielen, auch wem solche zustehen (jenes wird zu den hohen, dieses zu den niederen Regalien gerechnet, und im §. 4 die Frage gestellt, ob ein Lottopächter das Pachtgeld auch dann zahlen müsse, wenn er statt zu gewinnen, Einbuße habe?), 4. von dem, was sowohl bei der Errichtung eines Lotto, als bei dem Spiel desselben den Rechten nach überhaupt beobachtet werden muß (ganz unbedeutend); 5. von den Pflichten und Rechten der Lottoadministration oder Direction, des Lottocontors und der Lottocollectoren (unstreitig der beste Theil der Schrift, wenn man auch nicht Alles wird nachgeben wollen, wie z. B. die behauptete privilegirte Beweiskraft eines Lotto-Hauptbuchs u. a. m.); 6. von den Rechten der Lottospieler (mit vielen müssigen Untersuchungen, z. B. ob Kinder, Rasende, alberne und wahnwitzige Personen und dergleichen mehr Lotto spielen, ob Vormünder mit Mündelgeldern einsetzen dürfen, ob Minderjährige, wenn sie im Spiel verloren, in integrum zu restituiren seyen u. s. w., zu welchen Abschweifungen der Verfasser durch seinen Vorgänger Wildvogel, den er mehrmals anführt, scheint verleitet worden zu seyn. Uebrigens verdient diese Schrift, da sie nur sehr unbedeutende Vorgänger hatte, und großentheils aus der Praxis herausgearbeitet worden ist, eine ehrenvolle Erwähnung.

9) Joa. Gotth. Beschorner Diss. Quaest. nonnullas ad jus Lottar. pertin. sistens; Dresd. 1806, 34 S. 4to. Diese Dissertation handelt in 5 Capiteln de natura et indole negotii Lotta-

in die juristische Behandlung des Gegenstandes seine Vorgänger insgesammt überboten, was um so mehr bedauern läßt, daß er sich auf einzelne Richtungen des Lotteriegeschäfts, mit alleiniger Berücksichtigung der sächsischen und in Sachsen geduldeten Lotterieen, in aller Kürze beschränkt, und die versprochene ausführliche Bearbeitung des gesammten Lotterierechts nicht geliefert hat. Hagemann [11]) berührt zwar nur einige hieher gehörige Rechtsverhältnisse, allein aus einer solchen Feder sind auch bloße Andeutungen, selbst wenn man in Hauptpunkten anderer Ansicht seyn muß, immer schätzbar. Daß v. Glück [12]) den Ansichten Hagemann's auch da, wo diese keinen Beifall verdienen, gefolgt ist, muß um so mehr bedauert werden, als nur zu oft nach solchen Autoritäten entschieden worden ist. Was über unseren Gegenstand in Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts, in Sammlungen von Rechtssprüchen und sonst vorkommt, wird, so weit ich daon Einsicht nehmen konnte, in der Abhandlung selbst angeführt werden. Für diese, da sie der erste Versuch einer umfassenden Bearbeitung ist, darf ich gütige Nachsicht wohl in Anspruch nehmen.

---

riae, quatenus in facto consistit (cap. 1); quinam contractus, inter directorium et collectores locum habeat (cap. 2); num possessio schedulae lucri ad legitimationem ejus, qui lucrum petit, omnimodo sufficiat (cap. 3); num collectore non solvente, statim regressus contra directorium pateat, an collector, a quo quis sortem emit, prius excutiendus sit, antequam a collectore principali vel directorio lucrum peti possit (cap. 4); de modo lucrum a fortuna oblatum in foro persequendi (cap. 5).

10) Wenck führt in der Vorrede zum 1. Band seiner Ausgabe von Haubold's opusc. academ. (Lips. 1825, pag. XIV.) diese Dissertation unter denjenigen auf, „quarum auctor ipse (Haubold) haberi nullo modo potest."

11) Hagemann über einige bei dem Lotteriewesen vorkommende Rechtsverhältnisse; in v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. Bd. V. Nr. 28. S. 129—138.

12) v. Glück's Pand. Commentar, §. 762, XI. S. 357—367.

§. 4.

4. Geschichte der Lotterieen. *)

Die congiaria und missilia der Römer 1), worin sich die Kaiser Auguſt, Heliogabal und Nero besonders auszeich-

---

*) Die befriedigendsten Nachrichten über Entstehung und Fortbildung der Lotterieen gibt Beckmann in den Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen, Bd. V, Stück III (Leipzig 1804), Nr. 1, S. 309 — 339, worin mehr Brauchbares enthalten ist, als in der Krünitz'schen Encyclopädie, Th. 18, welche dem Art. Lotterie 136 Seiten widmet. Andere Schriften anzuführen, halte ich für überflüssig.

1) Congiaria waren Geschenkvertheilungen der Kaiser unter dem Volke mittelst Ausgabe von Zetteln, tesserae, deren Vorzeiger die darauf bemerkten Gegenstände erhielten. Die missilia kamen zuletzt so vor, daß man viereckige Täfelchen von Holz oder Metall, auch hölzerne Kugeln, unter das Volk warf, und dem Aufgreifer das gab, worauf das Täfelchen oder die Kugel anwies; vergl. Dio Cassius (ed. Reimar.) XLIX. 43. p. 600, LIX. 9. p. 912, LXI. 18. p. 998, LXVI. 25. p. 1098, LXVII. 4. p. 1104, LXIX. 8. p. 1156. Die tesserae lauteten auf den Inhaber, wenigstens sagt dies Juvenal satyr. VII. 174, von den tesseris frumentariis, und so finden sich also schon in den ältesten Zeiten Urkunden au porteur! Diese Geschenkvertheilungen bei Gelegenheit großer Hof- und Volksfeste, wovon Merlin im répertoire de la jurisprud. (ed. 5) v. loterie, wörtlich übereinstimmend mit dem dictionnaire encyclop. des arts, des sciences et des métiers, v. loterie (T. IX, p. 695), sagt: cette invention était une manière galante de marquer sa liberalité, et de rendre la fête plus vive et plus intéressante, en mettant d'abord tout le monde en bonne humeur (vergl. dazu Parisot l'art de conjecturer à la loterie, Paris 1801, p. 20), fand späterhin häufige Nachahmung. So erzählt z. B. Voltaire in den anecdotes sur Louis XIV: quelque-fois le Roi faisoit dresser dans la galerie des boutiques garnies de bijoux les plus précieux; il en faisoit des loteries, et Madame la Duchesse de Bourgogne distribuait souvent les lots gagnés. Daß sie auch

neten, mögen wohl die ersten Keime der später so beliebt gewordenen Glückshäfen oder Glückstöpfe enthalten, auf welche die Lotterieen folgten, zuerst als Waaren-Verlosungen, deren sich Fabricanten und Großhändler bedienten, um ihre Vorräthe schnell und zu guten Preisen aufzuräumen, sodann als eigentliche, d. h. Geld-Lotterieen, wobei man nicht nur baare Einsätze machte, sondern auch vorausbestimmte Treffer in Geld erhielt. Diese eigentlichen Lotterieen hat man wohl zuerst in Italien zu suchen, und zwar in Genua, wo auf die aus beiläufig hundert Rathskandidaten jährlich (anfangs halbjährlich) zu wählenden fünf Namen bedeutende Wetten gemacht wurden [2]). Bald ließen sich unternehmende Köpfe Patente zur Errichtung besonderer Wettcontore geben, worin sie beliebig hohe Geldeinsätze nahmen, und dagegen Auszahlung vorausbestimmter Geldpreise den glücklichen Errathern eines oder mehrerer dieser fünf Namen versprachen. Da die Theilnahme des Publicums an diesen Wettanstalten ungemein schnell stieg, so fand die Obrigkeit für gut, alle Privat-Contore zu verbieten, und eine selbst-

---

an deutschen Höfen zuweilen vorkamen, ist bekannt. Leti in der critique sur les loteries anciennes et modernes (Amst. 1697, I, p. 45) hat den drolligen Einfall, den Ursprung der Lotterieen in das Paradies zu verlegen, deren Unternehmer Gott selbst, Einsetzer aber Adam, Eva und der Teufel gewesen seyen. Sauval will in der Diss. sur les loteries (hinter seinen hist. et récherch. des antiquités de la ville de Paris, Par. 1724, fol.) Lotterieen in Egypten, namentlich in Caïro, frühzeitig und so gebräuchlich gefunden haben, daß beinahe der ganze Verkehr in solchen bestehe. Von den Glückstöpfen handelt schon die Schrift des Sigismund Suevi „Glückstöpfe", wie die bei der jetzigen Welt in Brauch seynd ꝛc., 1582.

2) Man nennt als Erfinder dieser Wahlart den Genueser Senator Benedetto Gentile, und erzählt von ihm die Anekdote, sein eigener Name sey niemals aus dem Glücksrade gezogen worden, weshalb in Genua die Sage gegangen, der Teufel habe ihn und seinen Namen geholt; bei einer späteren Reparation des Rades fand sich jedoch sein Name darin.

ständige Spieleinrichtung von Staatswegen in der Art zu treffen, daß 90 Nummern festgesetzt, 5 derselben zu bestimmten Zeiten gezogen, und den Spiellustigen freigestellt wurde, gegen voraus bestimmte Einsätze ihr Glück zu versuchen [3]). Diese Geldlotterie machte nach und nach ihren Zug durch ganz Europa, und fand, gleich der Mauth in unserer Zeit, die bereitwilligste Aufnahme bei allen bedrängten Finanzmännern. Von Genua wanderte sie nach Venedig, Neapel, Turin und Rom, hierauf, als neues Reizmittel der Speculation, wahrscheinlich zunächst nach England und Holland, später nach Frankreich und Deutschland, ohne daß jedoch ermittelt ist, wann und wo die Zahlen-Lotterie sich von der Classen-Lotterie zuerst geschieden habe.

Von den früheren englischen Lotterieen ist die vom 11. Januar bis zum 6. Mai 1569, Tags und Nachts gezogene Lotterie von 400,000 Loosen zu 10 sh., deren Plan die antiquarische Gesellschaft in London noch besitzt [4]), besonders berühmt geworden. Die von Carl I. den Unternehmern einer Wasserleitung von Hodsdon in Hertfordshire nach London und Westmünster zur Bestreitung der Kosten 1630 gestattete Lotterie ist darum merk-

---

3) Liebhaber von Curiositäten finden die älteste Einrichtung des Lotto's in lateinischen Versen beschrieben in Raccolta d'opusculi scientif. Venet. 1735, T. XII. p 243. — Sollte die 1530 zu Florenz wegen großen Geldmangels veranstaltete Lotterie ein Lotto gewesen seyn, so müßte man dessen Ursprung freilich bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurücksetzen; das ausgebildete Lotto darf aber wohl nicht vor dem ersten Drittheil des 18. Jahrhunderts gesucht werden, denn die bekannten Autoren über Glücksberechnung und Hazardspiele, Pascal, Fermat, Huyghengs, Bernouilli, Moivre und Monmort, welcher letztere gegen das Jahr 1713 über das Hazardspiel schrieb, gedenken des Lotto's mit keiner Sylbe, was gewiß geschehen wäre, wenn es allgemeinere Verbreitung gefunden hätte, indem es ihnen reichlichen Stoff zu Betrachtungen und Berechnungen darbieten mußte.

4) Gentleman's Magazine, Vol. XLVIII, ao. 1778, p. 470.

würdig, weil Anderson [5]) anführt, daß bei Gelegenheit derselben die Lotterie zuerst gesetzlich genannt worden sey. Seit dem 1. März 1826 haben öffentliche Lotterieen in England aufgehört.

In Holland benutzte man dieses Institut frühzeitig zur Förderung mildthätiger und gemeinnütziger Zwecke; so z. B. 1549 zu Erbauung eines Kirchthurms in Amsterdam [6]), 1561 zur Erweiterung und Erhaltung des dortigen Waisenhauses [7]) u. s. w. Die Classenlotterieen haben in den Niederlanden immer vorzugsweise geblüht, wie namentlich die noch bestehende große niederländische Lotterie [8]) beweist; das Lotto ist aber seit dem November 1826 aufgehoben.

In Frankreich [9]) hielten die Lotterien unter dem Namen Blanques, weil die meisten Loose Nieten oder weißes Papier

---

5) Anderson Geschichte der Handlung, ad a. 1630.

6) Commelin beschryv. der Stad Amsterdam, I. p. 440.

7) Pontanus rer. et urb. Amstelod hist. II. cap. II. p. 69, ferner cap. VI. p. 87 et 90. Nach Fiorillo (vergl. Beckmann a. a. O. S. 333) ist zu Amsterdam im oude mannen hujis (Hospital der alten Männer) noch ein großes Gemälde von David Vinckenbooms zu sehen, das eine Lotterieziehung bei Nacht vorstellt. — Am 12. Februar 1832 wurde in Wien eine mit einem Maskenball in Verbindung gebrachte Lotterie nach Mitternacht gezogen.

8) Hierüber vergl. die noch unter französischer Herrschaft erlassenen Decrete vom 9. März und 13. Oct. 1812, vom 14. Januar 1813, 19. Januar 1814, 5. Dec. 1817, 13. Nov. 1827, 26. Juni 1828 u. s. w. S. auch Note 6 zu §. 5.

9) Die Einführung der Lotterieen in Frankreich schreiben Einige dem Lorenz Tonti zu, Andere dem Lyoner Goldschläger de Chuyes 1644, allein schon über hundert Jahre früher kommt in Frankreich eine blanque vor; siehe das Nähere in Savary diction. de commerce, v. loterie. Die älteste Einrichtung der Pariser Lotterie erzählt Felibien hist. de la ville de Paris (Par. 1725, fol.), II. p. 1462; s. auch Sauval hist. et réch. des antiqnités de la ville de Paris, p. 69.

sind, ihren Einzug. Die erste Lotterie veranstaltete 1539 Franz I, allein sie wurde nicht gezogen. Ebenso erging es der im Jahr 1656 von dem Neapolitaner Lorenz Tonti, zur Erbauung einer Brücke über die Seine zwischen dem Louvre und der Vorstadt St. Germain, unternommene Lotterie. Erst unter Ludwig XIV 1660 wurde eine förmlich gezogen, obwohl auch diese das Parlament bald unterdrückte. Da hiedurch aber das Spielen in auswärtigen Lotterien sehr überhand nahm, so sah sich endlich 1700 der Staatsrath genöthigt, auf dem Pariser Stadthaus eine loterie Royale zu 2 Millionen Livres in Form von Leibrenten mit Tontine zu veranstalten. Seitdem kamen Lotterieen in Frankreich sehr in Schwung. Die im Jahr 1757 der Ecole Royale-Militaire nach dem genuesischen System verwilligte Lotterie wurde zwar 1776 aufgehoben, allein schon am 30. Juni d. J. als Loterie Royale de France neu eingeführt, am 16. Nov. 1793 von dem Nationalconvent abermals aufgehoben, neuerdings aber durch das Gesetz vom 4. vendémiaire an 6 mit zwei, und durch das Gesetz vom 4. vendémiaire an 9 mit drei monatlichen Ziehungen wieder in Gang gebracht, während das letzte Gesetz zugleich mehrere der Pariser untergeordnete Lotterien in Brüssel, Straßburg, Lyon und Bordeaux bestellte. Das neueste Verbot aller gesetzlich nicht genehmigten Lotterieen enthält Art. 410 des Code pénal. Die Pariser Lotterie wird in einigen Jahren gänzlich aufhören.

In Deutschland kommt schon 1521 eine von dem Rath zu Osnabrück veranstaltete Waarenlotterie vor [10]); aber auch Geldlotterieen reichen weit hinauf. So z. B. wurde 1614 eine in Hamburg zur Errichtung des dortigen Zuchthauses, nach dem Muster der Amsterdamer, gezogen [11]), was nicht ohne Grund schließen läßt, daß wir den Holländern dieses Institut zunächst verdanken, indem die Ham-

---

10) Klock de aerario, II. cap. 118.

11) Lather de censu (1627), III. cap. XV. n. 35.

burger Stadtlotterie zu den ältesten in Deutschland gehört. In Nürnberg [12]) wurde 1699 die erste Classenlotterie gezogen. Die erste Ziehung einer solchen in Berlin geschah 1740, wo die Classen- und Zahlenlotterie bis 1793 verpachtet waren, vom 1. Juni 1794 an aber zum Besten milder Stiftungen selbst verwaltet und einer besonderen General-Lotterie-Administration untergeben wurden. In den Jahren 1806 bis 1814 hatte Preußen gar keine Classenlotterie, sondern nur eine Geldlotterie in einer Ziehung, auf welche, aber nur mit kurzem Bestand, die Berliner große Lotterie in einer Ziehung folgte; seit 1814 ist die Berliner Classenlotterie wieder im Gang, und erfreuet sich zahlreicher Theilnahme. In Dresden wurde 1726 die erste Lotterie, zur Förderung des Baues der Frauenkirche, in vier Classen gezogen, und hatte, ungeachtet einer heftigen Gegenschrift des damaligen Magisters Johann Christian Philipp zu Leipzig, der deßhalb ein Jahr lang auf dem Meißner Schloß gefangen saß, guten Fortgang. Nach Beendigung des 7jährigen Kriegs wurden 1765 — 1771 sog. Kreuzkirchen-Lotterieen, zur Wiedererrichtung der in diesem Krieg gänzlich eingeäscherten Kreuz- Anna- und Waisenhaus-Kirchen, gezogen, und seit 1771 besteht die bis jetzt ununterbrochen fortgezogene Waisen- und Zuchthaus-Lotterie [13]). In Leipzig fing man 1756 eine für die Einsetzer sehr vortheilhaft eingerichtete Lotterie zu ziehen an, mußte sie jedoch wegen Ausbruchs des 7jährigen Kriegs bald schließen; bekanntlich besteht dort seit längerer Zeit eine Lotterie, welche wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung fortwährend Beifall findet. Die Gothaer Lotterie wird seit 1781 gezogen. Die Classenlotterie in Hannover ist wahrscheinlich seit 1741 im

---

12) Eines großen Kupferstichs der Nürnberger Lotterie von 1715 gedenkt v. Murr Beschreib. d. Merkwürd. in Nürnberg (1801), S. 352.

13) Das Nähere erzählt Sigismund kurze Geschichte der im Königr. Sachsen concession. Lotterieen; in der Dresdner Abendzeitung von 1817, Nr. 218 — 220 (unvollendet).

Gange; ganz genau läßt sich solches aber nicht angeben, weil die Franzosen bei Occupation der hannoverschen Lande alle älteren Registraturen zu Patronen requirirten. Neben dieser sog. Pistolen-Lotterie (weil man alles nach Pistolen berechnete) zog man in den Jahren 1769 — 1772 eine sog. extraordinaire Lotterie mit einem Haupttreffer von 24,000 Thalern. Die große Landeslotterie hörte 1810 auf, weil nach Vereinigung der hannoverschen Lande mit dem Königreich Westphalen der braunschweigische Lotteriepächter ein ausschließliches Privilegium erhielt, kam aber 1814 wieder in Gang, und wird seitdem, neben einer zweiten in Osnabrück, fortgezogen. Die Braunschweiger Lotterie besteht seit den 1750r Jahren, hatte bis 1780 ihren Hauptabsatz im Sächsischen, wurde damals durch ein Rescript vom 19. Februar 1789 verboten, unter dem König von Westphalen, wie bemerkt, durch ein ausgedehntes Privileg wieder gehoben, und seit 1814 als Landeslotterie fortgesetzt, obwohl sie die vormalige Bedeutung nicht wieder erlangt hat. Die Hanauer in den 1730r Jahren gegründete Lotterie, welche im Ganzen 119 Ziehungen erlebt hat, ist, weil ihr in der letzten Zeit viele Loose liegen blieben, und der Direction, wie es scheint, die nöthigen Kenntnisse und Einsichten abgingen, durch einen im März 1832 gefaßten und von der Staatsregierung angenommenen Beschluß der Ständeversammlung aufgehoben worden, so daß jetzt im Churstaat nur noch die Casseler Classenlotterie besteht. Die der Frankfurter nachgebildete Darmstädter Classenlotterie trat an die Stelle des im Anfang der 1790r Jahre (mit Ende des Jahres 1816, laut Ministerial-Publicandum vom 2 Oct. 1816, auch zu Offenbach und Rödelheim) aufgehobenen Lotto's, wurde bis 1817 von der Regierung verwaltet, vom 1. Nov. 1817 bis bis zum 1. Nov. 1832 aber (am 20. April 1817) an eine Gesellschaft verpachtet [14]) und wird wahrscheinlich alsdann

---

14) Diese Lotterie erträgt, wie man aus den neuesten Landtags-Verhandlungen ersieht, der Staatskasse seit 1830 jährlich nur fl. 8900.

aufgehoben werden. Hamburg hat eine, wie schon bemerkt, sehr alte Stadtlotterie, jetzt von 5 Classen, und außerdem eine sogenannte große Stadtlotterie in einer Ziehung, welche von der Stadt-Cämmerei garantirt ist, und von den Gebrüdern Heine verwaltet wird. In Frankfurt am Main kamen schon frühzeitig Lotterieen zum Besten des Armenhauses vor, so namentlich im Jahr 1707, welche Lotterie erst nur eine Classe hatte, seit der zwölften Ziehung aber aus sechs Classen bestand [15]). Im Jahr 1747 verwilligte der Rath »auf das von denen Herrn Deputirten und Pflegern des hiesigen löblichen Armen- Wayfen- und Arbeitshauses geschehene Ersuchen und in Betracht der von Zeit zu Zeit mehr einreißenden Armuth« eine Lotterie zum Vortheil dieses Hauses, welche durch mehrere Rathsverordnungen [16]) in ihren Gerechtsamen geschützt wurde. Im Jahr 1750 wurde eine sog. Stadt-Capital-Lotterie durch den damaligen Schöffen und Bürgermeister, Handelsmann Johann Matthias Bansa, zum Behuf allmähliger Schuldentilgung gegründet, zugleich ein aus drei Senatsdeputirten, einem Ausschußdeputirten, einem Gegenschreiber und einem Actuar bestehendes Capitallotterie-Amt niedergesetzt, welches auf die städtische Schuld sehr wohlthätig einwirkte [17]). Hierauf folgte

---

15) Vergl. den Plan vom 19. Juli 1723, angelegt den hiesigen wöchentlichen Nachrichten von 1723, Nr. 96. Von der am 9. Mai 1707 gezogenen Lotterie von 9000 Loosen zu 6 fl., 2250 Treffern und 3000 fl. Hauptpreis enthält v. Lersner's Chronik, II. XII. S. 54, eine Beschreibung in Versen. Die Ziehung geschah auf dem Römer, wo auch die spätere Stiftungs-Lotterie längere Zeit gezogen wurde.

16) S. die Raths-Verordnungen vom 18. Mai und 20. Juni 1747, 6. Dec. 1768, 18. Febr. 1762, 21. Sept. 1779, 11. Dec. 1780 und 26. Mai 1789.

17) Die Gewinnste waren in 5 Classen vertheilt, und wurden zu verschiedenen Zeiten bezahlt, nämlich die der 1. Classe 1755, die der 2. 1760, von der 3. 1765, von der 4. 1770 und von der 5. 1775, mit 4% Zinsen vom Einsatztag, indem die Gewinner 4%ige Re-

1791 die dem Kasten für bürgerliche Hausarmen und dem Armen- Waisen- und Arbeitshause gemeinschaftlich verwilligte privilegirte Stiftungs-Lotterie [18]), welche bis zur 28. Ziehung in ihrer ursprünglichen Einrichtung blieb, seitdem aber als Stadtlotterie gezogen wird. Diese städtische Classenlotterie hat, unter mannigfachen Aenderungen ihrer innern Einrichtung [19]), jetzt ihre 82. Ziehung begonnen, und genießt, obwohl sie beinahe in allen deutschen Bundesstaaten mit Verboten zu kämpfen hat, ein weit verbreitetes Zutrauen. Uebrigens dürfte die eigentliche Blüthezeit der Classenlotterien in Deutschland, von den 1770r Jahren bis in den Anfang des jetzigen Jahrhunderts, schwerlich sobald wieder eintreten, weil, von der in den niederen Ständen allgemein eingetretenen Verarmung, von vielfältigen Verboten und andern Gründen abgesehen, die seitdem beliebt gewordenen Lotterieanlehen großen Abbruch gethan haben.

Die Pest des Lotto's brach zuerst in Wien, am 21. Octobber 1752, aus; in Berlin führte es bald darauf ein gewisser Kalzabigi ein, und seit den 1770r Jahren überströmte es ganz Deutschland, obwohl z. B. in Frankfurt am Main der Rath niemals ein Lotto aufkommen, vielmehr dagegen und gegen

---

cheneibriefe auf diese Ziele bekamen. Diese Lotterie bestand, nach dem Plan vom 5. Mai 1750 (vergl. Müller Frankfurt contra Frankfurt, III. S. 121—135), aus 1200 Loosen zu fl. 500, und zwar, wie es darin heißt, „in eitel Preisen ohne Blinden", ohne Procentenabzug, mit einem Haupttreffer von fl. 10,000, einer Prämie in der 1. und dreien in der 5. Classe, wobei man mindestens den Einsatz zurück erhielt. Vergl. noch Moritz St. Verfass. von Frankfurt, II, S. 50, 409 ff., woselbst, S. 411, bemerkt wird, daß das Capitallotterie-Amt auf die städtische Schuld sehr wohlthätig gewirkt habe.

18) Vergl. die Rathsverordnung vom 2. August 1791, abgedruckt im Anhang, I. Lit. N., welche dieser Lotterie „ihr ehedem schon genossenes Privilegium" erneuerte.

19) Vergl. Note 2 zu §. 5.

Wettcontore allezeit strenge Verordnungen hat ergehen lassen [20]). Nach dem Vorgang des Pabstes Benedict XIII. in den 1720r Jahren ist das Lotto, freilich nur langsam, in den meisten Staaten verboten worden [21]), und wird jetzt nur noch in Oesterreich [22]) und Baiern [23]) regelmäßig gezogen.

Also die älteste bekannte Art der Lotterieen sind Waaren-Verlosungen gewesen, aber auch Geldlotterieen kommen schon frühzeitig vor, zuerst in Italien in der Gestalt des Lotto's, Classenlotterieen aber wohl später, welche in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Ausbildung gekommen, seit den 1770r Jahren aber in volle Blüthe getreten sind.

---

20) Vergl. die Allegate in Not. 16, ferner die Bekanntmachungen vom 12. Oct. 1801 und 24. Febr. 1803, und die Rathsverordnung vom 30. Dec. 1819, Anlage I. Art. 8, 10—13, abgedruckt im Anhang. I. Lit. N. — Wettcontore bestanden häufig auch an solchen Orten, wo gar kein Lotto gezogen wurde, und stifteten großen Schaden.

21) Vergl. den Reichsanzeiger von 1794, I Nr. 41, II. Nr. 76, die Krünitz'sche Encyclopädie a. a. O., Schlözers Staatsanzeigen, das Journal von und für Deutschland aus den 1780r und 1790r Jahren, v. Berg Handbuch des Policeirechts, II. S. 252, 253, Häberlin's Staatsarchiv, insbes. III. 10. Nr. 4, u. a. m. Eine vorzügliche Beachtung verdient die Schrift Pütter's über die Rechtmäßigkeit der Lotterieen, insonderheit der Zahlen-Lotterie oder des sog. Lotto; im Gött. Magazin d. Wiss. und Lit. von Lichtenberg und Forster, Stück III. S. 339, in Pütter's Erört. und Beispielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, I. Erört. XI (Heft IV, Nov. 1793), und nachgedruckt zu Frankfurt 1780. Treffliche Bemerkungen über Lotterieen im Moniteur von 1829, Nr. 290, pag. 1225 und 1226, desgleichen in der Revue de Paris, Tom. XXXVIII, Nr. 1 (1832, 6. Mai), p. 52—54 (Bazin le ministère des finances).

22) Hierüber giebt vorzüglich das im Anhang, I. Lit. A, abgedruckte Lottopatent vom 13. März 1813 Aufschluß.

23) Namentlich in München, Regensburg und Nürnberg. Da das Lotto Nebenpunkt dieser Abhandlung ist (s. den §. 1), so verweise ich blos auf den Anhang, I. Lit. A.

§. 5.

5. Technische Einrichtung der Lotterieen.

Kenntniß der Technik eines Instituts begründet und erleichtert vielfach dessen rechtliche Beurtheilung, daher soll über technische Einrichtung der Lotterieen, jedoch mit Beschränkung auf die beiden Hauptarten derselben, das Nöthigste kurz bemerkt werden.

1. Classenlotterie [1]).

Gewöhnlich hat dieselbe in Deutschland 5 oder 6, bisweilen auch 7 Classen. In jeder selbstständig gezogen werdenden Classe kommt eine planmäßig angegebene Zahl von Loosen heraus, in den sog. Vorclassen, d. h. sämmtlichen mit Ausnahme der letzten (welche Hauptclasse heißt, weil sie die meisten und größten Treffer hat), gewöhnlich nur Gewinnste, in der Hauptclasse dagegen alle bis dahin noch nicht erschienenen Loosnummern, sowohl Treffer als Nieten. In manchen Lotterieen, z. B. in der Frankfurter und Darmstädter, wird zwischen der ersten und zweiten Classe eine gewisse Zahl von Loosen besonders gezogen, und deren Besitzer erhalten ein Freiloos für die zweite Classe. Einsätze und Treffer sind im Plan für jede Classe genau vorbestimmt, und zwar werden, neben den eigentlichen Gewinnsten, noch sog. Prämien ausgesetzt, deren

---

1) Die Classenlotterie wurde früher auch wohl holländische genannt, weil sie zur Zeit des spanischen Kriegs in den Niederlanden sehr im Schwung war. Das Wort Lotterie (vom ital. lottaria, und dieses von lotto, Loos) kommt zuerst im Anfang des 16. Jahrhunderts, in Longolii (geb. zu Mecheln 1490, gestorben zu Padua 1522) epistol. (Bas. 1570, 8vo) lib. III. cap. 33. p. 239, vor; in Frankreich findet man das Wort loterie gesetzlich zuerst im Jahr 1658 gebraucht. Statt „blanque" sagte man in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch „numero", weil es üblich war, bei den Ziehungen die Nummern der Zetteln oder Devisen auszurufen. Von England s. §. 4.

Vertheilung bei den einzelnen Lotterieen verschiedenartig ist [2]). Kommt ein Loos in einer Vorclasse heraus, so spielt es nicht

---

2) Ueber technische Einrichtung einzelner Classenlotterieen mag hier kurz Folgendes bemerkt werden.

a) Die Berliner Lotterie hat 90,000 Loose, 37,000 Preise, 15,000 Freiloose, einen Hauptpreis von 150,000 Thalern, Einsatz für 5 Classen 30 Thaler.

b) Die Dresdner Lotterie besteht aus 7 Classen, 38,000 Loosen, 22,360 Preisen und Prämien, einem Hauptpreis von 30,000 Thalern, und der Einsatz beträgt im Ganzen 26 Thaler. Nur in letzter Classe gibt es Prämien, nämlich 15 für die 15 ersten Nieten, dann 2 vor und nach 30,000 Thalern, 20 für 10 Nieten vor und 10 Nieten nach 20,000 Thalern, 2 vor und nach 10,000 Thalern, 20 für 10 Nieten vor und 10 Nieten nach 10,000 Thalern, 2 vor und nach 5000 Thalern, desgleichen vor und nach 4000 Thalern, 14 für die 14 letzten Nieten vor den letzten Nummern, 5 den folgenden 5 Nummern und 5 den letzten 5 Nummern, zusammen 99 Prämien. Bei der Lotterie von 1771 erfolgten die fünf ersten Ziehungen monatlich, die beiden ersten mit 40,000 Loosen und einem Haupttreffer von 5000 Thalern, die drei übrigen mit 24,000 Loosen und 4000 Thalern Hauptpreis, zuletzt nur 3000 Thalern. Von der sechsten Ziehung an (1776) wurde die Lotterie in 6 Classen getheilt mit 25,000, später 20,000, noch später nur 10,000 Loosen und einem Hauptpreis von 10,000 Thalern, nachher 5000 Thalern; 1787 hatte sie 12,000 Loose und 15,000 Thaler Hauptpreis, 1789 18,000 Loose mit einer Nebenlotterie wegen großen Andrangs der Spiellustigen, allmählig steigend bis auf 38,000 Loose und 30,000 Thaler Hauptgewinnst.

c) Die Leipziger Lotterie hat 5 Classen, 35,000 Loose, 17,190 Preise, einen Hauptpreis von 100,000 Thalern, Einsatz ganz durch 30 Thaler. Nur eine einzige Prämie besteht für das letztgezogene Loos der 5. Classe.

d) Die Gothaer Lotterie besteht aus 14,000 Loosen, 8162 Preisen und Prämien in 7 Classen; im glücklichsten Fall können 17,000 Thaler gewonnen werden, und der Einsatz beträgt ganz durch 18 Thaler. Prämien kommen nur in der letzten Classe vor, nämlich 1 von 12,000 Thalern für das den letzten der

weiter mit, vielmehr muß der Besitzer, wenn er fortspielen will, ein noch liegendes Loos (Kaufloos) nehmen und die schon ge=

---

19 Hauptgewinnste von 6000 bis 400 Thalern abwärts erhaltende Loos, 1 für die erste und 1 für die letzte Niete. — In den sächsischen Landen werden Einsätze und Gewinnste halb baar, und halb in Cassenbillets nach dem Nennwerth bezahlt.

e) Die Hannover'sche Lotterie hat in 6 Classen 18,500 Loose, 10,100 Preise und Prämien, 20,000 Thaler Haupttreffer, und einen Einsatz von 20 Thalern durch alle Classen. In der letzten Classe kommen 13 Prämien vor, 5 für die fünf ersten und 5 für die fünf letzten Nieten am Ziehungstag des großen Looses, 3 für die drei letzten Loose.

f) Die Osnabrück'sche Lotterie besteht aus 19,000 Loosen, 9850 Treffern und 4 Prämien in 6 Classen; die Prämien fallen unmittelbar vor und nach den beiden höchsten Gewinnsten der 6. Classe von 12,000 und 5000 Thalern. Der Einsatz durch alle 6 Classen ist 11 Thaler.

g) Die Braunschweig'sche Lotterie hat in 6 Classen 13,000 Loose, 7111 Treffer, 2 Prämien, und im glücklichsten Fall einen Haupttreffer von 32,000 Thalern, bei einem Einsatz von 26½ Thaler durch alle Classen. In der letzten Classe gibt es 2 Prämien, eine von 20,000 Thalern, eine zweite von 2000 Thalern für das letztgezogene Loos.

h) In Hessen=Cassel werden 10,000 Loose, 5238 Preise und 4 Prämien in 6 Classen gezogen, mit einem Hauptpreise von 23,000 Thalern im glücklichsten Fall, und 23 Thalern Einsatz für alle Classen. Die letzte hat die 4 Prämien, nämlich 1 für dasjenige Loos, welches den letztgezogenen der 13 Hauptgewinnste bekommt, dann zwei vor und nach 14,000 Thalern und 1 für das letztgezogene Loos. — Die nunmehr aufgehobene Hanauer Lotterie bestand zuletzt aus 10,000 Loosen, 4793 Preisen und Prämien, und einem Haupttreffer von fl. 80,000, eigentlich fl. 80,200 im glücklichsten Fall; der Einsatz durch alle Classen betrug fl. 60.

i) Die Darmstädter Lotterie hat in 6 Classen 14,000 Loose, 7000 Preise, 35 Prämien, 10,600 Freiloose, einen Hauptpreis von fl. 125,000 im glücklichsten Fall, mit fl. 72 Einsatz durch alle Classen. Von den 5 ersten Classen hat eine jede 4 Prämien vor und nach den beiden höchsten Gewinnsten, die letzte 1 Prämie von

zogenen Classen mitbezahlen. Nieten der letzten Classe tragen, auch wenn ihnen eine Prämie zu Theil geworden, wenigstens ein

---

fl. 70,000 für den zuletzt erscheinenden der 31 Hauptpreise, dann 1 für das erstgezogene Loos, sodann allemal 2 vor und nach fl. 50,000, 20,000, 10,000, 6000, 4000 und 2000, endlich 1 für das letztgezogene Loos. Ursprünglich wurde nur eine einzige Classe von 5000 Loosen, eben so viel Treffern und einer Prämie, gezogen, mit einem Hauptpreis von fl. 50,000, und zwar in Offenbach.

k) Die Hamburger große Stadtlotterie hat dermalen in einer Classe 12000 Loose und gleichviel Treffer nebst 5976 Freiloosen, Hauptreffer 150,000 Mark, in 12 Ziehungstagen; das Loos kostet 140 Mark Banco oder 13 Frd'or. Die Einrichtung ist häufig geändert worden, denn z. B. bis zur 29. Ziehung (1821) gab es 3 Prämien, die 30. (1821) hatte nur 2, die 32. (1822) 8, die 34. (1823) gar keine; später, seit der 36. Ziehung (Oct. 1823) traten an die Stelle der Prämien 4 bis 5 Extragewinnste. Diese Lotterie von 12,000 Loosen und angeblich gleichviel Treffern scheint, bei einer sehr complicirten inneren Einrichtung, auf den Vortheil der Unternehmer allzusehr berechnet zu seyn.

l) Die Frankfurter Lotterie hat dermalen in 6 Classen 21,006 Loose, 10,400 Preise, 50 Prämien und 16,300 Freiloose, mit fl. 90 Einsatz für alle Classen, und man kann im glücklichsten Fall in letzter Classe laut Plan fl. 210,000, eigentlich fl. 210,300, gewinnen. Von den ersten 4 Classen hat eine jede 2 Prämien vor und nach den beiden Hauptpreisen, die 5. hat deren 6 vor und nach den beiden höchsten Treffern, und in der letzten fällt 1 von fl. 100,000 auf den zuletzt herauskommenden der 8 Hauptpreise, 1 auf das erstgezogene Loos, je 2 vor und nach fl. 100,000, 50,000, 15,000 und 10,000, 6 vor und nach fl. 5000, 1 für das 10. bis 2. letztgezogene und 1 für das allerletzte Loos. Die größte Ausdehnung hatte diese Lotterie im Jahr 1822, seit Ende 1823 ist man allmählig auf die jetzige Loosezahl zurückgegangen. Seit April 1819 hat die Direction den Debit von Classenloosen gänzlich den Collecteurs überwiesen; der erhöhte Abzug von 12% an den Treffern von fl. 1000 und darüber kommt seit 1816 vor. Zur Uebersicht dient folgende, die letzten 20 Jahre umfassende, Tabelle:

Freiloos zur ersten Classe nächster Lotterie ein, worin eine neue Einladung zum Spiel liegt. Die Ziehungsart war in älteren

Jahre	Loosezahl	Preise	Prämien	Freiloose	Haupttreffer	Total-Einlage
1812	14000	6600	137	10800	fl. 60,000	fl. 75
1816	17000	7700	149	13000	„ 100,000	„ 80
August 1816	19000	8700	167	14700	„ 100,000	„ 80
März 1817	21000	9800	177	16200	„ 100,000	„ 80
September 1818	24000	10700	191	18300	„ 200,000	„ 90
November 1820	25000	11400	191	19100	„ 200,000	„ 90
December 1821	25000	11400	194	19100	„ 252,000	„ 90
December 1822	26000	12000	84	19800	„ 260,000	„ 90
December 1823	25000	11600	82	19000	„ 260,000	„ 90
December 1826	25000	11600	82	20500	„ 260,000	„ 90
Juni 1827	25000	12000	88	19000	„ 210,000	„ 90
December 1827	23000	10900	86	17400	„ 210,000	„ 90
Juni 1829	23000	11300	56	17700	„ 210,000	„ 90
December 1829	22000	11000	50	17000	„ 210,000	„ 90
Seit December 1830	21000	10400	50	16300	„ 210,000	„ 90

Die ganz besondre Einrichtung einer Rostocker Lotterie von 1703, welche nicht nur keine Nieten, sondern 2178 Treffer mehr, als Loose, hatte, und doch nicht zu Stand kam, ersieht man aus Marperger montes pietatis (Leipz. 1755, 8vo), S. 422 ff. — Prämien für das erste und letzte Loos kommen schon bei der Londoner Lotterie von 1694 vor, worin das letzte Loos mit 100 Pf. St. bedacht war; auch Vorprämien für das vorletzte Loos u. s. w. findet man durch alle Classen schon frühzeitig (Zie-

Zeiten sehr schwerfällig. Treffer und Nieten zusammenwerfend zog man nach der Nummernfolge der Verkaufs-Register, und bedurfte dazu einer großen Zahl von Sitzungen, wie z. B. die in §. 4 erwähnte Londoner Lotterie von 1569 zeigt. Seit den 1720r Jahren hat man angefangen, Treffer und Nieten von einander zu trennen, jene in ein kleines, diese, als Mehrzahl, in ein größeres hohles Rad mit gläsernen Seitenwänden zu werfen, beide Räder vorerst tüchtig zu schwingen, die von einem Kinde aus beiden gezogenen Nummern vor Aller Augen zu öffnen, auszurufen, und in besondre Register einzutragen, bis das kleine Rad geleert war. Jetzt läßt man gewöhnlich aus zwei Rädern, wovon das eine sämmtliche Loose, das andre Treffer und Nieten beisammen enthält, von Waisenknaben zwei correspondirende Nummern ziehen, welche sowohl die Direction als die controllirende Behörde, in Gegenwart des zur Ziehung eingeladenen Publicums, notirt [3]). Manche Lotterie zieht auch jetzt nur Treffer

---

hungspläne s. bei Marperger a. a. O. S. 306, 307, 312, und die Tabelle auf S. 314.). Ohne Zweifel ist ihr Ursprung in Holland zu suchen, wo sie schon frühzeitig, und besonders seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in vielfältiger Gestalt und Vertheilung vorkommen. Außer einer Heilbronner Lotterie von 1726 mit 24 Classen findet man in den Niederlanden früherhin die meisten Classen; so hatte die alte Utrechter deren 8, die alte Haager Millionen-Lotterie 12 Classen u. s. w. Die Einrichtung der noch bestehenden großen Niederländischen Lotterie hat beständig gewechselt; so z. B. 1818 hatte sie 6, 1827 nur 4, 1828 nur 3 Classen (Plan vom 26. Juni 1828) mit 32,000 Loosen, 1000 Preisen, 31,000 Prämien und 6 Extraprämien, während aus 3 Rädern gezogen wurde, einem sog. Finalenrad mit je 100 Loosen, einem Serienrad mit 320 Serien à 100 Loosen, und einem Trefferrad mit den 20 Hauptpreisen von fl. 1500 aufwärts. Im Jahr 1829 (Plan vom 21. Mai 1829) hatte sie 5 Classen, 20,000 Loose, 10,000 Preise, keine Prämien; die Einlage betrug im Ganzen fl. 60. —

3) Die Controllbehörde beaufsichtigt die genaue Beobachtung des genehmigten Plans in allen seinen Theilen, daher die dazu verordneten Regierungsdeputirte alle Loose mit unterzeichnen oder

in allen Classen, so z. B. die Berliner von den zur fünften Classe im Rade bleibenden 75000 Loosen nur noch 22000 gleichzeitig mit den planmäßig darauf fallenden 22000 Gewinnsten, während die übrigen Loose als Nieten im Rade liegen bleiben; die meisten aber ziehen in letzter Classe sämmtliche übrige Nummern, Nieten und Treffer. Jene Einrichtung vereinfacht die ganze Geschäftsverwaltung bedeutend, diese macht die Ziehung in den Augen der Menge zuverlässiger, weil die Direction durch die Ziehung selbst controllirt wird, und jeder Spieler durch Einsicht

---

stempeln, der Einlegung und Mischung der Loose und deren Ziehung allemal beiwohnen u. s. w. In Frankfurt bilden diese Behörde 4 Senats- und vier bürgerliche Deputirte. — Früher war es gemeinüblich, zur Revision, Mischung und Einwerfung der Loose, wohl auch zur Ver- und Entsiegelung der Kasten und Räder, diejenigen in Person oder durch Vertreter einzuladen, welche eine bestimmte Zahl von Loosen, z. B. 20 oder 25 Stück, spielten. — Eine ganz eigene sinnreiche Ziehungsart war bei der am 21. März 1717 begonnenen Breslauer Lotterie eingeführt (bei Marperger a. a. O. S. 344 ff.). Es wurde mit 4 Würfeln geloost, deren jeder 20 Seiten hatte; der erste war roth, der zweite blau, der dritte schwarz, der vierte weiß. Am ersten Ziehungstag bedeutete der rothe die Tausende, der blaue die Hunderte, der schwarze die Zehner, der weiße die einzelnen Zahlen, am 2ten der blaue die Tausende, der schwarze die Hunderte, der weiße die Zehner, der rothe die Einer, und so fort in dieser Abwechselung an jedem Ziehungstag. Diese 4 Würfel wurden auf einem mit grünem Tuch beschlagenen Tisch aus einem Becher durch einen Trichter geworfen, täglich 750 mal, und wenn z. B. am ersten Tag

der rothe zeigte 3
— blaue — 6
— schwarze — 1
— weiße — 8,

so war dies so viel, als wäre in einer anderen Lotterie auf gewöhnliche Weise die Nummer 3618 gezogen worden. Nullen vor einer Ziffer zählten nicht, fielen aber alle 4 Würfel auf Null, so zeigte dies die Nummer 10,000 an!

der Listen sich überzeugen kann, daß sein Loos im Nummernrad wirklich gelegen habe. Nach jeder Ziehung werden amtliche Listen ausgegeben, nach der letzten wohl auch besondre Gewinnlisten, welche die Treffer nach der Ordnung der Loosnummern enthalten; auch ist es ziemlich allgemein üblich, die Hauptreffer außerdem in einigen Zeitungen, mit oder ohne Beifügung der Collecte, worin die Gewinnlooſe gespielt wurden, amtlich anzuzeigen [4]). Zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Bezahlung der Collecteurs, wo diese nicht von den Spielern ihre Provision erhalten (§. 43), und überhaupt zur Erreichung besonderer Vortheile, die in den Lotterieplänen zuweilen näher angegeben und fast überall, ganz oder doch größtentheils, zu milden Zwecken bestimmt sind, zieht die Direction eine planmäßige Zahl von Procenten, zwischen 12 und 20, an den Gewinnsten ab [5]). Looſe kann man von der Direction, wie von Collecteurs kaufen; in

---

4) Ziehungslisten wurden schon frühzeitig gedruckt, z. B. bei der im §. 4. erwähnten Londoner Lotterie; in Paris kommen sie seit 1660 vor, und auch in Deutschland hat man sie längst im Gebrauch. Nicht zu billigen ist, wenn Directionen jedem ihrer Collecteurs eine amtliche Liste schicken, und es diesen überlassen, sie nach Bedarf durch den Druck zu vervielfältigen; man ladet dadurch gleichsam zu Fälschungen, Unterschlagungen u. s. w. ein, und verliert hundertfach mehr an Credit, als die kleine Ersparniß oder Bequemlichkeit werth ist.

5) Der Procentenabzug hat überdies auch die Gefahr des Liegenbleibens von Loosen einigermaaßen mit zu decken. Bei manchen Lotterieen, welche 10—12% abziehen, hat der Spieler seinen Collecteur besonders zu bezahlen (§. 43), bei anderen, namentlich bei der hiesigen, ist in 10% von allen Preisen und Prämien unter fl. 1000, und 12% von Eintausend aufwärts, wozu noch ohngefähr 6% Abzug von den Classen-Einsätzen kommen, Alles einbegriffen. Man wird nicht leugnen können, daß dieser Abzug, wenn man Verwaltungskosten, Risico, Bemühung u. s. w. in Anschlag bringt, billig genannt zu werden verdiene, und, gleich anderen zweckmäßigen Anordnungen der hiesigen Lotterie, das Interesse der Spieler schonend behandle.

der Regel sind jedoch bei jener nur ganze Loose zu bekommen, Theilloose bei den Collecteurs [6]). Daß die Direction sowohl, als

---

6) Das Theilen der Loose stammt wahrscheinlich von der Industrie der Holländer her, wenigstens kommt es dort frühzeitig vor, und keine Lotterie hat so kleine Theilloose, wie die Niederländische, nemlich in 1. und 2. Classe 1/1, 1/2, 1/5 und 1/10, und in 3. Classe sogar 1/20 Loose bei fl. 60 Einsatz (s. z. B. das Gesetz vom 21. April und 26. Juni 1828 im Journal officiel du Royaume des Pays-Bas, nr. 81 und 98). Unsere Collecteurs wissen die Loose dadurch möglichst zu theilen, daß sie Compagniespiele auf Actien unternehmen (§. 32). — Die Devisen sind schon lange bekannt (doch in Dresden erst seit 1788), und ohne Zweifel aufgekommen, als noch die Loose auf Namen lauteten, und diese in förmliche Register eingetragen wurden (§. 12), wo dann mancher Spiellustige, der nicht bekannt werden wollte, vorzog, bei der Direction blos den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens, oder irgend einen Denkspruch anzugeben, unter welchem er eingeschrieben wurde und unerkannt sein Glück versuchen konnte; sie sind aber auch jetzt noch üblich. Man nahm sie bis zum jedesmaligen Bücherschluß an, den man eigends anzeigte, verkaufte aber nach der Hand nur noch Loose mit ausgefüllten (oder, wie es in älteren Anzeigen bisweilen heißt, „eingefüllten") Devisen. Mit Recht hat man jederzeit anstößige Devisen untersagt, sonst aber ganz freie Wahl gelassen, daher ein wunderliches Gemisch häufig vorgekommen ist. Dies beweisen folgende 20 Devisen, die ich aus einer großen Zahl gegriffen habe:

Speiset Gott die jungen Raben, wird er auch für mich was haben.

Das meum und tuum macht alles dissiduum.

Eine Henne mit drei Küglein will auch was haben.

Dum spiro, spero.

Zwei Junggesellen sich vergleichen, und denken mit dem größten Loos davon zu streichen.

Hoffen und Harren macht Manchen zum Narren.

Hodie mihi, cras tibi.

Nullen mit Vorspann.

Aut Caesar, aut nihil.

Ließgen will kiecken, wat kriegt Mariecken.

Mitten in der Fluth, hab' ich guten Muth.

Collecteurs, Loose auf alle Classen gültig indossiren, wird hier nur beiläufig erwähnt, so wie daß bei Classenlotterieen mehrere andere Spielarten üblich sind, wovon, wie von Renovation, Verlust und Verjährung der Loose, Gewinnzahlung, Provision der Collecteurs, Lotterie-Streitigkeiten u. s. w. in der Abhandlung selbst das Nähere angeführt werden wird.

2. Zahlenlotterie [7]).

Das Lotto hat gewöhnlich 90 fortlaufende Zahlen, bestimmte Einsätze und Geldpreise, und 5 Treffer in einmaliger Ziehung. Die 90 Nummern, deren jede eine eigene Kapsel hat, kommen zusammen in ein Glücksrad, nachdem sie der versammelten Menge gezeigt worden sind, alsdann zieht ein Waisenknabe (zuweilen mit verbundenen Augen und mit einem Hand-

---

Accidit in puncto, quod non speratur in anno.
Jung, grieb deep.
Rosen, aber keine Dornen.
Vix unus sua sorte contentus.
Wo Tauben sind, fliegen Tauben zu.
Fortune, infortune, fort-une.
Aut arte, aut marte, aut sorte.
Jetzt hef ick em belurt.
Jetzt kommts.

Classenlotterieen mit Gewinnsten in Mobilien, z. B. Büchern, Uhren, Kunstsachen u. dgl. m., finden wenig Beifall, weil diese Art von Gewinnsten nicht überall so zusagt, wie baares Geld; auch werden sie von den Behörden nicht gerne gesehen, weil sie den Landeslotterieen immerhin Eintrag thun können. Wo sie noch vorkommen, da spielt man sie gewöhnlich nach dem Plan der Landeslotterie aus, und vertheilt nach deren Ziehungslisten die Treffer, um Zeit und Geld zu sparen.

7) Das Lotto wird auch zuweilen italienische, genuesische, wälsche Lotterie, genuesisches Spiel, am häufigsten lotto di Genua genannt, welche Benennungen insgesammt auf dessen Ursprung hindeuten. Von einem Seelen-Lotto ist im Verkehr mit Staatspapieren, §. 4, Not. 5., Bericht erstattet worden!

schuh) 5 Nummern, indem zwischen jedem Zug die Kapseln neu gemischt werden. Nach der gewöhnlichen Einrichtung kann man spielen

a. einen einfachen Auszug, estrado simplice, und gewinnt, wenn die besetzte Nummer unter den 5 Treffern ist, 15 mal den Einsatz.

b. einen bestimmten Auszug, estrado determinato, wo man, sofern gewisse Nummern in einer voraus bestimmten Folge auf einander gezogen werden, 75mal den Einsatz bekommt.

c. eine Ambe, ambo, deren Spieler, wenn er 2 von den 5 Glücksnummern trifft, den Einsatz 250mal erhält.

d. eine Terne, terno, wo die Direction, wenn man von den 5 Nummern 3 trifft, 5300mal den Einsatz vergütet, sowie

e. bei einer Quaterne, quaterno, 60,000mal, wenn man 4 von den Glücksnummern besetzt hat. Quinen kommen selten vor, jene 5 Spielarten kann man jedoch unter einander noch 15mal wechseln lassen. Der Spieler bekommt einen gedruckten und nach Maaßgabe des Einsatzes schriftlich ausgefüllten Zettel, über deren Verkauf und Ausstellung genaue Register von der Direction und den Collecteurs geführt werden (s. noch §. 20.). Das ungemein große Mißverhältniß zwischen der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes und Verlustes 8), auf welches besonders der

---

8) Es verhält sich nemlich, um hievon kurz einen Begriff zu geben, die Hoffnung zu gewinnen gegen die Wahrscheinlichkeit des Verlustes

in einfachen Zügen	wie 1	gegen	17.
— bestimmten „	wie 1	„	89.
— Amben	wie 1	„	399½.
— Ternen	wie 1	„	11747.
— Quaternen	wie 1	„	511,037.

Da nun die Lotto-Direction gewöhnlich für

einen einfachen Zug	15=	mal
— bestimmten „	75=	
eine Ambe	250=	
— Terne	5300=	
— Quaterne	60,000=	

gemeine Mann, dem Gelegenheit gegeben wird, sein vermeintliches Glück mit wenigen Kreutzern zu versuchen, nicht leicht ver-

---

den Einsatz bezahlt, so gewinnt sie offenbar von

jedem einfachen Zug 3)
— bestimmten „ 15) oder $16\frac{2}{3}$ %.

jeder Ambe 150½ oder $37\frac{463}{801}$%,

— Terne 6448 „ $54\frac{2602}{2937}$%,

— Quaterne 451,038 oder $88\frac{66228}{255519}$%,

statt daß bei Classenlotterieen, wie wir gesehen haben, höchstens 20% in Abzug gebracht werden! In Neapel soll, nach v. Justi (s. Anhang zu Marperger a. a. O.), der jährliche reine Ueberschuß des Lotto's vordem an 900,000 ducati betragen haben. In Baiern (München, Stadt am Hof und Mannheim) ertrug das Lotto ehedem rein über eine Million Gulden (Schrift: über das Lotto, Münch. 1784, S. 55, 56.). In Schlözer's Briefwechsel (X. Heft 59. S. 297) kommt folgende Stelle vor: „Seit Errichtung des lotto di Genova in W. gegen das Jahr 1750 bis 1769 einschließlich sind in die Recetten eingegangen 21 Millionen Gulden. Davon hat der Hof gezogen fl. 3,460,000. Auf die Unterhaltung des Personalis sind draufgegangen fl. 2,080,000. An Gewinnsten sind herausgezogen worden 7 Millionen. Folglich sind 8 Millionen und der Rest in die Beutel der Pächter und Theilhaber gefallen! Bei Gelegenheit der Anzeige in der Dorfzeitung von 1832, Nr. 22, daß der Fürst von Reuß-Greiz das Lotto aufheben wolle, wird bemerkt: man nimmt an, daß aus dieser Giftquelle in 20 Jahren über 100,000 Thaler aus den Beuteln der Bauern in die fürstliche Casse geflossen sind.“ Von der Berliner Quinenlotterie s. das Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, insbes. §. 2 (Anhang, I, B.). In Frankreich sind Quinen und bestimmte Amben nicht selten vorgekommen (Gesetz vom 17. vendémaire an 6). Nach diesem Gesetz ist der geringste Einsatz 1 fr. (art. 3), und es wird bezahlt (art. 5.)

der einfache Zug 15mal
— bestimmte „ 70mal
die einfache Ambe 260mal
— bestimmte „ 5100 „
— Terne 5500mal

fällt, ist der vorzüglichste Grund, wodurch jede landesväterliche Regierung sich dringend aufgefordert fühlen muß, dieses ärgste und gehässigste Hazardspiel unbedingt zu verbieten.

---

die Quaterne 75000mal
— Quine 1,000,000mal!

Nach dem Oesterreich. Lotto-Patent vom 13. März 1813 (§. 1—3) kann, geringstens mit 3 Kreutzern, auf einfache und bestimmte Auszüge, Amben und Ternen gesetzt werden; auf die ersten wird der Einsatz 14mal, auf die zweiten 67mal, auf die Amben 240mal, auf die Ternen 4300mal bezahlt. — Da es außer dem Zweck dieser Abhandlung liegt, Berechnungen über die Art des Spiels und die zweckmäßige Spieleinrichtung anzustellen, so erlaube ich mir blos auf eine hieher gehörige Schrift von Parisot unter folgendem Titel: **l'art de conjecturer à la lotterie, Paris 1806, 168** S. 8vo zu verweisen, und deren Inhalt, da sie in Deutschland schwerlich sehr bekannt seyn dürfte, kurz anzugeben. Es handelt diese Schrift in 3 Capiteln,

1.) des nombres figurés.
2.) des permutations et combinaisons.
3.) de la loterie.

Dieses letzte chapitre hat folgende Unterabtheilungen.

Probl. 1. Trouver le nombre des Extraits, Ambes, Ternes, Quaternes et Quines, que l'on peut faire avec les 90 numéros.

Probl. 2. Quelle est la méthode la plus sûre et la plus rigoureuse pour déterminer la probabilité d'avoir un lot, quel que soit le nombre des numéros sur lequel on joue et la manière dont on les combine?

Probl. 3. Déterminer la probabilité d'avoir un lot lorsque l'on joue par extraits simples, ou, ce qui est la même chose, determiner, d'une part le nombre des quines ou se trouvent les extraits sur lesquels on joue, et d'une autre part le nombre des quines où ces mêmes extraits ne se trouvent pas.

Probl. 4. Déterminer la même chose lorsque l'on joue par ambes simples.

Probl. 5. Ditto par ternes.

Probl. 6. Ditto par quaternes.

§. 6.

6. System.

Nach Vorausschickung einer kurzen Einleitung dürfte es am Geeignetsten seyn, unsern Gegenstand in drei Abschnitten zu erörtern, nemlich

---

Probl. 7. Après avoir déterminé la probabilité d'avoir un lot, lorsque l'on joue sur une combinaison particulière, il s'agit actuellement d'assigner cette probabilité pour les cas où l'on joue sur plusieurs ou sur toutes les combinaisons à la fois.

Probl. 8. Trouver le nombre des extraits et ambes déterminés que l'on peut faire avec les 90 numéros.

Probl. 9. Trouver le nombre des differentes manières, dont un Ambe déterminé peut sortir, quel que soit d'ailleurs le nombre de sorties, qu'on lui assigne.

Probl. 10. Déterminer la probabilité de gagner un lot, lorsque l'on joue par extraits déterminés: ou, ce qui est la même chose, déterminer le nombre des quines où se trouvent, dans l'ordre désigné de sortie, les extraits sur lesquels on joue. **Corollaire.** Quelle probabilité y a-t-il pour avoir sortir un quine symétrique; c'est-à-dire, un quine de l'espèce 1, 2, 3, 4, 5?

Probl. 11. Déterminer la probabilité d'avoir un lot lorsque l'on joue par ambes déterminés, ou, ce qui est la même chose, déterminer le nombre de quines où se trouvent, dans l'ordre assigné de sortie, les ambes sur lequels on joue.

Probl. 12. Quelle probabilité y a-t-il pour qu'un numéro sorti au tirage dernier sorte encore au tirage suivant? ou, plus généralement, quelle probabilité y a-t-il pour qu'une combinaison quelconque, qui sera, si l'on veut, un extrait, un ambe, un terne, un quaterne, un quine, sorte 2 fois de suite, 3 fois de suite que l'on voudra? **Corollaire 1.** Quelle probabilité y a-t-il pour que les 5 loteries se rencontrent dans un même tirage, pour l'émission d'un même numéro ou d'une combinaison quelconque. **Corollaire 2.** Quelle probabilité y a-t-il pour gagner plusieurs fois de

I. den Begriff und die Vertragsnatur des Lotteriegeschäfts (§. 7 und 8). Haben wir beide festgestellt, so liegt zunächst

II. die Frage:

was wird zu einem Lotteriegeschäft rechtlich erfordert?

(§. 9—14).

Ist diese Frage ebenfalls genügend beantwortet, so leitet sie uns von selbst

III. zu den einzelnen Rechtsverhältnissen des Lotteriegeschäfts (§. 15 ff.).

In diesem wichtigsten Abschnitte werden wir zu untersuchen haben das Rechtsverhältniß

---

suite en jouant toujours sur les mêmes numéros, quel que soit leur nombre.

Probl. 13. Combien faut-il laisser passer de tirages depuis la sortie d'un numéro, afin de pouvoir parier avec avantage pour ce numéro? ou, plus généralement, quel intervalle de temps faut-il mettre entre deux apparitions d'une même combinaison, afin de jouer avantageusement sur cette combinaison?

Probl. 14. Il s'agit, lorsque l'on joue sur des numéros lents à sortir, de déterminer la martingale q'uil faut nourrir, ou plus généralement de trouver la raison des différentes progressions suivant lesquelles les mises doivent être faites, soit qu'on ait pour but de compenser la perte par le gain, ou d'atteindre à un benefice quelconque.

Probl. 15, Est-il des méthodes de jouer telles qu'en les observant il soit démontré par le calcul, et confirmé par l'expérience, que l'on doit gagner infailliblement?

Probl. 16. Quelle est, en dernière analyse, le resultat du jeu, et quelle est son influence sur le trèsor public et sur les fortunes particulières. — Dazu gehören 5 instructive Tabellen und eine Uebersicht der Ziehungen der loterie nationale seit ihrer Wiederherstellung im Jahr 6 bis zum Ende des Jahrs 9. Ich verweise überdies auf die im Verkehr mit Staatspapieren, §. 96, Not. 2, S. 453 angeführte Schrift von Parisot (von 1810). Auch findet man hieher Gehöriges in Köcker's Bemerkungen über Staats-Lotterien (Emden 1818), S. 44—85.

1.) zwischen Direction und Spielern (§. 16—28).
2.) zwischen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).
3.) zwischen Direction und Collecteurs (§. 41—44.)
4.) zwischen Haupt- und Unter-Collecteurs (§. 45—48.)

Ein besonderer Anhang enthält mehrere deutsche Landesgesetze und Auszüge einiger Lotteriepläne.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriff und der Vertragsnatur des Lotterie-Geschäfts.

---

§. 7.

I. Begriff.

Das Lotteriegeschäft ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand, gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrags und gegen die Gefahr solchen zu verlieren die Möglichkeit eines voraus bestimmten durch Verloosung zu ermittelnden Geldgewinnstes erwirbt. Es ist also hier wesentlich auf der einen Seite, daß die Theilnehmer Einsätze zahlen, welche für die einzelnen Classen zwar verschieden, für die Spieler unter sich aber gleichmäßig hoch sind, auf der andern Seite, daß Baarzahlung der durch Ziehung erschienenen Trefferloose zugesichert werde, so daß alle nicht getroffen habende Looſe als Nieten für die gezogene Classe wegfallen; dieselben Nummern können aber in einer folgenden Classe, in der Hand desselben oder eines anderen Spielers, Trefferlooſe werden, da bei dem Lotteriegeschäft für jede Classe ein besonderer Vertrag angenommen werden muß (§. 11.). Für den Begriff einer Classenlotterie ist überdies wesentlich planmäßige Bestimmung der Größe und Zahl der Treffer

für eine jede Classe. Ob Jemand von der Direction oder von einem Collecteur, oder aus welcher anderen Hand, Loose beziehe, ist für den Begriff des Geschäfts eben so gleichgültig, als der Umstand, wie viel Loose ausgegeben, wie hoch die Treffer ausgesetzt werden und ob Jemand nur ein Loos oder mehrere spielt. Die Leitung einer Lotterie besorgt die Direction, die Interessenten nennt man Theilnehmer, Einsetzer, Einleger, Spieler, die Urkunde des Vertrags Loos, den planmäßigen Geldbetrag jedes Spielers Einsatz, Einlage, Einschuß, Satz, die für jede Classe planmäßig ausgesetzten Geldpreise Gewinnste, Preise, Treffer, welche in Haupt- und Neben-Gewinnste oder Prämien zerfallen, endlich alle nicht beglückte Loosnummern Nieten [1].

Fassen wir den Character einer Classenlotterie scharf auf, so kann es nicht schwer fallen, sie von ähnlichen Instituten zu unterscheiden. Bei ihr ist jeder Gewinn von Verloosung abhängig, die Ziehung der mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Loose entscheidet, ohne daß die Spieler dabei thätig sind, wie bei den früher sehr üblichen Glückshäfen oder Glückstöpfen, aus welchen sich jeder Spieler selbst Nummern zog, oder bei dem gewöhnlichen Ausspielgeschäft, welches durch Würfel, Billard- oder Kegelspiel, durch Scheiben-

---

1) Der Name Prämie ist jüngeren Ursprungs, denn die älteren Pläne reden gewöhnlich von Neben- oder Extragewinnsten. Den Ausdruck „das große Loos," womit nicht der einzige, sondern der höchste Treffer der letzten Classe bezeichnet zu werden pflegt, glaube ich zuerst im Plan einer Schleswig-Gottorf'schen Lotterie aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (abgedruckt bei Marperger a. a. O. S. 420) gefunden zu haben. Treffer nannte man ehedem auch volle oder Gewinn-Zettel, Nieten dagegen Fehler, blinde, weiße, leere, ledige Zettel, Null- oder Blankzettel, billets blancs im Gegensatz der billets noirs; von blinden Zetteln spricht z. B. Klock l. c.

schießen u. dgl. m., kurz mittelst eigener Thätigkeit der Theilnehmer sich entscheidet. Da die Einsätze für jede der mehreren Classen gleichmäßig sind und die gezogenen Nummern anzeigen, in welcher Classe Treffer erscheinen, so läßt sich die Classenlotterie auch leicht von dem Lotto unterscheiden, welches verschiedenartige Einsätze hat, nach deren Größe sich fünf Treffer in einer einzigen Ziehung im glücklichen Fall bestimmen. Beide Arten der Lotterieen kommen darin überein, daß alle Gewinnste in Geld bestehen, während diese bei Waarenlotterieen gewisse Waaren, bei dem Ausspielgeschäft bestimmte Sachen sind.

Wir haben sonach den Begriff und die Merkmale des Lotteriegeschäfts deutlich kennen gelernt.

§. 8.

II. Vertragsnatur.

Da bei dem Lotteriegeschäft die Direction, gegen Empfangnahme bestimmter Einsätze, gewisse Summen den Besitzern von Trefferloosen zusagt, so könnte man an einen bedingten Kauf denken. Der Spieler zahlt einen Kaufpreis, die Direction verspricht dagegen als Kaufgegenstand Gewinnste, wenn die Bedingung des Kaufs, nemlich Verwirklichung eines Looses als Trefferloos, eintreten werde, und dieses ist ein bedingter Kauf. Allein diese Ansicht, so viel Schein sie auch für sich haben mag, paßt doch nicht auf unser Rechtsgeschäft. Ein bedingter Kauf ist jedesmal hinfällig, wenn die Bedingung sich nicht verwirklicht, si conditio deficit, das Geschäft wird alsdann in allen seinen Theilen so betrachtet, als ob es gar nicht geschlossen worden wäre [1]; bei einer

---

1) l. 8. pr. D. de peric. et com. rei vend. l. 37. D. de contrah. emt. l. 19. D. de hered. vend. Thibaut Pand. Syst. §. 124. a. E.

Lotterie behält aber die Direction jeden Einsatz unbedingt, mag die Ziehung für den Spieler günstig oder ungünstig ausfallen, und nicht der Rechtsbestand, sondern nur der Erfolg des Geschäfts ist hier, und zwar nur für den Spieler, bedingt.

Bei allen Classenlotterieen soll die Direction berechtigt seyn, für ihre Loose einen Kaufpreis zu fordern, jeder Spieler dagegen durch deren Ankauf an der dem Zufall überlassenen Entscheidung über die ausgesetzten Gewinnste Theil zu nehmen, und im glücklichen Fall sein Trefferloos planmäßig geltend zu machen; der Spieler kauft also das Recht, bei der Ziehung Interessent zu werden, und die Direction übernimmt die Verbindlichkeit, laut Plan diese Ziehung zu verwirklichen. Gegenstand dieses Kaufs ist also die Hoffnung, daß ein Loos als Trefferloos werde gezogen werden, und es fällt darum unser Geschäft offenbar unter den Begriff des Hoffnungskaufs oder der neuerdings so genannten gewagten Geschäfte, der Glücksverträge. Zum Hoffnungskauf gehören bekanntlich alle Fälle, wo Jemand gegen einen unbedingt zugesagten Geldbetrag Etwas unter einer zufälligen Bedingung verspricht [2]); der unbedingt zu leistende Geldbetrag ist hier der planmäßige Einsatz, das unter einer zufälligen Bedingung dagegen Versprochene der aus der Ziehung im glücklichen Fall sich ergebende Gewinn. Das Lotteriegeschäft ist also ein Hoffnungskauf [3]).

Ein Vertragsverhältniß der Spieler unter sich findet nicht

---

2) Vergl. Lange vom Ausspielgeschäft, S. 14, und meinen Verkehr mit Staatspapieren, §. 99. S. 463 ff.

3) Vergl. hiemit Wucherer l. c. §. 2. Wildvogel l. c. thes. 26. Eckart's Lottorecht, I. §. 5. Struben rechtl. Bed. IV. Nr. 160. Beschorner l. c. cap. II. §. 2. Hagemann a. a. O. §. 1. v. Glück a. a. O. XI. S. 358. Eichhorn deutsch. Privatrecht, §. 108. Mittermaier deutsch. Privatrecht (1830), §. 208. S. 493. Curtius Handbuch des Sächs. Civilr. IV. S. 16, 277.

Statt, auch ist nicht einzusehen, wozu eine etwaige Fiction desselben dienen sollte. Offenbar muß es jedem Spieler gleichgültig seyn, wer neben ihm Loose kauft, und wie sein Nebenmann sich Rechte erwirbt, indem ein jeder für sich contrahirt, und das Recht des einen durch das Recht eines zweiten an und für sich nicht bedingt ist. Es kann also auch, weil die Spieler unter einander in keiner Gemeinschaft stehen, wegen Einsatzrückständen Einzelner den Besitzern der Trefferloose deren Auszahlung niemals verweigert werden. Daß die Besitzer von Nieten diesen die planmäßigen Classengewinnste einräumen wollen, liegt schon im Wesen des Lotterievertrags (§. 7.), es ist also nicht im Entferntesten nöthig, den Gewinnern mit einer rechtlichen Fiction zur Hülfe zu eilen.

Zweiter Abschnitt.

Von den rechtlichen Erfordernissen des Lotteriegeschäfts.

---

§. 9.

Uebersicht.

Die Rechtsgültigkeit eines Geschäfts bedingt dessen Wirkungen; wir haben also zuvörderst die rechtlichen Erfordernisse des Lotteriegeschäfts (§. 6, Nr. 2.) zu prüfen. Dahin gehört aber

1.) daß das Lotteriegeschäft erlaubt sey (§. 10), und

2.) daß jeder Vertrag sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht rechtsgültig geschlossen werde (§. 11 — 14).

Diese Puncte sind also Gegenstand des zweiten Abschnitts.

§. 10.

I. Erlaubniß zur Errichtung einer Lotterie.

Daß die von Staatswegen unternommenen und von der Staatsregierung garantirten Lotterieen keiner besonderen Erlaubniß bedürfen, versteht sich von selbst; dagegen wird bei allen Privatlotterieen Erlaubniß der Staatsregierung erfordert [1]). Sie ist nöthig, nicht weil Lotterieen eine Art von Besteuerung seyn sollen [2]), sondern weil diese zu den Spielanstalten gehören, welche das gemeine Recht größtentheils verbietet, auf welche die meisten Landesgesetze sogar Strafe setzen. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß die römische Eintheilung der Spiele in Glücks- und Kunstspiele sehr willkührlich und schwerlich consequent durchzuführen ist [3]); allein

---

1) Vergl. Preuß. Landrecht, I. Tit. XXI. §. 547, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, und vom 28. Mai 1810, §. 4, und Verordn. vom 7. Dec. 1816, §. 4. Baier. Verordnung vom 14. Aug. 1810, §. 1. Hannöv. Verordn. vom 19. April 1819, §. 2 und 11. Badische Verordn. vom 10. Oct. 1811, §. 1, 5, 6. Darmstädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 1, 3, 4, vom 29. Januar 1819, §. 1—4, desgl. Bekanntmachung vom 17. Juni 1829. Mecklenburg. Verordn. vom 21. Oct. 1778 (vergl. auch die Not. * hinter dem Erläuterungs-Mandat vom 19. Mai 1781). Frankfurt. Rathsverordn. vom 2. Aug. 1791, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804. Bremer Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 1, 5. Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819. In diesen Verordnungen wird das Nichteinholen der landesherrlichen Erlaubniß mit nahmhaften Strafen, gewöhnlich Geldstrafen nebst Confiscation der bisherigen Einnahme zum Besten der Armencasse am Ort des Vergehens, bedroht. — Vergl. überdies Klock l. c. Hommel rhaps. Quaest. obs. 421. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 485. v. Berg Handbuch d. Polizeyrechts, II. S. 254. Merlin répertoire, v. loterie, p. 457, 458.

2) wie z. B. Wildvogel l. c. thes. 12 meint.

3) Vergl. Klein's Annalen der GG. und RG. in den Preuß. Staaten, XXVI. S. 238.

wenn auch gleich wünschenwerth wäre, daß die Gesetzgebung hierin dem Zeitgeiste allgemeiner huldigte 4), so gienge doch der Jurist offenbar zu weit, wenn er die römischen Vorschriften über alea unbedingt verwerfen wollte 5). In diesem gesetzlichen Verbot der Glücksspiele liegt aber der Grund, weshalb Lotterieen nur mit landesherrlicher Erlaubniß errichtet und gezogen werden können. Soll eine Spielanstalt, wie die Lotterie, öffentlich unternommen werden, soll jeder Spiellustige daran

---

4) Bedenkt man, daß das römische Recht in Deutschland niemals unbedingt, mit Ausschließung jeder Modification für alle Zeiten, recipirt worden ist, daß vielmehr bei dessen Anwendung auf den jedesmaligen Zeitgeist, auf Sitten und Gewohnheiten der Generationen hauptsächlich Rücksicht genommen werden muß, so wird man der unbedingten Klaglosstellung aller Glücksspiele um so weniger das Wort reden mögen, als manche neuere Gesetzgebungen mit Recht auf diesen Zeitgeist eingegangen sind, wie z. B. die Verfügungen über gewagte Verträge, Lotterieen, Leibrentenverträge, Ausspielgeschäft, Assecuranz u. dgl. m. zeigen. Die Rechtsansichten der Römer über Spiele, auch über Wetten, sind schroff, einseitig, für unsere Zeit unpassend. Nicht blos im Handels-, sondern auch im bürgerlichen Verkehr ist man lebendiger, unternehmender, vielseitiger geworden, und die Regierungen selbst fördern die Neigung zu gewagten Geschäften durch Classenlotterieen, Lotterieanlehn u. dgl. m., während die Römer Spiele um Geld nur dann für erlaubt hielten, wenn sie zur körperlichen Uebung unternommen wurden, l. 2. §. 1. D. de aleator. Man lasse Spiele und Wetten ruhig gehen, bezweifle ihre Klagbarkeit nicht, und schneide nur Auswüchse ab. Kein Mensch hält mehr Spiele und Wetten für an sich unstatthaft, aber sie können es in der Uebertreibung werden; die Gesetzgebung und Rechtsprechung kann darum nur die Aufgabe haben, gegen Uebertreibungen nachdrücklich einzuschreiten.

5) Vergl. hierüber Voët ad Pand. libr. XI tit. V. §. 6. Wernher sel. obs. for. IX. obs. 214. Leyser spec. 126. med. 3. Struben a. a. O. IV. Bed. 131. V. Bed. 9. Runde deutsch. Privatr. §. 211. Eichhorn a. a. O. §. 108. Mittermaier a. a. O. §. 206. Thibaut a. a. O. §. 916. v. Glück Comm. §. 759. XI. S. 345. Cock de alea, Traj. ad Rhen. 1819.

Theil nehmen dürfen, so ist Erlaubniß der Staatsregierung nöthig, um gerade das gesetzliche Spielverbot zu ehren, und eine gesetzliche Ausnahme davon zu erwirken, und dies erscheint um so unerläßlicher, weil es nur Beruf der Staatsregierung seyn kann, die Lotteriepläne besonders von der Seite zu prüfen, ob sie dem Interesse und der Sicherheit der Unterthanen keinen Eintrag thun. Daß die Staatsregierung eine Lotterie erlaubt habe, wird entweder besonders bekannt gemacht, oder in der Bekanntmachung des Plans durch die angeordnete Aufsichts-Commission dem Publicum angezeigt (§. 16.).

§. 11.

II. Fähigkeit, sowohl subjective als objective.

In der Regel darf Jeder, der den plannäßigen Einsatz zahlt, in einer landesherrlich genehmigten Lotterie spielen, wenn nicht ein specielles Verbot es ihm untersagt [1]). Verbote dieser Art, von den Vorschriften des gemeinen Rechts über Contracts-Fähigkeit abgesehn, bestehn zuweilen hinsichtlich der Cassenbeamten, welchen selbst bei Cassationsstrafe alles Lotteriespiel, oder doch jedes ausländische, untersagt ist. Es sind ferner Lotterieschulden Studirender gewöhnlich in den academischen Gesetzen für unklagbar erklärt. Wo indessen besondere gesetzliche Verbote dieser Art nicht bestehn, da ist eine landesherrlich genehmigte Lotterie, sofern ihr Plan keine Beschränkungen der Spielfreiheit enthält, als ein öffentliches Spiel zu betrachten, an dem Jedermann Theil nehmen darf. Dies gilt jetzt um so mehr,

---

1) Die Fähigkeit des Unternehmers einer Lotterie ist in der landesherrlichen Genehmigung des Plans ausgesprochen. In den älteren Schriften von Wildvogel, Eckart u. a. stößt man auf viele müssige Fragen, z. B. ob in einer Lotterie spielen dürfen Kinder unter 7 Jahren, Rasende, Betrunkene, Taube, Stumme, Mündel, Eheweiber, Geistliche u. s. w., welche insgesammt für das Lotterierecht nicht die geringste Eigenthümlichkeit darbieten.

weil Classenlotterieen in der Regel vom Staat ausgehn, der dabei interessirt ist, daß seine Loose einen möglichst ausgedehnten Absatz finden, und weil die Loose Papiere au porteur sind. Für die Ansicht, daß eine Direction selbst nicht mitspielen dürfe [2]), läßt sich kein haltbarer Grund anführen. Wenn gleich jede Lotterie in Erwartung recht zahlreicher weitverbreiteter Theilnahme unternommen wird, so begreift man doch nicht, warum die Direction liegen gebliebene Loose nicht solle auf eigne Rechnung spielen dürfen. Der Plan bestimmt die Zahl der Loose, jeder Theilnehmer muß sich gefallen lassen, daß neben ihm andere auf die Treffer mitspielen, so lange noch Loose vorhanden sind; was kann ihm nun darauf ankommen, wer diese neben ihm spiele? Sein wohlverstandenes Interesse kann nur auf planmäßige und in jeder Hinsicht vertrauenswürdige Ziehung gerichtet seyn, unmöglich aber daraus ein Verdachtsgrund entstehn, daß nicht abgesetzte Loose nun für Rechnung der Direction mitspielen, zumal da eine Controllbehörde die Ziehung beaufsichtigt und überdies jedem Spieler freisteht, derselben beizuwohnen. Anders wäre es, wenn eine Direction zusagte, von der im Plan als Maximum bestimmten Loosezahl nur so viele spielen zu lassen, als bis zu einem gewissen Zeitpunct an Dritte abgesetzt seyn würden, allein eine solche Verpflichtung müßte, abgesehn davon, daß sie bei vorausbestimmten Classenpreisen kaum denkbar oder nur illusorisch wäre, jedenfalls ausdrücklich im Plan

---

2) Dieser Ansicht ist Wegner l. c. §. 12, mit Berufung auf Marperger's montes piet., und eine englische Entscheidung von 1712 über den Fall, wo vier bis fünf Kaufleute alle Loose einer Lotterie aufkaufen wollten, ohne daß das Gericht es zugab. Wenn Gerichte eine Lotterie als Spielanstalt für viele Theilnehmer betrachten, und Einzelnen das Hazardiren vielleicht ihres ganzen Vermögens nicht gestatten wollen, so ist dagegen Nichts zu erinnern, aber eben so wenig einzusehn, wie diese Voraussetzungen da Platz greifen sollen, wo eine Direction liegen bleibende Loose selbst spielen will, oder richtiger gesagt, selbst spielen muß. Vergl. auch das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 553.

ausgesprochen seyn. Die Erfahrung aller Lotterieen spricht endlich auch gegen jene Ansicht.

So wenig übrigens ohne besondre Verbote die Theilnahme an Lotterieen beschränkt werden darf, eben so wenig kann irgend ein Zwang zu diesem Spiel rechtlich begründet werden; es würde darin ein Gewaltstreich liegen. Die Geschichte läßt es leider auch hier an Belegen nicht fehlen. So z. B. zahlte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der damalige Herzog von Würtemberg, um die Loose seiner privilegirten Lotterie schnell und sicher anzubringen, die Gehalte der Staatsdiener theilweise in solchen Loosen, und nöthigte milde Stiftungen, Zünfte und Innungen, ihren Cassenvorrath zu deren Ankauf zu verwenden, ein Zwang, der so drückend wurde, daß die Landstände ihn 1764 unter den Landesbeschwerden aufführten, worauf der Herzog im Vergleich von 1770 völlige Freiheit des Lotteriespiels ausdrücklich zusagte [3]).

---

3) Moser Landeshoheit in Steuersachen, S. 796, erzählt diesen merkwürdigen Fall, und giebt zugleich die hieher gehörige Stelle des Vergleichs von 1770, wo es cl. IV. §. 25 so heißt: „Es soll denen Herzoglichen Bedienten, wie auch denen Magistraten, piis und anderen Corporibus, Zünften und Bürgern, niemalen auf irgend einige Weise zugemuthet werden, in denen etwa errichtenden Lotterieen, oder anderen dergleichen Anstalten, wider ihren freyen Willen Antheil zu nehmen.“ Vergl. dazu Beckmann a. a. O. S. 316. Einen ähnlichen Fall, wo Staatsdiener zum Lotteriespiel genöthigt wurden, erzählt von Paris (1700) Lehmann im V. Theil der „histor. Remarquen.“ — Damit ist nicht zu verwechseln, daß früherhin Loose der Landeslotterie häufig den Beamten mit dem Anfügen zugeschickt wurden, daß die Staasregierung es gerne sehe, wenn sie sich deren Unterbringung angelegen seyn lassen wollten. So heißt es z. B. in einem Regierungs-Ausschreiben d. d. Cassel, den 26. Aug. 1767: „nachdem höchsten Orts die Anzeige geschehen, daß viele Beamte sich zeithero wenig oder gar nicht bemühet, die ihnen zugesandten Loose von der zum Besten des allhiesigen Armen-, Waisen- und Findelhauses angelegten Lotterie der Gelegenheit nach zu debitiren und

Was die objective Fähigkeit betrifft, so ist im Allgemeinen völlig freies Spiel in allen Lotterieen des In- und Auslandes zu behaupten, und nicht zu bezweifeln, daß Directionen und Collecteurs auswärts gültige Spielverträge schließen können [4]; politische und financielle Gründe haben indessen diese Spielfreiheit vielfältig beschränkt. Ziemlich überall, wo eine Landeslotterie besteht, ist das Spielen in auswärtigen verboten, und wo Ausnahmsweise gewisse fremde Lotterieen für zulässig erklärt sind, da ist es nur geschehen, weil den eigenen Loosen in solchen auswärtigen Staaten gesetzlich Absatzfreiheit zugesichert ist [5]). Bei solchen Verboten muß man darauf wohl achten, ob sie das

---

unterzubringen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht aber gerne sehen, daß Ihr Euch sothaner Debitirung der Loose mit gehörigem Eifer angelegen seyn lasset; So haben Euch solches auf gnädigsten Special-Befehl hiedurch zu erkennen geben wollen, und versehen Uns, Ihr werdet, so viel an Euch ist, demselben für's künftige also unterthänigst nachzusehen bestens beflissen seyn."

4) Dies leugnen auch in dem Fall, wenn im Lande Spiel und Collecte für eine auswärtige Lotterie nicht verboten ist, Böhmer Rechtsfälle, II. Nr. 100, und Eichhorn a. a. O. §. 108, aber gewiß ohne Grund; s. Mittermaier a. a. O. §. 208.

5) Oestr. Lottopatent vom 15. März 1813, §. 24—26, Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826. Preuß. Landrecht, II. Tit. XX. §. 249, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, Verordn. vom 7. Dec. 1816, Cabinetsordre vom 6. Juni 1829. Baier. Verordn. vom 14. Aug. 1810. Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 2. Würtemberg. General-Verordnung vom 9. Juni 1807. Bad. Verordn. vom 10. Oct. 1811. Fulda. Regier. Ausschreiben vom 26. Sept. 1821. Darmstädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 4, Verordn. vom 29 Januar 1819, §. 2—4, Bekanntmachung vom 30. Dec. 1826. Mecklenburg. Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778. Frankfurt. Verordn. vom 2. Aug. 1791, §. 2. 3, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804. Bremer Verordn. vom 10. April 1823, §. 5. Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819. Von Sachsen s. Curtius a. a. O. §. 1558. Th. IV. S. 276. 277.

Spielen in auswärtigen Lotterieen, oder nur das Collectiren für solche verbieten. Im letzten Fall darf jeder Spiellustige sich selbst Loose kommen lassen, und bezöge er sie auch von einem Collecteur seines Landes, so würde im Betretungsfall nur dieser sich zu verantworten haben; alsdann kann auch ein auswärtiger Collecteur gegen einen inländischen Spieler rückständige Einsatzgelder vor dessen Forum ausklagen, wenn nicht das Gesetz eben so gut fremde wie inländische Collecteurs einer auswärtigen Lotterie mit Klagloßstellung und Strafe bedroht. Ist dagegen das Spielen in ausländischen Lotterieen bei Strafe verboten, so fragt sich, ob abgesehn davon, daß ein das Spielverbot übertretender Inländer in die gesetzliche Strafe verfällt, das Spiel selbst nichtig und auch der etwaige Gewinn zur Strafe verfallen sey?

Wenn die Gesetze eine Handlung verbieten, so wird dadurch den Staatsbürgern die moralische Befugniß versagt, gegen dieses Verbot zu handeln, und jedes Dawiderhandeln ist nichtig [6]). Es sind zwar mehrere Rechtsgelehrte [7]) der Meinung, eine verbotene Handlung sey nur dann zugleich nichtig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich verfüge, mit anderen Worten, wenn ein Gesetz etwas bei Strafe verbiete, ohne zugleich die Handlung selbst für nichtig zu erklären, so müsse zwar die Strafe gebüßt werden, das Geschäft selbst aber bleibe bestehn; allein unsre Ansicht möchte doch den Vorzug verdienen, weil die Strafe kein Mittel werden kann, sich die zur Gültigkeit eines Geschäfts erforderliche moralische Befugniß beizulegen [8]). Ein auswärtiger Collecteur hat also bei einem solchen Verbot gegen Abnehmer

---

6) Weber von d. natürl Verbindl. (4. Ausg.), §. 74. S. 298, nebst den Noten 1 und 2. Für diese Ansicht streitet vorzüglich l. 5. C. de legibus.

7) Z. B. Pütter de nullit. §. 17. 20 Voët l. c. tit. de legibus, §. 16. Vinnius sel. quaest. cap. I. v. Glück Comm. §. 975. XVI. S. 51.

8) Weber a. a. O. S. 302 ff.

dieses Landes unbedingt kein Klagerecht, da die Gesetze des Klagorts zur Anwendung kommen müssen [9]); es kann ihm aber freilich nicht verwehrt seyn, den rückständigen Einsatz von dem etwaigen Gewinnste abzuziehen, da Compensation ipso jure eintritt [10]). Spielverbote dieser Art sind gewöhnlich nichts weiter, als eine durch Strafe verschärfte Wiederholung des gemeinrechtlichen Verbots der Glücksspiele. Uebrigens dürfte Confiscation des Gewinnstes wohl nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Androhung zu rechtfertigen seyn, weil sie keine natürliche Folge eines Spielverbots, sondern eine eigene, neue Strafe ist, und man thut wohl, sie gar nicht anzudrohen, weil es in den seltensten Fällen gelingen dürfte, die vielfachen Mittel und Wege, sich Lotteriegewinnste unbemerkt nach Haus zu schaffen, oder wenigstens sich die Verfügung darüber zu sichern, mit Erfolg abzuschneiden. Wo Spielverbote in auswärtigen Lotterieen bestehn, ist es räthlich, Loose derselben sofort zu vernichten, oder unverzüglich der Polizeybehörde zur Cassirung zu übergeben. Dies schreibt in Oesterreich ein besonderes Gesetz vor [11]), während in Preussen [12]) gesetzlich derjenige, welcher die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht spätestens 3 Taye nach dem Empfang an die Policeibehörde einliefert, in eine Policeistrafe von 2 bis 10 Thalern, und wer sie zum Spielen behält, außer dem planmäßigen Einsatz, in eine fiscalische Strafe von 200 Rthlr. für jedes gespielte Loos verfällt. Zweckmäßig scheint übrigens, alle solche Strafen einer kurzen Verjährungsfrist zu unterwerfen, wie z. B. in Oesterreich [13]), wo Strafen wegen des Spielens im Ausland von we-

---

9) Vergl. Overbeck Meditationen, II. Nr. 95. §. 1. III. Nr. 160. IX. Nr 472. §. 2 X. Nr. 543.

10) l. 4. C. de compensat. Thibaut a a. O. §. 997.

11) Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826.

12) Verordnung vom 7. Dec. 1816, §. 1, und Cabinetsordre vom 6. Juni 1829, §. 2.

13) Lottopatent vom 13. März 1813, §. 35.

nigstens fünfzig Ducaten nach Ablauf eines Jahrs seit Beendigung des Spiels, geringere Strafen nach drei Monaten verjähren.

§. 12.

III. Schluß im Allgemeinen.

1. Schlußart. a. Loose sind Papier au porteur. b. Schluß für jede Classe.

Der Schluß eines Lotterievertrags erfolgt in der Regel durch Uebernahme eines Originallooses zum Spielen, gegen Berichtigung des planmäßigen Einsatzes. In älteren Zeiten wurden Vor- und Zunamen der Theilnehmer in sehr umständliche Register eingetragen, wenn nicht Jemand, statt seines Namens, eine Devise einschreiben ließ, und wenn der Spieler sofort oder eine bestimmte Zeit nach der Einschreibung zahlte, so bekam er eine mit seiner Registernummer übereinstimmende Quittung. Gleiches Verfahren wurde in Cessionsfällen beobachtet. Diesen schwerfälligen Geschäftsgang hat man indessen seit längerer Zeit verlassen, indem man die Loose auf den Inhaber ausstellte, und dadurch eine Masse von Bedenklichkeiten und Weiterungen glücklich niederschlug (§. 21). Man schließt seitdem keine förmliche Verträge mehr, stellt keine Urkunden darüber und keine Quittungen über Einsatzzahlungen mehr aus, sondern läßt die Stelle beider sehr einfach durch das Loos vertreten, welches darum Vertragsurkunde und Einsatzquittung zu gleicher Zeit ist. Diese letzte Eigenschaft besitzt ein Lotterieloos jedoch nur im Verhältniß des Spielers zur Direction, von welcher anzunehmen ist, daß sie ohne Deckung keine Loose unmittelbar aus den Händen geben werde [1]), und welche überdies nur auf An-

---

1) In Frankfurt lauten die von der Direction auf alle Classen gültig ausgegebenen Loose so: der Eigenthümer dieses ganzen Originallooses hat die Einlage für alle Classen mit Neunzig Gulden vorausbezahlt, und den in einer

fordern Looſe verkauft (§. 29). Alſo wer ein Loos beſitzt und zum Spielen behält, gilt für deſſen Eigenthümer [2]).

Ein Loosverkauf begreift übrigens an und für ſich nur diejenige Claſſe, für welche der Einſatz berichtigt worden iſt, ohne ſich auf alle Claſſen zu erſtrecken. Es wird in allen Plänen der Einſatz für eine jede Claſſe beſonders angegeben, jede Claſſe unabhängig von der anderen gezogen und darüber abgerechnet, und den Theilnehmern, welche weiter ſpielen wollen, zur Pflicht gemacht, für Renovation ihrer Looſe zeitig zu ſorgen; auch ſpricht dafür die Geſchichte des Lotterieweſens auf das Beſtimmteſte, weil ehedem jede Claſſe gezogen wurde, ſobald ſie complett war, und die übrigen erſt dann folgten, wenn auch für ſie die planmäßige Zahl von Looſen abgeſetzt worden war. Hieraus ergiebt ſich, daß im Allgemeinen keine Verpflichtung der Theilnehmer zum Fortſpielen beſteht [3]), ſo wenig wie eine Verpflichtung der Collecteurs zur Anbietung von Renovationslooſen [4]) (§. 31).

§. 13.

2. Perfection. a. Regel; gehörige Lieferung.

Hier, wie bei allen zweiſeitigen Verträgen [1]), iſt die Leiſtung des einen Theils durch die des anderen bedingt; es wird alſo bei

---

derſelben Claſſen darauf fallenden Gewinn plannäßig zu empfangen; auch wird denſelben die Einlage derjenigen vorausbezahlten Claſſen zurückbezahlt, in welchen dieſes Loos nicht weiter mitſpielt.

2) Vergl. die im Anhang abgedruckten Geſetze, insbeſ. das Preuß. Landrecht, welches im §. 554 ausdrücklich ſagt: „zwiſchen dem Unternehmer und Einſetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des ſchriftlichen Vertrags.“ Vergl. auch unten §. 21.

3) Schorch neue Samml. auserleſ Gutachten und Rſprüche, Erfurt 1798, Nr. XXI. Qu. I. Nr. 6 ff.

4) Hagemann a. a. O §. 8.

1) Thibaut Pand. Syſtem, §. 169. Mackeldey heut. Röm. R. (1831), §. 362. 371.

jedem Lotterievertrag wesentlich erfordert, daß beide Theile in den Schluß willigen, beide Theile sich deutlich erklären.

1) Uebernimmt Jemand ein Loos und bezahlt es sofort, so ist Alles klar.

2) Bestellt Jemand ein Loos, so ist der Vertrag perfect, wenn es in Uebereinstimmung mit dem Bestell- und Zusagebrief empfangen und behalten wird.

3) Wird ein Loos angeboten, so erfolgt die Perfection des Spielvertrags durch Annahme der Offerte, laut Offertebrief oder in Uebereinstimmung mit einem bestehenden Geschäftsverhältniß. Hievon wird im nächsten §phen besonders gehandelt werden.

4) Der Schluß eines Lotterievertrags kann auch gegen Creditirung des Einsatzes erfolgen; da jedoch, nach Vorschrift aller Pläne, Baarzahlung die Regel bildet, so wird der Spieler den empfangenen Credit zu beweisen haben. Das Nähere kommt im §. 29 vor.

5) Werden besondre im Plan nicht enthaltene Bedingungen gestellt, so hängt die Perfection von deren ausdrücklicher und selbstständiger Erfüllung ab; der Offerte- oder Zusagebrief ist alsdann lex contractus [2]).

6) Jede Einwilligung in solchen Vertrag muß zeitig und gegen den Mitcontrahenten erfolgen. Zeitig heißt bei dem Lotteriegeschäft, von besonderen Stipulationen abgesehn, bevor ein Contrahent das Schicksal des fraglichen Looses erfahren hat oder erfahren konnte, also zu einer Zeit, wo der Gegenstand dieses Geschäfts, spes et pericu-

---

2) Dies ist z. B. in zwei neueren Erkenntnissen des hiesigen App. Gerichts, nemlich in Sachen P. v. E. gegen B D. unter dem 14. Sept 1827, und in Sachen P. H. zu M. gegen J. G. U. dahier unter dem 24. Oct. 1828, auf eingeholtes Gutachten der Facultät zu W. d. d. 4. ej., völlig anerkannt worden.

lum, noch existirt, denn jeder Theil muß hier Etwas auf das Spiel setzen). Ferner ist die Einwilligung dem Mitcontrahenten zu erklären, oder mindestens einem solchen Dritten, den dieser zu vertreten hat. Es kann deshalb z. B. nicht genügen, wenn ein Spieler die Zahlung für empfangene Loose zwar seinem Commissionär aufgiebt, der Verkäufer sie aber nicht zeitig empfängt, denn dieser Dritte ist nur Mandatar des Looseempfängers, der Absender aber hat die Nichterfüllung des so ertheilten Auftrags nicht zu vertreten [4]).

7) Wie bei jedem Kaufgeschäft, so geht auch hier die Gefahr der verkauften Sache vom Augenblick der Perfection auf den Käufer über; derselbe trägt also z. B. die Gefahr des Verlustes von Loosen, die Gefahr der Verschiebung einer Ziehung u. s. w.

8) Hinsichtlich der Lieferung von Lotterieloosen ist endlich im Allgemeinen zu bemerken, daß sie richtig und zeitig erfolgen müsse.

a) Wer in eine Lotterie setzt, will, abgesehn von Integrität in den wesentlichen Theilen, gewinnfähige Loose kaufen, die er im glücklichen Fall realisiren kann. Sind Loose nicht von dieser Art, so haben sie einen ihre Brauchbarkeit gänzlich aufhebenden Fehler, der, ohne ihnen angesehn werden zu können, schon zur Zeit des Schlusses vorhanden war; es tritt also das gemeine Recht ein, so weit es die Frage entscheidet, wie der Verkäufer für Lieferung fehlerhafter Sa-

---

3) Es würde darum irrig seyn, wenn man behaupten wollte, daß in den gewöhnlichen Fällen Behalten eines zugeschickten Looses wenigstens dann Perfection zulasse, wenn in der alsbald darauf erfolgten Ziehung auf dieses Loos ein Treffer gefallen sey, weil hier die Einsatzforderung durch Compensation, die bekanntlich ipso jure eintritt (§. 11. Not. 10), getilgt erscheine.

4) Dafür spricht sich z. B. ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts in Sachen P. v. E. gegen B. D. vom 2. April 1821 aus.

chen einstehe [5]). Der so verletzte Käufer kann auf Lieferung noch nicht gezogener Nummern oder Aufhebung des Geschäfts klagen; im letzten Fall giebt er die Nieten zurück, und der Verkäufer den Kaufpreis [6]). Könnte dem Lieferer dolus nachgewiesen werden, so müßte er jeden aus seinem dolosen Benehmen entstandenen Schaden vergüten; der erst nach der Ziehung von dem Betrug überzeugte Spieler möchte also gegen ihn ausklagen, was laut Plan möglicher Weise zu gewinnen war, sogar den höchsten Treffer [7]). Gelänge freilich der schwierige Beweis dieses dolus nicht, so würde der Beschädigte sich mit dem duplum seines Einsatzes zu begnügen haben [8]). Auf keinen Fall würde ihm die Einrede entgegenstehn, er hätte zuvor die Ziehungslisten einsehen mögen, denn ein jeder Verkäufer muß brauchbare Sachen liefern, und da für jede Classe einer Lotterie ein besonderer Vertrag geschlossen wird (§. 12), so begriffe man nicht, wie ein Looskäufer verpflichtet seyn könnte, Ziehungen früherer Classen, die ihn gar nicht angehen, zu berücksichtigen. Dieser Ansicht stehn jedoch erhebliche Bedenklichkeiten entgegen. Allerdings hätte dem, welcher eine schon gezogene Loosnummer bekommt, der höchste Treffer zufallen können, allein diese bloße Möglichkeit darf den Ausschlag nicht geben. Planmäßig spielen herausgekommene Loose nicht weiter mit, ihr Besitzer bekommt vielmehr ein Freiloos, oder

---

5) l. 1. §. 6 und 8. l. 10. §. 2. l. 12. §. 1. l. 14. §. 10. l. 38. §. 9. l. 54. D. de Aed. Ed. l. 3. C. de Aed. act.

6) l. 27. l. 29. §. 2. l. 60. D. de Aed. Ed. l. 15. pr. l. 57. pr. D. de contrah. emt. v. Glück Comm. XVI. S. 37.

7) Vergl. l. 13. D. rem rat. hab. und Wehrn doctr. jur. explic. princ. et caus. damni etc. cap. II. §. 5. nr. 10, «ita, ut, quantum nobis abest, quantumque lucrari potuimus, tanti fiat aestimatio," nebst den weiteren Allegaten daf. in den Noten 70—78.

8) l. un. C. de sentent. quae pro eo, quod interest. Vergl. dazu Wehrn l. c. cap. VI. §. 55. nr. 3, in fine.

wenn solche vergriffen sind, den vollen baaren Betrag dafür; also sind jene Loose unbedingt erloschen, und würde gleichwohl ein solches herausgegeben, so existirte darüber niemals ein Spielvertrag. Blos darum, daß man ein Loos besitzt, ist man aber kein Mitspieler, sondern erst durch Abschluß eines Spielvertrags erwirbt man das Recht auf alle planmäßige Treffer mitzuspielen. Man mag also, wenn man eine Niete, statt eines spiel- und gewinnfähigen Looses, erhalten, auf Schadensersatz klagen, kann man aber gegen den Verkäufer den höchst schwierigen Beweis eines dolus nicht erbringen, wozu die Gesetze calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam, fordern [9]), so ist nur ein Irrthum, und zwar ein wesentlicher Irrthum auf beiden Seiten zu unterstellen, welcher das Geschäft aufhebt, so als wäre es gar nicht gemacht worden, daher der Käufer, wie oben bemerkt, seinen Einsatz, oder ein noch nicht gezogenes Loos, oder den Betrag dafür fordern kann [10]). Einen weiteren Schaden, der für ihn gewisse, nothwendige und unvermeidliche Folge eines Fehlgriffs gewesen, möchte Kläger, von dolus abgesehn, gewiß nicht darthun können, denn es kommt hier kein positiver, sondern nur ein negativer Schaden, sog. lucrum cessans, in Betracht, ein solcher, wodurch ein erlaubter Gewinn vereitelt wird. Vollen Schadensersatz, d. h. den angeblich entgangenen Gewinn, hat der Beschädigte nur dann zu verlangen, wenn dessen Entbehrung eine unmittelbare Folge der widerrechtlichen Handlung des Verkäufers war, und gewiß eingetreten wäre, wenn nicht außer-

---

9) l. 1. §. 2. D. de dol. malo.

10) Außer den Citaten der Not. 5 und 6 s. l. 9. pr. und §. 2, l. 14, l. 16. pr. l. 22. l. 23. l. 34. §. 1. D. de contrah. emt. l. 57. D. de O. et A., l. 137. §. 1. D. de V. O., und dazu Thibaut System d. Pand. R. §. 146, dessen Versuche, II. Nr. 4, Kritz de errore facti in emt. vendit. eff. Lips. 1813, Valett Abhandl. (Gött. 1824) Nr. 5.

ordentliche Ereignisse ihn verhindert hätten [11]). Wer überhaupt id quod interest zu leisten hat, braucht allemal nur den Schaden zu ersetzen, der eine gewisse und nothwendige Folge seiner widerrechtlichen Handlung ist, damnum *ex re*, aber nicht den blos möglichen, damnum *extra rem* datum, nicht eine bloße Speculation, daher das gemeine Recht sehr treffend sagt, »wenn Fischern durch Schuld eines Schiffers die Netze zerrissen würden, ob *retia*, non *piscium*, qui ideo capti non sunt, fieri aestimationem, *cum incertum fuerit, an caperentur*« [12]), ein Fall, der auf unsere Frage vollkommen paßt [13]).

Wäre ein Loos irrthümlich mit verschiedenen Nummern bezeichnet, z. B. oben als Nr. 3824, unten als Nr. 3842, so möchte die Analogie des Wechselrechts passend erscheinen, nach welcher die mit Buchstaben angegebene Zahl zu entscheiden hätte [14]); da jedoch Loosnummern gewöhnlich nur geschrieben werden, überdies ein solcher Fehler kein verborgener, nur dem Kennerauge bemerkbarer seyn würde, so hätte unstreitig der Käufer seine Unvorsichtigkeit selbst zu vertreten, nach dem Sprüchwort: »wer die Augen nicht aufthun will, thue den Beutel auf«, denn es möchte nicht leicht nachzuweisen seyn,

---

11) §. 10. I. de lege Aquil. l. 23. §. 2. l. 29. §. 3. D. ad leg. Aquil., l. 11. D. ad exhib. Vergl. dazu Gesterding Nachforschungen, I. S. 3.

12) l. 29. §. 3 cit. l. 19. D. de peric. et com. rei vend. l. 21. §. 3. D. de act. emt. vend. Thibaut Pand. §. 275, v. Glück a. a. O. §. 332 vergl. mit §. 318.

13) So entschied z. B. auch das Darmstädt. Hofgericht in Sachen des Adv. Münnich das. gegen die Lotteriedirection 1816, und das O. A. G. bestätigte pure das Hofgerichtliche Erkenntniß. Kläger bekam für die 5. und 6. Classe der 52. Darmstädter Lotterie eine Niete als Renovationsloos, und verlangte nun den höchsten Gewinn von netto fl. 13,420.

14) Vergl. mein Wechselrecht, §. 286.

daß der Verkäufer hier den Käufer arglistig in den Irrthum habe gerathen lassen [15]).

b. Erfolgt die Lieferung nicht so zeitig, daß Loose wirklich mitspielen können, so mag der zum Empfang bereit gewesene Theil, wenn auf bestimmte Nummern geschlossen war, die in der Ziehung auf sie plannäßig gefallenen Gewinnste gegen den Morosen unbedenklich ausklagen; war dagegen unbestimmt auf Lieferung von so und so viel Stück Loosen contrahirt, so wird der zur Erfüllung bereite Theil am Besten thun, sofort auf Lieferung zu klagen, wo denn, sofern bis zur Ziehung der Rechtsstreit noch nicht beendigt wäre, der Gegner wenigstens diejenigen Loosnummern, die er im Unterliegungsfalle abliefern würde, einstweilen nahmhaft zu machen, oder nach Umständen zu deponiren hätte [16]).

§. 14.

b. Zusenden unbestellter Loose.

Da es nicht leicht gelingen dürfte, auf einem einzigen Platz alle Loose unterzubringen, die Collecteurs also mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen sind, auswärtige Abnehmer zu suchen, so kommt es täglich vor, daß sie Loose mittelst eines sogenannten Offertebriefs auswärtigen Addressen zum Spiel anbieten. Hiebei entsteht nun die Frage, ob die Perfection eines Spielvertrags dadurch eintrete, daß der Empfänger unbestellter Loose sie vor der Ziehung nicht zurückschickt, vielmehr ruhig liegen läßt?

Für die Bejahung dieser practisch höchst wichtigen Frage, führt man hauptsächlich Folgendes an. Der Empfänger behalte eine Sache, deren Besitz möglicher Weise erheblichen Vortheil verspreche, zumal da die Direction nur an den Vorzeiger und Abgeber des Original-Trefferlooses Zahlung leistet; es widerspreche aber der Rechtsgleichheit unter den Contrahenten, daß der

---

15) Vergl. die Citate der Not. 5 und l. 15. §. 1. de contrah. emt. l. 48. §. 3. D. de Aed. Ed. l. 37. D. de dolo.

16) Vergl. meinen Verkehr mit St. P. §. 33. a. E. S. 166.

Besitzer eines Looses aus seinem Schweigen Rechte erlangen, der Offerent dagegen, wenn dasselbe benietet werde, das leere Nachsehen haben solle. Ueberdies schicke der Empfänger, wenn er das Loos nach der Ziehung etwa remittire, die Sache nicht in ihrem ursprünglichen brauchbaren Zustand zurück, sondern als ein werthloses Stück Papier, während bei zeitiger Rücksendung das Loos hätte weiter angebracht oder der Direction zurückgestellt werden können, und doch sey es eine so kleine Mühe, ein Loos, das man nicht spielen wolle, blos einzusiegeln und mit einer neuen Addresse versehen auf die Post zu schicken, somit durch höchst unbedeutende Thätigkeit einen Nebenmenschen vor Schaden zu behüten, daher gegen den müssigen Empfänger die Rechtsregel: quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id poteris compelli Platz greife. Sodann spreche für diese Ansicht der bekannte Rechtssatz, daß das Nichtbeantworten eines Schreibens ein Zugeständniß seines Inhalts ausdrücke, so wie die allgemeine Regel: qui tacet, consentire videtur. Endlich enthielten mehrere Stellen des römischen Rechtsbuchs die unzweideutigste Bestätigung dieser Ansicht [1]). Allein dieser scheinbar in's Gewicht fal-

---

1) Vergl. v. Bülow und Hagemann pract. Erört. (2. Aufl.) II. Nr. 46. S. 334 ff. (woselbst ein Erkenntniß des OAG. zu Celle vom 26. Juni 1797: „nachdem Implorat durch die eingestandene Annahme und Behaltung der Lotterieloose theils hinreichend zu erkennen gegeben, daß er solche auf sein Risico zu spielen gesonnen sey, den Imploranten auch, der bei seinem ganzen Benehmen bei der Zusendung der Loose nicht anders glauben können, als daß dieses seine Absicht sey, durch die Zurückbehaltung der Loose behindert hat, dieselben zur bestimmten Zeit an die Direction auszuliefern, und sich dadurch gegen alles etwaige Risico zu sichern: so ist Implorat, Einwendens ungehindert, schuldig, die eingeklagten 52 Thlr. 24 ßl. in Golde binnen 6 Wochen zu bezahlen," wobei jedoch zu bemerken, daß schon eine Hannov. Verordnung vom 9. Juli 1800 im §. 1 das directe Gegentheil zum Gesetz erhoben hat). v. Glück Comm. a. a. O. S. 364. Curtius Handbuch d. Sächs. Civilr. §. 1560. IV. S. 279; ferner Mevius II. dec. 140. nr. 8, III. dec. 65. nr. 1, VI. dec. 65.

lenden Gründe ungeachtet verdient gleichwohl die Verneinung jener Frage den Vorzug.

Zur Perfection eines jeden zweiseitigen Rechtsgeschäfts wird wesentlich Erklärung beider Theile erfordert; so lange diese nicht erfolgt ist, bleibt die Offerte ein einseitiges und darum rechtlich wirkungsloses Geschäft. Soll insbesondre ein Lotteriegeschäft perfect werden, so ist nöthig, daß der Empfänger einer Offerte das Loos sich aneigne, daß eine Willens-Erklärung auf dieses Anbieten von seiner Seite folge, und zwar eine deutliche und unzweideutige, welche über den wirklichen Abschluß keinen Zweifel bestehn läßt; mithin geht das Eigenthum eines angebotenen Looses, und in dessen Folge das Recht auf einen planmäßigen Treffer, nicht schon

---

nr. 6, wo es heißt: recipiens literas approbare intelligitur, quod continent, ferner: literas recipientem praesumi approbare et quae continent vera fateri, vulgata praesumtio, desgleichen: retinens secum scripturam, is tanquam veritatis ejus conscius postea adversus illam non auditur ,(was die «vulgata" praesumtio betrifft, so muß man Lauterbach de epistola, §. 45 nachlesen, welcher sagt, wer auf einen Brief schweige, eo ipso fidem illius probasse censetur, et omnia contenta in eadem epistola in sui praejudicium vera esse fateri videtur, und, außer einigen Gesetzesstellen, ein ganzes Heer von Autoren zu Hülfe ruft, namentlich Jason, Ludolph Schrader, Hier. Schurpf, Fabius de Anna, Mevius, Menoch, Mascard, Ruland, Mart. Mager, die Consil. Argentor., Ant. Faber, Ant. Gabriel, Bartolus, Moller, Berlich und Carpzov), sodann über Bedeutung und Umfang der Regel: qui tacet, consentire videtur, die Schriften von Cocceji de silentio (exerc. T. 1.), Hahn de praejud. tacentis, Mog. 1746, Brockes de silentio consensum non infer. und ejusdem sel. obs. for. nr. 6, de Cramer de tacente dissent. (opusc. T. II. und obs. T. IV. nr. 1147), de Pufendorf obs. jur. II. obs. 86, Götz rechtl. Betracht. über das Schweigen (Beitr. zur populär. RGel. II. 46 Stück, Nr. 26), Geiger und Glück merkwürd. Rfälle, II. Nr. 27.

durch bloßes Behalten auf den Empfänger über, sondern erst durch dessen zusagende Erklärung, also bei brieflich angebotenen Loosen in der Regel durch ein zusagendes Antwortschreiben 2). So wenig aber rechtliche Ansprüche hier für den müssigen Behalter entstehn, eben so wenig wird er durch Liegenlassen und Nichtremittiren des Looses verpflichtet, vielmehr muß behauptet werden, daß, wenn die in der Offerte liegende Aufforderung zum Schluß eines Spielvertrags den Empfänger nicht willig findet, das Geschäft als zerschlagen anzusehn sey, und auf keiner Seite rechtliche Wirkungen zu äußern vermöge. Also ist der Empfänger unbestellter Loose weder zur Rücksendung noch zur Zahlung, ja nicht einmal zur Aufbewahrung derselben, verpflichtet, sondern der Einsender trägt alle Gefahr der Offerte ausschließlich. Weiter folgt, daß wenn Jemand bei einem Collecteur irgend einen Gewinn früherer Ziehung gut hat, und dieser ihm zu einer folgenden Lotterie Loose anbietet, auch dann das bloße Behalten derselben ohne irgend eine genügende Aeußerung wirkungslos bleibe. Der Einwand einer Rechtsungleichheit trifft diese Ansicht durchaus nicht, wenn man erwägt, daß aus einer nicht angenommenen Offerte auf keiner Seite Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, und der Umstand, daß die Direction au porteur zahlt, kann hier gar nicht in Betracht kommen, wo es sich nicht von den Wirkungen, sondern von der Erwerbung des Eigenthums handelt. Bei dem Anführen, der Collecteur komme durch müssiges Behalten angebotener Loose ja doch in Schaden, übersieht man; daß der Empfänger nicht im Entferntesten verpflichtet

---

2) Sehr richtig sagt art. 109 des *Code de Commerce*: les achats et ventes se constatent par la *correspondance*, durch den Briefwechsel. Merlin bemerkt dazu im répertoire v. lettre (ed. V. T. XVIII. 1827. p. 133. 134) « lorsqu'à une proposition faite par une lettre missive, celui à qui elle est adressée, *a répondu* par une autre lettre missive, *de manière à ne pas laisser de doute sur son acceptation*, le contrat est formé. » Vergl. auch die Verweisungen daselbst.

seyn kann, den Collecteur vor einem Schaden zu bewahren, den dieser durch eigenmächtige Handlungen sich selbst zuzieht, zumal da es diesem unverwehrt bleibt, seine Loose zeitig zurückzufordern, also einen solchen Schaden durch eigene Thätigkeit von sich abzuwenden. Allerdings muß er zur gehörigen Zeit die von der Direction bezogenen Loose zurückschicken oder sie bezahlen, allein dasselbe kann nicht von einem Dritten im Verhältniß zum Collecteur behauptet werden, vielmehr liegt darin für diesen nur ein weiterer Grund, mit Looseofferten nicht zudringlich zu seyn, oder sie nicht in dritten Händen, die sie nicht spielen mögen, zu lassen. Es ist überdies einem Collecteur unverwehrt, wenn er versendete Loose nicht zurück bekommen kann, diese der Direction anzuzeigen, in öffentlichen Blättern als sein Eigenthum zu reclamiren und vor deren Ankauf etwa zu warnen. Die l. 74. D. de R. J. sagt gerade gegen die andre Ansicht, Niemand könne einem Dritten eine Verpflichtung einseitig (iniqua conditio) auflegen, und ebenso wenig widerspricht l. 144, eodem, da man mit mehr Recht sagen kann, daß, wenn gleich nicht verboten ist noch seyn kann, an Dritte zu schreiben und Offerten zu machen, zumal einem Collecteur, welcher zum Loosedebit eine obrigkeitliche oder doch von der Direction ausgehende Erlaubniß eingeholt hat, gleichwohl non omne, quod licet, honestum sey, insbesondre nicht die Zudringlichkeit der Collecteurs, welche in Frechheit ausartet, sofern man Rechte sich gleichsam erzwingen will. Was endlich die Berufung auf die sogenannte allgemeine Rechtsregel: »qui tacet, consentire videtur« und mehrere Stellen des römischen Rechts betrifft, so läßt sich damit die gegentheilige Ansicht eben so wenig durchgreifend begründen. Die Meinung eines Menschen gehört in das Gebiet der Jurisprudenz nur, wenn und in so weit sie geäußert, hier also, wenn das Anerbieten von Loosen klar und unzweideutig acceptirt worden ist; sonst erwirbt der, dem offerirt wurde, kein Recht auf Ziehung und Treffer, und der Offerent kein Recht auf den planmäßigen Einsatz. Das Stillschweigen auf einen Antrag ent-

hält an sich weder Einwilligung noch Mißbilligung desselben [3]), oder wenn man durchaus etwas Greifbares darin finden will, so drückt es weit eher eine Verneinung aus, die Nichtexistenz einer Aeußerung, das Nichtseyn der erforderlichen Einwilligung, wie unser deutsches Sprüchwort „keine Antwort ist auch eine Antwort.« Eine rechtliche Verpflichtung läßt sich aus Stillschweigen nur Ausnahmsweise herleiten, sofern der Empfänger eines Antrags verbunden war, sich zu erklären, und kein Antrag gemacht wurde, der eine ausdrückliche Erklärung forderte. Sonst ist die Regel, daß, gleichwie durch bloßes Stillschweigen des einen Theils kein zweiseitiger Vertrag aufgehoben [4]), eben so wenig dadurch ein solcher geschlossen werde; in jenem Fall entzieht es keine Rechte, in diesem begründet es keine Verpflichtungen. Wollte man aus Stillschweigen auf offerirte Lotterieloose Rechte des Empfängers herleiten, so übersähe man, daß die Gesetze daraus nur Pflichten in besonderen Fällen entstehn lassen, keine Rechte, daß sie den Consens zum Nachtheil des Unthätigen ergänzen, sofern er zu einer Thätigkeit verpflichtet war. In den für die gegentheilige Ansicht angeführten Gesetzesstellen wird überall eine natürliche Verbindlichkeit vorausgesetzt, sodann sprechen sie vom Interesse eines Dritten, und obendrein von ganz speciellen Fällen, nirgends von einer durchgreifenden Regel. So handelt eins derselben [5]) von Entschädigung des Bürgen eines Schuldners, aber nicht vom Kauf, am Wenigsten in der Art, daß

---

3) **Brockes** sel. obs. for. nr. 6. §. 5 hat vollkommen Recht, wenn er von diesem Rechtssatz im Allgemeinen sagt: « **Silentium est omissio sermonis. Sermo est pronunciatio verborum. Verba sunt signa cogitationum, articulata voce exhibita. Jam patet, sermone animi nostri sensa exprimi; silentio, remotis cogitationis signis, nihil indicari.** *Inde tacens neque asserit, neque negat, sed propositum in mente retinet.* »

4) l. 1. C. quando liceat ab emt. disced., l. 5. C. do oblig. et act.

5) l. 6. §. 2. D. mandati, womit l. 60. D. de R. J. zusammentrifft.

wer eine Sache zum Kauf anbiete, sie dem dazu Stillschweigenden liefern müsse. Eine andere Stelle [6]) redet von sociis und Eheleuten, also sehr speciell. Noch ein anderes Gesetz [7]) spricht gar von Minderjährigen und Curanden, und alle übrige Stellen, die zuweilen noch angeführt werden, bei welchen wir uns aber nicht aufhalten wollen, lassen einen Stillschweigenden in besonderen Fällen verpflichtet, aber nicht berechtigt erscheinen. Wollte man andrerseits aus dem Stillschweigen Rechte des Offerenten entnehmen, wofür man auch Gesetzesstellen geltend machen zu können glaubt, so würde man damit eben so wenig ausreichen. Eine dieser Stellen [8]) spricht von dem ganz singulären Verhältniß eines Vaters zu seinem Sohne, wo es wahrhaft unnatürlich seyn würde, wenn der Vater schwiege, da er eine Handlung seines Sohnes nicht genehmigen wollte. Ein anderes Gesetz [9]) hat den gleichfalls speciellen Fall, wenn Jemand eine Urkunde, worin für ihn eine Vollmacht enthalten ist und deren Inhalt er kennt, ohne Widerspruch annimmt (scienter receptis), wo die wissentliche Annahme, aber nicht das Stillschweigen nach Empfang, die Einwilligung des Empfängers darthun soll. Wir werden uns hienach überzeugen, daß es gänzlich falsch ist, in dem Satz: qui tacet, consentire videtur, eine durchgreifende Rechtsregel finden [10]), und davon auf unsere Frage eine umfassende Anwendung im Sinne der Gegner machen zu wollen [11]).

---

6) l. 38. §. 1. D. de donat. inter vir. et uxor.

7) l. 4. §. 3. D. de fidejuss.

8) l. 16. D. de SC. Maced.

9) Clem. 1. de procur.

10) Vergl. z. B. l. 8. §. 1. D. de procur. und l. 142. D. de R. J.

11) Für unsre Ansicht sprechen sowohl mehrere Gesetze, als auch viele gerichtliche Entscheidungen. Von Gesetzen führe ich an die Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 (wo jedoch der Satz „der auf dasselbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugesandt ist, als dem Inhaber des Looses“ der

Uebrigens muß man diesen Satz in so weit gelten lassen, als er Grund hat, d. h. man muß ihn als nichtssagend ansehn

---

Rechtsgleichheit unter beiden Theilen nicht entspricht), die Darmstädt. Verordn. vom 22. April 1830, die Braunschweig. Verordn. vom 14. Sept. 1801, §. 1. 2, die Bremer Verordn. vom 10. April 1823, §. 6 (wo übrigens, unter Lit. c., dieselbe Verletzung der Rechtsgleichheit, wie in der Hannov. Verordnung, ausgesprochen ist), und das Hamburg. Mandat vom 4. April 1804 und 1. Dec. 1819 (die Vorschrift in §. 1 der Preuß. Verordn. vom 7. Dec. 1816, daß gegen denjenigen, welcher ihm zugekommene Loose auswärtiger Lotterieen nicht 24 Stunden nach Empfang der Policei-Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, die Vermuthung streite, er habe in der fremden Lotterie spielen wollen, gehört offenbar gar nicht hieher, denn diese gesetzliche Vermuthung soll nicht zum Vortheil des Einsenders gereichen, sondern zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafe). Ferner berufe ich mich auf folgende neuere Entscheidungen des hiesigen Stadtgerichts, nemlich 1) in Klagsachen Anwalts des K. K. Oestr. Majors und Bataillons-Commandanten in der Festung Leopoldstadt, P. v. E. Klägers, gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann, auch ehemaligen Hauptcollecteur der hiesigen Stadt-Lotterie, B. D. Bekl. d. d 2. April 1821: „bei der hienach entstehenden Frage, ob das Eigenthum des Looses und sohin auch des auf dasselbe gefallenen Gewinnstes auf den Kläger übergegangen? muß aber als zur Erwerbung des Eigenthums erforderlich erachtet werden, daß der Kläger nach dem Empfange des Looses etwas weiter, als das bloße Zurückhalten des Looses gethan, um die Acceptation der ihm geschehenen Offerte eher noch, als er das Schicksal des Looses wissen können, zu bethätigen (dazu das Revisionserkenntniß in gleicher Sache vom 21. Mai 1328, auf eingeholtes Gutachten der Facultät zu W. d. d. 27. April ej.)“ 2) in Sachen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns J. G. W. Impetranten, gegen den Forstmeisterei-Verweser Ph. Chr. v. De. in Schw. Impetraten, d. d. 16. Dec. 1822: 5) „nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß man stillschweigends in ein Geschäft einwilligen

wenn von bloßem Schweigen die Rede ist, jedoch nachgeben, daß, wenn der Schweigende etwas thut, was sich auf den Ge=

---

könne, l. 5. D. rat. rem haberi, jedoch muß dies durch solche Handlungen geschehen, die keine andre Deutung, als die der Einwilligung, zulassen, wie dies in dem angeführten Gesetz und vielen anderen deutlich enthalten ist. 6) Es kommt mithin im vorliegenden Falle darauf an, ob das Stillschweigen des Imploraten eine solche Handlung war, da dies Stillschweigen nach l. 142. D. de R. J., nicht allgemein als Einwilligung angesehen werden kann. Die unterlassene Empfangsanzeige ist eben so wenig eine solche concludente Handlung, woraus die Annahme des Looses gefolgert werden kann, da sie recht gut mit der ausdrücklichen oder factischen Nichtannahme sich verbunden denken läßt, auch Impetrant durch die Bitte um diese Anzeige den Impetraten nicht perfect verbinden konnte, so daß aus deren Unterlassung für einen der streitenden Theile Rechte entstehen mußten; dagegen würde die Gutschrift oder Einsendung des Betrags von fl. 6, wenn von der ersteren Impetrant, auch ohne Erklärung der Annahme, in Kenntniß gesetzt worden, oder die zweite ohne diese Erklärung erfolgt wäre, eine solche Handlung gewesen seyn, woraus man die stillschweigende Annahme des Looses hätte folgern können, weil Impetrant den Impetraten auf den Fall der Annahme hiezu perfect verbinden konnte; da letzterer in diesem Fall Schuldner des ersteren und verbunden war, ihm zu erklären, ob er diese Schuld ihm sogleich oder erst später bezahlen wollte. Das Stillschweigen des Impetraten auf die alternative Aufforderung läßt also keineswegs schließen, da er eingesteht, den Betrag nicht eingesendet zu haben, er habe das Loos, und zwar auf Credit behalten wollen. Es wird daher zu Recht erkannt: daß Impetrat schuldig sey, dem Impetranten die eingeklagten fl. 1760 ꝛc. herauszuzahlen;" 3) in Klagsachen der Hüttenbesitzer R. und C. P. zu Schl. Kläger, gegen den hiesigen Lotterie=Haupt=Collecteur J. G. U. Bekl. d. d. 15. Oct. 1827: „bei der hienach zu beantwortenden Frage: ob der Beklagte wegen seines Indossements für schuldig erachtet werden könne, den auf das Loos Nr. 21677 der 71. Fr. Lotterie in der 3. Classe gefallenen Gewinn zu bezahlen? muß im Auge behalten werden, daß das bloße Zurück=

genstand der Einwilligung bezieht, oder etwas unterläßt, wozu er durch den Entschluß seines Nichtwollens hätte bestimmt wer-

---

halten eines von einem Lotterie-Collecteur zum Spielen angebotenen und deswegen zugesandten Looses, dem Besitzer eines wenn auch mit Indossement versehenen Looses noch kein Recht auf den auf ein solches Loos gefallenen Gewinn giebt, daß sonach in dem vorliegenden Falle das Stillschweigen der Empfänger des fragl. Looses auf die beiden Briefe des Beklagten [16][17] act. eine erforderliche Acceptation der von dem Beklagten für die 2. und folgenden Classen angebotenen Ueberlassung auf Credit um so weniger enthält —, als von Seiten der Kläger immer mehr als ein stillschweigendes Zurückbehalten des Looses qu. erforderlich war, um auf den in 3. Classe auf dieses Loos gefallenen Gewinn wirksamen Anspruch machen zu können," bestätigt in app. durch Erkenntniß vom 24. Oct. 1828 und in letzter Instanz durch Urtheil des Lübecker O. A. G. d. d. 5. Sept. 1829; 4) in Klagsachen des Hofraths Freiherrn v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hiesigen Bürger und Sensalen J. A. B. Beklagten, d. d. 25. Januar 1828: „in Erwägung, daß es bei Entscheidung dieser Sache allein darauf ankommt, ob Kläger bewiesen habe, daß das Eigenthum des fragl. Looses auf ihn übergegangen sey, daß er nemlich dieses ihm vom Beklagten zugesandte und mit dessen Indossement versehene Loos in der Absicht es spielen zu wollen zurückbehalten, und diesen Willen durch äußere Handlungen zu erkennen gegeben ꝛc. 5) in Sachen der Handlung G. und F. in der Schweiz Kläger, entgegen den hiesigen Bürger und Handelsmann B. D. Bekl. d. d. 24. Nov. 1830: „in Erwägung, daß es hier darauf ankommt, ob klagende Handlung ausdrücklich oder durch That zu erkennen gegeben habe, das fragl. ihr vom Beklagten zugesandte Loos spielen zu wollen, worunter das bloße Stillschweigen auf das Anerbieten und Zurückbehalten des Looses qu. nicht gezählt zu werden vermögen" ꝛc. 6) in Sachen J. M. Beklagten und Provocanten, gegen F. G. zu M. de Tr. im Canton Neufchatel, d. d. 18. Febr. 1831, wo gleichfalls gefordert wird, daß der Empfänger eines Looses „den Willen es zu behalten bestimmt erklärt habe, ohne welche

den sollen, also das Schweigen mit einer solchen Thätigkeit oder Unthätigkeit zusammentrifft, allerdings nach Um-

---

letztere Erklärung auch selbst die Nichtzurücksendung eines unbestellt überschickten Looses für den Empfänger und Absender unverbindlich ist," bestätt. durch Erkenntniß des App. Gerichts d. d. 21. März 1831; 7) in Sachen der Großhandlung H. und K. zu W, Klägerin, gegen den hiesigen Bürger und Collecteur J. Schn. Bekl., Forderung von fl. 418 kr. 18 im 20 fl. Fuß betr., wo es heißt: 1) „daß bei Uebersendung von Güter-Lotterieloosen der Empfänger, der sich damit zu befassen nicht gesonnen ist, keine Verpflichtung zur Zurücksendung hat, sonach das bloße Liegenlassen derselben als Annahme nicht betrachtet werden könne, es vielmehr 2) Sache des Einsenders sey, seine Loose wieder abzuverlangen, daß 3) aus dem gänzlichen Stillschweigen des Empfängers eine Refüsirung des Antrags, und daß man sich der Annahme oder einer zugemutheten Verkaufs-Commission nicht unterziehen wolle," folge. Ebenso erkannte das Plenum des hiesigen Stadt- und Land-Amts in Sachen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns C. A. B. Klägers, gegen die Handlung P. Br. und Comp. zu H. unter dem 28. Juni 1819: „nachdem Beklagte bei Klägern kein Lotterieloos bestellt, demnach dieselbe auch keine Verbindlichkeit zur alsbaldigen Remission hatte, als wird Kläger ꝛc. (während ein Bescheid hiesigen Stadtamts vom 13. Aug. 1822 in Sachen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns J. J. R. Klägers und Impetranten, entgegen die Handelsleute St. und H. zu B. Restforderung von fl. 84 betr. dahin lautet: „nachdem 1. Beklagte nicht in Abrede stellen, das Originalloos Nr. 5199 in der 55. Ziehung hiesiger Lotterie bei dem Kläger gespielt, und von demselben die nämliche Nummer als Freiloos zur 1. Classe der 56. Ziehung empfangen zu haben, dagegen zwar 2) einwenden, daß sie nur einmal in hiesiger Lotterie spielen wollen, dieses Loos also zu des Klägers Verfügung bei sich liegen lassen, und ihm solches hierauf am 2. Sept. 1819 zurückgeschickt hätten, nun aber 3) aus diesem den Beklagten als Freiloos zugesendeten in Anlage 10. act. enthaltenen Loose selbst sich

ständen eine Aeußerung des Willens daraus gefolgert werden könne. Geht man von diesem Gesichtspunct bei Beantwortung unserer Streitfrage aus, so ist das Schweigen an sich ohne begleitende Umstände, sicher eine negative Antwort, es kann darin aber auch eine zusagende Erklärung erkannt werden, besonders dann, wenn die gegenseitige Stellung der Contrahenten darauf hinweist. Bestand nemlich zwischen Einsender und Empfänger der Offerte ein älteres Geschäftsverhältniß, so daß jener ohne Weiteres Loose einzuschicken, dieser sie ohne besondere Zuschrift zu spielen pflegte, so ist man allerdings berechtigt von einem solchen Spieler anzunehmen, daß er fortspielen wolle, so lange er schweigend Loose acceptirt, und derselbe wird, will er anders nicht Treu und Glauben verletzen, verpflichtet seyn, seinen Rücktritt von einem solchen Spielverhältniß ausdrücklich und zeitig dem andern Theil zu erklären, der ihn mit Fug und Recht bis zu dieser Erklärung als Spieler betrachten wird. Es ist zwar auch unter Voraussе-

---

ergiebt, daß solches ein für alle 6 Classen gültiges Originalloos gewesen, Beklagte also (?) 4) dasselbe, falls sie es nicht weiter fortspielen wollen, vor Ziehung 2. Classe der 56. Lotterie, mithin nach dem in Anl. 9. act. beigebrachten Plane, vor dem 5. Mai 1819 an Klägern zurückschicken mußte, solches aber 5) nicht erst mit ihrem am 2. Sept. 1819 erlassenen, von Klägern nach Anl. 10. act. am 7. darauf erhaltenen Schreiben bewerkstelligen durfte, wo bereits nach Anl. 9. act. am 2. Sept. 1819, als dem letzten Ziehungstag der 6. Classe, die ganze 56. Lotterie beendigt worden —, als werden Beklagte hiermit schuldig erkannt ꝛc. Vergl. überdies die in den Noten zu §. 34 alleg. Entscheidungen. Mit obigen Erkenntnissen des hiesigen Stadtgerichts stimmt ein Urtheil des Cassler O. A. G. in Sachen Dellevie gegen Schwedes d. d. 12. Dec. 1828 überein, welches in der Collectio notab. decis. Hasso-Cassel. III. dec. 97. not. *. erwähnt ist. Vergl. überdies das Preuß. Landr. a. a. O. §. 557, dazu Merckel Comm. I. S. 267 und Bielitz Comm. II. S. 584, sodann Lange vom Ausspielgeschäft, §. 43, und meinen Verkehr mit St. P. S. 268. 269.

tzung eines älteren Geschäfts- und Rechnungsverhältnisses immer möglich, daß der Empfänger einer Loose-Offerte sie habe zurückweisen wollen; da jedoch der Offerent gewohnt war, seine Loose durch Stillschweigen acceptirt zu sehen, so ist es ohne Zweifel Aufgabe des Empfängers, seine Nichteinwilligung zu erklären [12]). Dieselbe Ansicht kann in anderen Fällen zur Anwendung kommen. So ist gewiß alsdann consensus tacitus anzunehmen, wenn Jemand unbestellt empfangene Loose unter von ihm gemachten Bedingungen behalten zu wollen erklärt, auf Erwiederung des Collecteurs, daß er bei seinen Bedingungen laut Offertebrief stehn bleiben müsse, aber die Loose behält, indem der Spieler, wollte er letztere Bedingungen nicht genehmigen, die Loose zurücksenden oder doch zur Verfügung des Einsenders stellen mußte. Dasselbe ist zu behaupten, wenn ein Collecteur im Offertebrief ausdrückliche Erklärung, z. B. binnen 8 oder 14 Tagen, bedung, in einem weiteren Schreiben aber auf dieser Bedingung nicht beharrte, wo von dem ersten auf dieses zweite kein Schluß gemacht, der etwaige consensus tacitus also nicht entkräftet werden könnte. Der Rechtssatz, consensus tacitus sey nur dann anzunehmen, wenn eine Handlung keine mehrfache Deutung zulasse [13]), möchte also dahin zu beschränken seyn, wenn diese Handlung, ohne ihren Urheber einer Widerrechtlichkeit oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben zu beschuldigen, keine andere Deutung zuläßt [14]).

---

12) Vergl. damit Schorch a. a. O. Nr. XXI. Qu. IV. §. 27, und die decis. Hasso-Cass. l. c. p. 349.

13) Nach l. 20. pr. D. de acquir. vel omitt. hered., l. 57. pr. D. de pactis und l. 2. C. eod. Vergl. noch Thibaut a. a. O. §. 137. Härlin von der stillschweigenden Einwilligung, Tüb. 1814, und Kori über die stillschweig. Willenserklärung bei Rechtsgeschäften, Naumb. 1817.

14) Sehr richtig trägt Schweppe röm. Privatr. 4. Ausg. §. 113

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Lotteriegeschäfts.

§. 15.

Uebersicht.

Das gemeine Recht überall als bekannt voraussetzend [1]), gehn wir sofort zur Erörterung der einzelnen Rechtsverhältnisse des Lotteriegeschäfts über. Diese äußern sich aber vorzüglich in dem Verhältniß

1) zwischen Direction und Spielern (§. 16—28).

2) zwischen Collecteurs und Spielern (§. 29—40).

3) zwischen Direction und Collecteurs (§. 41—44).

4) zwischen Haupt- und Unter-Collecteurs (§. 45—48).

Die Erörterung dieser einzelnen Rechtsverhältnisse ist der Gegenstand dieses dritten Abschnitts (§. 6. Nr. 3).

---

vor: das bloße Schweigen enthält keine stillschweigende Einwilligung; indessen wird doch, der Regel ungeachtet, bei dem Eintreffen der allgemeinen Voraussetzungen aller stillschweigenden Erklärungen, in vielen Fällen Ausnahmsweise das Gegentheil angenommen. — Momente für die Annahme einer Einwilligung sind 1. „wenn die Interessenten schon früher in Geschäftsverhältnissen mit einander gestanden, und wohl gar schon früher durch Stillschweigen abgeschlossen haben; 2. wenn der Schweigende wußte, daß der andere auf seine Einwilligung rechnete" ꝛc.

1) Vergl. z. B. Thibaut a. a. O. §. 53 ff. 153 ff.

Erster Titel.

Von dem Rechtsverhältniß zwischen Direction und Spielern.

§. 16.

I. Grundlage.

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Direction und Spielern ist der landesherrlich genehmigte und gehörig bekannt gemachte Lotterieplan [1]); aus ihm, als lex contractus, hat man zunächst die Beurtheilung aller Rechte und Pflichten der Interessenten zu schöpfen, so daß das Landes- und gemeine Recht nur subsidiarisch zur Anwendung gebracht werden kann [2]). Als Gesetz gilt jedoch der Lotterieplan nur unter den Contrahenten, nicht als eigentliches Gesetz, denn sonst müßte er allgemein, also auch für Nichtspieler, verbindend seyn. Eine besondere Anerkennung desselben als lex contractus findet nicht Statt, sie liegt stillschweigends in dem Bezug von Loosen, um sie zu spielen; auch haben wir bereits im §. 12. kennen gelernt, daß bei unserem Geschäft überhaupt keine förmlichen Verträge üblich sind, also auch hier nicht, daß vielmehr der Schluß ganz einfach durch Uebernahme von Loosen, um sie zu spielen, gegen Zahlung oder Creditirung des planmäßigen Einsatzes erfolgt.

---

1) Preuß. Landr. a. a. O. §. 548, Oestr. bürg. GB. §. 1274, dazu v. Zeiller Comm. III. Abth. II. S. 672, 673. Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes ergiebt sich schon daraus, daß z. B. in Oesterreich bei gewöhnlichen Spielen der creditirte Einsatz nicht ausgeklagt werden kann, nach bürgerl. GB. §. 1271 und 1272, was auf Lotterieen keine unbedingte Anwendung findet.

2) Preuß. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810, §. 7.

Die Prüfung des Inhalts eines Lotterieplans ist in dessen Genehmigung durch die Staatsregierung ausgesprochen, und der Plan dadurch für rechtmäßig, die Spieler nicht beeinträchtigend, erklärt. Bei dieser Prüfung muß auf die wesentlichen Theile jedes Lotterieplans geachtet werden, nemlich auf Sicherheit der Spieler, Verhältniß der Classeneinsätze zu den Gewinnsten, deren Vertheilung unter den mehreren Classen, auf Zahl der Loose und die Ziehungszeit jeder Classe [3]). Zugleich ist die controllirende Behörde zu in=

---

3) Es ist keine leichte Aufgabe, einen Lotterieplan gründlich und umsichtig zu entwerfen. Wie ist es z. B. zu halten, wenn in einem Plan unmittelbar vor und nach den Hauptreffern Prämien ausgesetzt sind, der Zufall aber will, daß auf die erst= oder letzt=gezogene Nummer ein solcher Treffer fällt? (Stuttgardter allgem. Zeit. von 1832, Nr. 255, S. 539). Möglicherweise können hier diese Prämien in Anspruch nehmen 1) der Besitzer des Trefferlooses, weil es in diesem Fall so bei andern Lotterieen gehalten zu werden pflegt; 2) der Besitzer des in dieser Classe zuerst gezogenen Looses, weil alle Loose gleiche Vortheile zu genießen haben, folglich auch das erste Loos eine Nachprämie muß erhalten können, was aber nur in dem unterstellten Fall, sonst niemals möglich wird; 3) der Besitzer des Looses, dem die Vorprämie zu Theil geworden; 4) der Inhaber des in nächster Classe zuerst erschienenen Looses, das factisch dem letzten Haupttreffer der Vorclasse zunächst aus dem Rad gezogen wurde; 5) der Spieler der nächstvorhergegangenen Niete, weil folgende Nieten mangeln, endlich vielleicht 6) sogar die Direction, weil die Voraussetzung, unter welcher sie die Prämie zu zahlen versprach, nicht eingetreten ist. Im Dresdner Plan ist §. 1. vorgeschrieben, daß die Prämien im ersten Fall auf die folgenden, im letzten auf die vorhergehenden Nieten fallen; ebenso im Osnabrücker Plan §. 15. Im §. 6. des Cassler Plans sind die Prämien von 250 Thalern, wenn der letzte von den 13 höheren Gewinnsten der 6. Classe auf das letzte Loos fällt, den beiden nächstvorhergehenden Nummern überwiesen. Man wird aber gar manche Lotteriepläne finden, worin diese und ähnliche wichtige Puncte ganz unentschieden ge=

struiren, daß sie überall auf genauen Vollzug des Plans wache, insbesondre was Stempelung der plannäßigen Loosezahl, Ziehung und Auszahlung der Gewinnste betrifft.

Da der Lotterieplan eine so umfassende Bedeutung für alle darunter geschlossene Verträge hat, so ist auch für dessen Bekanntmachung gehörig zu sorgen. Sie muß auf eine ganz zuverlässige Weise erfolgen, damit sich jeder Einsetzer überzeugen könne, daß die Staatsregierung den Plan wirklich so genehmigt habe. Die Bekanntmachung geschehe darum entweder von der Controllbehörde oder Commission, oder, wenn sie der Direction überlassen bleibt, unter Mitabdruck der höchsten Genehmigung, oder noch besser in denselben Blättern, in welche die Landesbehörde ihre amtliche Bekanntmachungen einrücken lassen, also in Regierungs=, Amts=, Provincial=Blättern, oder wie dieselben sonst heißen. Durch eine solche Bekanntmachung verschwindet jede Bedenklichkeit, und im letzten Fall kann man sich, wenn es nöthig werden sollte, auf die betreffende Nummer des amtlichen Blatts mit demselben Erfolg berufen, wie auf jede andere darin abgedruckte officielle Bekanntmachung [4]).

---

lassen sind. Man kann z. B. auch wohl fragen, wie es mit Vor= und Nachprämien eines jeden Haupttreffers zu halten, wenn zufällig mehrere Haupttreffer unmittelbar auf einander erscheinen. Lücken dieser Art damit entschuldigen zu wollen, daß solche Fälle selten vorkommen können, möchte um so weniger zu billigen seyn, da Processe hierüber immerhin möglich bleiben, der Credit einer Lotterie durch lückenhaften oder gar perfiden Plan aber wahrlich nicht gehoben werden kann, eine Rücksicht, die für die Direction um so wichtiger seyn muß, da ohnehin durch Winkelzüge mancher Collecteurs u. s. w. an diesem Credit nur zu häufig gerüttelt wird.

4) Vergl. hiemit das Preuß. Lotterie=Edict vom 28. Mai 1810, §. 2, 3, 7, die Hannov. Verordnung vom 19. April 1819 und 21. Nov. 1825, und Lange vom Ausspielgeschäft, S. 60, 61. — In Hamburg ist der Druck von Planen auswärtiger Lotterieen, wegen der dabei entdeckten Mißbräuche, bei nahmhafter Strafe

§. 17.

II. Wirkungen auf beiden Seiten. A. Verbindlichkeiten der Spieler.

1) Will Jemand ein Loos spielen, so hat er den planmäßigen Kaufpreis dafür zu berichtigen (§. 7). Die Zahlung des Einsatzes, von besonderen Bedingnissen abgesehn, muß Zug um Zug erfolgen, weil es zum Wesen des Geschäfts gehört, daß beide Theile Etwas auf das Spiel setzen (§. 14), das Loos aber zugleich Vertragsurkunde und Quittung über den Einsatz gegen die Direction ist (§. 12), daher die diesem Princip entsprechende Vorschrift aller Lotteriepläne Anerkennung verdient. Die Natur des Looses als einer Quittung über gezahlten Einsatz rechtfertigt überdies die Vorschrift des Preußischen Landrechts [1]), daß eine Direction wegen creditirter Loose keine Klage habe, sondern nur die Befugniß, wenn ein Treffer darauf fällt, ihr Guthaben von diesem abzuziehen, was zur Vereinfachung und Sicherstellung der Geschäfte wesentlich beiträgt, und allgemein angenommen zu werden verdiente. Das Nähere über Creditiren von Loosen wird unten im §. 29 vorkommen.

2) Eine weitere Verbindlichkeit aller Spieler gegen die Direction ist, Nichts zu unternehmen oder zu verlangen, was der planmäßigen Ziehung hinderlich werden könnte. Also können z. B. einzelne Spieler nicht fordern, daß die Direction den einmal genehmigten und bekannt gemachten Ziehungsplan irgendwo ändere, zusetze oder abschneide; kein Spieler, welcher einmal Loose bezogen und bezahlt hat, kann von der Direction verlangen, daß sie solche, gegen Erstattung der Einlage, zurücknehme, vielmehr muß er sich einen Abnehmer suchen, wenn er nicht selbst spielen will, da kein Plan eine Verpflichtung der Direction, fest verkaufte Loose zurückzunehmen, ausspricht, und

---

des Bestellers und Druckers, verboten; s. Mandat vom 1. Dec. 1819, §. 8.

1) Preuß. Landr. a. a. O. §. 557 und 558.

gerade auf dem festen Absatz der Loose die Möglichkeit planmäßiger Ziehung zunächst beruht u. dgl. m.

3) Will Jemand den Spielvertrag fortsetzen, also in weiteren Classen mitspielen, so ist er schuldig, selbst für renovirte Loose zu sorgen und die dazu planmäßig vorgeschriebene Zeit, sowohl bei seinem Collecteur, als nöthigenfalls bei der Direction, einzuhalten; jedes Versäumniß entzieht dem Spieler möglichen Gewinn seiner Loose in den weiteren Classen. Alles dieses wird im §. 31 näher erörtert werden.

4) Gewinner insbesondre haben endlich die Verpflichtung, gegen Empfangnahme der planmäßigen Gewinnste, die Original-Trefferloose abzuliefern (§. 21).

§. 18.

B. Verbindlichkeiten der Direction. 1. Planmäßige Ziehung. a. Aenderungen des Plans.

Die Direction einer Lotterie hat Verbindlichkeiten gegen sämmtliche Spieler und gegen Gewinner insbesondre; vorzüglich gehört dahin planmäßige Ziehung, Gewinnzahlung (§. 21) und Haft für ihre Collecteurs (§. 27).

Die Spieler kaufen die Hoffnung auf Gewinnste einer planmäßigen Verlooſung (§. 8), das Geschäft ist auf beiden Seiten ernstlich gemeint, und muß darum, wenn nicht beide Theile es aufheben, laut Vertrag erfüllt werden. Dies leuchtet um so mehr hier ein, wo der eine Theil gewöhnlich im Voraus erfüllt, in der Erwartung, daß die Ziehung richtig erfolgen werde, während sonst bei zweiseitigen Verträgen die Erfüllung des einen Theils durch die des anderen bedingt ist (§. 13, 14). Mehrere Fragen liegen nahe, welche wir von diesem Gesichtspunct aus, mit Rücksicht auf das Wesentliche des Geschäfts, zu beantworten suchen wollen.

1) Weil das Lotteriegeschäft ein zweiseitiges ist, so darf keine Direction einseitig den Plan ändern, z. B. die Loosezahl vermehren, die Ziehungszeit oder sonstige Classeneinrichtun-

gen neu anordnen. In älteren Zeiten war es nicht üblich, die Ziehungszeit sämmtlicher Classen voraus zu bestimmen, sondern wenn die gehörige Zahl von Loosen für eine Classe abgesetzt war, zeigte man an, daß die Bücher der Direction geschlossen seyen, und die Ziehung an einem bestimmten Tag erfolgen werde. Da aber Spiellustige vor den häufigen Erstreckungen des Ziehungstags sich fürchteten, so suchte man das alsbaldige Ankaufen von Loosen dadurch zu fördern, daß man Zinsen der Einsätze bis zum wirklichen Ziehungstag zusagte, und das Präjudiz stellte, daß, wenn an dem vorbestimmten Tag nicht gezogen würde, die Einsätze doppelt, ja vierfach, zurückbezahlt, oder die Ortsarmen eine, zuweilen 500 selbst 1000 Ducaten betragende, Summe erhalten sollten. Auch kam es vor, daß man, um dem Argwohn zu begegnen, als werde die Ziehung verschoben, um inzwischen mit den Einsatzgeldern speculiren zu können, vorläufig blos die Namen der Spieler einschrieb, die Einsätze aber erst kurz vor der Ziehung einzahlen ließ. Das feste Vorausbestimmen der Ziehungszeit für sämmtliche Classen scheint erst seit etwa 1730 üblich geworden zu seyn [1]). Wo es im Plan enthalten ist, wie seit längerer Zeit bei sämmtlichen Classenlotterieen, da kann nur ein Vorbehalt oder eine gesetzliche Bestimmung [2]) die Direction zu Aenderungen berechtigen, die freilich ihrem eigenen Interesse

---

1) So heißt es z. B. in einem Avertissement der Baaden-Durlach'schen Lotterie, d. d. Carols-Ruhe, den 31. Januar 1730: „weilen künftighin die anberaumende Ziehungs-Termina exacte und ohne weitere Prolongation gehalten werden sollen," ferner „massen, wie oben erwähnt, keine weitere Prolongation, sondern mit denen einmal angesetzte Terminen von Claß zu Claß richtig eingehalten werden solle." Die Lotterie-Direction sündigte aber gar bald gegen ihre eigene Vorschrift, und es hielt überhaupt längere Zeit schwer, bei den fest vorausbestimmten Terminen zu bleiben, bis das Publicum erst nach und nach Vertrauen gewann.

2) Vergl. z. B. das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 8.

zuwider sind, weil der Credit einer jeden Lotterie ganz vorzüglich auf dem Festhalten des Plans beruht. Da jedoch ein jeder zweiseitige Vertrag nach dem übereinstimmenden Willen beider Theile geändert werden kann, so gilt dies auch von dem Lotterievertrag, und es fragt sich nur, was hier unter einer beiderseits verwilligten Planänderung zu verstehn sey? Da Lotterielooſe jetzt überall au porteur lauten, die Direction also ihre Contrahenten persönlich nicht kennt, so würde es unmöglich seyn, sämmtliche Spieler um ihre Einwilligung in eine Abänderung des Plans namentlich anzugehn; es ist darum das einfachste Auskunftsmittel eine Bekanntmachung von Seiten der Direction und Controllbehörde, oder von dieser allein, worin die Neuerung angezeigt und den Spielern anheim gestellt wird, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, so daß wer inzwischen nicht widerspricht, als einwilligend angesehen wird. Widersprechen vor Ablauf dieser Frist Einzelne, so bleibt Nichts übrig, als den mit ihnen geschlossenen Vertrag aufzuheben, und die Einsätze gegen Ablieferung der Looſe, zurückzuzahlen [3]; den stillschweigends Einwilligenden aber ist die Direction weder Verzugszinsen, wenn die Ziehung verschoben, noch irgend eine andere Entschädigung schuldig [4].

---

3) Vergl. den Verkehr mit St. P. §. 40, S. 208, §. 41, S. 211, 212. Die dort auf S. 212 erörterte Frage, ob der Nennwerth oder der Tagspreis zurückzuzahlen sey, fällt hier weg, da der Kaufpreis für Lotterielooſe im Plan festgestellt ist. Zinsen werden übrigens hier eben so gerechtfertigt erscheinen, wie bei dem völligen Rückgang des Geschäfts.

4) Das Preuß. LR. a. a. O. §. 551 nimmt stillschweigende Einwilligung der Spieler an, wenn sie ihre Einsätze bis zum Ablauf der Hälfte des neu bestimmten Zeitraums nicht zurückgefordert haben. — Wegen der Kriegsereignisse, besonders wegen des damals unterbrochenen Postenlaufs, wurde die 46. hiesige Lotterie nicht an den laut Plan vom 15. Sept. 1813 bestimmten Tagen gezogen, sondern in Gemäßheit eines Nachtrags zu diesem Plan d. d. Frankfurt den 3. Januar 1814 erst vom 9. Februar bis zum 6.

§. 19.

b. Rücktritt der Direction.

2) Die Frage, ob eine Direction zum gänzlichen Rücktritt vom Geschäft befugt sey? scheint, von dem an sich klaren Fall des Vorbehalts im Plan abgesehn, in der Bejahung darum bedenklich zu seyn, weil keinem Spieler erlaubt ist, seinen Einsatz von der Direction zurückzufordern (§. 17), daher auch dieser nicht zustehen möchte, gegen Rückzahlung sämmtlicher Einsätze vom Geschäft zurückzutreten, um so weniger, weil es ihr unverwehrt ist, den Plan mit einem solchen Vorbehalt zu versehen, den alsdann die Spieler stillschweigends genehmigen (§. 16). Das Gewicht dieser Ansicht steigt, wenn man erwägt, daß es im Belieben jedes Offerenten steht, wie er Dritte zu einem Geschäft einladen wolle, daher im Nichtbedingen des Rücktritts eine Verzichtleistung zu erkennen und jeder Nachtheil der Direction aufzubürden wäre, quia damnum, quod quis *sua* culpa sentit, sentire *non* videtur, und jura *vigilantibus* scripta sunt. Ueberdies ließe sich anführen, daß Rückzahlung der Einsätze, wenn auch mit Zinsen, durchaus keine Entschädigung für die verlorne Hoffnung auf Gewinn genannt zu werden verdiente, wenn auch kein wirklich positiver Schaden hier anzunehmen seyn möchte [1]). Gleichwohl darf das Rücktrittsrecht der Direction auch ohne Vorbehalt nicht bezweifelt werden.

Juni 1814; zugleich wurden die Loose zur 3. bis 6. Classe mit dem neuen Ziehungstermin bezeichnet, und mit dem neuen Stadtwappen versehen, sonst aber, auch in Beziehung der schon ausgegebenen Loose zur 1. und 2. Classe, desgleichen der für alle Classen gültigen, Alles bei dem ursprünglichen Plan vom 15. Sept. 1813 belassen, und die Lotterie hierauf ungestört gezogen. Gleiche Gründe veranlaßten 1813 eine mehrmalige Verschiebung der Dresdner Lotterie.

1) Nach l. 29. §. 3, in fine D. ad leg. Aquil.

Allerdings hat jeder Spieler durch Einsatzzahlung sich das Recht auf Theilnahme am Spiel, die Hoffnung auf jeden planmäßigen Treffer erkauft, auch unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Direction, welche zu diesem verzweifelten Mittel greifen muß, sich selbst dadurch das Todesurtheil spricht; allein man darf das eigentliche Lebensprincip einer jeden Lotterie nicht übersehn. Die Lotterie-Direction setzt keineswegs Preise aus, um sie etwa von Meistbietenden sich abhandeln zu lassen, sondern sie bietet ein Glücksspiel an, sammelt dafür Einsätze, und bildet aus diesem die Preise. Es wird also jede Lotterie unternommen in Erwartung möglichst großen Loosesabsatzes, das Institut kann nur dann bestehn, und bewährt sich diese wesentlichste Voraussetzung nicht, so ist kein Grund vorhanden, zur Erfüllung eines Geschäfts zu nöthigen, welches, wie Jedermann wohl weiß, nur unter dieser Voraussetzung offerirt und eingegangen worden war. Diese Voraussetzung ist sogar, wenn auch nicht in der Gestalt eines förmlichen Vorbehalts, in jedem Plan ganz deutlich ausgesprochen, nemlich durch genaue Bestimmung der Loosezahl. Auch der Einwand, daß es der Direction frei stehe, liegen bleibende Loose selbst zu spielen, würde unhaltbar seyn, da sie dies zwar thun darf (§. 11), aber keineswegs thun muß.

Also ist das Rücktrittsrecht einer Direction von dem ganzen Geschäft wohlbegründet; jedoch muß es mit möglichster Schonung der Spieler ausgeübt werden. Zu billigen ist darum die Vorschrift im Preußischen Landrecht[2]), daß die Direction, wenn sie bis zur Ziehungszeit die planmäßige Loosezahl nicht hat unterbringen können, alle Einsätze mit den höchsten gesetzlich erlaubten Zinsen vergüte, welche vom Tag der Einzahlung zu berechnen seyn werden.

Findet man das Rücktrittsrecht einer Lotterie-Direction überhaupt begründet, so wird man es bei Classenlotterieen für

2) a. a. O. §. 350.

jede Classe anerkennen müssen, wenn zu der folgenden nicht genügend renovirt worden, die Direction aber nachweisen kann, daß die bisher eingegangenen Gelder mit den in früheren Classen erschienenen und bezahlten Treffern unter die Spieler bereits vertheilt seyen, ihr daher unmöglich werde, die unter Voraussetzung hinreichender Renovationen bestimmten Treffer der weiteren Classen nunmehr zu ziehen[3]). Fälle dieser Art werden freilich, wenn sie auch früherhin nicht ganz unbekannt waren[4]), bei den jetzigen in jeder Hinsicht besser eingerichteten Classenlotterieen schwerlich mehr vorkommen.

§. 20.

c. Fehler der Ziehung. d Eigenheiten des Lotto's.

3) Die Direction hat weiterhin die Verpflichtung, jede Ziehung fehlerfrei vorzunehmen, denn auch diese Eigenschaft gehört zum Begriff einer planmäßigen Ziehung. Kommen Fehler vor, welche auf den Erfolg derselben wesentlichen Einfluß äußern, und können sie rechtsbeständig nachgewiesen werden, so haftet die Direction ohne Zweifel für jeden daraus erwachsenden Schaden. Würde z. B. ein Spieler aus der amtlichen Ziehungsliste nachweisen, seine Loosnummer sey gar nicht gezogen worden, so wäre der Fall derselbe, als wenn man ihm ein nicht gewinnfähiges Loos verkauft hätte, wobei wohl er, nicht aber die Direction, Etwas auf das Spiel setzte; der Spieler würde darum dieselben Ansprüche, welche im §. 13 begründet worden sind, an die Direction zu machen berechtigt erscheinen[1]).

---

3) Vergl. hiermit Schorch a. a. O. und Hagemann a. a. O. V. Nr. 28, §. 5.

4) So wurde z. B. 1756 von der Leipziger Lotterie, wegen Ausbruchs des 7jährigen Kriegs, nur die 1. Classe gezogen, die Summe der Einsätze für die 2. und 3. aber im October 1765 zurückbezahlt.

1) Bei Classenlotterieen, welche in letzter Classe alle noch übrigen Loose ziehen, kommt am letzten Ziehungstag nur eine verhältniß-

4) Gelegentlich mag einer Eigenthümlichkeit des Lotto's mit wenigen Worten gedacht werden. Damit die Unternehmer eines Lotto's nicht leicht in's Gedränge kommen, behalten sie sich gewöhnlich die Befugniß vor, zu häufig oder zu stark besetzte Nummern zu streichen, oder die Einsätze zu mindern, oder andere Nummern an die Stelle jener zu setzen, Castelletto, Streichen, Moderiren, Sperren genannt. Gleichwie nemlich dem Publicum frei gestellt ist, nach Belieben Zahlen, Spielart und Sätze zu wählen, eben so will die Direction die Befugniß haben, letzterere ganz oder zum Theil zurückzuweisen, was so geschieht, daß sie über die moderirten oder gesperrten Einsätze ihren Collecteurs vor der Ziehung amtliche, jedem Spieler zur Einsicht offen stehende Listen zuschickt, und den nicht angenommenen Geldbetrag bei jenen zur Verfügung der Interessenten stellt. Macht eine Direction Gebrauch von dieser Befugniß, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Spieler die den Collecteurs amtlich mitgetheilten Listen anzuerkennen haben, weil sie den ganzen Ziehungsplan, also auch diesen Theil, genehmigten; dagegen ist es Pflicht der Direction, in zweifelhaften Fällen rechtsgenügend zu beweisen, daß sie vor Anfang der Ziehung sich ihres planmäßigen Rechts bedient, und jene Listen schon damals an die Collecteurs expedirt habe. Zu einer directen Mittheilung an die Spieler selbst kann man die Direction nicht verbindlich machen, da auch die Lottozettel au porteur lauten [2]). Durch gänzliches Streichen eines Lottozettels hört

---

mäßig sehr kleine Restzahl vor, die sich eben darum leicht controlliren läßt. Gleichwohl sind Processe wegen nicht gezogener Loose schon vorgekommen. So z. B. wurde die neulich aufgehobene Hanauer Lotterie vor nicht langer Zeit von dem Inhaber eines solchen Looses sogar auf den höchsten Treffer belangt, der Proceß jedoch durch einen Vergleich beendigt.

2) Ebenso wurde erkannt in Sachen des Gräflich Lippischen Raths B. Klägers, gegen die Königl. Preuß. Lott. Direction zu Berlin, betr. einen aus der 85. Ziehung auf die

alle Gewinnfähigkeit auf, und der Inhaber bekommt den ganzen Einsatz zurück; werden nur einzelne Zahlen auf dem Zettel gestrichen, so bleibt er hinsichtlich der übrigen gewinnfähig, und der Einsatz wird verhältnißmäßig zurückgezahlt [3]), und bleiben sämmtliche Zahlen stehn, so daß nur der Einsatz dafür moderirt wird, so bekommt der Inhaber ihn pro rata zurück, und behält pro rata die Aussicht auf Gewinn. Vergl. überdies den §. 27, Nr. 8.

§. 21.

2. Gewinnzahlung. a. Legitimation zur Erhebung.

1) Nach dem Wesen des Geschäfts und der Verfügung aller Pläne ist derjenige als Gewinner zu betrachten, dessen Loos getroffen hat, d. h. in der planmäßig erfolgten Ziehung

---

Nr. 86, 87 reclamirten Ambengewinnst in Gold von Rthlr. 6750 (vergl. Behmer nov. jur. controv. p. 142 ss.), und in Sachen des Capitäns v. H. Klägers, gegen die Direction der Stralsunder Classenlotterie, betr. Auszahlung eines Gewinnstes (vergl. Quistorp rechtl. Bemerk. Nr. 48, S. 151, 152). — Vergl. weiterhin das Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 9—11.

3) Besteht z. B. ein Lottozettel aus den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, und die Direction streicht den Auszug 4, so kann der Spieler noch auf die Auszüge 1, 2, 3 und 5 gewinnen; würden 2 Auszüge oder 3 Amben, 2 Ternen oder 2 Quaternen gestrichen, so könnten noch gewonnen werden die 3 übrigen Auszüge, die 7 übrigen Amben, die 8 übrigen Ternen und die 3 anderen Quaternen.

4) Hätte z. B. A. auf einen Lottozettel mit den Zahlen 11, 12, 13, 14, 15, die Amben mit 2 Thalern besetzt, die Amben 12 und 13 würden aber auf 1 Thaler moderirt und gewönnen hierauf, so bekäme er für diese beiden Amben nur den dem Einsatz von einem Thaler planmäßig entsprechenden Betrag. — Ueber das Streichen in den Zahlenlotterieen findet man einen Aufsatz in den „Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg“ u. s. w. von Rosmann und Heinsius, Berlin, März 1800, S. 350–352.

mit einem Treffer erschienen ist. Vor allem Anderen ist also erfordert, daß die Ziehung vorgenommen, daß durch sie jeder Treffer ausfindig gemacht worden sey.

2) Hat ein Loos getroffen, so ist weiterhin in der Regel derjenige zur Gewinnerhebung berechtigt, welcher das Trefferloos besitzt. Durch die seit längerer Zeit allgemein übliche Ausstellung der Loose au porteur ist man einer Masse juristischer Weitläufigkeiten und Bedenklichkeiten glücklich entgangen (§. 12). Man mußte ehedem die Legitimation eines jeden sich Meldenden prüfen, in den weitläufigen Registern nachschlagen, ob etwa eine Cession von Loosen erfolgt und angemerkt sey, auf Rückgabe der Einlagequittung bestehn, die auch zuvor genau zu prüfen war, eine besondere Quittung über Empfang der Gewinnsumme fordern, und die große Masse derselben sorgfältig aufbewahren; standen auf einer solchen Quittung mehrere Beträge, und waren auf mehrere der gekauften Loose verschiedenartige Treffer, z. B. theils baares Geld, theils jährliche Renten, gefallen, so gerieth man in weitere Verwicklungen, indem wegen der Einlage- und Gewinn-Quittung neue Förmlichkeiten nöthig, und von der Direction eigene Rentenscheine ausgegeben wurden. Es kam auch nicht selten die Frage vor, ob durch Auslieferung der Einlagequittung an einen Cessionar, ohne Vermerkung auf dem Loose selbst oder in den Registern, eine Cession rechtsgültig erfolgt sey, und neue Schwierigkeiten entstanden, wenn Loos und Einlagequittung in verschiedene Hände gekommen, Fälschungsversuche gemacht waren u. dgl. m. Das ganze Verfahren war umständlich, schwerfällig, unsicher und gefahrdrohend, während namenloses Ausstellen der Loose alle, oder doch die meisten, Schwierigkeiten aus dem Weg räumte. An die Stelle förmlicher Quittungen über Einlage- und Gewinn-Zahlung ist einfache Aushändigung der Loose und Rückgabe der Treffernummern getreteten; die Direction braucht nicht mehr die Legitimation der Gewinnerheber ängstlich zu prüfen, nicht mehr zu untersuchen, ob der wirkliche Gewinner vor ihr stehe, ob derselbe ursprüngli-

cher Käufer oder Rechtsnachfolger, oder bloßer Procurist, ob dessen Procura richtig, ob gegen einen sich meldenden Erben des Gewinners Nichts zu erinnern sey u. s. w. Wer ein Trefferloos besitzt, erscheint darum im Verhältniß zur Direction als wirklicher Gewinner, wie bei allen übrigen auf den Bringer lautenden Schuldurkunden der Besitz zum Gläubiger macht, deren Aussteller erklärt, daß jeder Inhaber ihm als Gläubiger willkommen sey. Wer also ein Original-Trefferloos besitzt, erscheint dadurch als zur Erhebung des darauf gefallenen Gewinnstes hinlänglich legitimirt [1]).

---

1) Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 13, Preuß. LR. a. a. O. §. 555, 556 und Lott. Edict v. 20. Juni 1794, §. 5, desgleichen vom 28. Mai 1810, §. 9, Brem. Verordn. vom 10. April 1823. Plan von Berlin §. 10 a. E., von Dresden §. 9, von Leipzig §. 11, von Gotha §. 8, von Hannover §. 11 und 15, von Cassel §. 11, von Darmstadt §. 9, von Braunschweig §. 8, von Frankfurt, von Hamburg §. 10. Vergl. sonst **Beschorner l. c. cap. III. §. 2, 3** (das dort in **cap. IV. §. 2** angeführte Erkenntniß des Dresdner O. A. G. sagt: **dies Inhaben und Vorzeigen des Originallooses ist die legitimatio ad causam**), v. Glück Comm. XI. S. **395, Merlin l. c. v. loterie, p. 460** (wo er sagt, **das Loos sey un effet, dont on est de droit censé propriétaire *par cela seul, qu'on le possède***). Gleichmäßig erkannten die hiesigen Gerichte öfters, z. B. das Stadtgericht in Sachen des Bürgers und Speisewirths Ph. L. Klägers, gegen die Gebrüder St. Hauptcollecteurs, unter dem 23. Juni 1820: „daß Kläger durch den Besitz des eingeklagten Looses schon hinlänglich legitimirt erscheine, den darauf gefallenen Gewinn zu beziehen, mithin die **exceptio deficientis legitimationis ad causam** unstatthaft sich darstelle," und erst neuerdings wieder in Sachen des Handelsmanns und Lotterie-Collecteurs J. Sch. Impetranten und Klägers, gegen den Handelsmann W. L. in M. unter dem 28. Nov. 1811: 5) „daß jedes Loos eine Quittung über die Einlage enthält, und daher den Inhaber als rechtmäßigen Besitzer desselben qualificirt."

3) Der Besitzer eines Original-Trefferlooses muß dasselbe aber der Direction ausliefern. Das bloße Vorzeigen desselben würde zwar die Legitimation zur Gewinnerhebung herstellen, aber die Direction gegen nochmalige Zahlung, wenn dieses Loos nach der Zahlung in andere Hände gelangte, keineswegs schützen; sie versprach jedem Bringer Zahlung, könnte somit gegen den späteren Bringer die Einrede, sie habe schon an einen früheren gezahlt, nicht gebrauchen, wenigstens nicht bis zum Ablauf der planmäßigen Verjährungsfrist. Hieraus folgt weiter, daß keiner Direction zugemuthet werden könne, sich mit einer, wenn auch noch so bündigen, Quittung statt des Originallooses zu begnügen; dieses muß ihr abgeliefert werden, oder sie ist nicht schuldig den sich so Meldenden zu bezahlen. Man findet darum in allen Lotterieplänen ausgesprochen, daß Zahlung der Gewinnste einzig und allein gegen Rückgabe der Original-Trefferloose von der Direction geleistet werde [2]).

---

2) So heißt es im Oestr. Lottopatent von 1813, §. 15: „ohne Beibringung und Zurückstellung der Original-Einlagsscheine kann schlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angesprochen, noch die Zahlung desselben geleistet werden," Berliner Plan §. 10: „die Auszahlung der kleineren Gewinne — muß — gegen Empfang der Loose geschehen; die Berichtigung aller größeren Gewinne — erfolgt — überall nicht anders, als nach vorgängiger — Einlieferung der Original-Gewinnloose an die General-Lotterie-Direction," im Dresdner §. 9: „die Gewinne werden — gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht — ausgezahlt," im Leipziger §. 6: „die Gewinnauszahlung — geschieht — gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooses," im Gothaer §. 6: „die Gewinngelder — werden — gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Loose, und anders nicht — ausgezahlt," im Hannov. §. 11: „gegen Auslieferung der Original-Billets und nicht anders," im Osnabrück. §. 8: gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooose," im Cassseler §. 8: „gegen Zurückgabe der Originallooose, als ohne welche, bei des Collec-

Leicht ersieht man hieraus, wie wichtig es für jeden Spieler sey, Loose sorgfältig aufzubewahren und nicht aus seinem Gewahrsam kommen zu lassen, oder, wenn es gleichwohl geschehen ist, zeitig dafür zu sorgen, daß ihm wegen dieses Verlustes das Recht der Gewinnerhebung nicht entgehe. Dies führt uns von selbst zu der folgereichen Frage, was hinsichtlich der Vindication und Amortisation abhanden gekommener Loose Rechtens sey?

§. 22.

1. Verlorene Loose. a. Vindication.

Die Direction erklärt durch Ausstellen ihrer Loose au porteur, daß sie deren Bringer als Gläubiger, deren Besitz als genügende Legitimation ansehen, und nicht darum sich kümmern wolle, wie der Inhaber zu dem Besitz gekommen sey; es hat

---

teurs eigener Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen," ferner „mit Einreichung des Originalloose bei der Direction," im Darmstädt. §. 9: „die Auszahlung geschieht — nur allein gegen die vorgängige Auslieferung des Original-Trefferloose, als der einzigen Urkunde zur Gewinn-Forderung," im Braunschweig. §. 7: „und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Originalloose," im Frankfurter: „aber nie anders, als gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originalloose, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, wofür die Direction nur allein zu haften hat," und im Hamburg. §. 8: „und geschieht solche allein gegen Rücklieferung der Original-Loose." — Daß sich der Gewinner melde, ist natürlich, weil die Direction unmöglich wissen kann, in wessen Händen sich die au porteur lautenden Trefferloose befinden; verlangt indessen ein Besitzer derselben Zusendung des Gewinnstes, so geht diese auf seine Gefahr und Kosten. Glaubt er sein Interesse gefährdet, wenn er das Loos hingeben soll, ehe er bezahlt ist, so nehme er zu seiner Beruhigung einen Notar oder einige Zeugen auf das Contor der Direction mit.

also dieser, im Verhältniß zur Direction, nicht blos die Vermuthung eines tüchtigen Besitzes für sich, sondern er steht als wahrer, als alleiniger Eigenthümer vor ihr. Wenn dagegen ein Dritter dem Inhaber seinen Besitz streitig macht, und insbesondere darthut, daß von seiner, des Klägers, Seite keine freiwillige Begebung erfolgt sey, Beklagter vielmehr das Loos nur aus einem Irrthum oder Verwechslung der Nummern oder Personen, nur als Pfandgläubiger, Depositar, Procurist, nur in Folge einer nicht acceptirten Offerte, durch Entwendung u. s. w. besitze, so ist eine solche Eigenthumsbestreitung unbedenklich statthaft, und wird, wenn Kläger sein besseres oder ausschließliches Recht auf das Loos wirklich darthut, der beklagte possessor non dominus dasselbe dem dominus non possessor unbedenklich herausgeben müssen [1]). Dabei ist aber, wenn man auf

---

1) Vergl. Preuß. LR. a. a. O. §. 556 und die Not. * dazu im Anhang dieser Abhandlung, Lit. B. Nr. 1. Im Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 5 heißt es: Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm allgem. LR. Th. I. Tit. XV, §. 47—53 vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhanden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn weiter verantwortlich ist. Ueber Vindication wegen Irrthums enthält Beschorner l. c. cap. III, §. 3, folgenden Fall: „Im Jahr 1799 erhielt Johann Gottlob Göthe, der Subcollecteur des Kaufmanns Johann Christian Ettlers zu Schneeberg, aus der Leipziger 34. Lotterie, unter andern auch die Nr. 6134 und zwei Viertel von Nr. 6137. Von der ersten Nummer (6134) ließ Appelant Göthe an Appelaten Johann Michael Jugelden ein Viertel ab, welches auch von letzterem gehörig renovirt und fortgespielt wurde. Von den zwei Vierteln

die Direction zurückblickt, durchaus erfordert, daß der angebliche dominus non possessor sein Recht zeitig geltend mache, ehe

---

(6137) erhielt Mitappellantin, Joh. Christ. Baumannin ein Viertel, welches dieselbe bis zu und mit der vierten Classe baar renovirte. Bei der fünften Classe konnte sie das erforderliche Einlagegeld nicht sogleich aufbringen, Appellant creditirte ihr jedoch dasselbe, behielt aber das Loos, als Pfand, bei sich. Als nun Appellat sein Viertelloos Nr. 6134 renoviren wollte, vergriff sich Appellant, und gab ihm das der Mitappellantin gehörige Viertel von Nr. 6137. Bei der Ziehung gewann das ganze Loos 6137 eine Summe von 6000 Rthlr., wovon auf das Viertel 1500 Rthlr. kommen. Appellant, welcher dieses Viertelloos anfänglich verloren glaubte, veranlaßte deshalb eine dreimalige Anzeige in den Bl. 38. Act. prim. Inst. befindlichen Zeitungsblättern. Durch Zufall fand inzwischen Appellat das vermißte Viertelloos unter seinen Papieren, verlangte bei den Hauptcollecteurs Lippold und Schumann die Auszahlung des Gewinnes, und wiederholte dieses sein Gesuch bei der Lotterie-Direction, welche, da Appellant sec. fol. 2. demselben widersprach, diese Sache fol. 1. dem Rathe zu Leipzig vortrug. Dieser beraumte einen Termin zur Güte und zum rechtlichen Verfahren an, und es wurde, nachdem erstere vergeblich versucht, und letzteres erfolgt war, von dem Schöppenstuhl zu Leipzig erkannt: daß Beklagter (Appellat) das in Abschrift befindliche Loos mit der Zahl 6137 im Original dem Kläger (Appellanten) unentgeltlich herauszugeben und den darauf gefallenen Gewinn von 1500 Rthlr. der Mitklägerin (Appellantin) zu überlassen schuldig. Auf die vom Appellaten hiergegen eingewendete Leuterung wurde dieses Erkenntniß fol. 223 mit Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes bestätigt, auf die hierauf geschehene Appellation aber von dem Oberhofgericht zu Leipzig fol. 41 der daselbst ergangenen Acten abgeändert, und Klägern und Mitklägerin zuvörderst über den Umstand: daß obgedachtes Loos mit der Nummer 6137 aus Irrthum und anstatt eines Viertelloses mit der Nummer 6134 Beklagten vom Kläger eingehändigt worden, auch von ihm, zu derselben Zeit, Mitklägerin das Viertelloos mit der Nummer 6137 bereits eigenthümlich überlassen gewesen, der Beweis auferlegt. In den rat. decidendi

das streitige Loos zur Auszahlung gereift ist. In diesem Sinn scheint die Vorschrift vieler Lotterieplane *) verstan=

---

*) heißt es sodann: hierdurch nun, und ohne erst Klägers Lotterie=Büchlein und den einseitigen Zeugenrotul zu Hülfe zu nehmen, ist die Verwechselung der beiden Viertelloose, welche auch Beklagter zugesteht und zugestehn muß, und also der Irrthum, worauf Klägers und Mitklägerin Klagegrund beruht, unwidersprechlich erwiesen, mithin Beklagtens Vorwand, daß er das glückliche Viertelloos Nr. 6137 als liegen gebliebenes von Göthen erhalten, eine Erdichtung. Bei diesen Umständen kommt auch respectu Beklagtens Jugeld darauf nicht einmal etwas an, ob die Baumannin, wie doch ex fol. 95. Act. pr. Inst. nicht hervorgeht, sondern per fol. 194 dict. Act. widerlegt wird, ihr Viertelloos Nr. 6137 bei der fünften Classe liegen lassen, oder ob sie es, wie sie behauptet, behalten, und Göthe, wie er selbst per tota acta einräumt, ihr das Renovationsgeld creditiret. Denn Jugeld hat vorerwiesenermaßen dieses ihm nicht gehörige Viertelloos ex errore erhalten, mithin gehet dasselbige ihm nichts an. Daß derselbe, wie er fol. 159 b bemerkt, dieses Viertelloos nicht betrügerischer Weise erlangt, sondern von Göthen freiwillig, und ohne Hinterlist, erhalten, ist zwar allerdings wahr; aber der vorgefallene Irrthum wird dadurch nicht aufgehoben. Daß aber ein jeder contractus consensualis ob errorem essentialem ipso jure null und nichtig sei, ist eine ausgemachte Sache, und ist es eine leere, in dem Lotterieplan nicht begründete, auch durch die Lotterie=Expeditions=Resolution fol. 92 keineswegs unterstützte Behauptung, daß ein solcher error substantialis nach der erfolgten Ziehung nicht weiter in Betracht komme. Beklagter ist also erwiesenermaßen blos *ex errore* Inhaber des qu. Looses, mithin wahrer oder rechtmäßiger Inhaber nicht; also kann er auch nach dem §. 12 des Lotterieplans auf den Gewinn dieses Looses keinen Anspruch machen. Diesen Anspruch würde er in vorliegendem Fall nur dann haben, wenn er bei Renovation der fünften Classe sein Loos Nr. 6134 aufgegeben, und ein anderes verlangt, und nun Göthe ihm wissentlich die Nr. 6137 als ein liegen gebliebenes Loos gegeben hätte. Dieses hat er sich aber gar nicht einmal zu sagen getraut; seine obigen Geständnisse beweisen auch gerade das Gegentheil und den geklagten errorem vollkommen; daher ein

den werden zu müssen, wenn die Direction nur den rechtmäßigen Eigenthümern, nur den wirklichen Spielern Zahlung verspricht, indem sonst die Natur der Papiere au porteur mit dieser Verfügung nicht in Einklang zu bringen wäre, desgleichen die häufige Warnung vor dem Ankauf von Trefferloosen, wenn man dieselbe auf mehr, als die bloße Abrechnung zwischen Collecteurs und Direction, beziehen will [3]). Die Direction will nemlich jedem Dritten die Möglichkeit, sein besseres Recht auf ein Loos geltend zu machen, überall ungeschmälert lassen, nur verlangt sie, daß er es zeitig thue, damit sie mit ihrer plannäßigen Verpflichtung, dem Bringer eines Trefferlooses unver-

---

Beweis in der Sache ganz überflüssig seyn würde, und die condemnatoria sich von selbst ergiebt."

2) Vergl. z. B. den Plan von Berlin §. 10, a. E., von Leipzig §. 11, von Gotha §. 8, von Darmstadt §. 9 und von Frankfurt.

3) Die im Plan von Frankfurt, Dresden §. 10, Leipzig §. 7, Gotha §. 6, Cassel §. 8, Darmstadt §. 8, Braunschweig §. 8, u. s. w. enthaltene Warnung vor Ankauf von Trefferloosen (zuweilen sogar Verbot) ist nur gut zu heißen, wenn damit möglichen Verirrungen der Abrechnung begegnet, also das Geschäft abgekürzt und vereinfacht werden soll; allein ein Verbot dieser Art möchte sich nicht leicht rechtfertigen lassen, am Wenigsten so, daß der Cessionar den Collecteur, welcher Indossant und Depositar des Trefferlooses ist, auf Herausgabe desselben oder des Gewinnstes nicht angehn dürfe (vergl. dazu das Allegat der Not. 3 zu §. 36). Die Vorschrift der meisten Pläne, die Direction habe Gewinnste solcher Loose, welche nach der Ziehung in andere Hände gelangt sind, nicht zu vertreten, widerstreitet der Natur der Papiere au porteur, und da nicht erst ein Lotterieplan, sondern das gemeine Recht die Geltendmachung des Eigenthums erlaubt, so möchte es passend seyn, die in den Allegaten der Not. 2 ausgesprochene Eigenschaft wirklicher Spieler, rechtmäßiger Besitzer u. dgl. m., ganz zu streichen, und somit möglichen Mißverständnissen abzuhelfen, wie es in §. 11 und 15 des Hannöverschen Plans geschehn ist.

weilt Zahlung zu leisten, dadurch nicht in's Gedränge komme, und nicht der Gefahr ausgesetzt werde, von diesem Bringer belangt zu werden, weil sie, obwohl er ihr das Trefferloos darbot, mit dessen Berichtigung zögerte, also planwidrig handelte. Man kann nicht einwenden, die Direction thue in solchen Fällen das Mögliche, wenn sie den durch Vindication streitig gewordenen Gewinn deponire und dem Gericht überlasse zu erkennen, wem das Recht der Erhebung zustehe; diese Hinterlegung wäre keine planmäßige Befriedigung, vielmehr Zahlungs-Weigerung, und wirklich um Nichts besser, als ein Arrest, denn nicht das Gericht, sondern der Loosbesitz soll die Direction ihre Gläubiger erkennen lassen. Auch eine gerichtliche Zahlungs-Inhibition würde ein Arrest seyn, den keine Direction bei sich anlegen lassen darf, ohne sich einem Proceß Preis zu geben, den sie unbedingt verlieren müßte. Der Gewinn wird dem Inhaber und Ablieferer des Original-Trefferlooses bezahlt; ist nun bis zur planmäßigen Zahlungszeit eine Vindicationsklage mit Erfolg durchgefochten, so bekommt der Vindicant Loos und Zahlung; wenn aber alsdann der Proceß noch nicht entschieden ist, so hat die Direction darauf keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr, ohne sich um den Ausgang zu kümmern, wie es ihr der Plan vorschreibt, an den Bringer zu zahlen, sollte sich auch gleich hinterher noch so bündig herausstellen, daß dieser gar nicht der besser oder ausschließlich Berechtigte gewesen sey [4]). Es hat aber nicht den mindesten Anstand, daß, wenn auf ein bestimmtes Loos von mehreren Seiten zu gleicher Zeit Ansprüche gemacht werden wollen, durch die Partheyen die Einlieferung desselben an das zuständige Gericht bei diesem erwirkt, und dann von diesem die Erhebung bei der Direction besorgt werden möge; letztere zahlt nemlich alsdann, wie es der Plan vorschreibt, an den Inhaber und Ablieferer des Trefferlooses, und wird dadurch von allen weiteren Ansprüchen frei [5]).

---

4) A. M. ist, mit Mehreren, Beschorner l. c. cap. III. §. 2.

5) Vergl. den Plan von Hannover im §. 15. Der Braun-

§. 23.

b. Amortisation.

Amortisation abhanden gekommener Lotterieloose möchte statthaft und zweckdienlich scheinen, um durch ein förmliches Erkenntniß die Direction zu verpflichten, obwohl ihr das Loos nicht zurückgegeben werden kann, an den Provocanten zu zahlen, so daß ein solches Erkenntniß den vollgültigen Vertreter des abhanden gekommenen Looses machte, denn der andre noch offene Weg, Anschaffung genügender Caution zum Schutz gegen doppelte Zahlung, würde in der Regel zu lästig seyn. Gleichwohl kann man sich, wenn auch Gerichte auf Amortisationsgesuche häufig und leicht eingehn[1]), von der Richtigkeit und

---

schweiger Plan schreibt im §. 8 vor, die Direction habe, wenn ein solcher Streitfall bei ihr angezeigt, und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens darüber bescheinigt werde, den streitigen Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemanden zu zahlen, eine Vorschrift, die der Natur von Papieren au porteur offenbar widerstreitet, und die Direction in eine durchaus falsche Stellung zu den Besitzern von Trefferloosen bringt. In der Bremer Rathsverordnung vom 10. April 1823, §. 6, lit. e, wird der bloße Besitz des Trefferlooses als zur Gewinnerhebung berechtigend hingestellt, „außer, wenn der Collecteur, welcher das Loos ausgegeben hat, sofort bescheinigt, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Zahlung des Gewinns an den Inhaber widersprochen habe, und dieser daher (?) erst behörig, wie er das Loos erhalten, ausweisen muß!“ — Man sollte überhaupt alle und jede Ausnahmsfälle aus den Plänen weglassen, blos den Grundsatz aufnehmen: die Direction zahlt an den Inhaber des Originaltrefferlooses gegen Ablieferung desselben, und den Partheien lediglich anheim geben, gegen einander vor Gericht Maaßregeln zu ihrer Sicherheit zu ergreifen, namentlich zu erwirken, daß das Gericht den streitig gemachten Gewinn bei der Direction zeitig erhebe und das betreffende Loos dieser abliefere.

1) So z. B. das hiesige Stadtgericht, welches erst vor Kur-

Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens nicht überzeugen. Laut Plan ist die Direction eben so wenig zur Annahme einer Quittung oder eines Mortificationsscheins, statt Auslieferung des Looses, wie zur Anerkennung eines Amortisations-Erkenntnisses verbunden, wenn dieses ihr zur Pflicht machen will, sofort nach Eintritt der planmäßigen Ziehungszeit an den Nichtbesitzer des Looses Zahlung zu leisten, und kein Gericht kann die Befugniß haben, die Forderungsrechte eines möglichen dritten redlichen Besitzers dadurch zu entkräften, um so weniger, da auch Trefferloose, wenigstens nach allgemeinen Grundsätzen, während der Zahlungsfrist unbeschränkt, also auch an Ausländer, veräußert werden dürfen. Es mag also Jemand wohl gerichtliche Amortisation eines angeblich abhanden gekommenen Looses (bei erweislich vernichteten würde sie vollends entbehrlich seyn) nachsuchen, allein sie kann dann blos den Zweck haben, durch Edictalladung einen möglichen dritten Inhaber zur alsbaldigen Anmeldung bei Gericht zu veranlassen, und somit dem Provocanten Gelegenheit zu geben, durch eine Vindicationsklage gegen den nunmehr ausfindig gemachten Besitzer den Besitz des Looses sich zeitig zu erstreiten, und früher, wie sonst, zum Gewinn zu gelangen. Dies mag der Provocant thun, wenn er die Kosten des Verfahrens aufwenden will; allein die Amortisation wird, von diesem Zweck abgesehn, entbehrlich und erfolglos bleiben. Wer ein Lotterieloos verliert, wird in allen Plänen für befugt erklärt, davon alsbald bei Collecteur und Direction Anzeige zu machen, welche den Verlust anmerken und öffentlich anzeigen. Meldet sich vor Ablauf der planmäßigen Verjährungszeit kein dritter Besitzer, so zahlt alsdann die Direction dem Verlustanzeiger, ohne daß es dazu eines Amor-

---

zem, nemlich unter dem 6. Januar d. J., auf Ansuchen der Handlung J. L. R. Wttb zu H. die Amortisation eines halben Gewinnstlooses Nr. 6351 der 5. Classe 80r hies. Lotterie betr., Edictalladung von 3 Monaten erließ.

tisations-Erkenntnisses bedürfte, denn nach Ablauf dieser Zeit kann Niemand mehr, auch nicht der Besitzer verlorner Loose, von der Direction Zahlung begehren; daß sie aber den Verlierer alsdann auch ohne Ablieferung des Looses befriedigt, erklärt sich einfach daraus, weil es ihr jetzt nicht mehr auf den Besitz des Looses ankommt, welches von da an im Verhältniß zwischen Direction und Spieler nur ein völlig werthloses Stück Papier ist, so daß sie nicht die mindeste Gefahr dabei läuft, wenn sie nunmehr jenen als ihren Gläubiger ansieht. Meldet sich dagegen inzwischen ein Inhaber angeblich verlorner Loose bei der Direction, so zahlt sie diesem laut Plan ungeachtet jener Anzeige, sofern nicht der Verlustanmeldende die Erhebung des streitig gemachten Gewinns durch das Gericht des Beklagten zu bewirken im Stand ist (§. 22) [2].

---

2) Die Oesterreichischen Gesetze über Amortisation der Papiere au porteur (vergl. den Verkehr mit St. P., Anhang, Nr. I, Lit. B., und §. 71 der Schrift selbst, S. 347 ff.) schreiben vor, man könne eine solche zwar nachsuchen, allein das Erkenntniß fange erst nach Ablauf einer genau bestimmten Frist an zu wirken, und ungeachtet desselben müsse an einen sich inzwischen meldenden Inhaber Zahlung geleistet werden. Bei Lotterieloosen würde an die Stelle jener Frist die planmäßige Verjährungsfrist zu treten haben. In §. 22 des Oesterr. Lottopatents vom 13. März 1813 heißt es: „Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vorbemerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solcher nur insofern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagscheins auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sey, zu gelten hat.“ Im Plan der großen Hamburg. Stadtlotterie heißt es §. 10: „Sollte Jemanden für zum Verkauf ausgebotene Loose, die ihm nicht zurückgeliefert worden, der Einsatz nicht eingegangen seyn, und sol-

Amortisation bezahlter Loose, welche Direction oder Collecteurs nachsuchen wollten, um vor doppelter Zah=

---

che vor der Ziehung bei Löbl. Cämmerey specifice gemeldet wer=den, so wird jeder darauf fallende Gewinn à 400 Mark und darüber nach Ablauf des zur Auszahlung solcher Gewinne bestimmten Termins von 4 Monaten, falls ein solches Loos nicht während gedachter 4 Monate vorgekommen und ausbezahlt worden, welches, da die Loose au porteur sind, ohne alle Rücksicht auf die gemachte Anzeige, an den Inhaber eines solchen Looses unweigerlich geschehen soll, dem, in Ermangelung des Loosbesitzes durch diese Meldung bekannten rechtmäßigen Eigenthümer des Gewinns, ausbezahlt werden, und soll der nach Ablauf solcher 4 Monate sich etwa noch meldende Inhaber des Looses eben so wenig an den Reclamanten, der den Gewinn auf solche Weise bezogen, als an löbl. Cämmerey irgend einen Anspruch zu machen haben" ꝛc. Diese Vorschrift ist zu billigen, so weit sie mit der im Text aufgestellten Theorie übereinkommt; dagegen möchte zu tadeln seyn einmal, daß man die Fälle des Abhandenkommens so sehr speciell gegriffen hat, während früherhin (seit 1819, denn vor diesem Jahr kommt der ganze §. im Plan nicht vor) es richtiger so lautete: „Sollten Loose abhanden kommen, und vor der Ziehung bei — gemeldet seyn, so" u. s. w.; ferner, daß man gegen den Reclamanten alles Klagerecht entziehen will, da das Recht eines Dritten gegen diesen durch die planmäßige blos auf Direction und Collecteurs sich beziehende Verjährung keineswegs beschränkt ist. Die Vorschrift in §. 11 des Berliner Plans: „Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken und die Lotterie=Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungs=Buchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht: so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen

lung geschützt zu seyn, würde ebenfalls zwecklos und unstatthaft seyn. Zwar scheint dafür zu sprechen, daß wenn eine Direction bereits ihrer planmäßigen Verpflichtung nachgekommen ist, also bezahlt hat, die Verbindlichkeit zur Zahlung desselben Looses durch Nichts gerechtfertigt werden könnte, namentlich nicht durch den Plan; indessen hilft es der Direction Nichts, einem Inhaber bezahlter Loose gegenüber zu behaupten, sie habe schon bezahlt. Ein Amortisationserkenntniß in diesem Sinn würde aber dem redlichen Erwerber seine planmäßige Legitimation entziehen, der sich zur alsbaldigen Geltendmachung seiner Forderungsrechte gar nicht provociren zu lassen braucht, weil darin eine wahre Verkürzung der Extinctiv-Verjährung läge. Sollte darum, ungeachtet der sorgfältigsten Controllirung aller ausgegebenen und eingenommenen Loose, gleichwohl ein Verlust bei der Direction oder einem ihrer Collecteurs sich ereignen, so bliebe Nichts übrig, als diesen Verlust (eben so derjenigen Loose, welche vor der Ausgabe oder vor Zahlung der Einsätze abhanden kommen) sofort bekannt zu machen, und vor dem Ankauf solcher Loose zu warnen, um dadurch dem unredlichen Besitzer auf die Spur zu kommen [3]).

---

gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Verwahrsam der General-Lotterie-Casse," ist ganz gut, nur paßt der mit gesperrter Schrift gedruckte Schlußsatz nicht auf Papiere au porteur; die Direction muß vielmehr, wie im §phen angegeben ist, in diesem Fall, ungeachtet der Anzeige, dem Bringer Zahlung leisten, und es dem Reclamanten überlassen, ob er das Gericht zur Erhebung des Gewinnstes zu bestimmen vermag.

3) Vergl. hiermit Schumm die Amortisation verlorner oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden ꝛc. Heidelb. 1830 (auch als Beilageheft zum 13. Band des Archivs für die civil. Praxis), §. 24, im Eingang. Ueber Amortisirung indossirter Loose s. den §. 33 a. E.

§. 24.

2. Falsche Loose. 3. Arrestfreiheit der Gewinnste; Interventionen der Collecteurs.

4) Melder sich Jemand bei der Direction zur Gewinnerhebung und bietet ihr das Original-Trefferloos an, so bleibt ihr sonach nur die einzige Einrede übrig, das Loos sey falsch oder verfälscht. Ohne Anstand kann die Direction sich dieser Einrede bedienen, da das Lotteriespielen vom freien Entschluß der Spiellustigen abhängt, und nirgends ein Zwang dazu sich rechtfertigen läßt (§. 11). Auch ist jedem Einsetzer hinreichende Gelegenheit gegeben, sich davon zu überzeugen, daß man ihm Original-Loose zum Kauf anbiete; er braucht nur den jedesmaligen Plan genau anzusehen, in welchem die Merkmale der Aechtheit angegeben zu seyn pflegen. In der Regel sind Lotterieloose ganz gedruckt, und enthalten Nummer der Ziehung, Stempel des Instituts, Classennummer, Betrag des Einsatzes für jede Classe, Ziehungszeit, Unterschrift der Controllbehörde, besondre Buchstaben für Theilloose (halbe sind mit A. und B., Viertelloose mit a. b. c. d. gezeichnet), Ausschnittszeichen, an welchem nicht das Mindeste geändert werden darf, und verschiedene Größe des Papiers und Stempels für ganze und getheilte Loose; geschrieben ist gewöhnlich nur die Nummer der Loose und der Name des Ausgebers, dessen Einrückung einige Pläne für wesentlich, andre nur für räthlich erklären (§. 29, und Not. 1. dazu). Somit kann sich jeder Einsetzer von der Aechtheit der Loose selbst überzeugen, und vor Betrug schützen; thut er es aber nicht, oder ist der Betrug selbst für Vorsichtige täuschend gemacht, so kann immerhin die Direction für den daraus erwachsenden Schaden nicht haften, weil der Plan sie nur zur Zahlung von Original-Loosen verbindlich erklärt. Es ist hier ganz derselbe Fall, wie bei falschen oder verfälschten Wechseln; der Betrüger haftet dem Betrogenen, nicht aber der angebliche Aussteller [1]).

---

1) Vergl. mein Handelsrecht, §. 428, lit. d., und §. 430, ferner den Verkehr mit St. P. . 42, S. 214.

5) Da Gewinnste einen Theil des Vermögens bilden, so möchte es nach allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Vermögenstheil, wie jeder andre, von Gläubigern des Gewinners mit gerichtlichem Arrest belegt werden könne; indessen findet man in allen Lottterieplänen Gewinnste und auch Einsätze für arrestfrei erklärt [2]), um den

---

2) Arrestfreiheit der Gewinnste kommt schon frühzeitig vor, so z. B. im Plan der Hamburger Lotterie von 1707 (bei Marperger l. c. S. 324). Der Churfürstl. Sächs. Plan d. d. Leipzig, den 15. Mai 1713, sagt im §. 10: „Seynd die in dieser Lotterie eingelegte und gewonnene Gelder durchgehends und zu aller Zeit von allen Arresten, Abgaben und Auflagen, wie dieselben nur erdacht werden dürfften, gäntzlich befreyet, und können niemahls unter einigem praetext darzu gezogen werden, sondern es soll selbigen Possessoribus, nach eigenem Gefallen, damit zu gebahren unumschräncket verbleiben." Die heutigen Pläne sind hierüber einstimmig; so heißt es im Plan von Frankfurt: „auf die Gewinnste wird bei der Direction kein Arrest angenommen," von Berlin §. 10 a. E.: „übrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einen Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden," von Dresden §. 14: „alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne, sind, vermöge ertheilten Königl. Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen," von Leipzig §. 11: „alle in diese Lotterie eingelegte Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge des über die Arrest-Immunität allergnädigst ertheilten Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen," von Gotha §. 8: „die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen," von Hannover §. 15: „Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden," von Cassel §. 11 a. E.: „auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest statt," von Darmstadt §. 9: „auf die Gewinnste wird bei der Direction kein Arrest angenommen," von Hamburg §. 9: „auf Loose und Gewinne findet überall keine Verkümmerung oder Arrest Statt. "In dem Braunschweiger Plan §. 7 a. E. ist folgende eigenthümliche Vorschrift gegeben: „auch findet die Arrestanlegung auf einen Lotteriegewinn bei der Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzogl. Stadtgericht in Braunschweig verfügt worden." Von hieher gehörigen Gesetzen s. das Oestr.

Credit des Instituts möglichst zu heben, und es ist darum als Grundsatz des Lotterierechts zu betrachten, daß ein Treffer bei der Direction mit Arrest nicht bestrickt werden könne. Man muß jedoch diesen Rechtssatz, da er eine singuläre Bestimmung enthält, genau innerhalb seiner wahren Grenzen halten. Bestimmt darum ein Plan Arrestfreiheit der Gewinnste bei der Direction, so kann ohne Bedenken auf die in Händen eines Collecteurs befindliche Gewinnsumme Arrest nachgesucht werden, und begreift die Arrestfreiheit beide), so hindert dies nicht, bei einem Collecteur in solchen Fällen Arrest anlegen zu lassen, wo dieser, nicht als solcher, sondern, wie jeder anderer Procurist, als Mandatar des Gewinners bei der Direction den Gewinn eincassirt hat, und nun im Begriff steht, ihn seinem Mandanten zu übermachen (§. 38), denn dieses Rechtsverhältniß ist kein Bestandtheil des Lotteriegeschäfts, kommt vielmehr nur bei Gelegenheit desselben vor.

Darf aber die Direction nicht wenigstens dann mit der Auszahlung einhalten, wenn ein Collecteur gegen die Behändigung der Gewinnsumme an den Inhaber des Trefferlooses Einwand macht, und die Rechtmäßigkeit des Besitzes in dieser Hand bestreitet? Schon öfters ist es vorgekommen, daß ein Hauptcollecteur einen solchen außergerichtlichen Arrest zu bewirken suchte, und die Direction wirklich vermochte, den so bestrittenen Betrag vorläufig einzuhalten oder bei Gericht zu hinterlegen,

---

Lottopatent vom 13. März 1813, §. 22, das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 6, und vom 28. Mai 1810, §. 9. a. E., die Frankfurt. interim. Proceßordnung vom 30. Dec. 1819, Art. 57, Nr. 5. — Ein Französ. Staatsrathsbeschluß vom 12. März 1783 erklärt Gehalte, Gebühren und Procente an der Einnahme der *receveurs* in Beziehung auf deren Gläubiger arrestfrei.

3) Blos die Direction nennen z. B. die Pläne von Hannover, Darmstadt, Braunschweig und Frankfurt, dagegen Direction und Collecteurs die hiesige interim. Proc. Ordnung a. a. O.

um dieses entscheiden zu lassen, wem das Depositum rechtlich zustehe. Gewöhnlich geben Hauptcollecteurs ihren Untercollecteurs Loose zum Debit unter der ausdrücklichen Bedingung, über Einlage- und Gewinngelder mit ihnen abzurechnen, insbesondre die von den Gewinnern einzulösenden Trefferloose ihnen an Zahlung mittelst Abrechnung zurückzustellen. Nun suchen zwar Untercollecteurs die Trefferloose, gegen Zahlung der Gewinnste oder sonstige Verständigung mit deren Besitzern, zurück zu bekommen; statt aber an die Hauptcollecteurs abzuliefern, begeben sie solche nicht selten an Dritte, die sich hierauf bei der Direction zum Bezug der Gewinnsummen melden, wodurch den Hauptcollecteurs die Abrechnung mit ihren Untercollecteurs, zumal wenn letztere inzwischen falliren, sehr erschwert, ja oftmals ein erheblicher Schaden verursacht werden kann. Um dieser bedenklichen Lage sich zu entziehen, machen die Hauptcollecteurs sofort Anzeige davon bei der Direction, bitten um einstweilige Zurückhaltung der Summen, treten, wenn hierauf der Besitzer eines Trefferlooses gegen die Direction klagt, interveniendo auf, nehmen dasselbe als ihr Eigenthum in Anspruch, und bieten Alles auf, den Interventen als einen unrechtmäßigen, oder von verkappten Betrügern vorgeschobenen, Besitzer hinzustellen, um entweder in den Besitz dieses Looses, oder wenigstens dahin, zu gelangen, daß die Direction mit ihnen darüber abrechne. Für eine solche Intervention und Einhaltung der Gewinnsumme durch die Direction ließe sich, außer der directen Vorschrift einiger Pläne [4]), anführen, daß

---

4) Vergl. z. B. den Plan von Leipzig §. 7 a. E.: „auch wird von der Haupt-Expedition, ohne Zustimmung des Hauptcollecteurs, kein Gewinn ausgezahlt," und von Dresden §. 10, „wo es von dem Ermessen der Direction abhängig gemacht wird, ob sie bei Streitigkeiten zwischen Collecteurs und Interessenten zahlen oder die Gelder bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei der Lotterie-Hauptcasse unzinsbar aufbewahren, oder bei dem entscheidenden Gericht deponiren wolle. Die Vorschrift in §. 10 des Berliner Plans, daß der Gewinner, wenn

beinahe alle, nur rechtmäßigen Inhabern Zahlung versprechen, daher die Untersuchung, ob Jemand rechtmäßig besitze, statthaft seyn müsse, und daß Spieler mit ihren Collecteurs, und diese unter sich, die Hauptcollecteurs aber mit der Direction über Einsätze und Gewinnste abrechnen sollen, daher ein Spieler, dem sein Collecteur zum Vorwurf macht, er sey kein rechtmäßiger Besitzer, sich über die Rechtmäßigkeit seines Besitzes gehörig auszuweisen hätte. Man könnte ferner geltend machen, gezogene Loose dürften nicht nochmals verkauft werden, weil sie, als solche, nur noch Abrechnungsbelege seyen, und Untercollecteurs sie blos als Mandatare der Hauptcollecteurs besäßen, um mit ihnen darüber abzurechnen, ohne eigenmächtig Rechte daran geben zu können, die sie selbst nicht mehr hätten. Endlich möchte für solche Interventionen sprechen, daß nach mehreren Gesetzen selbst der redliche Besitzer einer au porteur lautenden Schuldurkunde, wenn er sie unentgeltlich an sich gebracht, auf die Klage eines früheren Besitzers derselben Rede stehn müsse, um so viel mehr also ein unredlicher Inhaber. Allein dieser Scheingründe ungeachtet sind solche Interventionen für unzulässig zu halten, zum Wenigsten da, wo durchaus kein Arrest auf Gewinnste bei der Direction erlaubt, diese vielmehr verbunden ist, an den Bringer eines Trefferlooses zu zahlen, der durch den Besitz genügend legitimirt erscheint. Rechnungsverhältnisse zwischen Collecteurs begründen nemlich nur ein persönliches Forderungsrecht gegen den Schuldner, aber nicht auch gegen dritte Inhaber von Papieren au porteur, deren Klage gegen die Direction durch anmaßliche Interventionen von Collecteurs schlechterdings nicht

---

er an die Direction selbst gehn will, die Zustimmung seines Collecteurs beibringen müsse, kann hieher nicht füglich gezogen werden, da es ausdrücklich heißt: „welche derselbe jedem Spieler oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses ohne alle Weigerung und Verzögerung sofort auszuhändigen verpflichtet ist."

aufgehalten werden darf. Haben Untercollecteurs ihre Abrechnungsverpflichtung gegen Hauptcollecteurs unbeachtet gelassen, so ist dies für Dritte res inter *alios* acta. Die Verfügung der Lotteriepläne über Abrechnung findet nur auf solche Personen Anwendung, welche gegenseitig in persönlichen Verbindlichkeiten stehn, obligatio autem personam non egreditur, und das Interveniren eines Hauptcollecteurs würde um so weniger passen, weil er beweisen müßte, daß jener Inhaber von ihm den Besitz vi, clam oder precario erlangt habe, während seiner Intervention vielmehr die vereitelte Aussicht auf Abrechnung mit seinem Untercollecteur zu Grund liegt. Trefferlooſe für simple Rechnungsbelege erklären zu wollen, ist um so unstatthafter, weil sie in allen Lotterieplänen für die einzige Urkunde zur Gewinn-Erhebung erklärt werden; Gewinn-Forderung besteht aber so lange, bis Gewinn-Zahlung erfolgt ist. Was endlich die Berufung auf einzelne Verordnungen über Vindication au porteur lautender Schuldpapiere betrifft, so greifen diese eben so wenig hier ein, da sie überall Eigenthümer als Vindicanten voraussetzen, was Hauptcollecteurs hinsichtlich der von ihnen begebenen Loose gewiß nicht sind. Sie versehen ja Untercollecteurs mit Loosen zum Zweck der Veräußerung, und lösen diese sie hinterher von den Gewinnern ein, so folgt daraus noch nicht, daß die Gewinner sie ihnen in der Eigenschaft von Mandataren der Hauptcollecteurs, diese als Eigenthümer davon erkennend, geben, vielmehr lösen die Untercollecteurs solche Loose für sich ein, ohne daß sich um deren Abrechnung mit den Hauptcollecteurs die Gewinner zu kümmern hätten. Es mag also einem Hauptcollecteur wohl die actio doli gegen den Besitzer eines Trefferlooses in separato offen stehn, allein im Weg der Intervention, wenn dieser gegen die Direction auf Zahlung dringt, kann er nicht gehört werden, am Wenigsten so, daß Auszahlung an den Interventen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Intervention auszusetzen sey. Ein solches Verlan-

gen, wo Jemand Gelder, die dem, gegen welchen er eine Forderung ausklagen will, von einem Dritten zu zahlen sind, zu seiner Sicherheit in Anspruch nimmt, um deren Auszahlung bis nach rechtskräftiger Aburtheilung seiner Klage zu verhindern, wäre augenscheinlich ein Arrestgesuch, das nach allen Plänen, wie wir wissen, unzulässig ist. Es darf darum kein Gericht dem Intervenienten aufgeben, sich auf solche Einwendungen im Laufe dieses Rechtsstreits zu erklären [5]), und keine Direction deshalb Zahlung an den Inhaber eines Original-Trefferlooses verweigern, oder den Betrag gerichtlich deponiren, vielmehr würde eine solche Hinterlegung lediglich

---

5) Das hiesige Stadtamt hatte einmal, in Sachen M. G. Imploranten gegen Löbl. Lotterie-Direction, auf von dieser verlangte Adcitation des Obercollecteurs H., durch Bescheid vom 27. Nov. 1819 dem Imploranten aufgegeben, sich auf die vom Adcitaten gegen die erhobene Klage vorgebrachten Einreden innerhalb dreier Tage bei Strafe des Eingeständnisses replicando zu erklären, allein das Stadtgericht erkannte, auf Provocation des M. G., unter dem 29. März 1820: „da der Plan der hiesigen Lotterie deutlich ausspricht 1) daß auf die Gewinnste bei der Direction kein Arrest angenommen wird; 2) daß das Originalloos die einzige Urkunde zur Gewinnforderung ist, wofür die Direction nur allein zu haften hat; so ist, mit Aufhebung des Stadtamtlichen Bescheides vom 27. Nov. 1819, die Lotteriedirection, welche ohnehin keinen Einwand beigebracht hat, auf jeden Fall für schuldig zu erkennen, dem Inhaber der Loose die auf selbige gefallenen Treffer ohne Weigerung zu bezahlen, auch die deshalb veranlaßten Kosten zu erstatten; und falls der Obercollecteur H. wegen dieser Loose irgend einen Anspruch an- und auszuführen sich berechtigt halten sollte, hat derselbe diesen in separato vorzubringen und zu erweisen.“ Der dagegen ergriffenen Appellation wurde nur quoad effectum devolutivum der Lauf gelassen, und in der Sache selbst verblieb es bei dem stadtgerichtlichen Erkenntniß. Neuere damit übereinkommende Bescheide des Stadtamts s. in der folgenden Note.

auf ihre Kosten und Gefahr geschehen, und sie überdies dem Kläger Verzugszinsen, vom Tag seiner Anmeldung bei ihr, oder vom Ablauf der planmäßigen Meldungs- resp. Verjährungs-Zeit, mindestens vom Tag der Klageinreichung, zu vergüten haben [6]).

---

6) So erkannte hiesiges Stadtgericht auf Interventionsschrift der Hauptcollecteurs J. C. A., S. St. und R. et Comp. Intervenienten, ad causam G. St. Imploranten gegen Löbl. Lotterie-Direction de praes. 2. curr. mit Anl. Nr. 1—5, sodann Erklärung der Lotterie-Direction Imploratin gegen G. St. Imploranten de praes. eod., unter dem 6. Dec 1820: „da die Lotterie-Direction, nach Inhalt des gedruckten Lotterieplans, gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originallooſe, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, die auf Lotterielooſe gefallenen Gewinnste auszuzahlen schuldig und verbunden ist, auch selbst keinen Einwand gegen das am 10. Nov. d. J. gegen sie erlassene Mandat beigebracht hat, die Verhältnisse aber, wie der Kläger, als Inhaber der Originallooſe, zu solchen gekommen, und ob er sie wirklich sine causa besitze, die beklagte Lotterie-Direction nichts angehen, noch sie die auf die Looſe gefallenen Gewinnste dem Inhaber der Originallooſe um deswillen vorenthalten kann, weil angebliche Abrechnungen zwischen den Ober- und Unter-Collecteurs Statt finden sollen, um die, selbst nach dem Lotterieplan, sich die Lotterie-Direction nicht zu kümmern hat, indem nur diese unter einander und ohne Mitwirkung der Lotterie-Direction abzurechnen haben, somit auch die vermeinte Intervention mehrerer hiesiger Hauptcollecteurs bei dieser Sache keine Berücksichtigung verdient, und diesen nur ein Klagrecht gegen ihren Unter-Collecteur oder aber gegen den Kläger als angeblichen Inhaber der Looſe sine causa zustehet; so wird das am 10. Nov. a. c. gegen die Lotterie-Direction auf Bezahlung der auf die Looſe qu. gefallenen Gewinnste erlassene Mandat hierdurch purificirt, und derselben zur schuldigen Zahlung eine weitere 8tägige Frist anberaumt, die Intervenienten aber mit dem Interventionsgesuch abgewiesen;“ ferner in Sachen des hiesigen Bürgers und Schullehrers J. Ph. Z. Klägers, gegen

§. 25.

b. Zeit der Erhebung. Insbesondre Verjährung.

Das Recht, plannäßige Gewinnste gegen Ablieferung der Original-Trefferloose zu erheben, tritt nach allgemeinen Grund-

---

Hochlöbl. Lotteriedirection, modo der hiesigen Hauptcollecteurs Gebrüder St. Intervenienten, gegen genannten Z., unter d. 4. Juli 1827: „in Erwägung, daß a. darüber kein Streit obwaltet, daß Z. sämmtliche Originalloose, auf welche in der 6. Classe der 70. Frankfurter Stadtlotterie die in der Interventionsschrift bezeichneten Gewinnste gefallen sind, wirklich besessen habe; b. diese Loose nach dem Lotterieplane die einzige Urkunde zur Gewinn-Einforderung sind; c. jedem Spieler unbenommen ist, wegen Bezugs des auf sein Loos gefallenen Gewinnstes sich an seinen Collecteur oder an die Lotterie-Direction zu wenden; d der Inhaber eines Looses von einer zwischen dem Ober- und Unter-Collecteur etwa bestehenden Uebereinkunft keine Kenntniß hat, noch haben kann; e. eine solche zwischen dem Ober- und Unter-Collecteur bestehende Uebereinkunft den Contrahenten unter sich zwar persönliche Ansprüche verschafft, keineswegs aber dem Obercollecteur ein Recht auf Vindication oder Reclamation der Loose geben kann; unter solchen Umständen es auch F. eines Beweisverfahrens — nicht bedarf, da aus dem eigenen Vortrage der Intervenienten der Ungrund ihrer Intervention sich ergiebt, als wird die von den hiesigen Hauptcollecteurs Gebrüder St. erhobene Intervention für ungegründet erkannt, Intervenienten damit, und unter Verurtheilung in die Kosten dieses Verfahrens und in den Ersatz der Verzugszinsen zu 5% vom Tage der geschehenen Deposition des Betrags, abgewiesen," womit völlig übereinstimmen die Erkenntnisse de eodem in Sachen J. Ph. Z. wider die Lotterie-Direction, modo des hiesigen Hauptcollec-teurs H. P. L. H. Intervenienten, gegen genannten Z., desgleichen in derselben Sache, modo der Hauptcollecteurs Gebrüder D. Intervenienten, gegen Z., wo auf von den Intervenienten ergriffene Appellation confirmatoria unter dem 19. Oct. 1827, und auf eingelegte Oberappellation desgleichen von Lübeck unter dem 29. März 1828 erfolgte. Das

sätzen ein, sobald die Ziehung entschieden ist [1]); die Lotteriepläne bestimmen indessen gewöhnlich, aus Rücksicht auf die

---

hiesige Stadtamt erkannte ebenso in Sachen des israelit. Bürgers und Caffeewirths J. G. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction und des israelit. Bürgers und Hauptcollecteurs S. St. Intervenienten, unter dem 3. April 1827: „da die beklagte Löbl. Lotterie-Direction ihre Verpflichtung an sich, die eingeklagten Gewinnloose zu bezahlen, nicht verabredet, vielmehr der vorgebrachte Grund der verweigerten Zahlung lediglich darin besteht, daß der Hauptcollecteur S. St. wohlderselben erklärt, bedeutenden Einwand zu haben —, inzwischen dies durchaus nichts relevirt, da ausweislich des Lotterieplans auf Lotteriegewinnste nicht einmal ein gerichtliches, viel weniger also ein außergerichtliches Zahlungsverbot durch den Lotteriecollecteur angelegt werden kann, wie denn hiernach Kläger keineswegs gehalten ist, sich bei der Deposition zu beruhigen und auf ersteres einzulassen, als wird Löbl. Lotterie-Direction hiermit zur Bezahlung eingeklagter Gewinnloose, nebst Verzugszinsen vom Ablaufe der planmäßigen zwei Monate an, und dem Kläger verursachter Proceßkosten innerhalb 14 Tage ab insin. huj. für schuldig erkannt, wohingegen dem Intervenienten, welcher den deponirten Betrag zurückempfangen kann, jene Ansprüche, welche er an Klägern zu haben vermeint, und mit welchen er gegen denselben auszureichen gedächte, in separato auszuführen vorbehalten bleibt;" desgleichen in Sachen des israel. Bürgers und Handelsmanns L. A. H. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction, und des Bürgers und Obercollecteurs S. St. Intervenienten unter dem 1. Februar 1827: „da auf die von Kläger gegen die Löbl. Lotterie-Direction auf Zahlung von 2/8 und 2/4 Gewinnloosen erhobene Klage, die Beklagte für sich keinen Einwand vorgebracht, sondern nur erklärt, daß der Obercollecteur gegründete Ursache habe den Gewinn zu verweigern, worauf auch der Obercollecteur Einwand vorgebracht; inzwischen Kläger behauptet, daß er keinen anderen Schuldner als Löbl. Lotterie-Direction habe, und kein Dritter sich ihm als Beklagter aufdringen könne, welches alles denn auch in den Rechten begründet ist, somit um Contumacial-Erkenntniß gegen Löbl. Lotterie-Direction gebeten hat —, als wird dieselbe hier-

Geschäftsführung der Direction und Collecteurs, zumal der auswärtigen, eine kurze Zeit nach der Ziehung. So werden in Berlin [2]) kleinere Gewinnste bis 400 Rthlr. einschließlich gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, größere von 500 Rthlr. und darüber spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung derselben bezahlt, in Dresden [3]) alle Gewinne drei Wochen nach Ziehung jeder Classe, in Leipzig [4]) in den ersten vier Classen jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstag, in der letzten 4 Wochen nach dem letzten Ziehungstag, in Gotha [5]) in den ersten sechs Classen 3 Wochen, in der letzten 4 Wochen nach beendigter Ziehung, in Hannover [6]) 4 Wochen nach Ziehung einer jeden Classe, in Osnabrück [7]) die Gewinne der fünf er-

---

mit zur Bezahlung der eingeklagten $^2/_8$ Trefferloose Nr. 3764 und $^2/_4$ Nr. 9435, und Erstattung der dem Kläger verursachten Proceßkosten, innerhalb 14 Tage ab insin. huj. für schuldig erkannt, Intervenient aber mit seinem Interventionsgesuch abgewiesen." Weiter gehören hierher Erkenntnisse des Stadtgerichts in Sachen G. St. gegen Löbl. Lotterie-Direction, Hauptcollecteur A. R. et Comp. und S. St. Intervenienten, von 1820, und in Sachen C. F. L. gegen dieselbe und den Hauptcollecteur H. Intervenienten, von 1825, desgleichen der Stadtamtliche Bescheid in Sachen des Bürgers und Scribenten G. F. L. Klägers gegen Löbl. Lotterie-Direction, d. d. 23. Febr. 1825, bestätigt in appellatorio durch Stadtgerichtliches Erkenntniß in Sachen des israel. Bürgers und Handelsmanns H. P. L. H. Intervenienten und Provocanten ad causam G. F. L. gegen Löbl. Lotterie-Direction, vom 11. Mai 1825.

1) l. 14, D. de R. I.
2) Berliner Plan, §. 10.
3) Dresdner Plan, §. 9.
4) Leipziger Plan, §. 6.
5) Gothaer Plan, §. 6.
6) Hannov. Plan, §. 11.
7) Osnabrück. Plan, §. 8.

sten Classen 3 Wochen nach der Ziehung, die der 6. Classe 5 Wochen nach dem letzten Ziehungstag, in Cassel [8]) längstens 4 Wochen nach beendigter Ziehung, in Darmstadt [9]) 14 Tage nach jeder Ziehung, in Braunschweig [10]) innerhalb der in den Ziehungslisten jedesmal bekannt zu machenden Frist, in Frankfurt [11]) 14 Tage nach jeder Ziehung, und in Hamburg [12]) wird mit Bezahlung der Gewinne von 400 Mark und darüber 14 Tage nach beendigter Ziehung der Anfang gemacht. Da jeder Spieler diese Vorschrift seines Plans stillschweigends genehmigt, so versteht sich von selbst, daß er keine Verzugszinsen vom Ziehungstag bis zur wirklichen Auszahlung in Anspruch nehmen könne.

Von besonderer Wichtigkeit ist hiebei die Frage, wie lange für Gewinnzahlung gehaftet werde? Gemeinrechtlich kann ein Trefferloos 30 Jahre lang, innerhalb welcher Zeit die Klage, um nicht zu erlöschen, angestellt seyn muß [13]), geltend gemacht werden, und da das gemeine Recht für Lotterieklagen keine besondere Frist setzt, so muß es da, wo Pläne keine eigene Vorschrift geben, bei der Regel bleiben. Wohl in allen Lotterieplänen jetziger Zeit ist aber diese Regel des gemeinen Rechts wesentlich geändert, und eine weit kürzere Frist zur Verjährung des Gewinn-Forderungsrechts bestimmt worden, wogegen sich Nichts erinnern läßt, da vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Verjährungszeit bekanntlich erlaubt ist [14]). Es verjährt sonach dieses Recht in Berlin [15]) in 3 Monaten nach dem Datum

---

8) Casseler Plan, §. 8.

9) Darmstädter Plan, §. 9.

10) Braunschweig. Plan, §. 7.

11) Frankfurter Plan, Abs. 5.

12) Hamburg. Plan, §. 8, vergl. mit §. 10.

13) l. 3. 4. C. de praescr. 30. ann.

14) Thibaut Pand. System, §. 1016.

15) Berliner Plan, §. 12.

der Gewinnliste, in Dresden [16]) nach Ablauf eines halben Jahrs vom letzten Ziehungstag jeder Classe gerechnet, in Leipzig [17]) nach Ablauf von 3 Monaten seit dem letzten Ziehungstag jeder Classe, in Gotha [18]) gegen Direction resp. Hauptcollecteur mit Ablauf zweier Monate seit dem letzten Ziehungstag jeder Classe, in Hannover [19]) ebenso, in Osnabrück [20]) nach Ablauf von 3 Monaten vom letzten Ziehungstag jeder Classe gerechnet, in Cassel [21]) gegen Direction resp. Hauptcollecteurs innerhalb der nächsten 6 Wochen von der vollendeten Ziehung jeder Classe gerechnet, in Darmstadt [22]) binnen 6 Wochen von dem Ziehungstag, in Braunschweig [23]) binnen den nächsten 70 Tagen vom letzten Ziehungstag jeder Classe an, in Frankfurt [24]) binnen 2 Monaten nach dem Ziehungstag, und in Hamburg [25]) sämmtliche Gewinne von 400 Mark und darüber in 4 Monaten nach dem letzten Ziehungstag. Aus diesen Angaben ersieht man zugleich den jedesmaligen Anfangspunct der Verjährungsfristen [26]). Da jede Vorschrift dieser Art, als

---

16) Dresdner Plan, §. 13.

17) Leipzig. Plan, §. 10.

18) Gotha. Plan, §. 6.

19) Hannov. Plan, §. 13.

20) Osnabrück. Plan, §. 11.

21) Casseler Plan, §. 8.

22) Darmstädt. Plan, §. 9. Früher, bis zur 75. Lotterie ausschließlich (31. Oct. 1830), galt eine 2monatliche Frist.

23) Braunschweig. Plan, §. 7.

24) Frankfurt. Plan, Abs. 5.

25) Hamburg. Plan, §. 11. — In den Niederlanden gilt eine Frist von 4 Jahren seit dem Ablauf der ersten 14 Tage nach Ziehung der letzten Classe, in Frankreich von 6 Monaten seit dem Ziehungstag (Gesetz vom 17. vendémiaire an 6, art. 8).

26) Bei der hiesigen Lotterie entscheidet der Tag, an welchem das Loos gezogen worden ist; vergl. auch das in Not. 3. zu §. 35 angeführte Erkenntniß vom 31. Januar 1816 „vom Tage des Herauskommens," und den Verkehr mit St. P. §. 99,

Abweichung von der Regel des gemeinen Rechts, nur eine beschränkende Auslegung zuläßt [27]), so muß man, zumal bei der hohen practischen Wichtigkeit derselben, in der Anwendung sehr vorsichtig seyn. Begreift darum z. B. ein Plan Direction und Collecteurs, so darf er nur von planmäßigen Spielarten verstanden werden, alle Separatverträge der letzteren aber fallen unter die Vorschrift des gemeinen Rechts (vergl. §. 35). Desgleichen kann planmäßige Verjährung nur diejenigen Gewinnste treffen, welche innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet worden sind; schon dieses bloße Anmelden muß zur Unterbrechung der Verjährung genügen, ohne daß ein Gewinn inzwischen ausgeklagt zu werden brauchte, wenn nicht ein Plan auch dieses Erforderniß ausdrücklich verlangt [28]). Man könnte zwar

---

Not. 5, S. 468. Die von der Direction für alle Classen gültig erklärten und ausgegebenen ganzen Loose bleiben neun Monate, vom Ziehungstag der ersten Classe gerechnet, gültig.

27) Es ist, beiläufig bemerkt, nicht räthlich, eine zu enge Verjährungsfrist in den Plänen zu bestimmen, zumal da gar manche Lotterie Ursache hat, auf auswärtige Verbindungen einen besonderen Werth zu legen. Wie soll z. B. ein Spieler in Madrid oder Lissabon binnen 6 Wochen oder 2 Monaten das Schicksal seiner Loose in Erfahrung bringen und zugleich die Gewinnsumme einziehen können? Freilich kann man sagen, es sey Aufgabe eines jeden Spielers, den Lotterieplan genau zu beachten und darnach sein Interesse selbst zu wahren, oder durch einen Procuristen auf dem Ziehungsplatz oder in dessen Nähe beachten zu lassen, ohne daß aus der Unterlassung dieser Vorsicht oder der Entlegenheit des Wohnsitzes eines Gewinners Grund zur Restitution gegen Ablauf der planmäßigen Verjährung herzuleiten wäre; allein jede zu enge Frist wird auswärtigen Spielern die Theilnahme an der Lotterie verleiden.

28) Seit einigen Jahren heißt es im Darmstädter Plan, wahrscheinlich in Folge der in der nächsten Note angeführten Erkenntnisse des dortigen Hofgerichts von 1824 und 1825, ausdrücklich: „die Direction sowohl als die Hauptcollecteurs haften — nicht länger als sechs Wochen von dem Ziehungstage, und lassen sich auf eine später angebrachte Klage nicht ein.“

einwenden, gemeinrechtlich werde nur eine gehörig angestellte Klage auf weitere 40 Jahre perpetuirt, fordere man aber hier nicht Klaganstellung vor Ablauf der Verjährungsfrist, sondern stelle außergerichtliche Mahnung ihr gleich, so begründe man Ansprüche gegen die Direction für unendliche Zeiten; allein es ist gewiß kein Grund vorhanden, eine ohnehin schon singuläre Vorschrift noch singulärer durch bloße Interpretation zu machen. Die Direction haftet bis zur letzten Stunde der planmäßigen Verjährungsfrist; würde sie nun bei Anmeldung und Vorzeigung des Gewinnlooses sich ihres Rechts, dessen Aechtheit vor der Zahlung zu prüfen, bedienen, und den Vorzeiger damit bis zum Ablauf der Frist hinhalten, so hätte dieser dann allen Anspruch, ungeachtet seiner Anmeldung, verloren, was Niemand im Ernst wird behaupten mögen. Nur bei planmäßiger Hereinziehung des Klagrechts ließe sich dessen Verlust rechtfertigen. Hinsichtlich der Anmeldung ist es völlig genügend, wenn sie auf dem Contor der Direction gegen einen der amtlichen Functionärs von dem Inhaber des Treferlooses geschieht. Also ist es auch schon genug, wenn man innerhalb der planmäßigen Zeit das entscheidende Loos vorzeigt, sollte auch die Direction es nicht gleich zahlen, sondern nur vorläufig notiren[29]). Daß eine solche Verjährungszeit Rechtsverhältnisse zwischen dritten Interessenten gar nicht berühre, versteht sich von selbst[30]).

---

29) So erkannte das hiesige Stadtamt in Sachen des Handelsmanns M. Schw. aus Gr. Klägers, gegen Löbl. Lotterie-Direction, Auszahlung eines Lotteriegewinnstes ad fl. 20 kr. 15 betr., unter dem 22. Sept. 1817. Daß Anmeldung hier genüge, Ausklagung aber nicht nöthig sey, erkannte das Darmstädter Hofgericht in Sachen des Handelsmanns G. L. N. zu Frankfurt, gegen Großh. Classenlotterie-Direction, unter dem 25. Sept. 1825, und schon 1824 in Sachen des Kaufmanns L. F. zu Darmstadt Klägers, gegen dieselbe.

30) Vergl. das zum Hamburger Plan in Not. 2. zu §. 23 Gesagte.

§. 26.

c. Subsidiäre Haft der Direction.

Den Besitzer eines Trefferlooses anzuhalten, vor der Direction seinen Collecteur um dessen Zahlung anzugehn, läßt sich aus allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen. Die Unterschrift der Direction auf den Loosen ist keine bloße Beglaubigung ihrer Aechtheit, sondern Unterschrift der Vertragsurkunde von Seiten des Promittenten, und wenn auch von einem Collecteur gekauft wird, so bleibt die Direction gleichwohl für alle planmäßige Spielverträge eigentliche Contrahentin. Es ist auch wirklich im Wesen des Lotteriegeschäfts kein Grund zu finden, den Gewinner geradezu auf die zeitlichen Glücksumstände seines Collecteurs, die nur der Direction, nicht ihm, bekannt sind, auch nur vorübergehend anzuweisen, vielmehr verläßt er sich auf sein Loos und die Zahlungsfähigkeit der Direction. Hiernach rechtfertigt sich die Vorschrift derjenigen Lotteriepläne, welche die Direction als Zählerin hinstellen, den Gewinnern jedoch frei lassen, nach ihrem Belieben auch ihre Collecteurs anzugehn, und blos die Bedingung machen, daß dieses Wahlrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit wegfalle, sofern die Direction inzwischen dem betreffenden Collecteur die in seine Collectur gefallenen Gewinnste angeschafft haben sollte, wo der Spieler nur noch an diesen sich halten kann [1]). So ist die Frei-

---

1) So schreibt z. B. der Weimarer Plan §. 2 vor: „denjenigen aber, welche ihren Gewinn von dem Collecteur zu empfangen Bedenken tragen, steht frei, sich der Zahlung wegen an das Lotterie-Directorium zu wenden, als welches jedem Gewinner die unmittelbare Zahlung zu leisten garantirt; jedoch versteht es sich von selbsten, daß sie dieses vor Ablauf des im vorstehenden Sphen bestimmten Zahlungstermins innerhalb 3 Wochen zu thun haben, weil, wenn solche verflossen und die Gewinnanschaffung an den Collecteur, von dem sie das Loos haben, einmal erlassen worden, sie alsdann an densel-

heit der Spieler gewahrt, aber auch die Direction in ihrer Geschäftsstellung gesichert. Hievon weichen indessen viele, namentlich norddeutsche, Pläne ab, indem sie vorschreiben, daß man Gewinnste in der Regel bei seinem Collecteur zu erheben habe, die Direction aber nur subsidiarisch dafür einstehe, sofern der Collecteur die Zahlung verweigert oder ungebührend verzögert, in wieweit sie für Anmeldung bei der Direction sowohl eine peremtorische

---

ben verwiesen bleiben, und sich daran halten müssen." Nach Preuß. LR. a. a. O. §. 565—567 kann man sich in der Regel nur an die Direction halten, ist aber der Collecteur nach dem Plan aus eigenen Mitteln zu haften verbunden, oder hat er sich zum Collecteur eigenmächtig aufgeworfen, so kann der Gewinner, wenn die Direction die Handlungen eines solchen Collecteurs genehmigt hat, zwischen beiden wählen. Nach dem Berliner Plan §. 10 ist der Collecteur nächster Schuldner, doch steht dem Gewinner frei, sich mit Zustimmung seines Collecteurs auch an die Direction zu wenden. Beschorner l. c. cap. IV, §. 2 hat ein Erkenntniß in Sachen J. G. H. gegen J. G. T. L., wo von dem Wittenberger Spruchcolleg, und in appellatorio vom Dresdner O. A. G. das Wahlrecht des Gewinners anerkannt worden; es heißt nemlich in den Entscheidungsgründen: „die Natur dieses (Lotterie-)Vertrags giebt die Folgerung, daß— dem Käufer die Wahl frei stehe, mit Uebergehung der Sub- und Hauptcollecteurs, sogleich die Verkäufer oder die Direction zu belangen, wenn der Plan nicht eine gewisse zu beobachtende Ordnung vorschreibt. Und dies ist um so mehr Rechtens, weil, wenn die Lotterie ihren Credit nicht verlieren soll, eine prompte Zahlung erfolgen, und der Interessent sicher gestellt seyn muß, daß ihm der Gewinn ohnfehlbar zu Theil werde." Ferner gehört hieher ein Bremer Lotteriefall van der Veken gegen Cassau von 1748 bei Hommel l. c. obs. 421, ein gleichlautendes Erkenntniß von 1771 bei Struben rechtl. Bed. IV. Bed. 160, und ebendas. das der Göttinger Jur. Facultät von 1773. Vergl. sonst Wildvogel l. c. thes. 26, Schmidt rechtl. Abhandl. I. S. 205 ff. v. Glück Comm. a. a. O. S. 367.

Frist als eine bestimmte Form festsetzen. So soll nach dem Dresdner Plan[2]) der Gewinner, wenn er binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermin von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Untercollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur, aus irgend einem Grund keine Zahlung erhalten kann, sofort schriftliche Anzeige, mit Beifügung oder Anzeige des Trefferlooses, bei der Hauptexpedition machen, geschieht es aber nicht binnen 6 Wochen von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungstermin gerechnet, so ist er, alles Anspruchs an die Direction, auch an den Hauptcollecteur wegen Vertretung des Untercollecteurs, verlustig. In Leipzig[3]) vertritt die Direction alle rechtmäßige Ansprüche auf Gewinnste in den ersten 4 Classen innerhalb der nächsten auf den Ziehungstag folgenden 6 Wochen, in der 5. bis zum Ablauf der nächsten 8 Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen; konnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Termin von seinem Collecteur oder dessen Hauptcollecteur Zahlung nicht erhalten, so gilt dann dasselbe, wie in Dresden. Aehnliche Vorschriften enthalten die Pläne von Gotha[4]), wo zur Anzeige bei der Direction, unter Angabe des Weigerungsgrundes, längstens 2 Monate vom letzten Ziehungstag der betreffenden Classe festgesetzt sind, von Hannover[5]), von Osnabrück[6]), wo diese Anzeige so zeitig geschehn soll, daß das Loos binnen drei Wochen nach den planmäßigen Zahlungsterminen bei der Direction eintreffen kann, von Cassel[7]), wo für diese Anzeige die nächsten 6 Wochen von der vollendeten Ziehung jeder Classe bestimmt sind, von Braunschweig[8]), wo man sich innerhalb der nächsten 3 Wo-

---

2) Dresdner Plan, §. 9.
3) Leipzig. Plan, §. 7.
4) Gothaer Plan, §. 6.
5) Hannov. Plan, §. 13.
6) Osnabrück. Plan, §. 9.
7) Casseler Plan, §. 8.
8) Braunschweig. Plan, §. 8. — Daß ein Hauptcollecteur die in

chen nach dem in den Ziehungslisten bestimmten Zahlungstermin auf gleiche Weise an die Direction wenden muß, u. a. m. In allen diesen Plänen wird ausdrücklich bemerkt, daß ein Gewinner, der sich bei der Direction nicht gehörig melde, nur das Mindeste darin versäume, jeden Anspruch gegen die Direction und den Hauptcollecteur, wenn sein Verkäufer ein Subcollecteur gewesen, verliere, und lediglich an den ihm persönlich verpflichteten Collecteur und dessen zeitlichen Umstände verwiesen bleibe. Hienach kann also

---

seine Collecte gefallenen Gewinnste selbst zahlen müsse, die Spieler aber deshalb nicht an die Direction verweisen dürfe, erkannte der hiesige Schöffenrath am 18. Febr. 1750 in Sachen Pfefferkorn und Leisler zu Hanau, gegen den hiesigen Lotteriecollecteur Westphal, betr. Gewinnst von fl. 1500 aus der Clevischen Lotterie, welches Erkenntniß durch den Leipziger Schöppenstuhl unter dem 9. Juli 1752 bestätigt wurde; vergl. Orth's merkw. Rhändel, X. Nr. 1., wo auch der weitere Hergang dieser durch Westphal ungewöhnlich verschleiften Sache umständlich erzählt ist. Dieser Fall, dessen Entscheidung augenscheinlich auf die ältere Usance gebaut ist, wo die Collecteurs alle Einsatzgelder zur Sicherheit der Spieler bei sich behielten und nicht an die Direction ablieferten (darin würde jetzt nicht leicht Jemand größere Sicherheit finden mögen!) veranlaßte eine treffende Aeußerung der Altorfer Jur. Facultät, welche darin ebenfalls respondirte, über Glaubwürdigkeit der Parere's. Der Collecteur Westphal hatte solche von den damals berühmten Utrechter, Ravensteiner, Reichs- und Hannoverschen Lotterieen eingeholt, und darüber bemerkt nun Altorf in einem Erkenntniß vom 9. März 1759: „anerwogen dergleichen Gutachten, wann sie zumalen von solchen männern, welche der rechte nicht allerdings erfaren, herkommen, keinen sonderlichen eindruck machen, wenigstens pro Magistratu Francof. eine bessere vermutung streitet, daß derselbe, was bei Lotterieen herkömmlich und bona fides erfordere, verstehe, und wie an einem orte, wo die commercia, wie in Frankfurt, sich in gutem zustande befinden, in dergleichen dingen nach recht und billigkeit erkannt werden müsse."

sogar der Besitz eines Original-Trefferlooses völlig unwirksam gegen Direction und Hauptcollecteurs werden, wenn man nicht beobachtet, was der betreffende Plan vorschreibt, und wenn auch gleich, wie wir oben gesehn, nach allgemeinen Grundsätzen diese eigenthümliche Stellung der Direction sich nicht vertheidigen läßt, so kann doch kein Spieler über die klare Vorschrift des Lotterieplans hinaus, sondern muß den darin vorgezeichneten regressus per ordinem genau einhalten.

Hiebei entsteht die Frage, ob nicht der nächste Schuldner ausgeklagt werden müsse, bevor man Regreß an die Direction nehmen dürfe? Dies wird zuweilen für nöthig erachtet [9]), weil sich durch eine solche Ausklagung der Beweis der Anmeldung bei dem Collecteur, welche Bedingung der Regreßmöglichkeit sey, am Sichersten erbringen lasse, da weder das richtige Benehmen des Spielers noch die Weigerung des Collecteurs zu vermuthen wäre; allein diese Gründe wollen nicht recht einleuchten. Abgesehn davon, daß jede singuläre Rechtsvorschrift nur beschränkend ausgelegt werden darf, ist es klar, daß die wirkliche Anmeldung eines Spielers bei seinem Collecteur noch auf andre einfachere Art bewiesen werden könne, z. B. durch ein Notariatsinstrument. Alsdann ist zu erwägen, daß die hier in Betracht kommenden Pläne den Collecteur für einen wahren Assignaten der Direction erklären (§. 41), in wie weit aber schon das gemeine Recht vorschreibt, daß der Assignatar, wenn er vom Assignaten keine Befriedigung erlangen könne, ohne Ausklagung desselben sofort an den Assignanten zurückgreifen dürfe [10]). Weiter kommt in Betracht, daß auch nach diesen Plänen jede Gewinnzahlung nur gegen Auslieferung der Trefferlooße er-

---

9) So von Beschorner l. c. cap. IV. §. 1 fs.

10) Vergl. Thibaut Pand. System, §. 867, Mühlenbruch von der Cession, §. 19. und sonst Leyser spec. 199, med. 11, Bauer an et quando assignatio processui executivo locum det? (opusc. acad. I. 45).

folgt; hat daher der Gewinner es noch, wenn er sich bei der Direction meldet, so ergiebt sich daraus wenigstens eine gegründete Vermuthung, daß der Collecteur nicht habe zahlen wollen. Zwar ist nicht zu leugnen, daß durch Ausklagung des Collecteurs diesem die schicklichste Gelegenheit gegeben würde, Einreden aus seinem Verhältniß zu dem Kläger vorzubringen, z. B. dieser schulde ihm noch den Einsatz, habe ihm das Loos entwendet, sey gar nicht sein Abnehmer, das Loos sey ihm schon einmal zur Zahlung präsentirt, und auch schon gegen besondre Vereinbarung bezahlt worden u. dgl. m. [11]); allein für Unvorsichtigkeit eines Collecteurs oder diesem zugestoßenes Unglück wird man doch wahrlich nicht den Spieler verantwortlich machen wollen, zumal, da es jenem unverwehrt bleibt, gegen diesen seine Ansprüche selbstständig geltend zu machen. Endlich kann es gewiß nicht in der Absicht einer Lotterie-Direction, welche den Credit ihres Instituts mit der zartesten Sorgfalt zu pflegen hat, liegen, den Spiellustigen völlig unnöthige Schwierigkeiten aufzubürden, und sie dadurch, statt zum Einsetzen anzureizen, vielmehr davon abzuhalten. Eben so wenig, wie Ausklagung, ist an und für sich nöthig, daß der Spieler bestimmte Weigerungsgründe seines Collecteurs der Direction angebe, genug, wenn dieser nicht zahlen will, und davon der Direction ordnungsmäßig Anzeige gemacht wird [12]).

---

11) Vergl. Beschorner l. c. §. 3, mit Struben a. a. O. IV, Bed. 160, V. Bed. 38.

12) Die in Not. 1. angeführten Entscheidungsgründe sagen ganz richtig: „sonach ist kein Zweifel, daß der Käufer, wenn er das Loos von einem Subcollecteur genommen, und dieser ihm die Zahlung verweigert, sogleich dessen Mandantem, nemlich den (Haupt-) Collecteur, in gerichtlichen Anspruch nehmen, und nicht erst den Subcollecteur auszuklagen genöthigt werden kann, weil, nach den vorhin angeführten Gesetzen (l. 19. §. 11. D. de instit. act., l. 13. §. 25. D. de act. emti vend., l. 5. C. de instit. et exerc. act.), derjenige, der mit einem mandatario contrahirt, aus diesem Contracte sofort dessen mandantem zu

§. 27.

3. Haft der Direction für Handlungen ihres Collecteurs.

Collecteurs sind hinsichtlich aller plan- und instructionsmäßigen Spielverträge von den Spielern als Mandatare der Direction, sowohl zum Verkauf von Loosen, als zur Empfangnahme der Einsätze, zu betrachten, so daß es völlig gleichgültig ist, ob man einen Spielvertrag mit der Direction oder einem ihrer Collecteurs abschließt (§. 7 und 41); eben darum haftet die Direction den Einsetzern für diese Geschäftsthätigkeit ihrer Collecteurs, wie jeder andre Mandant für die seines Mandatars[1]). Dies gilt auch von der Thätigkeit der Untercollecteurs, so weit diese in Auftrag ihrer Mandanten, der Hauptcollecteurs, und innerhalb der diesen ertheilten Procura Spielverträge eingehn, denn sie sind alsdann nichts weiter als Substi-

---

verklagen berechtigt ist. — Bei der (namentlich im Dresdner Plan) vorgeschriebenen Anzeige, oder bei Erhebung einer Klage gegen den Hauptcollecteur, hat der Käufer resp. Kläger die Verweigerungsursachen nicht in specie anzuführen; dies verlangt sothaner §. (9) nicht, sondern besagt nur so viel, daß der Käufer eine solche Anzeige zu machen berechtigt seyn soll, sobald nur der Collecteur die Zahlung versage, es geschehe aus was für einer Ursache es wolle." Es erscheint hienach völlig unerheblich, was Beschorner l. c. cap. V. §. 1, sagt: « videndum est, num collector satisfacere lusori nequeat, an nolit. Si sola collectoris inopia impedimento sit, quo minus lusori pecunia numeretur, quando quidem ille hunc nihilominus pro domino adgnovit, statim recurri potest ad directorium. Sin vero nolit collector solvere, dispiciendum est, utrum detrectandi solutionem caussae adsint, nec ne? Priori casu, caussa utrumque demonstrata, necesse est, ut lusor cum collectore contradicente judicio contendat; posteriori vero, ipsum directorium sine ambagibus conveniri poterit."

1) l. 19. §. 11. D. de instit. act l. 13. §. 25. D. de act. emti vend. Vergl. dazu Hert de oblig. mand. et mandatar. conten p'atu tertii (Op. I. Tom. III. p. 108), §. 9.

stitute der Hauptcollecteurs. Dieser Grundsatz muß jedoch mit Vorsicht angewendet werden.

1) Handelt ein Collecteur innerhalb der Grenzen seiner öffentlich bekannt gemachten Procura, so hat ihn die Direction überall zu vertreten.

2) Hat er diese Procura überschritten, so haftet die Direction nur dann, wenn sie sich, einem Spieler gegenüber, auf nicht bekannt gemachte Beschränkungen derselben berufen will, oder der Spieler bona fide glauben mußte, der Schluß erfolge laut Procura [2]).

3) Nicht öffentlicher Widerruf einer Procura kann den unwissenden Spielern keinen Nachtheil bringen, einerlei, ob der Collecteur dazu auch noch so dringende Veranlassung gegeben habe; erst die öffentliche Zurücknahme der Procura wird für diese bindend. Drohete also z. B. die Direction einem, Ueberschußgelder nicht gehörig einschickenden, Collecteur mit Entziehung der Collectur, und diese wird ihm hierauf wirklich entzogen, so haftet die Direction für alle von ihm bis zum öffentlichen Widerruf seiner Procura planmäßig geschlossenen Verträge fort. Wenn hiegegen erinnert werden will, öffentlicher Widerruf sey nicht nöthig, weil auch die Bestellung von Collecteurs nicht öffentlich geschehe [3]), so widerspricht die tägliche Erfahrung (§. 41).

4) War die Procura eines Collecteurs gar nicht bekannt gemacht, sondern nur Name und Wohnort desselben, so muß die Direction ihre Collecteurs hinsichtlich aller von ihnen geschlossenen an sich rechtsgültigen und planmäßigen Spielverträge vertreten. Nur insoweit möchte die Vorschrift des Preußischen Landrechts [4]),

---

2) Vergl. l. 46. D. und l. 21. C. mandati, ferner l. 13. §. 25. D de act. emti vend., l. 11. §. 5. D. de instit. act. Thibaut a. a. O. §. 877.

3) Eckart Lottorecht, V. §. 8 ff.

4) a. a. O. §. 651. Vergl dazu Lange vom Ausspielgeschäft, S. 180, 181, auch Hagemann a. a. O, S. 133.

daß hier die Direction ohne Unterschied hafte, zu billigen seyn, denn kein Richter wird die Direction z. B. für von einem Collecteur verkaufte falsche oder verfälschte Loose verbindlich erklären wollen (§. 24).

5) Hätte sich Jemand fälschlich für einen Collecteur ausgegeben, so würde die Direction seine Handlungen nur dann zu vertreten haben, wenn sie solche unzweideutig genehmigte[5]), also z. B. die von ihm gesammelten Einsätze annähme, und mit ihm, wie mit jedem von ihr bestellten Collecteur, abrechnete[6]).

6) Daß eine Direction für unerlaubte Handlungen, überhaupt für directes oder indirectes Verschulden ihrer Collecteurs bei Ausführung der ihnen übertragenen und von jener anerkannten Functionen, den Spielern hafte, ist nicht zu bezweifeln, daher sie z. B. auch dann Gewinnste auszahlen müßte, wenn ein Collecteur Einsätze unterschlagen hätte[7]) (vergl. damit §. 38).

---

5) l. 60. D. de R. I.

6) Preuß. LR. a. a. O. §. 564.

7) l. 11. §. 4. D. de instit. act. Vergl. dazu Hommel l. c. obs. 421, Struben a. a. O. IV. Bed. 160, V. Bed. 38, Schmidt Abhandl. I. Nr. 67, §. 6, und Pütter Rfälle, IV. Nr. 358. Daß der von einem Untercollecteur getriebene Unterschleif und dessen Uebersehn von Seiten des Hauptcollecteurs die Direction nicht berechtige, den auf ein durch dieses indirecte Verschulden eines Hauptcollecteurs ausgegebenes Loos gefallenen Gewinn zurückzuhalten, sondern nur gegen letzteren Regreß zu nehmen, erkannte Großh. Hofgericht zu Darmstadt in Sachen des Kaufmanns G. L. N. zu Frankfurt gegen die Direction der Großh. Classenlotterie, unter dem 20. Sept. 1825. — Einen Fall, wo ein Collecteur, um den Gewinnst einer Terne von 45,000 Thaler zu erhaschen, am Tag der 34. Berliner Ziehung (23. Dec. 1765) sich in Berlin aufhielt, die 5 gezogenen Glücksnummern notirte, hierauf zur nächsten Poststation eiligst zurückritt und, vorgebend, daß er erst von Haus kommend nach Berlin wolle, den Posimeister, unter falschen Vorspielungen veranlaßte, die am 24. Dec. bei diesem vom Wohnort des Collecteurs ankommende und nach Berlin bestimmte Depesche zu öffnen,

Betrügereien der Collecteurs sind, zumal bei dem Lotto, schon öfters vorgekommen.

7) Wo gesetzlich Anmeldungsfristen bei der Direction bestehn, da kann der Spieler freilich, wenn er sie versäumt, diese gar nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern muß sich ausschließlich an seinen Collecteur halten (§. 26); er trägt darum hier alle Gefahr, z. B. wenn dieser inzwischen fallirt. Es ist jedoch zu wünschen, daß diese Fristen nicht zu enge gesetzt werden, damit weit entfernte Spieler Gelegenheit erhalten, ihre Rechte zur gehörigen Zeit zu wahren 8) (§. 25, Not. 27.).

---

worauf er die von ihm zu Hause gemachte Liste mit einer auf die Tags zuvor in Berlin notirten Zahlen passenden vertauschte, erzählt Behmer l. c. obs. IV. p. 146 ss. Einen von 7 Betrügern versuchten ähnlichen Fall, wo es darauf abgesehn war, im Einverständniß mit einem Postmeister durch Fälschung einer für die 95. Nürnberger Ziehung bestimmten Einsatzliste den Quaternengewinnst von 60,000 fl. zu erschleichen, findet man in Nr. 214 ff. der Zeitbilder von 1830, nach dem Inland, erzählt, woselbst auch die gerichtlichen Verhandlungen, wiewohl nur unvollständig, mitgetheilt sind. Einen dritten Fall hat Eckart im Lottorecht, VII. §. 9., wo abermals ein Posthalter und ein Collecteur zusammen agirten, jener aber der eigentliche Betrüger war. In allen solchen Fällen ist freilich unumgänglich nöthig, daß der Betrug vollständig bewiesen werde, denn **les lois ne punissent pas le commis suspect, mais le commis coupable et *convaincu*, *car la fraude ne se présume jamais***, wie Merlin rép. l. c. p. 460 treffend bemerkt. Remittirt ein Collecteur zur richtigen Zeit nicht, so spielen zurückbehaltene Loose auf seine Gefahr; allein daraus kann man keineswegs folgern, er habe sie betrüglich an sich halten wollen. Einen hieher gehörigen interessanten Fall, wo die Pariser Lottodirection 1778 verurtheilt wurde, den auf Nr. 5267 gefallenen Gewinnst von 20,000 Livr. mit Zinsen vom Tag der Klage an die Einnehmerin Leclerc zu Nancy, welche diese Nummer mit anderen zurückbehalten hatte, zu bezahlen, findet man bei Merlin l. c. p. 459.

8) Das Verbot der Braunschweiger Lotterie in den Churfürstl. Sächsischen Landen, durch Rescript vom 49. Febr. 1789 (§. 4),

8) Bei dem Lotto besteht gewöhnlich die besondre Einrichtung, daß die Direction für Nachlässigkeit oder Untreue ihrer Collecteurs bei Eintragung der besetzten Nummern nicht einsteht, vielmehr dem Spieler zur Pflicht macht, für deren Richtigkeit selbst besorgt zu seyn. Schreibt darum der Collecteur in seine Register einen Spieler unrichtig ein, so daß zwischen dieser Eintragung und dem Lottozettel Verschiedenheit Statt findet, so trägt der Spieler allen Schaden daraus, und kann nur seinen Einsatz von der Lotto-Direction zurückverlangen. So wird z. B. in Oesterreich [9]) dem Spieler empfohlen, sich das ganze nach seiner Angabe vom Collecteur in die Originallisten ein-

---

wurde lediglich durch die zu enge Anmeldungsfrist von 14 Tagen veranlaßt. Sie hatte nemlich für Sachsen einen einzigen Hauptcollecteur in Leipzig, und als dieser gleich nach Verfügung über die Ueberschußgelder fallirte, wollte die Direction nach Ablauf der 14 Tage keine Reclamationen mehr annehmen, worauf das erwähnte Rescript erlassen wurde. Spätere Unterhandlungen blieben erfolglos, weil die Braunschweiger Direction von ihrem System durchaus nicht abgehn wollte, und der Schaden für sie wurde sehr fühlbar.

9) Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 4 und 17. — Merlin l. c. v. inscription de faux, §. 1, nr. 11, erzählt einen Fall, wo der receveur einen Lottozettel, bis auf Einschreibung der zu besetzenden Zahlen, worüber der Spieler noch nicht mit sich einig zu seyn vorgab, fertig ausgestellt hatte, worauf dieser, die Aufmerksamkeit des Einnehmers durch ein Nebengeschäft ablenkend, den Zettel heimlich zu sich steckte, zu Hause nach der Ziehung lauter Gewinnnummern hineinschrieb, und gegen die Direction klagend auftrat, jedoch abgewiesen wurde, weil dieser Zettel in die Originalliste des receveur gar nicht eingetragen war. Wo wirklich der im Text angegebene Grundsatz gilt (von Frankreich s. das Gesetz vom 17. vendémiaire an 6, art. 6, vom 5. fructidor ej. und 7. ventôse an 7, vergl. mit Merlin l. c. v. loterie, p. 469—471), da ist eine solche Entscheidung nicht zu tadeln; jedoch wird durch sie eine Klage des Spielers gegen seinen Collecteur an und für sich keineswegs entkräftet.

getragene Spiel vorlesen zu lassen, weil immer nur nach dem Inhalt dieser in den Lotto-Archiven aufbewahrten Listen entschieden, auf das Vorgeben eines Einsetzers aber, er habe andere Zahlen gespielt, oder sie anders besetzt, durchaus nicht geachtet wird; zugleich ist Vorsicht wegen immerhin möglich bleibender Fehler und Irrungen getroffen. Sind nemlich Einsätze, wo der angegebene Geldbetrag mit der Nummerzahl und Promesse nicht stimmt, in die Originallisten eingetragen, und sowohl von den Spielern als auch von der Direction übersehen worden, so müssen die Gewinnste immer genau nach den Einsätzen der Original-Listen, soweit sie unverändert geblieben (§. 20), berechnet und ausgezahlt werden, welchen Grundsatz das Gesetz selbst durch mehrere Beispiele erläutert [10]), und zugleich bestimmt, daß bei

---

10) a. a. O. §. 18: „hienach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von 2 Zahlen, welches in der Liste zu 3 (Ambosolo zu 3 Ducaten) mit 5 Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit 3 Ducaten oder 12 Gulden, sondern nach dem verrechneten Geldeinsatze mit 5 Ducaten oder 20 Gulden zu berichtigen seyn. Auf gleiche Weise müßte bei 3 Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu 14 Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geldcolonne, anstatt mit 42 Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von 28 Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszugs nicht auf 14 Kreuzer, sondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu $9\frac{1}{3}$ Kreuzer angeschlagen, und mit fl. 2 Kr. $10\frac{2}{3}$, oder nach Abschlag der Kreuzerbruchtheile, welche bei Gewinnsten wegzufallen haben, mit fl. 2 Kr. 10 gezahlt werden." Weiter heißt es im §. 19: „Wenn in der Liste 5 Zahlen mit 13 Kr. Einsatz, und mit der falschen Promesse $\frac{1}{200}$ (der Ambo zu Einem, der Terno zu 200 Ducaten) eingetragen stünden; so würde der Ambo, welcher 10 Kreuzer kostet, unveränderlich gelassen, die von dem ganzen Geldeinsatze von 13 Kr. übrig bleibenden 3 Kr. aber, auf den Terno gerechnet, mithin dieser auf 6 Ducaten für den einfachen Terno herabgesetzt und gezahlt werden müssen. Wäre hingegen der ausgesetzte Geldbetrag so beschaffen, daß derselbe schon für die eingetragene Ambo-Promesse allein nicht zureichend seyn würde; so hat der ganze Geldeinsatz blos für den Terno allein zu gelten, und kann

sog. Duplicaten, d. h. Spielen, wo zwei ganz gleiche Zahlen sich in einem einzelnen Spielsatz vorfinden, beide nur für eine einzige gelten, und die Gewinnste so bezahlt werden sollen, als ob die Duplicat=Zahlen nur einmal eingeschrieben worden wären [11]). Bei allen amtlichen Verbesserungen beobachtet das Lottogefäll so viel wie möglich den Grundsatz, die in den Listen ausgesetzten Geldbeträge eher zu erhöhen, als zu vermindern [12]). Wegen ihrer entscheidenden Wichtigkeit werden die Originallisten überall mit genau bestimmten Förmlichkeiten versehen, von denen keine übersehn werden darf. Gewöhnlich haben sie eine bestimmte Zahl von Zeilen auf jeder Seite, Nummer und Wohn=

---

demnach kein Ambo, sondern nur der verhältnißmäßige Terno=Gewinn angesprochen und erfolgt werden, z. B. bei 6 Zahlen zu 1 (einem Ambo) mit 10 Kr. Einsatz eingeschrieben, würde, weil der Ambo allein schon 15 Kr. kostete, der ganze Geldbetrag von 10 Kr. auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno=Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen 10, bei 4 Zahlen 40, und bei 5 Zahlen 100 Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden."

11) Ebendas. §. 20: — „hienach kann also bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo=Solo gespielt, für den ganzen Geldeinsatz blos ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo=Terno, oder Terno allein gespielt, blos ein Ambo=Solo=Gewinn erreicht; bei Duplicaten in Spielen von 4 und mehr Zahlen aber, welche sich dann ebenfalls wegen der ungültigen Duplicat=Nummer auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promesse nothwendiger Weise nach dem Geldeinsatze, zu Folge der unter §. 19 enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemessene Gewinn erfolget werden."

12) Ebendas. §. 21: — „bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach amtlichem Gutdünken geschehen können, folglich das Lotto=Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, so viel als möglich, der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet, und die Promesse hiemit übereinstimmend gemacht werde."

ort des Collecteurs, nebst Datum und Unterschrift desselben, die Summe der Einsätze in Buchstaben, ohne daß irgend wo eine leere Stelle bleiben darf, zwischen jeder Zahl einen Strich, um jeder Zahlen-Verfälschung vorzubeugen, und wo in den Zahlen ein Irrthum vorgefallen ist, darf keine ausgestrichen, sondern nur am Rande mit Buchstaben berichtigt werden; endlich ist der Zeitpunct genau vorgeschrieben, wo der Verkauf der Lottozettel geschlossen seyn muß. Wo übrigens Vorschriften dieser Art nicht ausdrücklich gegeben sind, da wird die Direction einer Zahlenlotterie für Untreue oder Nachlässigkeit ihrer Collecteurs ganz in demselben Umfang, wie die einer Classenlotterie, den Spielern zu haften haben [13].

§. 28.

C. Ausklagung. Proceßart. Bücher der Direction.

Wird ein Spieler in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die Direction zu klagen (der umgekehrte Fall wird nicht leicht vorkommen, wenigstens weit seltener), so stützt er seine Klage auf den Besitz des ausgeklagten Looses, das er in Original beilegt, zugleich mit der betreffenden Ziehungsliste, aus welcher ersichtlich wird, daß und wie viel jenes Loos in einer bestimmten Classe gewonnen habe; wo regressus per ordinem gilt (§. 26), da hat Kläger zu seiner Legitimation weiter beizubringen, daß er zuvor bei seinem Collecteur (ist dieser Untercollecteur, dann auch

---

13) Das Preuß. LR. a. a. O. §. 562 sagt: „Auch ein Versehen eines solchen (§. 561) Collecteurs, bei Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Einsetzer vertreten," und im Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794 §. 3 heißt es: „Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle und jede Gewinne haften —, insofern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind."

bei dessen Hauptcollecteur) sich gemeldet, aber keine Zahlung bekommen, und davon der Direction zeitig Anzeige laut Plan gemacht habe.

Was die Frage betrifft, ob Kläger im Executivproceß gegen die Direction vorgehn könne, so scheint solche in der Regel bejaht werden zu müssen [1]). Der Executivproceß hat bekanntlich das Eigenthümliche, daß mit der Klage der vollständige Beweis des Klagegrunds durch fehlerfreie Urkunden verbunden, der Beklagte zuvor aber noch gehört, und Anerkennung der Urkunden verlangt werden muß [2]). Wenn nun bei einer Klage gegen die Direction, namentlich auf Auszahlung eines Treffers, das Originalloos producirt und auf die amtliche Ziehungsliste Bezug genommen wird, ferner wenn das Loos an und für sich schon als Quittung über gezahlten Einsatz gegen die Direction gilt (§. 12), so ist Alles vorhanden, was zum vollständigen Beweis des Klagegrunds erfordert wird, und nur noch nöthig, daß die Beklagte das Loos als ächt anerkenne. Selbst da, wo regressus per ordinem vorgeschrieben ist, möchte in der Regel Executivverfahren zulässig erscheinen, sofern Kläger sein planmäßiges Benehmen etwa durch ein mit der Klage sofort beigebrachtes Notariatsinstrument außer Zweifel stellt. Fehlt freilich eins dieser Erfordernisse, so muß die Klage wie angebracht, und kann ein solches gar nicht beigebracht werden, unbedingt abgewiesen werden [3]). Den unbedingten Mandatsproceß, der mit der Execution, ohne den Beklagten zuvor zu hören, anfängt, und öffentliche Ori-

---

1) A. M. ist Beschorner l. c. cap. V. §. 3. p. 34. Vergl. übrigens Schmidt a. a. O. Nr. 67, §. 3, Hagemann a. a. O. §. 2. Not. *.

2) Martin Lehrbuch d. bürgerl. Proc. §. 239.

3) So wurde richtig entschieden von dem Wittenberger Spruchcolleg in Sachen M. T. gegen J. G. T. L. im August 1797, und vom Dresdner O. A. G. in Sachen T. T. M. gegen C. G. B. im Mai 1806; s. Beschorner l. c.

ginalurkunden, oder gehörige Bescheinigung drohender Gefahr unersetzlichen oder nur sehr schwer zu vergütenden Schadens voraussetzt [4]), hier als Regel anerkennen zu wollen, dürfte bedenklich seyn, wenn auch gleich Loose unter besonderem Stempel ausgegeben, bei allen Regierungs-Lotterieen wie öffentliche Urkunden angesehn werden mögen, und laut Plan als einzige Urkunde zur Gewinnerhebung durch den Inhaber dastehen. Wenn die Direction diesem auch nicht die exceptio sub- et obreptionis entgegensetzen kann, so muß ihr doch jede Einrede gegen die Aechtheit des Looses nachgelassen bleiben, sie muß also immer erst gehört werden; alsdann ist auch ein Lotterieloos keineswegs als öffentliche Urkunde in dem Sinn zu betrachten, den man mit diesem Ausdruck gewöhnlich verbindet. Eben so scheint es zu weit gegangen zu seyn, für Streitfälle dieser Art ein wechselähnliches oder gar wechselmäßiges Verfahren verlangen zu wollen, da die Voraussetzungen des Wechselprocesses hier wirklich gar nicht aufzufinden sind. In der Regel wird Executivproceß völlig ausreichen. Ein besonderer Gerichtsstand für Lotterie-Streitigkeiten läßt sich gemeinrechtlich eben so wenig begründen; dieselben gehören vor das ordentliche Gericht des Beklagten. Man hatte früherhin, um den Competenzconflicten wegen Klagen gegen eine Direction zu begegnen, fast überall eigene Commissionen niedergesetzt, welche solche Klagsachen verhandelten, einerlei, ob die Lotterie von der Staatsregierung oder einem Privaten unternommen und geleitet wurde; allein davon ist man wohl überall inzwischen zurückgekommen (vergl. noch §. 39).

Ueber die Frage, ob den Büchern einer Lotterie-Direction gegen Spieler Beweiskraft der Handelsbücher beizulegen sey, wollen wir uns hier nicht verbreiten, sondern blos auf den §. 40 verweisen, wo dieselbe Frage in Beziehung auf Bücher der Collecteurs vorkommen wird.

---

4) Martin a. a. O. §. 235.

Zweiter Titel.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Collecteurs und Spielern.

§. 29.

I. Schluß des Spielvertrags. A. laut Plan. 1. Creditgeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen wird ein Lotterievertrag mit dem Collecteur gerade so, wie mit der Direction, also durch Uebernahme eines Looses, um es zu spielen, gegen Berichtigung des planmäßigen Einsatzes (§. 12) geschlossen, und dies erklärt sich einfach daraus, weil Spieler einen Collecteur als Mandatar der Direction zu betrachten haben (§. 27). Es kommen jedoch auch Separat-Verträge zwischen Collecteurs und Spielern vor, wobei sich die rechtliche Stellung jener wesentlich verändert (§. 32 ff.), und darum wird es nöthig, die Geschäfte laut Plan von solchen Separat-Verträgen zu scheiden.

Was die planmäßigen Schlüsse des Collecteurs betrifft, so sind Gesetze und Spielpläne zum Theil darin eigen, daß sie zu deren Perfection die Unterschrift des Collecteurs als wesentlich verlangen [1]), während andre den Collecteurs bei Strafe aufgeben, die von ihnen verkauften Loose mit ihrem

---

1) Berliner Plan, §. 3: „diese Loose — müssen von den bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen;" Dresdner Plan, §. 5: „die Loose müssen — von den §. 16 nahmhaft gemachten Hauptcollecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt;" Gothaer Plan, §. 3: „die Loose — müssen — vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keins von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird."

Namen und Wohnort zu unterzeichnen. So besteht in Hannover die gesetzliche Vorschrift [2]), daß jedes von einem Collecteur abgesetzte ganze oder getheilte Loos mit dessen Namen und Wohnort, in deutscher Sprache versehn seyn soll, bei Geldstrafe von 2 Thalern für jenen, und von 1 Thaler für diesen; auszerdem müssen Loose auswärtiger Lotterieen, die im Inland abgesetzt werden sollen, die Unterschrift des ausländischen Collecteurs enthalten, oder der inländische hat obendrein die von jenem verwirkte Strafe zu entrichten, wobei noch ausdrücklich bestimmt ist, daß der inländische, wenn er sich unterstünde, den Namen des auswärtigen selbst, oder statt dessen einen fingirten, darunter zu setzen, außer der besonderen Criminalstrafe, die Erlaubniß zum Colligiren verlieren soll. Gleiche Unterschrift des Collecteurs ist in Churhessen [3]) erfordert bei Strafe von 5 bis 20 Thalern, desgleichen in Oesterreich [4]). Anderswo, z. B. in Frankfurt und Darmstadt [5]), braucht diese Unterschrift nur auf besonderes Verlangen der Spieler zu erfolgen. Es wird also namentlich in Berlin, Dresden und Gotha diese Unterschrift erfordert, so daß ohne sie die Direction gar nicht haftet, während in Oesterreich, Hannover, Cassel u. s. w. der Schluß auch ohne diese Unterschrift gültig bleibt, und nur der Collecteur wegen Versäumniß gestraft wird, was endlich in anderen Staaten selbst nicht einmal ohne Weiteres geschieht, indem der Collecteur nicht anders zu unterzeichnen

---

2) Hannov. Verordn. vom 24. Dec. 1822, nach Vorausgang der Verordn. v. 19. April 1819, §. 4.

3) Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 28. März 1826, wonach den Collecteurs unbenommen seyn soll, zu der ihnen vorgeschriebenen Unterzeichnung der Loose auch Namenstempel, mit deutschen oder lateinischen Buchstaben, zu gebrauchen. Vergl. auch §. 4 und 16 des Casseler Plans.

4) Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 5.

5) Frankfurt. Plan, Abs. 7, Darmstädt. Plan, §. 11.

braucht, als wenn es von seinen Abnehmern ausdrücklich verlangt wird. Von Berlin erklärt sich die planmäßige Vorschrift daraus, daß den Collecteurs der ganze Loosedebit übertragen ist, ohne daß sich damit die Direction irgend befaßte, eine Einrichtung, die in Beziehung auf Theilloose ziemlich allgemein besteht, so daß eine Direction gewöhnlich nur ganze Loose selbst abgiebt.

Hat nun der Spieler das von einem Collecteur bezogene Loos richtig und baar [6]) bezahlt, so kann, nach allgemeinen Grundsätzen, über die Perfection des Spielvertrags bei Classenlotterieen [7]) kein Zweifel bleiben, nicht so einfach ist aber das Verhältniß, wenn der planmäßige Einsatz creditirt wird. Hier möchten folgende Sätze zu beachten seyn.

1) Gemeinrechtlich geht das Eigenthum einer gekauften Sache auf den Empfänger vor Zahlung des Kaufpreises nicht über, es wäre denn auf Borg gehandelt, was der Käufer zu beweisen hat [8]). Nun möchte es zwar, was Lotterieverträge betrifft, scheinen, daß dieser Grundsatz einen Abfall erleiden müsse, weil Loose in sich selbst die Quittung über Einsatzzahlung enthalten; allein diese Natur haben sie nur gegen die Direction, welche blos auf Anfordern gegen Baarzahlung ver-

---

6) In Hannover (Verordn. vom 19. April 1819, §. 7) und Hessencassel (Ministerialausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 7 und 12) ist den Collecteurs bei nahmhafter Strafe verboten, statt baarer Einsätze Früchte oder andre bewegliche Sachen anzunehmen, eine Verfügung, die vollen Beifall verdient, weil sie zum Schutz der unteren Volksclassen gereicht.

7) Nach Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 3 und 9, wird der Lotto-Spielvertrag erst durch Genehmigung des Lotto-Gefällamts perfect, und dieser Spielvertrag als Wette angesehn. Hierauf gründet sich dann auch das im §. 20 erwähnte Casteletto. S. auch Not. 13 zu §. 27.

8) §. 41. I. de rer. divis., l. 11. §. 2. D. de act. emti vend., Thibaut Pand. System, §. 858, Mackeldey heut. Röm. R. §. 369.

kauft (§. 12), nicht auch gegen Collecteurs, da ein jedes Loos nur den Betrag des Einsatzes angiebt, dessen Berichtigung aber gegen diese um so weniger mitbescheinigt, als Collecteurs regelmäßig durch Anbieten von Loosen sich Abnehmer suchen müssen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die Vorschrift mehrerer Lotteriepläne [9]) bestätigt, welche auswärtigen Spielern zur Pflicht machen, hinsichtlich der Einsatzgelder die Verfügung ihrer Collecteurs zu befolgen, was keinen Sinn hätte, wenn jedes Loos in den Händen Dritter unbedingt, also auch dann, wenn man sie von Collecteurs bezogen, als Einsatzquittung gelten sollte. Obendrein ist gewöhnlich den Collecteurs verboten, Credit überhaupt oder über bestimmte Grenzen hinaus zu ertheilen, so daß sie es nur auf ihre Gefahr thun können [10]). Spielverträge mit Collecteurs fallen darum unter die gemeinrechtliche Vorschrift, d. h. wenn ein Spieler behauptet, er habe Credit bekommen, so muß er den Beweis davon erbringen.

2) Wurde insoweit ein ausdrückliches Uebereinkommen getroffen, so entscheidet sich Alles einfach nach diesem [11]); ein

---

9) Vergl. insbes. den Frankfurter Plan, Abs. 6, auch den Darmstädt. Plan, §. 8.

10) Also trägt der Collecteur auch dann alle Gefahr, wenn er statt vorgeschriebener Baarzahlung, z. B. Wechsel oder Schuldscheine annimmt; vergl. einen interessanten Rechtsfall hierüber mit Erkenntniß vom 15. März 1782 bei Merlin l. c. p. 463 und 464.

11) Da in nicht wenigen Staaten Verschreibungen der Christen zum Vortheil von Juden unbedingt, oder doch von einer bestimmten Summe an, nur unter gerichtlicher Bestätigung gültig sind, so ließe sich fragen, ob dies auch da gelte, wo ein Christ bei einem jüdischen Collecteur spielt, und diesem eine Verschreibung darüber giebt? Da jedoch diese Vorschrift überall nur bestimmte Verschreibungen, insbesondre über jüdische Darlehn, begreift, so möchte sie ohne Weiteres auf andre Rechtsgeschäfte zwischen Christen und Juden, wie Lotterie-Creditscheine, keineswegs zu erstrecken seyn.

Creditverhältniß kann aber auch stillschweigends eintreten, nur darf man dann nicht weiter gehn, als man Grund findet [12]). Spielte Jemand bei einem Collecteur so, daß ihm dieser jedesmal die Renovationsloose besorgte, ohne auf Vorausbezahlung zu bestehn, indem vielmehr zu bestimmten Zeiten, oder am Schluß der ganzen Lotterie, abgerechnet wurde, oder gab ein Collecteur etwa auf eine oder einige Classen Credit, schickte aber gleichwohl auch die weiteren Renovationsloose, ohne sofort für die schon durchgespielten Classen, oder die bevorstehende, Baarzahlung zu fordern, und im Ausbleibungsfall das Eigenthum dieser weiteren Loose sich vorzubehalten, oder creditirte der Collecteur bis zu einem bestimmten Tag, z. B. vor Ziehung der letzten Classe, so daß er dann auf den Spieler etwa ziehen zu können sich vorbehielt, giebt aber alsdann keine Tratte auf ihn ab, oder waren beide Theile gewohnt so zu schließen, daß der Spieler von Zeit zu Zeit, z. B. wenn er gerade an den Wohnort des Collecteurs kam, mit diesem abrechnete, alle Renovationsloose aber unweigerlich erhielt, einerlei ob er sie wirklich überschickt bekam oder inzwischen in Gewahrsam des Collecteurs ließ, oder übermachte ein Collecteur seinen Geschäftsfreunden indossirte Loose mit der bloßen Notiz: Werth in Rechnung (§. 33), so unterliegt es in diesen und allen ähnlichen Fällen eines schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden Uebereinkommens nicht dem mindesten Zweifel, daß der Lotterievertrag auch ohne Vorauszahlung des Einsatzes perfect geworden und geblieben sey, und namentlich läßt sich aus den das Einsenden und Behalten von Loosen begleitenden Umständen in der angedeuteten Weise auf die Perfection eines Spielvertrags eben so sicher, wie aus ganz bestimmten Stipulationen, schließen; nur muß der Spieler rechtsgenügend darthun können, daß ein

---

12) Man darf darum z. B. aus der Empfangnahme eines Freiloo-ses kein Creditverhältniß herleiten wollen, indem dieses von dem Collecteur in allen plammäßig vorgezeichneten Fällen dem Spieler verabreicht werden muß.

solches Uebereinkommen wirklich Statt gefunden habe. Ist dieser Beweis erbracht, der Collecteur behauptet aber das Daseyn weiterer den Spieler präjudicirender Bedingungen, so muß der Collecteur diese seinerseits zu begründen suchen. Wer creditirt, kann freilich den Credit an Bedingungen aller Art knüpfen; giebt er aber nach, daß er auf Credit verkauft habe, und behauptet, der Käufer habe die Bedingungen des Credits nicht beobachtet, so muß er den Nichteintritt der Perfection darthun, wobei es an sich klar ist, daß er in Beziehung auf Renovationsloose das planmäßige Präjudiz der Nichtrenovation von Seiten des Spielers nicht für sich geltend machen könne, indem er durch Creditgeben von dem Plane eigenmächtig abgewichen ist [13]).

---

13) Hieher gehört z. B. ein Erkenntniß des vormaligen hiesigen Stadt- und Landgerichts in Sachen des Schiffers Matthias Hofmann von Trier, Klägers, Producenten und Reproducten, entgegen den hiesigen Stättigkeitsjuden Judemann Beer Doctor, Beklagten, Producten und Reproducenten, betr. die Hälfte des großen Looses von fl. 50,000 der 31. hiesigen Lotterie, d. d. 13. Juni 1809: „diesem allen zufolge nun erstlich durch die Zeugen 1. 2. 3. 4. erwiesen ist, daß Kläger und Beklagter im Monat October 1806 über den mit einander gehabten Verkehr mit hiesigen Lotterieloosen abgerechnet, und Kläger dem Beklagten Geld bezahlt, letzterer auch ersterem ein Couvert mit Loosen zugestellt habe, und sich sowohl ein solches anerkanntes Couvert resp. Rechnung, als die mit Soll bezeichneten Original-Looſe bei den Acten finden, von welch letzterem damals wenigstens zwei Classen bereits ausgezogen gewesen, daher aber, und daß Beklagter selbst die Bezahlung dieser ersten Classen der 31. Lotterie in der Widerklage angesprochen hat, hervorgeht, daß jene im October 1806 von Klägern erhaltene Zahlung Abrechnung früherer Looſe gewesen, und es folglich mit und neben den Aussagen der, wenn auch nicht ganz unverwerflichen 2. und 3., dann des unverwerflichen 4. Zeugen, schon an und für sich höchst wahrscheinlich ist, daß zwischen den Partheien hierüber die Verabredung bestanden habe, daß Beklagter dem Kläger in dessen Abwesenheit den Betrag der Classen creditirt, ja zum

3) Ein unstreitig verwilligter Credit läuft ungestört, so weit er gestattet ist, ohne daß der Collecteur einseitig frühere

---

Theil schon für erwiesen anzunehmen; Da ferner durch die Zeugen Reinhard, Müller, Manger und Ott erwiesen ist, daß ein gleiches Verhältniß des Beklagten mit andern Zeitweise an- und abwesenden Schiffern statt gehabt habe; dadurch also jene Vermuthung, daß eine gleiche Verabredung mit dem Kläger bestanden, einen sehr hohen Grad der Stärke erreicht, und der geführte Beweis zu weiteren Kräften gedeiht; ferner durch das weitere Zeugniß des Schiffers Reinhard, in Zusammenhaltung mit den nicht ganz unverwerflichen Zeugnissen des Satzger und Levi, dem unverwerflichen des Kratz, so wie dem des Handelsmanns Aumann, bedeutende Spuren sich zu Tag legen, daß Beklagter selbst eingestanden habe, daß der auf Nr. 12,492 gefallene große Gewinn zur Hälfte an einen Schiffmann, der blos die erste Classe in Händen habe, gefallen sey, mithin, da Schiffer Hofmann sich als Inhaber der ersten Classen ausgewiesen, wenn die Zeugen alle ganz unverwerflich wären, sogar des Beklagten eigenes Eingeständniß in der Mitte liegen würde; Bei dieser Sache Bewandniß aber allerdings zu erachten, daß Kläger den Grund seiner Klage resp. das ihm obgelegene thema probandum mehr als zur Hälfte erbracht habe; Beklagter aber, daß Kläger das Spielen in hiesiger Lotterie 31. Classe aufgegeben, wie er sich angemaßt, nicht einmal zur Hälfte dargethan hat; auf die von demselben angeführten Gründe der mehreren oder wenigeren Verwerflichkeit der Beweiszeugen auch, wie hieroben ersichtlich, hinlängliche Rücksicht genommen worden ist; endlich sich auf Seiten des Beklagten noch mehrere besondere wichtige Umstände und Vermuthungen gegen die Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit seiner Sache aus den Acten hervorthun: Als wird in Betracht sämmtlicher Gründe zu Recht erkannt: Würde annoch Kläger zu seines behaupteten Rechtes gänzlicher Vollführung in Selbstperson, entweder vor hiesigem Gericht Montags den 27. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr oder aber auf dem Wege der ante terminum dahier nachzusuchenden Requisitorialien vor seiner heimischen Obrigkeit, vorgängig ernstlicher Verwarnung vor dem Meineid abseiten seines dortigen Seelsorgers oder des hiesigen geeigneten Geistlichen seiner Confession — zu Gott dem Allmächtigen betheuern: „daß zwischen

Zahlung fordern, oder einen während der Creditfrist erschienenen Gewinn dem Spieler vorenthalten darf. Eben so gewiß

---

ihm und Beklagten ein besonderes, die Vorschrift des hiesigen Lotterieplans abänderndes Verhältniß resp. Verabredung bestanden habe, in Gefolge deren Beklagter ihm Klägern, so andre von ihm in des Beklagten Collecte sonsten gespielte Loose, als auch gleicherweise bei Zustellung des Lotteriebillets zu den drei vorderen Classen des halben Looses Nr. 12,492 zur 31. hiesigen Stadtlotterie dieses halbe Loos für alle sechs Classen käuflich überlassen, und ihm, Hofmann, die Einlagsgelder für sämmtliche Classen bis zu dem unbestimmten Zeitpunct künftiger Abrechnung über dieses und sonstige bei ihm gespielte Loose creditirt habe; und daß hingegen er, Hofmann, mit nichten nach der 3. oder einer weiteren Classe derselben 31. Lotterie auf das Eigenthum des fragl. Looses Nr. 12,492 verzichtet habe: So ist in solchem Fall Beklagter schuldig" ꝛc. Dieses Erkenntniß wurde, in der Hauptsache, durch das Appellationsgericht unter dem 8. August 1810 bestätigt; dagegen erkannte das damalige Ober-Appellationsgericht zu Aschaffenburg unter dem 28. Oct. 1811 auf Reinigungseid des Doctor vor eröffneter Thora und mit allen bei dem großen Judeneid herkömmlichen Feierlichkeiten, welches Erkenntniß der damalige Cassationshof cassirte, und die Sache an das damalige Appellationsgericht zu Wetzlar verwies, welches unter dem 6. Juli 1812 das Erkenntniß vom 8. August im Wesentlichen bestätigte, worauf der Cassationshof das dagegen von Doctor eingelegte Cassationsgesuch unter dem 12. Sept. 1812 verwarf, und die Acten an das hiesige Appellationsgericht zu remittiren befahl, um eine Untersuchung gegen Doctor wegen betrüglichen Bankerotts einzuleiten. Man findet diese und andre Erkenntnisse abgedruckt in einer vom Anwalt des Schiffers Hofmann herausgegebenen „kurzen actenmäßigen Darstellung der Rechtssache des Schiffers M. H. aus Trier, Klägers gegen den jüdischen Lotterie-Collector J. B. D. zu Frankfurt Beklagten; die Hälfte des größten Gewinns von 50,000 fl., welcher am 17. Dec. 1806 in der 31. Frankfurter Lotterie auf Nr.

darf aber der Collecteur nach Ablauf derselben eine Erstrekkung derselben verweigern, und der Spieler kann auf Gewinnste seiner bisherigen Loosnummer in weiteren Classen nur dann Anspruch machen, wenn er alsbald Zahlung leistet oder eine solche Erstreckung bewirkt. Indessen auch diese Erstreckung kann sehr füglich stillschweigends verwilligt werden z. B. alsdann, wenn zwischen beiden Theilen ein älteres Creditverhältniß bestand, der Spieler um dessen Erstreckung nachsuchte, der Collecteur aber zu einer Zeit, wo die Möglichkeit der Renovation und des Fortspielens noch nicht verschwunden war, dieses Ansuchen nicht ausdrücklich zurückweiset, sondern dazu stille schweigt. Wir haben zwar im §. 14 die Ansicht vertheidigt, durch bloßes Stillschweigen werde in der Regel kein Lotterievertrag perfect, allein es ist ausdrücklich hervorgehoben

---

12,492 gefallen, betr. (Frankfurt 1815, 76 S. gr. 8vo), S. 47 ff. Eine andre Broschüre zu Gunsten des beklagten Collecteurs erschien unter dem Titel „die Hälfte des größten Gewinns von fl. 50,000, welcher in der am 10. Dec. 1806 gezogenen 6. Classe der 31. Fr. Stadtlotterie auf die Nr. 12,492 gefallen war, ein Gegenstand des der rechtl. Entscheidung des Großh. Fr. A. G. in Wetzlar dermalen unterliegenden vermeinten Anspruches des Schiffers M. H. aus Fr. wider den Collecteur J. B. D. in Fr. (Frankfurt 1812, 176 S. 8vo). Ueber den Ausgang dieses Rechtsstreits, der zu seiner Zeit Aufsehn machte, aber auch ein trauriges Bild, sowohl von den Manipulationen der Collecteurs, als von der Befangenheit und Unklarheit mancher Behörden, giebt, bemerkt die erstangeführte Broschüre auf S. 32: „nach Prüfung des Inhalts dieser durchaus wahren Sachdarstellung, dürfte wohl kein Unpartheyischer daran zweifeln, daß J. B. Doctor das Gewinngeld, welches er dem Carl Lambert angeblich ausbezahlt haben will, noch besitzt, und daß er unter anderem Namen, am wahrscheinlichsten unter demjenigen seiner Ehefrau, Mariane Doctor, welche gleich nach dem Falliment ihres Ehemanns einen reich an Waaren ausgestatteten Laden in der Fahrgasse eröffnete, mit diesem Geld reichlichen Erwerb hat, während der Schiffer Matthias Hofmann vergebens auf seine Zahlung harret!“

worden, daß die Rechtsregel »qui tacet, consentire videtur« namentlich da Platz greife, wo der Schweigende Etwas unterlasse, wozu er durch den Entschluß seines Nichtwollens hätte bestimmt werden sollen, zumal wenn zwischen den Contrahenten ältere Verbindung bestand, wo der so Schweigende sich eine Widerrechtlichkeit, oder doch einen Verstoß gegen Treu und Glauben zu Schulden kommen lasse. Davon möchte hier volle Anwendung so oft zu machen seyn, als, wie in unserem Fall, es sich nicht de nova obligatione contrahenda, sondern nur de contractu continuando et negotio coepto perficiendo handelt. Freilich darf man aus solchen besonderen Fällen keine durchgreifende Regel bilden, also nicht weiter gehn wollen, als der einzelne Fall gestattet. Wir können in dem vorhin bemerkten Verhältniß wohl eine Crediterstreckung behaupten, aber nur so, wie darum nachgesucht wurde, nicht auch, wenn z. B. bei einer Lotterie von 6 Classen auf 3 derselben Credit gestattet gewesen, und nun der Spieler Erstreckung auf die vierte und fünfte nachsucht, wozu der Collecteur ganz schweigt und es gehn läßt, diesen stillschweigend verlängerten Credit ohne ein weiteres Ansuchen, also durch beiderseitiges Schweigen, auf die sechste Classe mit verstanden betrachten [14].

---

14) So wurde vom Casseler O. A. G. in Sachen des Fähndrichs J. und Lieutenants M. zu Marburg, Kläger und Appellanten, gegen den Collecteur Isaac N., Lotteriegewinn von 4000 Rthlr. betr., unter Reformirung eines Bescheids der dortigen Lotterie-Direction vom 31. Aug. 1771, welche die Kläger gänzlich abgewiesen hatte, entschieden; vergl. decis. Hasso-Cass. III. dec. 97. Correferent bezog sich dabei auf Bachov ad Treutler. I. disp. XXVII. thes. 5. lit. F., wo jener Treutler's Ansicht: eum obligari ex mandato, qui epistolam accepit, neque ei contradixerit, nur dann genehmigt: *si antea tractatio quaedam praecesserit, aut aliae circumstantiae incurrant*, mit dem Anfügen, daß der Collecteur, wenn er den Credit nicht habe erstrecken wollen, die Zeit zur Antwort an

§. 30.

Fortsetzung.

In Gesetzen und Plänen wird über Creditiren der Collecteurs verschiedenartig verfügt, und wir wollen diese

---

den Anfrager aber zu kurz gewesen sey, mindestens bei der Direction, oder sonst, unzweideutig seinen Entschluß aussprechen mußte, daß er die Renovationsloose an diesen Spieler gegen Credit nicht geben wolle. Ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts in Sachen C. Sch. zu Schw. Klägers, gegen den Handelsmann und Hauptcollecteur J. G. U. d. d. 1. April 1822 sagt: „In Erwägung, 1. daß Kläger bei dem Beklagten Loose der 55. hiesigen Lotterie mit dem Versprechen, die Einlagen wenigstens 4 Tage vor jeder Ziehung bezahlen zu wollen, bestellt, dieser darauf die Bestellung angenommen, und dem Kläger 3 Loose 1. Classe zugeschickt hat, dadurch also das Kaufgeschäft zur Perfection gekommen ist; 2. daß Kläger auch vor der 1., 2. und 3. Ziehung die Einlagen der ihm zugesandten Renovationsloose vorausbezahlt hat, damit aber bei der 4. und 5. Ziehung zurückgeblieben ist; 3. daß demnach und vor Erhaltung der Einlage zu diesen Classen Beklagter nicht schuldig gewesen, die Renovationsloose der 4. und 5. Classe dem Kläger zu schicken, gegen welchen alsdann die Verordnung des Lotterieplans Anwendung gefunden, wo es heißt „für die Inhaber solcher Loose, welche nicht am dritten Tage vor jeder Ziehung renovirt worden, sind die Ansprüche auf die folgenden Classen erloschen;“ 4. daß aber Beklagter darauf verzichtete, indem er dem Kläger die Renovationsloose der 4. und 5. Classe demohngeachtet zusendete, und sie ihm also creditirte, — folglich Kläger Eigenthümer des in seinem Besitze zur Zeit der am 30. Dec. Dec. 1818 statt gehabten Ziehung befindlich gewesenen Looses Nr. 23,522, und des darauf gefallenen Gewinnstes von fl. 20,000, oder der nach planmäßigen Abzug der 12% verbliebenen fl. 17,600 war, so daß Beklagter aus dem Grunde der nicht zeitig bezahlten Einlage dem Kläger das Eigenthum des fraglichen Looses und des darauf gefallenen Gewinnstes nicht streitig machen kann, vielmehr denselben ihm vollständig, nach Abzug der creditir-

Vorschriften, da sie ein erhebliches practisches Interesse darbieten, näher kennen lernen. In Oesterreich [1]) darf kein Einsatz von einem Collecteur auf Credit angenommen werden. In Preussen [2]) ist dem Collecteur zwar gestattet, das Einsatzgeld zu borgen, allein nur auf eigene Gefahr. In Hannover [3]) sollen Collecteurs in der Regel kein Loos ohne baare Einsatzzahlung abgeben, wobei denjenigen, welche sich das Creditiren häufig erlauben, mit Zurücknahme ihrer Concession gedroht wird; bei Verlust des Klagerechts soll jedenfalls von einem und demselben Collecteur demselben Spieler nie mehr als auf ein Loos Credit gegeben, und ein solcher Credit bei gleicher Strafe nicht weiter als auf zwei nach einander folgende Classen ausgedehnt werden, bei Compagniespiel aber unbedingt jede Klage dieser Art wegfallen. Nach Churhessischen Gesetzen [4]) dürfen in einem Jahr von einem und demselben Collecteur an Einsatzgeldern nie mehr als zehn Thaler geborgt werden, und eine Klage darauf wird nur angenommen, wenn sie der Collecteur vor Ablauf von 6 Monaten noch am Ende des Jahrs, worin die Forderung entstanden, mit genauer Angabe der Loosnummer, der Lotterie und deren Classe, so wie des Jahrs, worin das Loos gespielt worden, anstellt und gehörig verfolgt; später erlischt, ohne daß diese Frist auf irgend eine Art rechtlich unter-

---

ten Einlagebühren, bezahlen muß, wird" ꝛc., welches Erkenntniß in appellatorio unter dem 26. März 1823, und in revisorio unter dem 12. Nov. ej. pure bestätigt worden ist.

1) Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 5.

2) Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 7, und vom 28. Mai 1810, in welchen beiden Gesetzen die Klagbarkeit creditirter Einsätze als Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts a. a. O. §. 558. anerkannt wird.

3) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 5 und 6.

4) Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 8—10; vergl. auch das Regierungs-Ausschreiben d. d. Fuld, den 12. Oct. 1820.

brochen werden könnte, jede Forderung der Art von selbst, und es darf nicht einmal damit compensirt werden, die Gerichte aber haben die Verpflichtung, jede hieraus sich ergebende Einrede, selbst wenn sie vom Beklagten nicht vorgebracht worden, zu berücksichtigen. Im Großherzogthum Hessen [5]) darf ein Collecteur nur das Guthaben aus einer Ziehung durch alle Classen ausklagen, und greift er mehrere Ziehungen zusammen, so soll das Gericht seine Klage nur insoweit annehmen, als die Schuld aus der ältesten Ziehung erwachsen ist, im Uebrigen aber unbedingt abweisen. Hat ein Collecteur an einen Spieler Einsätze für mehrere erlaubte Lotterieen zu fordern, so kann er zwar auf jede Collecte, aber auch nur für eine ganze Ziehung, klagen, welche Verfügung inzwischen ihre Bedeutung verloren hat, weil für die Casseler Lotterie seit dem 1. Januar 1822, und für die Frankfurter seit deren 71. Ziehung nicht mehr collectirt werden darf [6]). Im Mecklenburgischen [7]) ist die Lotterie-Commission autorisirt, gegen säumige Zahler, welchen ein Collecteur Einsätze zu einer in- oder ausländischen Lotterie creditirt hat, auf die von diesem beigebrachte Bescheinigung, dem sonstigen Gerichtsstande der Schuldner unbeschadet, sobald 14 Tage nach der Ziehung der betreffenden Classe verflossen sind, executivisch einzuschreiten, eine darauf gerichtete Klage darf aber nicht nach Ablauf von 3 Monaten seit vollendeter Ziehung einer jeden Lotterie angebracht werden, sonst muß die Lotterie-Commission sie an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten verweisen; zugleich ist derselben zur Pflicht gemacht, von solchen Untercollec-

---

5) Darmstädt. Verordn. vom 12. Juni 1805 und 31. März 1813.

6) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Dec. 1821 und 30. Dec. 1826. Andere Lotterieen waren ohnehin ausgeschlossen.

7) Mecklenburg. Verordn. vom 20. Juli 1776, Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778, desgl. 19. Mai 1781 und dazu gehöriges Erläuterungs-Mandat; auch Not. *. im Anhang, Nr. I. Lit. K. a. E.

teurs, die einmal überführt worden, andere Forderungen für creditirte Lotteriegelder ausgegeben zu haben, niemals wieder eine Klage dieser Art anzunehmen. In Anhalt-Köthen[8]) ist den Collecteurs alles Klagerecht auf rückständige Lotteriegelder, welche in die Cathegorie der Spielgelder gesetzt sind, entzogen. In Bremen[9]) darf ein Collecteur höchstens zu einer Lotterie Credit geben, so daß, wenn er gleichwohl für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterieen Credit verwilligte, nur auf die Einsatzgelder der zuerst zu Ende gezogenen Lotterie geklagt werden kann.

Was die Vorschriften der Lotteriepläne über Creditiren der Einsätze durch Collecteurs betrifft, so werden diese im Dresdner[10]) und Gothaer[11]) Plan davor gewarnt, weil die Ueberschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Hauptcasse eingeliefert werden müssen, allein die große Mehrheit der Pläne enthält gar keine directe Vorschrift oder auch nur eine Warnung vor dem Creditgeben, so daß, wo nicht besondre Gesetze eingreifen, das gemeine Recht zu entscheiden hat.

Unter den oben angeführten eigenthümlichen Gesetzen ist das Mecklenburgische für Collecteurs am Wenigsten beschränkend, während das von Darmstadt und Bremen für Collecteurs und Direction zugleich sorgt, indem der Loosedebit durch Creditiren bis nach völlig ausgezogener Lotterie sehr gefördert wird; weniger günstig ist für Collecteurs die Gesetzgebung in Hannover, noch weniger in Hessencassel, gar nicht in Anhalt-Köthen. Den allgemeinen Grundsätzen entspricht das Preußische Recht, indem es das Creditiren den Collecteurs ganz anheim stellt; die Geschäftserfahrung wird sie die richtige Mitte schon erkennen lassen[12]).

---

8) Anhalt-Köthener Edict vom 5. Febr. 1822, §. 2,
9) Bremer RVerordn. vom 10. April 1823, §. 6, Lit. d.
10) Dresdner Plan, §. 12.
11) Gotha. Plan, §. 10.
12) Es versteht sich von selbst, daß alle diese Gesetze blos auf das Ver-

§. 31.

2. Renovation.

Da der Loosedebit den Collecteurs ausschließlich oder doch zunächst übertragen ist (§. 29), und alle Pläne die Spieler an=

---

hältniß zwischen Spielern und Collecteurs sich beziehen, ohne Forderungsrechte zwischen Direction und Collecteurs oder zwischen Haupt= und Unter=Collecteurs mitzubegreifen; vergl. Darmstädt. Verordn. vom 12. Juni 1805, §. 6. Ebenso wenig findet das Gesagte auf Creditiren Dritter zum Lotteriespiel Anwendung, welches Borgen unter das bekannte gemeinrechtliche Verbot der Ausklagung geborgter Spielgelder auch nicht gestellt werden darf, einerlei ob der Borger die Bestimmung des Darlehns kannte oder nicht, ob er in der Lotterie selbst mitspielt oder nicht, weil sich bei dem Lotteriespiel nicht sagen läßt, daß Jemand geborgtes Einsatzgeld vom Entlehner im Spiel wieder gewinnen könne. Freilich sind die Ansichten darüber, ob und in wie weit Gelder, die Jemand zum Lotteriespiel leiht, eingeklagt werden dürfen, getheilt; vergl. **Hommel obs. 421, Stryck us. mod. tit. de aleat. §. 10, Lauterbach colleg. theor. pract. h. t. §. 16, Hilliger de action. occas. ludi compet. §. 30, Cocceji jus controv. (ed. Emminghaus) eod. tit. qu 2,** Eckart Lottorecht, VI. §. 9, Overbeck Meditat. II. Nr. 95, **Decis. Hasso-Cass. III, dec. 154,** Weber von der natürl. Verbindl. §. 75, v. Zeiller Comm. z. Oestr. bürg. GB. S. 669, Nr. 8. **Wildvogel l. c. thes. 19 ss.** macht auch hier allerlei Distinctionen, theils richtige, aber dem Lotterierecht gar nicht eigenthümliche, z. B. wer einem minor zum Lotteriespiel wissentlich borge, habe gar keine Klage, wenn dessen Loos mit einer Niete erscheine (arg. leg. 11. §. 6. D. de minor), und falle ein Treffer darauf, blos insoweit, als der minor dadurch reicher werde (z. B. das Darlehn betrug fl. 90, der Treffer aber nur fl. 50, so darf nur auf fl. 50 geklagt werden), theils unrichtige, z. B. wer einem Spieler leihe, der sonst nicht gespielt haben würde, könne sein Darlehn nicht zurückfordern, wie einer, qui sciens perdituro credidit, was gar nicht richtig ist, sofern dem Darlehner kein dolus dabei zur Last fällt, da das Einsetzen in eine Lotterie überall Sache des freien Entschlusses ist.

weisen, bei ihren Collecteurs zu renoviren, so wird es am Passendsten seyn, die Lehre von Renovation der Loose hier abzuhandeln.

1) Die Vorschrift aller Lotteriepläne, daß, wer ein Loos fortspielen will, für dessen Erneuerung, Renovation, zeitig besorgt seyn müsse, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe Loosnummer gemeint sey, erklärt sich einfach daraus, weil ein Lotterievertrag in der Regel auf jede einzelne Classe geschlossen wird, und jede Classe für sich dasteht, daher ein neuer Schluß neue Willenserklärung des Spielers erfordert. Darum ist auch die Renovation vom Spieler einzuholen, ohne daß ein Collecteur sie ihm anzubieten nöthig hat (§. 12). Nur Ausnahmsweise findet eine Verpflichtung desselben zur Anbietung Statt, sofern er sie ausdrücklich oder stillschweigends übernommen hat. Hieher gehört das im §. 33 näher erwähnte Geschäftsverhältniß, so wie der Fall, wenn ein Collecteur sog. Kundleute hat, d. h. Abnehmer, welche gewohnt sind in seiner Collecte zu spielen, und von ihm die Renovationsloose jederzeit gehörig besorgt zu bekommen, also überhaupt jeder Fall, wo zwischen beiden Theilen ausdrücklich oder stillschweigends durch festgehaltenen Gebrauch die Vereinbarung besteht, daß der Collecteur dem Spieler für Renovation sorgt. Spieler, welche von ihrem Collecteur einmal auf diese Weise ohne Vorbehalt bedient worden sind, haben Grund zu erwarten, daß er es auch weiterhin thue, daß er ihnen weitere Renovationsloose zeitig anbieten werde, ohne daß blos darum, weil sie solche nicht gefordert und die Bezahlung dafür nicht angeboten haben, das Vertragsverhältniß für aufgehoben angesehn werden darf. Es rechtfertigt sich dadurch die Vorschrift mehrerer Gesetze und Pläne [1]), welche diese Verpflichtung völlig anerkennen, und zugleich

---

1) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 a. E. Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 5. Gotha. Plan, §. 5, welcher vorschreibt, ein solches Uebereinkommen müsse

den Collecteur anweisen, längstens 14 Tage vor der jedesmaligen Ziehung die Renovationslooſe, geradeſo wie die Vorclaſſen, ſeinen Kundleuten zu übermachen, mit Ausnahme der Fälle, wo andere Verabredung erwieſen werden kann, oder der Spieler den nicht creditirten Einſatz für die Vorclaſſen bis dahin nicht berichtigt hat.

2) In jedem Fall, wo der Spieler ſelbſt für Renovation zu ſorgen hat, muß ſolche zu der im betreffenden Plan dazu vorgeſchriebenen Zeit nachgeſucht werden. In Berlin[4]) muß renovirt werden ſpäteſtens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Claſſe, unter Vorzeigung der Looſe voriger Claſſe, in Dresden[3]), Leipzig[4]) und Darmſtadt[5]) gleichfalls ſpäteſtens 8 Tage vor Ziehung jeder Claſſe, in Hannover[6]) und Gotha[7]) binnen 14 Tagen vor Ziehung der nächſten Claſſe, in Caſſel[8]) binnen den nächſten 24 Tagen vom Tag der jedesmal beendigten Ziehung an, in Braunſchweig[9]) vor Ablauf des jedesmal in den Ziehungsliſten und auf den Looſen der gezogenen Claſſe bekannt zu machenden Tags, in Frankfurt[10]) ſpäteſtens am dritten Tag vor jeder Ziehung.

---

auf der Rückſeite des zuletzt abgegebenen Looſes vom Collecteur in deutſcher Sprache angemerkt werden, Braunſchweig. Plan, §. 6, mit dem Anfügen, daß der Hauptcollecteur für ſeinen Untercollecteur, welcher dieſem Verabreden nicht nachkomme, dem Spieler nicht hafte, was auch der Hannov. Plan §. 8. vorſchreibt, ſofern nicht jener die Verfahrungsart dieſes ausdrücklich genehmigt hat. Vergl. auch den §. 10 des Caſſeler Plans.

2) Berliner Plan, §. 6.

3) Dresdner Plan, §. 8.

4) Leipziger Plan, §. 5.

5) Darmſtädter Plan, §. 4.

6) Hannov. Plan, §. 8.

7) Gotha. Plan, §. 5.

8) Caſſel. Plan, §. 9.

9) Braunſchweig. Plan, §. 6.

10) Frankfurt. Plan, Abſ. 3. — Bei der Niederländiſchen

3) Indem die Lotteriepläne den Spieler hinsichtlich der Renovation an seinen Collecteur verweisen, geben sie ihm zugleich den Weg an, welchen er zu betreten hat, wenn er bis zur äußersten Frist von diesem die Renovation nicht bekommen kann; nemlich in diesem Fall bleibt ihm der Rückgriff gegen den Hauptcollecteur, wenn er bei einem Untercollecteur spielte, sonst gegen die Direction, binnen einer bestimmten Frist offen. So ist in Dresden [11]) dieser Recurs frei gelassen bis zum dritten Tag vor der Ziehung, in Leipzig [12]) vor Ablauf des fünften Tags vor Ziehung jeder Classe, in Gotha [13]) spätestens 8 Tage vor derselben, in Hannover [14]) und Cassel [15]) ebenso; in Braunschweig [16]) soll der Spieler vor Ablauf des Renovations-Termins sich melden, während in Frankfurt [17]) und Darmstadt [18]) blos den Spielern angerathen wird, für Renovation bald zu sorgen, damit nöthigenfalls von den Hauptcollecteurs oder der Direction, auf zeitiges Anmelden, ihnen noch zu den Loosen verholfen werden könne. Nach der Mehrzahl dieser Pläne hat der Spieler, wenn er von diesem Rückgriff Gebrauch machen will, das Loos der Vorclasse, den Einsatz für das Renovationsloos, und den etwa rückständigen für Vorclassen, der aber, nach mehreren Plänen [19]), auf das Loos selbst mit deut-

---

Lotterie ist jedesmal vom vierten Tag nach einer Ziehung bis zum letzten Freitag vor der nächsten zu renoviren.

11) Dresdner Plan, a. a. O.

12) Leipzig. Plan, a. a. O.

13) Gotha. Plan, a. a. O.

14) Hannov. Plan, a. a. O.

15) Casseler Plan, §. 10.

16) Braunschweig. Plan, a. a. O. „um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, — zu empfangen.

17) Frankfurter Plan, a. a. O.

18) Darmstädt. Plan, a. a. O.

19) Hannov., Casseler und Gothaer Plan, a. a. O.

schen Worten vom Collecteur bemerkt seyn muß, seiner Anzeige beizufügen [20]). Die Zeit dieses Rückgriffs kann nicht nach dem Datum des Anzeigebriefs, sondern nur nach dem Tag dessen Eintreffens bei Hauptcollecteur oder Direction bemessen werden, weil sonst Antedatirung zum Vortheil eines Morosen rechtlich geschützt würde.

4) Versäumt ein Spieler die planmäßig vorgeschriebene Zeit zur Renovation oder zum Regreß, oder beachtet er bei letzterem nicht ganz genau die Erfordernisse zu dessen Gültigkeit [21]), so verliert er allen Anspruch auf das fragliche Loos für die weiteren Classen [22]), und es bleibt ihm, wenn er gleichwohl fortspie-

---

20) Vergl. die Pläne von Dresden, Leipzig, Gotha, Hannover und Cassel, welche größtentheils noch weiter verlangen, daß der Regreßnehmer die Gebühren des Collecteurs für das Renovationsloos beifüge.

21) Jede andre, als planmäßige, Wahrung der Rechte, z. B. Deponirung der Einlage und Ausklagung des Collecteurs, statt des Recurses an die Direction, ist unzulässig. Ganz richtig erkannte so das hiesige Stadtamt in Sachen des israel. Bürgers und Lotterie-Collecteurs J. N. Tr. Imploranten, gegen den Bürger und Lotterie-Collecteur J. Sch., pct. Verabfolgung mehrerer Hanauer Loose, unter dem 25. Juni 1830: da der vorgelegte Lotterieplan besagt „die Interessenten sollen ihre Loose 8 Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei ihrem Collecteur renoviren, oder wenn sie die Renovation nicht erhalten können, noch an selbigem Tage, und zwar mit Einreichung des Originallooses voriger Classe solches der Direction anzeigen," dieses also der vorgezeichnete Weg ist, auf welchem sich Spieler oder Interessenten bei Hanauer Lotterieloosen die Renovation zu verschaffen haben, als" ꝛc., welcher Bescheid vom Stadtgericht unter dem 28. ej. m., und vom Appellationsgericht unter dem 9. Juli ej. a. pure bestätigt wurde.

22) So heißt es im Plan von Berlin, §. 6 „bei Verlust des weiteren Anrechts," im Dresdner, §. 8 „außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose

len will, nur übrig, sich eine neue Nummer zu kaufen. Sollte freilich ein Collecteur auch von einem solchen säumigen Spieler noch den Einsatz für Renovationsloose annehmen, so würde dieser sein Recht allerdings behalten [23]).

---

sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem, nur als äußersten Termin festgesetzten, achten Tage vor der Ziehung verschoben haben," im Leipziger, §. 5 „ist aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig," im Gothaer, §. 5 „kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt Verlust des Looses, im Hannov. §. 8 „hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren," im Casseler §. 9 „bei unwiederbringlichem Verluste derselben," im Darmstädt. §. 4 „widrigenfalls der Recurs nicht berücksichtigt wird," im Braunschweig. §. 6 „bei unfehlbarem Verlust derselben," im Frankfurt. Abs. 3 „sind die Ansprüche auf die folgenden Classen erloschen." — Der säumige Spieler würde gegen seinen Collecteur ein Klagrecht desselenungeachtet haben, wenn die Regreßvorschrift eine blos facultative wäre, und das Präjudiz der Versäumniß nur die Direction begriffe; der Spieler könnte alsdann wegen grundloser Verweigerung der nachgesuchten Renovationsnummer auf id, quod interest klagen. War er Kundmann eines Collecteurs, so behält er ohnedies seine Klage aus dem Separatvertrag; vergl. den Hannov. Plan, §. 8, a. E.

23) Ein hieher gehöriges Erkenntniß des Casseler O. A. G. in Sachen des Conrad K. zu Spiescappel, Klägers und Appellanten, gegen den Lotterie-Collecteur Schutzjuden Mendel E., Lotteriegewinnst von 2000 Rthlr. betr., d. d. 15. Nov. 1780, wodurch ein Bescheid der dortigen Lotterie-Direction vom 27. Juni d. J. abgeändert wurde, findet man in den decis. Hasso-Cass. III. dec. 140. — Daß ein Massecurator, welcher die vom Cridar gespielten Loose nicht renovirt, für später darauf fallende Gewinnste der Masse nicht verantwortlich werde, bemerkt richtig (nach l. 11. D. und l. 20. C. de neg. gest.) Hommel obs. 421. In den angeführten decis. Hasso-Cass. III. dec. 26. findet man ein richtiges Erkenntniß vom 12. März 1774 in Sa-

5) Wenn mehrere Pläne vorschreiben, auf ein Renovationsloos habe der seitherige Spieler ausschließlichen Anspruch, wenn er den Regreß an Hauptcollecteur oder Direction gehörig und zeitig ergreife und als Kundmann des Collecteurs so lange, bis er diesem auf Anbieten erklärt, daß er nicht fortspielen wolle, oder bis diejenige gesetzlich vorgeschriebene Frist verstrichen, wo aus seinem Stillschweigen oder Nichtzahlung des nicht creditirten Einsatzes für dieses Loos sein Wille, nicht weiter spielen zu wollen, hergeleitet werden müsse, so daß bis dahin der Collecteur nicht befugt sey, Renovationsnummern an Dritte zu verkaufen, und wenn er es gleichwohl thue, dem bisherigen Spieler für jeden in der weiteren Classe auf dieselben fallenden Gewinn hafte, der Dritte aber nur Erstattung des Kaufpreises, von seinem Verkäufer in Anspruch nehmen könne, ohne irgend ein Recht auf Mitspielen zu erlangen[24]), daher es der

---

chen Vormunds der Kupferschmidt A—schen Kinder zu Cassel, Klägers und Appellanten, gegen die Wittwe A. daselbst, Lotteriegewinn von 1500 Rthlr. betr., worin entschieden ist, daß eine Ehefrau, welche ein von ihrem Mann gekauftes Loos nach dessen Tod aus eigenen Mitteln renovirte, den darauf gefallenen Gewinn, als zur ehelichen Errungenschaft gehörig, zur Hälfte ihren Kindern selbst dann abgeben müsse, wenn gleich deren Vormund ausdrücklich erklärt haben sollte, er gebe zu dieser Renovation kein Geld her. Diese Entscheidung stützt sich auf l. 7. §. 3. D. de admin. et peric. tut., l. 4. 7. C. arbitr. tut. und Leyser spec. 323, med. 5. 6., indem ein Vormund seinen Mündeln niemals, weder durch facta ommissionis noch commissionis, schaden darf.

24) Gotha. Plan, §. 5 „so ist ein solcher Collecteur — erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovationstermine nicht über Annahme und Zahlung erklärt. — Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des früheren Spielers überzeugt worden, so muß der Ver-

Vorsicht gemäß sey, wenn man von einem Collecteur zwischen den Classen Loose kauft, sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe von ihm zugleich behändigen zu lassen, wo man alsdann gewiß seyn könne, ein Loos mit Eigenthumsrecht zu bekommen [25]), so ist dies unbedenklich anzuerkennen, so weit es den Collecteur und seinen bisherigen Abnehmer betrifft; allein in Beziehung auf den Dritten ist die Vorschrift singulär. Der Dritte kauft ein Papier au porteur,

---

käufer für allen daraus entstandenen Schaden haften;" Hannov. Plan, §. 8 „hat ein Collecteur das Renovationsloos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe blos das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern;" Casseler Plan, §. 10 „sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungsloos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten, Frist vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden, so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen, und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruch an den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung, wie auch der Braunschweig. Plan, §. 6, bestimmt. Vergl. überdies die Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4, a. E., und das Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 12, nach welchem der Collecteur, wenn er unbefugt weiter verkauft, dem seitherigen Spieler für den auf dieses Loos in der weiteren Classe fallenden Gewinn verantwortlich wird, auf den Einsatz derselben gegen ihn nicht klagen kann, und wenn er ihm nicht innerhalb dreier Tage seit Aufforderung jenes Loos zur freien Verfügung stellt, als ein Betrüger bestraft und der Collectur verlustig werden soll.

25) Casseler Plan, §. 10, a. E., was besser ist, als die Vorschrift des Hannov. Plans, §. 8, daß der Rechtsvorbehalt für den sich gehörig gemeldet habenden Spieler in den dortigen Anzeigen mit Angabe der Loosnummer bekannt gemacht werden solle.

und man kann ihm, wenn er als redlicher Käufer dasteht, nicht wehren, den auf dieses Loos fallenden Gewinn selbst zu erheben, wogegen freilich dem früheren Spieler der Regreß gegen seinen Collecteur bleibt.

6. Freiloose, welche man nach den Lotterieplänen gewöhnlich in denselben Fristen bei den Collecteurs nachsuchen muß, worin andre zu renoviren sind, müssen ganz ebenso wie andre erneuert werden.

§. 32.

B. Separatverträge. 1. Compagniespiel. 2. Promessenspiel.

Das Bestreben, dem Publicum das Lotteriespiel möglichst zu erleichtern und annehmlich zu machen, und einen recht ausgedehnten Looseabsatz sich zu verschaffen, hat der Industrie der Collecteurs ein weites Feld eröffnet, und vielerlei Spielarten hervorgerufen; da jedoch kein Grund vorhanden ist, alle diese Spielarten ängstlich aufzusuchen und juristisch zu prüfen, so beschränken wir uns auf diejenigen, welche am häufigsten vorkommen, und für den Juristen interessant sind. Dahin gehört das Compagniespiel, das Promessenspiel und das Indossiren der Loose.

1) Schon lange kommt es vor, daß Gesellschaften eine Anzahl ganzer oder getheilter Loose auf gemeinschaftliche Rechnung, zu gleichen oder ungleichen Theilen und darnach sich bestimmenden Einzahlungen, bei einem Collecteur spielen, indem sie die geringere Gefahr, den ganzen Einsatz zu verlieren, und die Hoffnung auf einen mäßigen Gewinn der unwahrscheinlichren Aussicht, auf ein einzelnes Loos allein große Summen zu gewinnen, vorziehen zu müssen glauben. Dieses sog. Compagniespiel ist jetzt gewöhnlich so eingerichtet, daß ein Collecteur über die von der Gesellschaft genehmigten Loosnummern Actien oder Antheilsscheine au porteur ausfertigt, deren Eigenthum man durch Zahlung des mäßigen Kaufpreises erwer-

ben kann. Zur Sicherheit der Theilnehmer pflegt der Collecteur sämmtliche in den Antheilsscheinen genau verzeichneten Originalnummern durch alle Classen in sichere Hand zu hinterlegen. Wird der Kaufpreis nicht sofort berichtigt, so giebt der Collecteur entweder besondere Bescheinigung, oder quittirt etwaige Terminzahlungen auf den Actien selbst [1]). Dieses Spiel richtet sich überall nach dem besonders ausgegebenen Plan; soweit dieser aber keine beschränkende Verfügung macht, kann mit den au porteur gestellten Antheilsscheinen, welche zugleich Urkunde des Beitritts und Anweisung auf den der Einlage entsprechenden Theil an möglichen Gewinnsten sind, von dem Besitzer eben so, wie mit jeder anderen Actie au porteur, verfahren

---

1) Zur Erläuterung diene folgende Actie:

Actie
zu einem Gesellschafts-Spiel von 40 halben Loosen
zur 82. Frankfurter Stadt-Lotterie von Einer Million
499,650 Gulden.

Die zu diesem Spiel bestimmten 40 halben Original-Loose erster Classe sind bei hiesigem Handelsmann, Herrn N. N. deponirt, und enthalten die Nummern

Die Renovationsloose sowohl, als auch die sich ergebenden Freiloose, werden auf gleiche Weise hinterlegt. Für jede Actie wird fl. 25 im 24 fl. Fuß, monatlich mit fl. 5, baar erhoben, und nur bei Berichtigung derselben gegen Bescheinigung ist gegenwärtige Actie gültig, außerdem sind aber alle Ansprüche an dieses Spiel, das im Ganzen nach obigem Plane*) behandelt wird, erloschen.

Frankfurt a/M., im Juni 1832.

(L. S.) J. J. B.

---

*) Die Hauptpuncte dieses Plans sind: 40 Actien; Gewinnzahlung nach Berichtigung des Gesammtbetrags der Loose, ohne Einziehung der Actien, sofort in allen Classen, bei kleinen Gewinnsten jedoch erst 14 Tage nach der Ziehung. — Vergl. überdies Not. 5 zu §. 5, und von Compagniescheinen den Plan von Dresden, §. 5, von Leipzig, §. 3.

werden. Ueberdies wird zuweilen ein Compagniespiel auch so eingerichtet, daß, ohne Ausgabe besonderer Antheilsscheine, ein Collecteur gewisse Nummern und den Einsatz dafür pro rata bekannt macht, und hierauf die Spiellustigen unter einander diese Spielofferte unterzeichnen, indem der Collecteur nach Ziehung jeder Classe eben so das Resultat anzeigt, und sofort nach jeder Ziehung, oder am Schluß der ganzen Lotterie, abgerechnet wird. Bisweilen erhebt der Collecteur wohl auch noch gar keine Einsätze, sondern stellt über den Erfolg des Spiels ganz am Schluß oder etwa in der Mitte der Ziehung Rechnung, wo denn jeder Theilhaber, je nachdem die Gesellschaft glücklich oder unglücklich gespielt hat, nach Proportion einzahlt oder ausbezahlt wird. Noch kommt es vor, daß ein Collecteur mit Dritten Loose in Compagnie spielt, indem das Uebereinkommen auf den Rücken der Loose notirt wird, und die Mitspieler diese Notiz unterschreiben. Hinsichtlich dieses letzten Compagniespiels geben mehrere Gesetze [2]) die bestimmte Vorschrift, daß jedes Compagnieloos in die Hände desjenigen Theilhabers, der nicht Collecteur ist, niedergelegt werden müsse, durch welche Vorschrift allerdings manchem Mißbrauch und Mißstand abgeholfen wird. Auch bestimmen diese Gesetze weiter [3]), es dürfe ein Loos nur mit dem, in dessen Händen es sich befindet, von dem Collecteur in Compagnie gespielt werden, jedes weiter ausgedehnte Compagniespiel dieser Art sey ungültig, und es werde der Inha-

---

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 5, Nr. 1, und Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 6.

3) Vergl. die beiden so eben angeführten Gesetze, von denen das Hannoversche obendrein den Collecteurs bei Strafe von 20 Thalern verbietet, in der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen Lotterie ein halbes Loos oder weniger, in der Hannoverschen, Dresdner und Braunschweigischen ein Viertelloos mit einem Interessenten in Compagnie zu spielen, so daß also dort ein ganzes, hier ein halbes Loos das Minimum ist.

ber eines solchen Looses als alleiniger Eigenthümer betrachtet. Was diese letzte Verfügung betrifft, so kann zwar in der Regel nur der Besitzer des Original-Trefferlooses, welcher es abliefern will, den Gewinn bei der Direction erheben; allein daraus folgt noch nicht, daß nicht auch andre Interessenten, neben dem Depositar dieses Looses, stehn dürften, zumal wenn deren Namen darauf verzeichnet sind, wodurch dieses Loos aufhört, ein Papier au porteur zu seyn. Zwar kann der Direction nicht aufgebürdet werden, sich in planwidrige Weiterungen bei Auszahlung des Gewinnstes einzulassen, allein eben so wenig mag es Spiellustigen verwehrt seyn, ein Spielverhältniß sicher zu finden und sicher zu stellen, das nicht ihnen allen den Besitz des Originallooses gestattet. Es hat ja gar keine Schwierigkeiten, wegen Gewinnerhebung und nachheriger Vertheilung zum Voraus ein festes Uebereinkommen zu treffen.

2) Eine andre Spielart ist das sog. Promessenspiel oder Verheuern von Loosen, welches in sehr verschiedenartiger Form vorkommt. Man verheuert Loose für alle Classen, für jede einzelne, für die letzte vorzüglich, und da diese gewöhnlich längere Zeit gezogen wird, so kommen solche Geschäfte auch für einzelne Ziehungen, für einen Vor- oder Nachmittag, ja selbst für einzelne Stunden, zumal gegen das Ende der Ziehung, vor, und werden in den letzten Fällen theuer bezahlt, wenn alle oder einige Haupttreffer liegen bleiben. Daß dieses Verheuern von Holland zu uns herüber gekommen sey, beweisen ältere Lotterie-Anzeigen, welche diese Spielart als eine holländische bezeichnen; in Frankfurt kommt das Verheuern zuerst bei Loosen der Utrechter Lotterie vor, wie aus Collectur-Anzeigen von 1734 hervorgeht [4], und bei städtischen Loosen seit den 1740r Jahren [5]. Das Heuern in Lotterieloosen ist, unter

---

4) Damals kostete das ganze Loos in planmäßiger Spielweise 10 Rthlr., ein Heuerloos aber 4 Rthlr.; vergl. die hiesigen wöch. Nachrichten von 1734, Nr. 5.

5) Man verheuerte ganze und halbe Loose auf einzelne Tage der

dem falschen Gesichtspunct eines Loose=Vermiethens, in Hannover [6]), Baden [7]) und Hamburg [8]), auch in den Niederlanden [9]) gesetzlich verboten worden; nach allgemeinen Grundsätzen aber kann weder die financielle Rücksicht, daß durch solche Heuergeschäfte die Zahl der Mitspieler, zum Nachtheil der Lotteriecasse, künstlich vermehrt werde, noch die Möglichkeit der Bervortheilung unerfahrner Einsetzer, die ein ihnen unbekanntes Feld meiden mögen, ein solches Verbot rechtfertigen. Uebrigens braucht hier über Heuergeschäfte nicht weiter gesprochen zu werden, weil es anderwärts [10]) bereits geschehn ist, und das dort Gesagte hier seine Anwendung gleichfalls findet.

Andre, für den Juristen minder erhebliche, Spielarten [11]) glaubt man hier übergehn zu dürfen.

Schlußziehung, und nahm z. B. für jeden Tag weiter 1 bis 2 Batzen Aufschlag; vergl. z. B. die hiesigen wöch. Nachr. von 1749, Nr. 39.

6) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 9.

7) Anhang zum Verkehr mit St. P., S. 674 und 675.

8) Hamburg. Mandat vom 1. Dec. 1819, welches im §. 4 den Debit von „Hauerloosen" bei Strafe verbietet.

9) Niederländ. Gesetz vom 13. Nov. 1827.

10) Vergl. den Verkehr mit St. P., §. 96 ff. S. 451 ff., wo insbesondre nachgewiesen ist, daß das Heuergeschäft als ein Hoffnungskauf rechtlich angesehen und behandelt werden müsse.

11) Eine besonders jetzt sehr verbreitete Spielart ist die gegen Verzichtleistung auf den geringsten planmäßigen Gewinn, ohne welche der Direction oder den Collecteurs gewiß viele Loose liegen bleiben würden. Der Verzicht wird, zur Sicherstellung des Verkäufers, von dessen Hand auf den Rücken des Originallooses bemerkt, und dieses hierauf dem Käufer ausgeliefert. Gewöhnlich sind solche Loose um $\frac{1}{3}$ des planmäßigen Einsatzes, zuweilen noch billiger, zu haben. Dieses Spiel gegen Verzichtleistung kommt zwar am Meisten bei Ziehung letzter Classe vor; allein es wird zuweilen auch in den übrigen Classen so gespielt, oder in den Vorclassen auf gewöhnliche Weise, und in letzter dieselbe Nummer gegen Verzichtleistung u. dgl. m. — Seit

§. 33.

3. Indossirte Loose. a. Allgemeine Bemerkungen.

Das Indossiren von Lotterieloosen, nach Art der Wechsel, welches unter Privaten schon lange üblich gewesen [1]), kommt jetzt besonders häufig in der Art vor, daß Collecteurs Originalloose einer Classe mittelst geeigneter Bemerkung auf deren Rücken für mehrere oder alle Classen derselben Ziehung gültig erklären, die Classenloose bei sich behalten, und mit dem Käufer, wenn ein solches Loos gewinnt, abrechnen. Diese Spielart scheint auf den ersten Blick überall unverfänglich, und in der rechtlichen Beurtheilung sehr einfach zu seyn; allein die Erfahrung hat zur Genüge das Gegentheil gelehrt. Es gehört leider nicht zu den Seltenheiten, daß, wenn der Besitzer eines gewöhnlich auf alle Classen einer Ziehung indossirten Looses den darauf gefallenen

---

einigen Jahren kommt hier ein Gesellschaftsspiel vor, wodurch jedesmal mit der ersten Classe der Stadtlotterie 6 von der Direction für alle Classen gültig indossirten Loose in der Art ausgespielt werden, daß auf die Nummern, welche die höchsten Preise von fl. 10,000 und 4000 treffen, je 2, auf die beiden nächstfolgenden von fl. 2000 und 1000 je 1 Stück solcher indossirter Loose gewonnen werden. Jeder Theilnehmer bekommt eine Promesse mit 20 fortlaufenden Nummern, und derjenige, dessen Promesse gleiche Nummer mit einer oder mehreren der 4 gezogenen Hauptpreise hat, gewinnt gegen Erlegung von 36 Kreuzern für eine Promesse, die entsprechenden Originalloose, welche 3 Tage vor der Ziehung bei treuer Hand versiegelt deponirt, und daselbst nach der Ziehung ausgeliefert werden. Der Inhaber derjenigen Promesse, welcher ein Gewinn vorerwähnter Originalloose zu Theil geworden, kann auch den allenfalls in der ersten Classe auf diese gefallenen Treffer zugleich erhalten, welcher plannäßig nebst Freiloos für die übrigen Classen sogleich zu beziehen ist. Bis zum Jahr 1828 gewann bei diesem vortheilhaften Spiel die Nummer des ersten Preises 3 indossirte ganze Loose, die des zweiten und dritten Preises 2, die vierte 1, desgleichen das zuerst und zuletzt gezogene Loos je 1 Stück, und die Promesse kostete einen Gulden. Eine solche Promesse wird jetzt so ausgegeben:

Gewinn von seinem Collecteur fordert, dieser alle ordentlichen Einwendungen macht, dem zur Klage genöthigten Spieler min-

Jacob Schloss jun.

No.

N° ═══ **bis** ═══ **inclusive.**

Wenn auf vorstehende Nummern in der *ersten Klasse der* 82sten *Frankfurter Stadt-Lotterie*, welche am 24. Juni 1832 gezogen wird,

a) der grosse Preis von fl. 10,000 fällt, so erhält der Inhaber dieses Zwei von der Direction für alle sechs Klassen gültige Original-Loose,

b) der desgl. von fl. 4000 zwei dergleichen
c) der desgl. von fl. 2000 eins dergleichen
d) der desgl. von fl. 1000 eins dergleichen.

N. S. Diese Sechs ganzen Loose werden drei Tage vor der Ziehung erster Klasse 82ster Lotterie bei dem Caffetier Herrn HECHT versiegelt deponirt, und deren Nummern öffentlich bekannt gemacht.

Die Einlage ist 36 Kreuzer.

Jacob Schloss jun.

Jacob Schloss jun.

destens die exceptio non adimpleti contractus, praescriptionis, plus petitionis u. s. w. entgegen stellt, wohl auch eine

---

Die Bekanntmachung jener 6 Originallooſe lautet so:

Bekanntmachung

zu den auszuspielenden sechs Original-Loosen.

Die Nummer des Preises von						fl. 10,000	erhält	N°	19089	sind durch alle sechs Classen von der Lotterie Direction endossirt.
								„	11072	
„	„	„	„	„	„	4,000	„	„	10991	
								„	19047	
„	„	„	„	„	„	2,000	„	„	11074	
„	„	„	„	„	„	1,000	„	„	10992	

Sämmtliche sechs Original-Loose werden drei Tage vor der Ziehung erster Classe 82ster Frankfurter Lotterie bei dem Caffetier Herrn Hecht versiegelt deponirt.

Versicherungsgeschäfte in Lotterieloosen können auf ähnliche Weise, wie bei Staatspapieren (Verkehr mit St. P. §. 112, 113, S. 519 ff.), vorkommen, wenn Jemand eine größere Zahl von Loosen spielt, und sich die Gesammteinlage so versichern läßt, daß der Versicherer, wenn die Summe der auf diese Loose fallenden Gewinnste jene Einlage nicht erreicht, das Fehlende garantirt. In England waren solche Versicherungsgeschäfte ehedem sehr im Gang, wo die Lotterie-Einsätze oftmals 50 Pf. St. und darüber betrugen. Man konnte sich täglich versichern lassen, selbst auf einzelne Stunden, die Prämie stieg aber natürlich, je weiter die Ziehung fortschritt; z. B. gegen 10 sh. Prämie zahlte der Versicherer, wenn das Loos mit einer Niete erschien, 20 Pf. St.; allein diese Prämie stieg fortwährend, je mehr sich die Ziehung ihrem Ende nahete, und durch dieses tägliche Steigen konnte, wer im Versichern beharrlich blieb, nach Umständen in großen Schaden kommen. Daß namentlich das Gesinde durch solche Versicherungs-Anstalten sehr verleitet worden, bemerkt Colquhoun in seiner policy of Metropolis (Lond. 1797), cap. 7. —

1) So heißt es z. B. schon im Churſächs. Lotterieplan d. d. Leipzig, den 15. Mai 1713, §. 9: „Gleichergestalt sollen allerseits

Widerklage auf Herausgabe des sine causa besitzenden Trefferlooses zur Hand nimmt, Alles um den Kläger recht lange hinzuhalten, und zu einem günstigen Vergleich zu nöthigen, während der Beklagte mit dem inzwischen bei der Direction erhobenen Gewinn möglichst hohe Procente sich zu machen sucht, endlich aber, wenn kein Vergleich zu Stand kommen will, alle Chicanen erschöpft und alle Instanzen, wo möglich mehrmals, durchlaufen sind, und das Endurtheil auf Erstattung des Capitals mit Zinsen und Kosten erscheint, das Manöver damit consequent schließt, daß er seine Insolvenz bei Gericht erklärt, und dem mit allen Chicanen geplagten Gegner das leere Nachsehen läßt [2]). Auf der anderen Seite fehlt es freilich auch nicht an schlechtdenkenden Menschen, welche die ihnen zugeschickten indossirten Loose ruhig liegen lassen und die Ziehung abwarten, um, wenn diese ihnen günstig geworden, sich sogleich bei dem Collecteur zu melden, und, wenn dieser sie nicht als Eigenthümer der Loose erkennen will, das ärgste Geschrei über schlechte Denkungsart und Verdorbenheit der Menschen erheben, obwohl sie sich selbst nur beschuldigen sollten. Wir müssen uns durch diese aus der Erfahrung gegriffene Schilderung der Verhältnisse dringend aufgefordert füh-

---

creditores Macht haben, ihre obligationes an jedermann, wem es gefällig, ohne Ausnahm, sonder Weitläufftigkeit, nach Art der Wexel-Brieffe weiter zu indossiren."

2) Zuweilen zieht es ein listiger Collecteur vor, auf die Großmuth, Unerfahrenheit oder Aengstlichkeit eines Gewinners zu speculiren. So erzählt man von einem gewissen Collecteur, er sey zu einem in seiner Collectur mit einem nahmhaften Treffer beglückten Königl. Baierschen Staatsdiener, denen alles auswärtige Lotteriespiel streng verboten ist, in der Verkleidung eines königlichen Gensdarmen gekommen, und habe von dem Schrecken dieses Mannes einen argen Mißbrauch gemacht! — Ob und in wie weit Körber's Miscellen über Lotterieen und deren Entstehung u. s. w., zum nützlichen Gebrauch für Collecteurs und Lotteriespieler, Bremen 1805, worin eine Nachweisung, wie man sich vor Betrug bei dem Lotteriespiel hüten könne, stehn soll, in

len, die rechtlichen Wirkungen indossirter Loose genau zu erörtern [3]).

Vor allen Dingen ist es nöthig, den rechtlichen Character eines solchen Indossements uns klar zu machen. Es ist das auf das Loos gesetzte schriftliche Versprechen eines Collecteurs, den darin genannten Indossanten als Spieler für die einbegriffenen Classen ansehen zu wollen. Der Indossatar erwirbt dadurch die persönliche Verpflichtung des Collecteurs, ihm den Besitz der Classenloose zu verschaffen oder doch die Rechte dieses Besitzes zu sichern, aber erst, nachdem diese Verpflichtung durch sein Accept zur Perfection gelangt ist. Diese Annahme muß laut Anbieten geschehen, ganz ebenso, wie im §. 14 die Frage im Allgemeinen entschieden wurde, denn auch das Zusenden indossirter Loose ist an und für sich nur Einladung zum Spiel, ein blos einseitiger Act, wozu die Annahme des andern Theils kommen muß, damit ein Spielvertrag begründet werde. Bis zum Beweis dieser Annahme kann das Innehaben indossirter Loose höchstens eine Vermuthung des Abschlusses begründen. Weiter folgt aus dem obigen Begriff, daß man ein indossirtes Loos nicht als Urkunde au porteur, nicht als durch bloßen Besitz jeden Inhaber legitimirend, insoweit auch nicht als Repräsentanten eines Originallooses, und den Collecteur nicht als gleiche Pflichten wie die Direction übernehmend betrachten

---

diese Materie eingreifen, kann der Verfasser nicht angeben, weil es ihm nicht möglich war, sich ein Exemplar dieser vergriffenen Broschüre zu verschaffen.

3) Daß von indossirten Loosen erst hier gesprochen wird, während doch auch Directionen solche ausgeben (§. 12), erklärt sich daraus, weil diese sie nur gegen Vorauszahlung verkaufen, daher bei von der Direction indossirten Loosen die Rechtsfrage vom Eigenthumsübergang, welche hier oftmals die verwickeltsten Processe veranlaßt, ohne alle Schwierigkeit bleibt.

darf. Nach allen Lotterieplänen ist der Besitz des Original-Trefferlooses völlig genügende Legitimation gegen die Direction, sie fragt nicht und hat nicht zu fragen, ob dessen Bringer es gekauft, geschenkt bekommen, gefunden oder wie sonst erlangt habe, genug, wenn er es hat. Der indossirende Collecteur dagegen beabsichtigt, Loose an genannte Dritte zu verkaufen, und ist darum, als erster Besitzer davon, berechtigt, den Vorzeiger nach seiner Legitimation zu fragen, um beurtheilen zu können, ob ein solches Loos aus seinem, des Collecteurs, Eigenthum in die Hände des Dritten rechtsgültig übergegangen sey. Collecteurs indossiren allerdings, um bei entfernt wohnenden Spielern, Porto, Hin- und Herschreiben vor und nach jeder Classenziehung und Gefahr der Versendung aller Renovationsnummern zu vermeiden; allein es geschieht auch noch aus einem anderen bedeutsameren Grund, nemlich um, so lange das Accept nicht erfolgt ist, sich den Folgen des Civilbesitzes eines Originallooses nicht Preis zu geben, welche planmäßig darin bestehn, daß die Direction einem jeden Bringer von Trefferloosen Zahlung leistet. Der Indossatar mag zwar das eigenthümlich erworbene indossirte Loos ohne Anstand weiter indossiren, weil aber sein Nachfolger nicht kraft Besitzes, sondern kraft übertragenen Rechts seines benannten Vormanns, also nur ein persönliches, nur ein abgeleitetes Recht besitzt, so treffen die gegen den ursprünglichen Indossatar, welchem der Einsatz im Indosso in Rechnung gestellt worden, begründet gewesenen Einreden jeden Nachfolger desselben in vollem Maaße. Nur dann würde hievon eine Ausnahme Statt finden, wenn das Indossement, wie das Originalloos, au porteur gestellt wäre, wo allerdings ein so indossirtes Loos auch als au porteur Papier des Collecteurs zu betrachten seyn müßte [4]).

---

4) Vergl. hiemit die in Not. 13. zu §. 14 angeführten Erkenntnisse.

Hienach läßt sich die Frage leicht entscheiden, was von Amortisation verlorner indossirter Loose zu halten sey? Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über nomina und deren Cession hat das, was Dritte unter sich ausmachen, für Dritte keine verbindende Kraft [5]), daher ein Cedent, obgleich er dem Cessionar haftet, dennoch wegen seines ursprünglichen Rechts nach wie vor den debitor cessus belangen, und dieser ihn gültig auszahlen kann, so lange letzterem die Cession nicht gehörig bekannt gemacht worden ist [6]). Allein diese Grundsätze können auf Lotterielooſe nicht angewendet werden, wobei man niemals förmliche jura cessa ertheilt und notificirt, und der neue Erwerber nicht zu fürchten braucht, sein Vormann werde, hinter seinem Rücken her, etwa durch angeblichen Verlust des Looses, sich die Vortheile des Besitzes gleichwohl verschaffen können. Was die von Collecteurs indossirten Looſe insbesondre betrifft, so verjähren sie erst nach 30 Jahren (§. 35, Nr. 3); wollte man nun deren Amortisation zulässig erachten, so würde der Indossant 30 Jahre, also ein Menschenalter hindurch, auswärtigen Rechtsnachfolgern des früheren Besitzers, von welchen man wahrlich nicht fordern kann, daß sie die Zeitungen aller Länder, um etwaige Amortisations-Erkenntnisse daraus zu ersehen, genau durchlesen sollen, civiliter haften, sich also hüten müssen, während dieser langen Zeit jemals die Grenzen seines Wohnorts oder Vaterlandes zu verlassen. Der Indossant kann sonach ohne Zweifel darauf bestehn, daß ihm sein Indossement zurückgeliefert, oder, wenn auch ohne dieses Zahlung erfolgen soll, genügende Realcaution zur Sicherstellung gegen doppelte Zahlung geleistet werde, sofern nicht das indossirte Loos unzweifelhaft untergegangen ist, wo freilich keine Gefahr doppelter Zahlung denkbar bliebe [7]).

---

5) l. 27. §. 4. D. de pact, l. 74. D. de R. I., Tit. C. inter alios acta.

6) l. 3. C. mandati, l. 3. 5. C. de novat., l. 4. C. quae res pign. oblig. poss., l. ult. D. de transact. und Mühlenbruch von der Cession, §. 47.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun untersuchen, welchen Einfluß das Indossiren von Loosen, insbesondre auf Creditirung und Renovirung derselben, äußere.

§. 34.

b. Creditgeben durch Indossament.

1) Wird ein indossirtes Loos angenommen und alsbald bezahlt, so bleibt Alles einfach; nicht so aber, wenn ein Collecteur, wie sehr häufig geschieht, dahin indossirt: gültig für alle Classen, Werth verstanden, oder Werth in Rechnung mit Herrn N. N. in Z. Hier entsteht die wichtige Frage, ob aus einem solchen Indossament ohne Weiteres ein Creditgeben hergeleitet werden könne?

In allen Lotterieplänen ist die Erwerbung der Loose an zeitige Einsatzzahlung geknüpft, jeder Collecteur also berechtigt und verpflichtet, auf dieser Zahlung zu bestehn. Giebt er nun Loose mit einem solchen Indossament weg, so verläßt er den Plan, und erklärt, daß er nach Maaßgabe seines Offer-

---

7) Es wurde daher von hiesigem Stadtgericht in Sachen der Erben des Professors R. zu L., Kläg. und Appellanten, gegen den hiesigen Handelsmann J. C. Sch., am 12. Aug. 1822 richtig dahin erkannt: „daß Beklagter nur gegen Auslieferung des mit seinem Indossement versehenen Looses, oder genügliche Sicherstellung wegen etwaiger Nachforderungen, zur Bezahlung des auf das Loos Nr. 16841 in der 6. Classe der 57. hiesigen Stadtlotterie gefallenen Gewinnstes von fl. 2500, nach Abzug der 12% und des erweislichen Briefporto's, schuldig und verbunden, daher noch zur Zeit von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden sey.“ Dieses Erkenntniß über Auszahlung eines von Professor R. in L. bei J. C. Sch. dahier gespielten, aber nach des ersteren Angabe nicht aufzufindenden indossirten Looses wurde in appellatorio unter dem 9. Oct. ej. a., und in revisorio unter dem 8. Oct. 1823 pure bestätigt.

tebriefs und der Abfassung des Indossaments einen Spielvertrag schließen wolle; man muß darum, soll unsere Frage richtig entschieden werden, beide zusammenhalten. Lautet mithin ein Indossament „Werth in Rechnung“ ohne sonstige Beifügung, und kann der Indossant nicht durch Correspondenz oder sonst darthun, daß er die Uebernahme des Looses an irgend eine präjudicirende Bedingung, z. B. sofortige Zahlung des Einsatzes, umgehende Erklärung und Anweisung dieses Betrags u. dgl. m., geknüpft habe, so möchte aus jener Fassung des Indossaments eine Creditverwilligung allerdings herzuleiten seyn [1]). Man kann nicht einwenden, die Direction gebe ja auch indossirte Loose aus, ohne daß Jemand daran dächte, gegen sie eine solche Consequenz eintreten zu lassen; die Direction thut dies nur gegen Vorauszahlung des vollen Betrags, der im Indossament jedesmal besonders bescheinigt wird. Hierin liegt ge-

---

1) Behauptet der Spieler eines indossirten Looses, das Geschäft sey unbedingt geschlossen worden, so kann er sich zur Erbringung des ihm obliegenden Beweises (vergl. Weber von der Verbindl. zur Beweisführung, S. 327, Borst über die Beweislast, §. 78) einfach des Indossaments bedienen, sofern es wirklich ohne Bedingung abgefaßt ist; der auch dann noch Bedingungen behauptende Collecteur hat den Beweis seiner Einrede zu führen. In Sachen des Freiherrn v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hiesigen Collecteur J. A. B. reformirte das hiesige A. G. unter dem 7. Mai 1828 dahin: „daß Beklagter den Beweis seiner Einrede, daß er schon vor Ziehung 2r und 3r Classe eine bestimmte Erklärung über die Annahme des fragl. Looses, nebst Zahlung des Betrags oder Rücksendung des Looses, von dem Gegentheil verlangt, hiedurch also seinen Willen zu erkennen gegeben habe, auf das Indossament als einen bloßen Antrag die entscheidende Antwort und selbst die Berichtigung der Einlage zu erhalten, zu übernehmen habe,“ welches Erkenntniß in revisorio unter dem 26. Januar 1829 mit der Ordination bestätigt wurde, „daß dem Beklagten nicht obliege, eine mehrmalige Aufforderung des Klägers zur ausdrücklichen Erklärung und sofortigen Zahlung darzuthun.“

rade eine Bekräftigung unsrer Ansicht, indem die Direction der sonst allerdings auch gegen sie zu behauptenden Vermuthung einer Creditverwilligung dadurch begegnet, was sie gewiß nicht nöthig hätte, wenn diese Vermuthung aus einem Indossament obiger Art stillschweigends nicht hergeleitet werden dürfte. Aus den Worten: »Werth in Rechnung, Werth verstanden," muß man auf ein Credit- und Rechnungsverhältniß hier eben so schließen, wie bei Wechseln[2]), was durch die Praxis vielfach bestätigt wird [3]).

---

3) Hieher gehören z. B. folgende Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichts resp. Gerichts 1r Instanz 1) in Sachen der Handlung Gebrüder M. Imploranten, gegen den Handelsmann J. G. W. Imploraten, d. d. 9. Aug. 1815, worin das Creditgeben durch ein Indossament mit „Werth verstanden" namentlich in dem Fall anerkannt wurde, wo es im Offertebrief hieß: ich sende Ihnen anbei das Loos Nr. — für alle Classen gültig, und bin, den Betrag von fl. — erwartend, ꝛc., bestätigt in app. durch Erkenntniß vom 8. Nov. 1815, und in revis. durch Erkenntniß vom 24. Juni 1816; 2) in Sachen Senators und Apothekers Ph. L. H. zu Zw. Klägers, gegen den hiesigen Hauptcollecteur St. Beklagten, d. d. 31. Jan. 1816: daß auch durch die in dorso des eingeklagten Looses befindlichen Worte „gültig für alle sechs Classen, den Betrag in Rechnung," und den Umstand, daß Kläger das Loos in Händen hat, um so mehr dargethan ist, daß Beklagter das Loos für alle 6 Classen dem Kläger verkauft, und demselben den Betrag desselben creditirt habe," ꝛc. 3) in Sachen des Papierfabricanten P. J. Gr. Klägers, wider den hiesigen Bürger und Lotterie-Collecteur J. F. V. Beklagten, d. d. 4. Sept. 1826: „übrigens aus der auf das halbe Loos [3] ohne allen Vorbehalt rücksichtlich der Zahlung gesetzten Gültigkeitserklärung dieses Looses für alle Classen, daß er ihm den Betrag dafür creditirt habe, schon allein folgt" ꝛc., bestät. in appellatorio durch Erkenntniß vom 20. Nov. ej., und in höchster Instanz durch Erkenntniß des Lübecker C. A. G. vom 28. Januar 1828; 4) in Sachen des Handelsmanns P. H. zu M. Klägers, gegen den hiesigen Hauptcollecteur J. G. U. Beklagten, d. d. 23. Nov. 1827: „da auch

Hiemit ist bereits die weitere Frage entschieden, auf wie lange Credit anzunehmen sey? Enthält nemlich der Offertebrief zum Indossament keine besondre Verfügung, so erstreckt sich der Credit so weit, als das Indossament selbst; z. B. es heißt: »für alle Classen gültig an Herrn N. N. in Z., Werth in Rechnung, so ist Credit gegeben bis nach völlig beendigter Ziehung der ganzen Lotterie. Enthält das Indossament eine besondere Bestimmung darüber, so ist diese Frage von selbst erledigt; z. B. für alle Classen gültig, Zahlung von Herrn N. N. in Z. bis medio Juni.“ Dieser Credit bleibt unverkümmert, wenn gleich der Collecteur nach der Hand ihn einseitig beschränken wollte, auch dann, wenn der Creditnehmer selbst auf dessen Andringen baldige Zahlung zusagen, sie aber länger, als dem Collecteur genehm ist, verschieben sollte, denn das Factum des Creditgebens bleibt immer bestehn, und die Unbestimmtheit der Zahlung läßt gerade auf unbeschränkten Credit schließen, da dem Collecteur unverwehrt blieb, den Credit bis zu einer bestimmten Zeit zu geben, und dadurch der Rechtsregel: »contra eum decerni debet, qui clarius loqui debuisset« auszuweichen. Selbst eine auf Zahlungserinnerung erfolgte Weigerung des Spielers würde den Lauf der Creditfrist nicht im Mindesten hemmen[4]). Von gleichem Gesichtspunct aus ist über still-

---

darüber nicht gestritten werden kann, daß mit den von dem Beklagten auf die Loose gesetzten Indossamenten die Einlage creditirt worden —, zumalen der Beklagte durch die Indossirung der Loose selbst von den Vorschriften des Lotterieplans abgewichen ist, welchemnach alles dasjenige, was von Renovation der Loose, Zahlungsleistung und sonsten in den Plan gesetzt ist, von ihm nicht zur Anwendung gebracht werden kann,“ ꝛc., bestät. in appellatorio durch Erkenntniß vom 24. Oct. 1828, u. a. m.

4) In dem vorhin angeführten Erkenntniß in Sachen P. J. Gr. ge. J. F. V. d. d. 4. Sept. 1826 heißt es: „so wie endlich 7) darauf nichts ankommen kann, ob Beklagter in einem Schreiben vom 15. Oct. 1825 die Gültigkeit des einmal dem Kläger als

schweigende Crediterstreckungen (§. 29) zu entscheiden, und eine solche namentlich zu behaupten, wenn der Collecteur bei ursprünglich begrenzter Creditfrist zwar Zahlung fordert, aber deren Ausbleiben sich ruhig gefallen läßt, ohne seine Absicht, nicht länger creditiren zu wollen, klar auszusprechen, denn Verzug in Zahlung geborgten Kaufgeldes vernichtet niemals das Geschäft, stört Uebergang und Wirkungen des Eigenthums nicht, sondern verpflichtet höchstens zu Verzugszinsen [5]), die in einem solchen Fall dem Collecteur nicht einmal gebühren, weil es seine Sache war, sich fest auszusprechen, und nöthigenfalls den Säumigen zu belangen.

Ist also Credit ertheilt, die Frist aber unbestimmt gelassen, so muß er bei auf alle Classen indossirten Loosen bis nach völ-

---

für alle Classen der 68. Lotterie gültig zugeschickten Looses auf die alsdann vor der 6. Classe zu leistende Zahlung aussetzen und beschränken wollte, da Kläger es für alle Classen, also auch für die 6. gültig indossirt, angenommen, und Beklagter einseitig hierinnen um so weniger eine Aenderung treffen konnte, als er selbst die Einlage für die früheren Classen nirgends gefordert hat." Ferner erkannte hiesiges Stadtgericht in Sachen des Handelsmanns J. P. zu L. Klägers, gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann, auch Lotterie-Collecteur J. G. K. Beklagten, unter dem 24. März 1830: „In Erwägung, daß durch das Creditgeben bis zur Mitte Septembers 1829 das Loos überhaupt, jedenfalls aber am 2. Sept. 1829 (wo dasselbe mit einem Treffer von fl. 25,000 erschienen) des Klägers Eigenthum war" ꝛc., bestät. in app. unter dem 24. Mai 1830, mit dem Anfügen „wenn gleich Kläger bis dahin (15. Sept. 1829) noch nicht mit der vollständigen Zahlung eingehalten hatte, auch Beklagter noch vor der Ziehung solche erinnert hatte; so konnte er dennoch dadurch den nebst Einsendung des Looses für alle Classen einmal zugestandenen Credit, ohne die Wiederaufhebung desselben auf den Säumungsfall mit einzubedingen, einseitig nicht wieder zurücknehmen."

5) Vergl. Thibaut a. a. O. §. 858, Mackeldey a. a. O. §. 371.

lig beendigter Ziehung der ganzen Lotterie verwilligt angesehn werden, in der Art, daß nach vollendeter Ziehung letzter Classe abgerechnet wird, und der Collecteur nur dann früher abschließen darf, wenn und soweit in einer Mittelclasse ein Gewinn erscheint, und der Spieler darüber verfügen will.

§. 35.

c. Einfluß des Indossaments auf Renovation. Weiterverkauf der Zwischenclassen. d. Verjährung indossirter Loose. e. Beschränkungen des Loose-Indossaments.

2) Alle Pläne von Classenlotterieen schreiben, wie wir wissen, vor, daß ein Loos, welches in den Vorclassen nicht gezogen wird, zeitig renovirt werden soll, und erklären dadurch jedes Loos nur für diejenige Classe gültig, für welche es von der Direction ausgegeben worden ist; der indossirende Collecteur aber erklärt das Loos für alle in seinem Indossament begriffenen Classen gültig, also dessen rechtmäßigen Inhaber für spielfähig auch ohne jedesmalige Renovation. Die nothwendige Folge davon ist, daß nun der Collecteur selbst für planmäßige Renovation sorgen müsse, indem die Direction von solchen Separat-Verträgen keine Notiz nimmt, sondern laut Plan nur dem zahlt, der das wirkliche Classenloos ihr zurückliefert. Der Collecteur weicht hier vom Lotterieplan ganz ab, kann also von seinem Mitcontrahenten nicht verlangen, daß er ihm, dem Collecteur gegenüber, beobachte und erfülle, was er laut Plan der Direction gegenüber thun solle; auch ist ja, wie wir wissen, das Indossiren von Loosen mit darauf berechnet, sowohl Parto, als Hin- und Herschreiben und Gefahr der Versendung zu vermeiden, und nur einmal, bei dem Schluß des ganzen Geschäfts, abzurechnen. Also bei indossirten Loosen ist es Pflicht des Collecteurs, für die jedesmalige Renovation zu sorgen, und die Renovationsnummern dem Spieler zuzuschicken, oder als ein von diesem ihm anvertrautes Gut aufzuheben, je nachdem das Uebereinkommen lautet [1]). Da durch An-

1) Vergl. die in Not. 3 zu §. 34 angeführten Erkenntnisse in Sachen

nahme eines indossirten Looses der Indossatar Eigenthümer sämmtlicher einbegriffener Classen wird, so ist es weiterhin klar, daß der nur die Renovation für ihn besorgende Collecteur die Classenloose, welche bei ihm blos deponirt sind, nicht anderweitig veräußern dürfe, so lange nicht der Indossatar auf deren Fortspielen wirklich verzichtet hat. Durch eine eigenmächtige Veräußerung derselben würde zwar, wie bei jedem Verkauf fremder Sachen, zwischen dem Collecteur und dem dritten Käufer ein obligatorisches Verhältniß entstehn, allein gewiß ohne allen Nachtheil für die Eigenthumsrechte des Indossatars [2]). Wollte man einwenden, der Collecteur verkaufe diesem, wie die Direction jedem planmäßigen Spieler, die Hoffnung auf Gewinn, und wenn er sie im glücklichen Fall dem Indossatar erfülle, so könne es für diesen gleichgültig bleiben, was mit den Loosen selbst vorgehe, wie bei Heuer- oder Promessen-Geschäften, so würde man ganz verschiedenartige Geschäfte offenbar mit einander verwechseln. Wie der Käufer eines von der Direction indossirten Looses allen Werth darauf legt, von ihr als Eigenthümer derselben Nummer

---

P. J. Gr. gegen J. F. V. vom 4. Sept. 1826, und in Sachen P. H. zu M. gegen J. G. U. vom 23. Nov. 1827: welchemnach alles dasjenige, was von Renovation der Loose — in den Plan gesetzt ist, von ihm nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Das daselbst weiter angeführte Erkenntniß in Sachen Ph. L. H. zu Zw. gegen St. vom 31. Jan. 1816 sagt: 4) „daß es auch darauf nicht ankommt, ob Kläger das Loos zur 6. Classe wirklich erhalten habe oder nicht, da es für alle 6 Classen verkauft worden war, und Beklagter verbunden gewesen wäre, ihm das Loos zu jeder Classe aufzuheben und zuzustellen.“ Vergl. auch den Schluß der Not. 4 zu §. 38. — Von dem im Indossament liegenden stillschweigenden Mandat zur Gewinnerhebung für Rechnung des Spielers s. den §. 38.

2) Thibaut a. a. O. §. 159, 183, 858, Mackeldey a. a. O. §. 367, 370.

in allen einbegriffenen Classen erkannt zu werden, weil er nur alsdann von ihr Zahlung erwarten kann, so gilt es auch dem Käufer eines von einem Collecteur indossirten Looses nicht darum, diesen zum alleinigen Schuldner, wie bei Heuergeschäften, zu haben, sondern auf die Loosnummer Eigenthumsrechte zu erlangen, um solche auch gegen die Direction, entweder durch den Collecteur, als seinen Depositar resp. Mandatar, oder durch einen sonstigen Procuristen, oder auch selbst, nach Aushändigung der bei dem Collecteur seither deponirt gewesenen Classenloose geltend machen zu können. Der Depositar ist und bleibt Herr aller Renovationsloose, und von ihm hängt es ab, wie er sie im glücklichen Fall realisiren wolle, daher auch der Collecteur schuldig ist, ihm das Eintreffen eines Gewinnstes indossirter Loose alsbald anzuzeigen[3]). Niemand, der durch Annahme indossirter Loose Weitläufigkeiten der Correspondenz und Porto sparen, aber nicht weniger Rechte, als ein anderer Spieler, erlangen will, würde sich hiezu verstehn, wenn er sich einen Weiterverkauf seines Looses gefallen lassen müßte, wohl verstanden desselben Looses, denn die diesem Loos beiwohnende Hoffnung auf Gewinn mag der Collecteur noch so oft an Dritte verheuern. Verkauft er daher eigenmächtig Classennummern solcher Loose, die er durch Indossament bereits in das Eigenthum der dasselbe behauptenden, also nicht aufgebenden Indossatare hat übergehn lassen, so begeht er einen offenbaren Betrug, und das Gericht wird, neben der Klage des Indossatars auf Herausgabe der Loose resp. Vergütung des vollen Interesse's, eine Untersuchung einzuleiten haben.

3) Die Vorschrift der Lotteriepläne über Verjährung von Trefferloosen begreift überall nur planmäßige Spielverträge und bezieht sich nur auf Inhaber von Originalloosen (§. 25), kann also auf indossirte Loose, auf von Collecteurs

---

3) Vergl. die Allegate in Not. 6 zu §. 36, und in Not. 4 zu §. 38.

ausgegebene Looscopieen, auf Actienscheine, kurz auf alle Separatverträge zwischen Collecteurs und Spielern nicht angewendet werden. Alle diese Vertragsarten fallen, wenn nicht unter den Contrahenten ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden, unter die Regel des gemeinen Rechts; es haftet also ein so contrahirender Collecteur seinem Mitcontrahenten und jedem Rechtsnachfolger desselben in der Regel 30 Jahre civiliter [4]).

---

4) Das in Not. 3 zu §. 34 angeführte Erkenntniß vom 31. Jan. 1816 sagt ganz richtig: In Erwägung 1) daß das mit der Klage producirte Loos keineswegs ein Originalloos, womit sich der Inhaber bei der Lotterie-Direction zur Erhebung des darauf fallenden Gewinnstes hätte legitimiren können, sondern eine von dem Beklagten, als Hauptcollecteur, ausgegebene Copie ist, wofür nur dieser tenent ist; daher 2) auch die in dem von dem Beklagten mit der Exceptionalhandlung producirten Plan enthaltene Bestimmung, „die Loose sind vom Tage des Herauskommens zwei Monate gültig, und für die darauf gefallenen Gewinne wird nicht länger gehaftet," gegen den Kläger um deswillen nicht anwendbar seyn kann, da sich dieses nur auf das Verhältniß der Spielenden und Inhaber der Originalloose gegen die Lotterie-Direction, keineswegs aber auf das Verhältniß der Hauptcollecteurs zu den Inhabern der von ihnen herausgegebenen Copieen bezieht" ꝛc. Ebenso erkannte das Stadtgericht in dem mehrmals angeführten Fall P. J. Gr. gegen J. F. B.: so viel 3) die Einrede der Verjährung betrifft, diese ungegründet ist, da die im Plan enthaltenen Bestimmungen, „die Direction sowohl, als die Hauptcollecteurs haften für die Bezahlung der Gewinnste nur den rechtmäßigen Besitzern der getroffenen Originalloose (und zwar) nicht länger als zwei Monate nach dem Ziehungstage" nur von den Besitzern der wirklichen Originalloose jeder Classe zu verstehen sind, und Kläger nicht im Besitz des Originallooses zur 6. Classe war, also auch von der im Lotterieplan bestimmten Zeit zur Einforderung des auf die gespielte Nummer gefallenen Treffers keinen Gebrauch machen konnte, Beklagter vielmehr selbst den, auf das Loos gefallenen, Gewinn, als Besitzer des Originallooses zur 6. Classe, zu erheben verbunden war" ꝛc. Auch ge-

4) Um den häufigen Processen abzuhelfen, welche über von einem Collecteur indossirte Loose entstehen, und zugleich die fortwährenden Erschütterungen des Credits jeder dabei betheiligten Lotterie zu vermeiden, möchte es am Passendsten seyn, nur von der Direction indossirte Loose zu gestatten, so daß diese selbst das Interesse der Spieler wegen der Renovationsloose wahrte. So würde die Annehmlichkeit des Spiels indossirter Loose für entfernt Wohnende erhalten, der Credit jeder Lotterie vor unaufhörlichen Erschütterungen ganz oder doch größtentheils bewahrt, den Collecteurs aber, da sie nach Bedarf indossirte Loose von der Direction beziehen könnten, der Debit in solchen frei gelassen [5]).

---

hört hieher ein Bescheid des Stadtamts in Sachen D. B. zu U. gegen J. N. Tr. dahier, vom 13. April 1829: „da die vorgeschützte Einrede der 2monatlichen Verjährung — ohnehin, weil Beklagter in duplicis zugiebt, daß Kläger nicht im Besitz des Originallooses zur 6. Classe gewesen, sondern nur ein indossirtes Loos einer früheren Classe gehabt habe, auf vorliegenden Fall nicht angewendet werden könnte," welcher durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 25. Mai und durch das App. Gericht unter dem 25. Nov. ej. pure bestätigt wurde.

5) Bei der Niederländischen großen Lotterie wird jederzeit eine nahmhafte Zahl auf alle Classen gültig lautender Loose, unter besonderem Abzeichen, bereit gehalten, um den Liebhabern direct oder durch die Collecteurs genügen zu können. Ganz gut ist die Vorschrift des Berliner Plans, §. 6: „die Einnehmer sind nicht berechtigt, die Loose erster oder einer der folgenden Classen für alle übrige Classen gegen Vorausbezahlung der Einsatzgelder gültig zu erklären; vielmehr ist ein jedes einzelne Loos nur für diejenige Classe gültig, für welche dasselbe von der General-Lotterie-Direction und dem bestallten Einnehmer ausgefertigt worden; daher die jedesmalige Einlösung der Erneuerungsloose zur Sicherheit der Spieler nothwendig wird, indem unter allen Umständen die Auszahlung eines Gewinns nur gegen Aushändigung des Originallooses derjenigen Classe, in welcher der Gewinn gezogen worden, erfolgen kann."

§. 36.

II. Gewinnzahlung. Einleitung.

Erhält ein Spieler von einem Collecteur, an den er sich freiwillig oder nach Vorschrift des Plans wendet, richtige Auszahlung des Gewinnstes gegen Ablieferung des Trefferlooses, so ist damit das Geschäftsverhältniß zwischen beiden völlig beendigt, denn um die Abrechnung des Collecteurs mit seinem Hauptcollecteur oder der Direction hat sich der Spieler nicht zu kümmern. Dabei kann der Collecteur, insoweit keine gesetzliche Beschränkungen vorliegen [1]), das dem Spieler Geborgte jederzeit in Abzug bringen, indem er Vorlage für fremden Nutzen machte, und zwar ist er dazu auch befugt, wenn ein Rechtsnachfolger seines Abnehmers von ihm Zahlung verlangt, da die dem Cedenten entgegen stehenden Einreden auch gegen den Cessionar gebraucht werden dürfen [2]), welcher sich wegen des Schadens ex cessione an seinen Cedenten halten mag [3]). Eben so gewiß kann

---

1) So z. B. verbietet das Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 9, selbst Compensation der nach §. 8 gültigen Forderungen an Lotterie-Einsatzgeldern, wenn nicht binnen 6 Monaten noch am Ende des Jahrs, worin sie entstanden, wegen ihrer Einforderuug ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und gehörig verfolgt ist.

2) l. 4. §. 31. D. de dol. mal. et metus exc. Brockes sel. obs. for. nr. 590, wo richtig bemerkt wird, daß es keinen Unterschied mache, ob der Collecteur das geborgte Loos bei sich behalte, oder dem Spieler behändige, indem jener nicht in dem Loose selbst, das mit einer Niete erscheinen kann, sondern in dem darauf gefallenen Gewinnst seine nächste Sicherheit suche.

3) In Sachen des hiesigen Bürgers und Speisewirths Ph. L. gegen die Gebrüder St. Hauptcollecteurs erkannte hiesiges Stadtgericht unter dem 23. Juni 1820: „daß der Umstand, daß N. N. nach der Ziehung noch Spieler und Besitzer des Looses gewesen, nicht im Wege stehe, angesehen derselbe nach wie vor mit seinem Loose machen konnte, was er wollte, woran

ein Collecteur, wenn er Gewinnste früher auszahlt, als der Plan zur Pflicht macht, gesetzlich erlaubte Zinsen dafür in Abzug bringen 4), gleichwie jede Verzögerung der Zahlung ihn zu Verzugszinsen verbindet 5).

Die in den Plänen vorgeschriebene Verjährung der Gewinn-Forderungsrechte ist zwar als durchgreifend zu betrachten, d. h. sie tritt ein, mag ein Gewinn bei der Direction oder einem Hauptcollecteur inzwischen uneingefordert geblieben seyn; allein der Hauptcollecteur wird die Einrede der Verjährung laut Plan nur dann mit Erfolg vorschützen können, wenn er seinen Abnehmer von dem Eintritt des Treffers zeitig in Kenntniß gesetzt hat. Ueberall wird eine solche zeitige Benachrichtigung von dem Erfolg der Ziehung als Pflicht der Collecteurs betrachtet, und zwar mit vollem Recht, weil Spieler sich auf diese insoweit müssen verlassen können, indem die Collecteurs die Ziehungslisten von der Direction zugeschickt bekommen, und darum

---

ihn Art. 8. des Lotterieplans keineswegs hinderte, welcher nur eine Warnung enthält, und so viel sagen will, daß derjenige, der Loose, die getroffen haben, an sich handelt, sich Gegenforderungen des Collecteurs an den Einleger, welcher mit ihm über die Einlage und Gewinn abzurechnen habe, aussetze, wenn dergleichen aus der Abrechnung sich ergeben sollten, welches auch dem Grundsatz, daß dem Cessionar die Einreden, welche der Schuldner gegen den Cedenten hat, entgegen stehen, angemessen ist, daß folglich dem Kläger zwar ein Klagerecht auf den Gewinn des fragl. Looses gegen die Beklagten zustehe, jedoch er aber schuldig sey, sich hieran den Abzug gefallen zu lassen, den diese nach der Abrechnug mit N. N. zu machen befugt seyn sollten" ꝛc., welches Abzugsrecht des Credits an N. N. von der Zahlung an dessen Cessionar den Beklagten, nach erbrachtem Beweis des quanti, durch Erkenntniß vom 25. Oct. ej. wiederholt zugesprochen wurde.

4) Vergl. Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 8, Abs. 2.

5) Vergl. Churhess. Minist. Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 13.

mit Sicherheit schnell ersehen können, ob und welche Treffer in ihre Collectur gefallen seyen. Es ist überdies ganz gewöhnlich, daß Collecteurs diese Benachrichtigung ihren Abnehmern noch besonders zusichern, obwohl sie sich bei sorgfältigen Geschäftsführern von selbst verstelyt. Unterläßt ein Collecteur die alsbaldige Anzeige davon an seine Abnehmer, so handelt er mala fide, und bei dieser kann eine Verjährung weder anfangen noch rechtsgültig ablaufen [6]). Ueberdies ist zu erinnern, daß Untercollecteurs

---

6) Gleichmäßig erkannte hiesiges Stadtgericht mehrmals, namentlich 1) in Sachen des K. K. Oestr. Majors und Festungs-Commandanten in der Festung Leopoldstadt P. v. E. Klägers, entgegen den hiesigen Bürger und Handelsmann, auch ehemaligen Hauptcollecteur der hies. Stadtlotterie B. D., unter dem 2. April 1821: „was aber die vom Beklagten opponirte exceptio praescriptionis, welche in dem Lotterieplan begründet sey, anbelangt, so würde sich der Beklagte in dem Fall, wo der Kläger den Beweis der zeitigen Acceptation des Looses und sogar der Einlage-Zahlung rechtserforderlich führen, folglich auch darlegen würde, daß er Eigenthümer des Looses geworden, mit dieser Einrede keineswegs gegen die Herausgabe des Gewinngeldes schützen können, weil ihm vor Ablauf der 2monatlichen Frist bekannt geworden seyn mußte, daß dieses Geld dem Looseigenthümer gehöre, und ihm oblage, dem Eigenthümer von dem glücklichen Schicksal dieses Looses Nachricht zu geben, die Unterlassung einer solchen Obliegenheit aber ihn, als in mala fide versirend darstellen mußte, wonach denn eine Präscriptionszeit nicht anfangen und nicht laufen konnte.“ 2. in Sachen des Handelsmanns P. H. zu M. Klägers, gegen den hiesigen Hauptcollecteur J. G. U. Beklagten, unter dem 23. Nov. 1827 (vergl. Not. 3. zu §. 34); 3. in Sachen des Hofraths Freiherrn C. v. Kn. zu E. Klägers, gegen den hies. Lotterie-Collecteur J. A. B. Beklagten, unter dem 25. Jan. 1828: 2) die exceptio praescriptionis kommt nicht in Betracht, weil — wenn Kläger das Eigenthum an dem fraglichen Looſe beweiſet, Beklagter offenbar in mala fide versirt haben würde, daß er dem Klä-

sich dieser Einrede der Verjährung gegen ihre Abnehmer nur dann bedienen können, wenn der Plan seine desfallsige Vorschrift auf sie ausdrücklich erstreckt, indem dieselbe, als höchst singuläre Bestimmung, überall nur einschränkend ausgelegt werden darf 7).

Hinsichtlich der Gewinnzahlung durch einen Collecteur haben wir, von den bekannten Vorschriften des gemeinen Rechts über Zahlung abgesehn, insbesondre zwei Puncte in's Auge zu fassen, nemlich

---

ger nicht gleich nach der Ziehung und vor Ablauf der 2 Monate von dem Schicksal des Looses Nachricht gegeben hat; 4. in Sachen des Handelsmanns J. P. zu L. Klägers, gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann, auch Lotterie-Collecteur J. G. K. Beklagten, unter dem 24. März 1830: „In Erwägung — 3) es Pflicht des Collecteurs gewesen wäre, dem Kläger sofort von dem auf das Loos gefallenen Preis Nachricht zu geben," bestät. in app. durch Erkenntniß vom 24. Mai ej. a. Auch gehört hieher noch ein früheres Stadtgerichtliches Erkenntniß in Sachen der Handlung Gebrüder M. gegen J. G. W. vom 9. Aug. 1815.

7) Dafür hat sich z. B. das vormalige hiesige erste Bezirksgericht in Sachen des Handelsmanns S. in C. Klägers, gegen den Bürger und Lotterie-Collecteur H. N. Bekl., Bezahlung Lotteriegewinnstes von fl. 75 betr., desgleichen hiesiges Stadtamt in Sachen des Handelsmanns D. B. zu U. Klägers und Widerbeklagten gegen den israel. Bürger und Handelsmann J. N. Tr. Bekl. und Widerkl. ausgesprochen; namentlich heißt es in letzterem Bescheid d. d. 13. April 1829: „da 4) die vorgeschützte Einrede der 2monatlichen Verjährung sofort als ungegründet sich darstellt, da a. der Lotterieplan nur von der Direction und den Haupt-Collecteurs spricht, diese Verordnung jedoch b. auf die Untercollecteurs nicht ausgedehnt werden kann," bestät. in app. durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 25. Mai, und auf Provocation des J. N. Tr. durch Erkenntniß des App. Gerichts vom 25. Nov. ej. a.

1) die Frage, ob der Besitz des Original-Trefferlooses in der Hand des Collecteurs, für diesen, Beweis richtiger Zahlung liefere? und

2) das Rechtsverhältniß, welches dadurch entsteht, daß ein Spieler seinem Collecteur ein Mandat zur Gewinnerhebung bei der Direction ertheilt.

Außer diesen beiden Puncten ließen sich zwar noch mehrere in Frage stellen, allein sie sind theils practisch unerheblich, theils durch das früher Vorgetragene von selbst erledigt.

§. 37.

1. Kann ein Collecteur durch den Besitz des Original-Trefferlooses für sich den Beweis richtiger Zahlung desselben erbringen?

Oftmals kann ein Spieler nicht leugnen, er selbst habe das Original-Trefferloos seinem Collecteur ausgehändigt, behauptet aber, dieser habe ihn noch gar nicht oder doch nicht vollständig bezahlt. Darin liegt im Allgemeinen nichts Widersprechendes, denn verschmitzte Collecteurs verstehen es wohl, unerfahrnen, von der Anzeige eines unverhofften ansehnlichen Gewinnstes und dem Anblick vielen sogleich vorgezählten Geldes betroffen gemachten, Spielern das Trefferloos aus der Hand zu spielen, während diese erst späterhin, wenn sie ruhiger geworden und sich weiter erkundigt haben, zu ihrem Leidwesen erfahren, daß sie mehr gewonnen, als ihnen der Collecteur auf den Tisch zählte; allein wenn auch gleich Fälle dieser Art oft genug vorkommen, so kann doch der Jurist keineswegs durch bloßes Mitgefühl sich für den getäuschten Spieler entscheiden, er muß vielmehr, wenn dieser hinterher gegen seinen Collecteur auf den ihm planmäßig gebührenden vollen Betrag klagt, strenge bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts stehn bleiben.

Für den Collecteur, als unstreitigen Besitzer des Original-Trefferlooses, möchte geltend gemacht werden, daß gemeinrechtlich der Besitz des Schuldscheins, zumal in Verbindung mit

dem Geständniß des Gläubigers, ihn dem Schuldner selbst behändigt zu haben, eine erhebliche Rechtsvermuthung für die Tilgung der Schuld zu Gunsten des letzteren erzeugt [1]), weshalb in unserem Fall nicht der Collecteur seine Einrede der Zahlung, sondern der angeblich betrogene Spieler seine replica doli zu beweisen hätte, um so mehr, weil ein Trefferloos füglich als ein durch Ziehung verwirklichter Schuldschein und in den Händen des Collecteurs wie eine Quittung der von diesem geleisteten vollen Zahlung angesehn werden dürfte, was mehrere Stellen des Römischen Rechts [2]) zu bestätigen scheinen. Allein dieser dem Anschein nach erheblichen Gründe ungeachtet, wird in solchen Fällen vielmehr gegen den Collecteur und für den Spieler zu erkennen seyn. Denn

1) die Ueberlieferung eines Original-Trefferlooses an den Collecteur, bei welchem es gespielt wurde, kann durchaus nicht als Quittung der von diesem geleisteten Zahlung angesehn werden. Mag man auch gleich jenes Loos als einen durch Ziehung verwirklichten Schuldschein betrachten, so ist nicht zu vergessen, daß nicht der Gewinner jenes Loos ausgefertigt hat, daß es nirgends eine empfangene Schuld bezeichnet, nirgends deren Tilgung gedenkt, wie eine Quittung. Wie sollte man also dazu kommen, ganz specielle Rechtsvorschriften, wie die von Quittungen und deren Beweiskraft, auf völlig fremdartige Gegenstände zu übertragen?

2) Wollte man aber auch die gemeinrechtlich begründete Rechtsvermuthung der Zahlung aus dem Besitz des Schuldscheins bei dem Schuldner hieher übertragen, so dürfte man immer nicht übersehen, daß der Schuldner selbst es seyn müsse,

---

1) l. 2. §. 1. D. de pact., l. 84. §. 7. D. de legat. I., l. 14. 15. C. de solut. l. 9. C. ad exhib., l. 2. C. de condict. ex ~~lege~~, l. fin. C. de solut. et liberat.

2) Vergl. weiter l. 24. D. de probat, l. 2. §. 1. D. de pactis, l. 7. C. de remiss. pign.

welcher einen solchen Besitz für sich geltend macht; Schuldner ist aber hier die Direction, nicht der Collecteur, und darum fällt für uns die gemeinrechtliche Controverse weg, ob der Gläubiger, welcher in der Hauptsache befriedigt zu seyn nachgiebt, und nur eine Restzahlung einklagt, deren Daseyn, oder der Schuldner die völlige Zahlung zu beweisen habe. Durch die in mehreren Plänen enthaltene Vorschrift, Spieler hätten über Einsatz und Gewinn mit ihren Collecteurs abzurechnen, werden diese keineswegs als die eigentlichen Schuldner jener hingestellt, eben so wenig dadurch, daß Direction und Hauptcollécteurs für Gewinnzahlung nur eine bestimmte Zeit haften wollen, denn selbst da, wo regressus per ordinem gilt, steht ein Collecteur keineswegs nur einmal in gleicher Linie der Verhaftung mit der Direction, weil man nicht schuldig ist, ihn zuvor auszuklagen (§. 26). Darum kann ein Original-Trefferloos im Verhältniß des Spielers zu seinem Collecteur niemals als Schuldschein des letzteren betrachtet werden.

3) Obendrein käme immer noch in Erwägung, daß selbst in den Händen des wahren Schuldners der Schuldschein allein und unbedingt keineswegs die Zahlung darthut, da das gemeine Recht eine Quittung mehr beweisen läßt, als die bloße Zurückgabe des Scheins [3]), woraus klar hervorgeht, daß letztere keinen vollen Beweis der Zahlung liefere. Ist nun aber die Direction, und nicht der Collecteur, Ausstellerin des Looses und Schuldnerin des Gewinners, so möchte nicht zu verkennen seyn, daß wenn dieser seine Forderung durch einen Dritten einzieht, solcher lediglich als sein Mandatar dastehe. Alsdann muß man aber zweierlei wohl von einander trennen, nemlich die Erhebung und Ablieferung der Summe. Gegen Ablieferung des Original-Trefferlooses kann der Gewinn bei der Direction erhoben, aber keineswegs daraus weiter bewiesen werden, daß der Collecteur den erhobenen Gewinn auch abgeliefert

---

3) l. 6. D. de solut. l. 14. C. eod.

habe; dieses Factum gehört gar nicht zu dem eigentlichen Lotterievertrag, ist vielmehr selbstständig, und muß als solches von dem Mandatar gegen den es in Abrede stellenden Mandanten nachgewiesen werden.

4) Was endlich die für die gegentheilige Ansicht beigebrachten Gesetzesstellen betrifft, so braucht man sie nur näher zu betrachten, um sich davon zu überzeugen, daß sie nirgends widersprechen. Die l. 14 cit. legt der Rückgabe des Schuldscheins an den Schuldner nur eine untergeordnete Beweiskraft bei; l. 15 cit. greift, wie ihr Inhalt zeigt, noch weniger ein. Mehr Gewicht scheinen l. 24 und l. 2. §. 1. cit. zu haben. Allein die erste Stelle fordert, außer der Rückgabe des Schuldscheins, daß er auch durchstrichen sey, ohne Zweifel von der Hand des Gläubigers. Das zweite Gesetz spricht eigentlich von einer Remission, nicht von Zahlung. So wird denn auch in der Theorie, außer Rückgabe des Schuldscheins, noch Etwas verlangt, was zugleich erfolgen müsse, um für den Schuldner die Rechtsvermuthung gehöriger Zahlung zu begründen; z. B. Zerreißen, Durchschneiden oder Durchstreichen des Scheins (cancellatio chirographi), Ausstellung einer besonderen Quittung u. dgl. m. [4]). Der Richter hat also, um gemeinrechtlich das Factum der Rückgabe eines Schuldscheins an den Schuldner abwägen zu können, auf die begleitenden Umstände jedesmal Rücksicht zu nehmen, besonders dann, wenn, wie in unserem Fall, nicht der Schuldner, sondern ein Dritter, jene Rechtsvermuthung für sich geltend machen will. Es lassen sich Gründe genug denken, warum ein Spieler das Trefferloos seinem Collecteur, auch ohne bezahlt zu seyn, hingiebt, und es genügt, auf den einzigen Fall hinzudeuten, daß diese Auslieferung blos als

---

4) Vergl. Voët ad Pand. lib. XLVI. tit. III. §. 15, Lauterbach coll. theor. pract. h. t. §. 35, Leyser spec. 394. med. 2, Thibaut a. a. O. §. 110, v. Glück Comm. XXI, S. 368 ff. v. Bülow Abhandl. II. Nr. 21, S. 188 ff.

Mandat zur Gewinnerhebung geschehn seyn kann. Es ist selbst ganz gewöhnlich, daß Loose in Erwartung der Zahlung von Spielern hingegeben werden, ja sogar Vorschrift aller Pläne, da die Direction zuvor die Aechtheit der Loose prüfen will, während sonst im bürgerlichen Verkehr erst nach der Zahlung der Schuldschein aus Händen gegeben wird; muß aber diese Auslieferung vor der Zahlung geschehn, so kann Besitz des Schuldscheins die erfolgte Zahlung gewiß nicht beweisen.

Also der Besitz eines Original-Trefferlooses beweist wohl völlige Zahlungsleistung von Seiten der Direction, aber nicht für den Collecteur, der vielmehr, wenn der Spieler vollen Empfang der Gewinnsumme aus seiner Hand verabredet, diesen anderweitig darzuthun verbunden ist [5]).

---

5) Dafür hat sich z. B. ein Erkenntniß des Offenbacher Landgerichts in Sachen des Lithographen C. Z. zu D. Klägers, gegen den Lotterie-Collecteur A. R. zu O. Bekl., Auslieferung eines Lotteriegewinnstes von fl. 10,000 betr., unter dem 26. Juni 1827 klar ausgesprochen, welches in app. durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts zu Darmstadt d. d. 3. Nov. ej. a., und in höchster Instanz durch Erkenntniß Großh. O. A. G. vom 20. Juni 1828 pure bestätigt worden ist. — Die bekannte Vorschrift der l. 8. 9. 14. §. 2. C. de non num. pec. (Thibaut a. a. O. §. 1180), daß der Aussteller einer Quittung, wenn er zwar seine Unterschrift als ächt nachgeben muß, jedoch die Beweiskraft der Quittung in Abrede stellen will, seine Protestation gegen die Wahrheit ihres Inhalts, durch Anticipirung der exc. n. n. pec., unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten gegen die Beweiskraft dieser noch nicht zum gesetzlich erforderten Alter gereiften Urkunde, und gegen den Verlauf der Zeit zu der noch mangelnden Beweiskraft, zeitig genug, d. h. bevor die Quittung 30 Tage alt geworden, einlegen müsse, greift natürlich auch hier in geeigneten Fällen Platz, sofern diese Einrede nicht überhaupt gesetzlich abgeschafft ist, wie z. B. hier durch Rathsverordnung vom 15. Dec. 1829, Nr. I.

§. 38.

2. Mandat zur Gewinnerhebung.

Wir wissen, daß nach allgemeinen Grundsätzen dem Spieler völlig frei steht, einen Gewinn bei der Direction oder bei seinem Collecteur zu erheben (§. 26); gerade so hängt es von ihm ab, diesen zur Erhebung desselben bei der Direction für seine, des Spielers, Rechnung zu beauftragen. Ein solches Mandat liegt aber außerhalb der Grenzen des eigentlichen Lotterievertrags, ist als ein gewöhnliches zu betrachten, und kann also auf jede gemeinrechtlich zulässige Weise nachgewiesen werden. Daß das Loos in den Händen des Collecteurs keine Quittung, sondern nur die zur Ausführung des Mandats, zur Eincassirung der Gewinnsumme unumgänglich nöthige Legitimations-Urkunde sey, haben wir so eben gehört.

Um hier die Stellung des Collecteurs zur Direction als deren Mandatar, mit dessen Mandat von Seiten eines Spielers nicht zu verwechseln, bemerken wir Folgendes.

1) Hat die Direction, gegen Ablieferung des Looses, an den Collecteur bezahlt, oder mit demselben darüber abgerechnet, so kann sich der Spieler nur noch an den Empfänger der Zahlung halten, der alsdann allein noch sein Mandatar ist, indem das Geschäftsverhältniß zwischen Direction und Collecteur für diese Ziehung durch Abrechnung geschlossen ist[1]). Trauete

---

1) Vergl. hiemit Müller promptuar. jur. IV. v. Lotterie, nr. 6, Bielitz Comm. z. Preuß. LR. II. S. 586. Der Berliner Plan bestimmt im §. 10 Folgendes: „Hat der Spieler nach freier Wahl sein Gewinnloos dem bestallten Einnehmer, Behufs der gewünschten Empfangnahme des Gewinns durch diesen, zur Einsendung an die General-Lotterie-Direction anvertraut: so erhält der Einnehmer die Anweisung oder baare Zusendung des Betrags zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner ohne Anstand und postfrei; der Gewinner aber hat alsdann, nachdem die General-Lotterie-Casse ihre Ver-

der Spieler seinem Collecteur, wohl wissend, daß die Direction gegen das Loos jedem Bringer zahle, so ist es klar, daß er sich blos an den halten könne, dem er sein Vertrauen geschenkt hat, die Direction aber ist völlig frei, und braucht keineswegs noch einmal zu zahlen, weil vielleicht der wirklich Berechtigte sein Vertrauen einem schlechtdenkenden Menschen widmete, quia damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur, und qui cum alio contrahit, vel est, vel debet esse non ignarus conditionis ejus.

2) Schreibt ein Plan vor, Gewinner sollten, um Zahlung empfangen zu können, Loose an die Direction unmittelbar oder durch Vermittelung ihres Collecteurs einschicken, und ein Spieler giebt nun seinem Collecteur in diesem Sinn das Trefferloos, so muß freilich, wenn der Collecteur zwar bezahlt wird, aber an den Spieler nicht gehörig abliefert, anders entschieden werden. Hier nemlich wäre dieser nicht, wie vorhin, der fides collectoris, sondern der Vorschrift des Plans gefolgt, und müßte darum die Direction angehalten werden, noch einmal an den durch ihren Mandatar Betrogenen zu zahlen, da bekanntlich nach gemeinem Recht jeder Mandant für die von seinem Mandatar bei Ausübung des ihm übertragenen Geschäfts begangene Untreue zu haften hat [2]).

3) Ebenso wird zu entscheiden seyn, wenn der Spieler laut Plan seinem Collecteur ein Trefferloos gegeben hat, dieses aber in dessen Gewahrsam zu Grund geht oder gestohlen wird,

---

pflichtung erfüllt hat, sich wegen Empfangs des Gewinns lediglich an den bestallten Einnehmer zu halten." Ferner wird bestimmt: „An Untereinnehmer dürfen dergleichen größere Gewinnloose (von 500 Rthlr. und darüber) von den Spielern zur Einziehung des Gewinns gar nicht verabfolgt werden; geschieht es dennoch, so hat der Spieler, da er dies auf seine Gefahr gethan, nur allein an diesen, nicht aber an den bestallten Einnehmer, und noch weniger an die General-Lotterie-Direction, einen Anspruch."

2) l. 1. §. 9. D. de exerc. act., l. 5. §. 8. D. de instit. act.

wenn die Gewinnsumme unterwegs, oder doch ehe sie dem Spieler zugestellt ist, untergeht u. dgl. m. [3]), denn in allen solchen Fällen ist der Spieler nicht durch sein Benehmen, sondern durch die Vorschrift des Plans diesen Gefahren ausgesetzt worden.

Neben dem ausdrücklichen Mandat zur Gewinnerhebung kann auch ein stillschweigendes bei Lotterie-Spielverträgen vorkommen, insbesondre wenn ein Collecteur Loose indossirt (§. 35). Alsdann behält er, wie wir wissen, die Renovationsloose gewöhnlich bei sich, und verwahrt sie dem Spieler; da aber Gewinnerhebung bei der Direction nie anders als gegen Ablieferung der Trefferloose erfolgen kann, so liegt es in der Natur dieses Spielvertrags, daß deren Depositar, den Indossatar alsbald von dem erfolgten Gewinn in Kenntniß setzend, für dessen Erhebung sorge, und alsdann mit dem Gewinner darüber abrechne. Hier versteht es sich dann von selbst, daß der Collecteur die planmäßige Zeit der Erhebung im Interesse des Spielers zu beachten habe, weil er als dessen Mandatar gehörigen Fleiß in Ausführung des Mandats leisten muß, und daß er seinem Mandanten die Einrede planmäßiger Verjährung schlechterdings nicht entgegen halten dürfe, indem der Spielvertrag über von ihm indossirte Loose nicht unter die planmäßigen Schlüsse gehört. Hat also ein Collecteur hier den Gewinn zu spät bei der Direction erhoben, so muß er seinen Mandanten schadlos halten, denn er machte sich durch sein Indossament keineswegs blos zur Ablieferung des von ihm wirklich erhobenen, sondern unbedingt eines jeden auf die indossirte Nummer gefallenen Gewinnstes verbindlich [4]). Könnte ein Spieler von

---

3) Einen bei der Jenaer Facultät im Oct. 1777 so entschiedenen Rechtsfall, wo einem Collecteur mehrere zur Gewinnerhebung ihm behändigten Loose gestohlen worden waren, die Direction aber gleichwohl zur Befriedigung der Spieler verurtheilt wurde, erzählt Schmidt Adhandl. I. Nr. 67.

4) So erkannte hiesiges Stadtgericht in Sachen der Handlung Gebrüder M. Imploranten, gegen den Handels-

dem Indossanten diesen nur dann fordern, wenn der Collecteur ihn wirklich bei der Direction erhoben hätte, so würde er rechtlos dastehn, so wie der Collecteur das Trefferloos in dritte Hand gäbe, und diese den Gewinn erheben ließe.

§. 39.

III. Ausklagung. 1. Proceßart; ist Loosedebit ein Handelsgeschäft?

Wer in Lotteriesachen einige Erfahrung besitzt, insbesondre die Manipulationen kennt, welche von verschmitzten Collecteurs angewendet werden, um zum Lotteriespiel zu bewegen, im Fall eines nahmhaften Gewinns aber den Spieler in langwierige Processe zu verwickeln, mag leicht alle Lust verlieren, das Lotterie-

---

mann J. G. W., unter dem 9. Aug. 1315: 4) „daß Implorat auch durch Zurückbehaltung des Originallooses stillschweigend den Auftrag, den etwa darauf fallenden Gewinn für den Eigenthümer zu erheben, übernommen gehabt hatte, daher denn auch die Ausflucht, daß B. den Gewinn auf das qu. Loos zu spät — fordere, somit die Forderung planmäßig verjährt sey, unstichhaltig und von selbsten hinwegfällt;" desgleichen in Sachen des Papierfabricanten P. J. Gr. Klägers, entgegen den Lotterie-Collecteur J. J. V. Bekl., unter dem 4. Sept. 1826: „Beklagter vielmehr selbst den auf das Loos gefallenen Gewinn, als Besitzer des Originallooses, zur gehörigen Zeit zu erheben verbunden war, indem er hiezu durch das auf das Originalloos zur 1. Classe gesetzte Endossement stillschweigend den Auftrag übernommen hat, und, wenn er wirklich den Gewinn zu erheben unterlassen haben sollte, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen verbunden ist," bestät. in app. durch Erkenntniß vom 20. Nov. ej. a., und in höchster Instanz unter dem 28. Jan. 1828, wo es in den Entscheidungsgründen namentlich heißt, wenn ein Collecteur Loose für alle Classen indossire, so sey darin der Vertrag enthalten, „daß der Collecteur es übernehmen wolle, die Originalloose zu den folgenden Classen für den Spieler in Händen zu behalten, und die Erhebung des darauf fallenden Gewinnstes für denselben zu besorgen."

wesen in der rechtlichen Beurtheilung und im gerichtlichen Verfahren irgend zu begünstigen, denn es ist wirklich beinahe als Regel anzunehmen, daß entweder ein Collecteur den Gewinner, oder umgekehrt dieser jenen anzuführen und durch die ränkesüchtigsten Processe zu ermüden sucht, und man kann es den Behörden, welche mit diesem Treiben behelligt werden, wahrlich nicht verargen, wenn die Rubrik „Lotteriesachen“ einen unangenehmen Eindruck auf sie macht [1]). Nun möchte zwar diese bedauerliche

---

1) Eine der chicanösesten Einreden belangter Collecteurs ist die exceptio plus petitionis, wenn nemlich ein Gewinner gegen sie die Gewinnsumme ausklagt, ohne die planmäßigen Procente davon ausdrücklich abzuziehen; mit vollem Recht hat man diese Einrede jederzeit zurückgewiesen, da eine auf Zahlung eines Lotterietreffers gerichtete Klage unmöglich anders als auf planmäßige Zahlung gerichtet verstanden werden kann. So entschied z. B. hiesiges Stadtgericht in Sachen P. v. E. zu L. gegen B. D. hier, unter dem 2. April 1821: „daß die Einrede plus petitionis, da die Klage auf Zahlung des auf ein Loos gefallenen Gewinnstes immer nur auf planmäßige Zahlung gerichtet zu verstehen ist, als ungegründet wegfällt. — Die Industrie mancher Collecteurs (vergl. sonst §. 33 und Not. 2 dazu) geht so weit, daß sie Hochzeits- und Geburtstäge, Kindtaufen u. dgl. m. auswärtiger Addressen auskundschaften, und die Einrichtung treffen, daß Looseofferten bei diesen gerade an einem solchen Freudentag eintreffen, wo nun die Empfänger, diesen vermeintlichen Zufall sich günstig deutend, um so eher sich bereit finden lassen, ihr Glück einmal zu versuchen! Freilich läßt sich nicht verkennen, daß Collecteurs, zumal hiesige, ein mißliches und gefahrdrohendes Geschäft betreiben. Der Collecteur muß der Direction alle Loose baar zahlen, auswärts Abnehmer suchen, wo er fast überall mit Verbotsgesetzen zu kämpfen hat, und die Loose hundertfältig rein dem Zufall Preis geben, indem er häufig gar keine Antwort oder die bekommt, Landesgesetze verböten das Spiel in solchen Loosen, weshalb der Empfänger sie vernichtet oder an seine Polizeibehörde abgegeben habe. Dazu kommt die Nichtverpflichtung der Empfänger, auf Offerten zu antworten oder die Loose zurückzuschicken, und der Mangel aller Hülfe bei auswärtigen Gerichten.

Erfahrung auf sich beruhen, wenn im Innern der Lotteriegeschäfte und des Loosedebits insbesondre Gründe lägen, Streitigkeiten darüber wie Handelssachen in einem wechselmäßigen oder doch wechselähnlichen Verfahren zu behandeln; allein dies läßt sich, obwohl es mehrfach versucht worden ist, keineswegs gehörig begründen. Für die Ansicht, das Lotteriegeschäft, insbesondre der Loosedebit, sey ein Handelsgeschäft, könnte man allenfalls anführen, die Direction erscheine wie ein Fabricant, der sein Fabricat, die Loose, im Großen oder Kleinen zu festen Preisen verkaufe, und seinen ständigen Parthie-Abnehmern, hier den Collecteurs, besondre Provision bewillige; man könnte ferner Loose darum als Waare betrachten, weil sie als Papier au porteur mit aller Leichtigkeit aus einer Hand in die andre zu übertragen sind, während sie die Direction eben so einlößt, wie der Staat seine fällig gewordenen Schuldpapiere au porteur, die längst als Waare angesehn und auch juristisch so beurtheilt werden; auch würde es Nichts verschlagen, daß diese Waare, als Niete gezogen, ihre Brauchbarkeit weit früher, wie andre, verlöre, weil es für den Begriff von Handelssachen völlig gleichgültig ist, wie lange eine Waare gebräuchlich bleibt, so wie denn auch nicht widerspräche, daß bei allen Regierungslotterieen die Regierung als Handelsmann oder Fabricant hingestellt würde, weil Regierungen gerade Fabriken und Manufacturen häufig genug für Rechnung des Staats betreiben lassen. Der Loosedebit insbesondre möchte als Handelsgeschäft zu betrachten seyn, weil die Direction ihre Loose den Collecteurs gerade so auf Credit hingiebt, wie der Großhändler andre Waaren an Kleinhändler, um so mehr, da diese im Loosedebit ihr regelmäßiges Erwerbsgeschäft suchen, eine Firma führen dürfen, ja zuweilen führen müssen, die ihnen übermachten Waaren nicht umarbeiten oder zurichten, wohl aber Loose, wie Wechsel, täglich indossiren [2]).

---

2) Vergl. Hagemann in den pract. Erört. II Nr. 46, S. 336, der das Lotteriegeschäft kurzweg ein Handlungsgewerbe nennt, und von der Direction sagt, sie habe die Hauptniederlage der Glückswaare; Lindner über die Beweiskraft

Wo man gesetzlich den Handelsmann vom Kaufmann scheidet, und zu letzteren nur solche Geschäftsleute rechnet, die mit sog. Kaufmannsgut, d. h. mit Waaren, welche Gesetz oder fester Gebrauch für solches namentlich erklärt, in manchen Gegenden erst nach gehörig bestandener Lehrzeit und nach vorgängiger Aufnahme in die Kaufmannsinnung, handeln, da mag man Lotterie-Collecteurs zu den Handelsleuten unbedenklich rechnen, weil sie im Loosedebit, wenn auch gleich Lotterieloose keine Waare und insbesondre kein Kaufmannsgut sind, ihre bürgerliche, ihre gewerbliche Nahrung suchen, gerade so, wie sonstige Gewerbsleute. Allein hiedurch werden sie noch keineswegs wahre Kaufleute, hiedurch bekommt der Gegenstand ihres Gewerbs noch nicht die Natur einer Kaufmannswaare, hiedurch gehören Lotteriesachen noch keineswegs als Handelssachen vor die Handelsgerichte, und die namentlich in Preussen bestehende Vorschrift, eine Firma zu führen, ändert hieran auch gar Nichts, weil solche nur als Controlle und zur größeren Sicherheit der Spieler dienen soll, und eine Förmlichkeit der Bestellung ist. Für den Gesetzgeber, wie für den Richter, ist es eine der wichtigsten Aufgaben, Gleichheit der streitenden Theile vor Gericht herzustellen, keinen Theil aber, weil er möglicher Weise in eine bedenklichere Lage als der andre kommen könnte, irgend zu begünstigen, und diese Aufgabe muß auch der Schriftsteller ehren. Man nennt Handel den Umsatz von Waaren in

---

der Handelsbücher, insonderheit über den Beweis der Hauptbücher eines Lotterie-Hauptcollecteurs (Helmst. 1818), welcher S. 38 Lotteriegeschäfte als wahre Handelsgeschäfte, die Loose als Waare betrachtet, deren Debit jedem anderen Handelsgewerbe gleichstellt, und S. 53 sogar für notorisch ausgiebt, daß Lotteriegeschäfte Handelsgeschäfte seyen; (Günther) über den Beweis durch Handelsbücher im Civilproceß (Leipz. 1830), welcher S. 69 sagt: „daß die Debitirung von Lotterieloosen wirklicher Handel sey, läßt sich nicht leugnen.“ Diese und andere Schriftsteller sind jedoch eine überzeugende Begründung ihrer Behauptungen schuldig geblieben.

unveränderter Form, als Gewerbe betrieben [3]), Handelssache diejenige, welche aus einem Handelsgeschäft entspringt, dem bürgerlichen Verkehr nicht eigen ist, und gewöhnlich nur unter Kaufleuten vorkommt [4]); solche Handelssachen unterscheiden sich dann von andern Civilsachen durch ihren Gegenstand und durch ihre gerichtliche Behandlung. Lotterieloose sind aber keine Kaufmannswaare, es findet in ihnen kein kaufmännischer, ungebundener Verkehr Statt, sondern ihr Debit richtet sich nach den Vorschriften des jedesmaligen Lotterieplans und der Instruction aller Collecteurs, und gehört in das Gebiet des gemeinen bürgerlichen Verkehrs. Für Klagen zwischen Collecteurs und Spielern darf man nicht einmal den Executivproceß als Regel anerkennen [5]), weil ein Trefferloos gegen Collecteurs keine Einsatzquittung ist, und weil noch andere Illiquidäten leicht vorkommen können, zumal bei Separatverträgen, die jene Klagen am häufigsten veranlassen, und regelmäßig umständlichere Nachweisungen erfordern. Aus demselben Grund ist nicht einzusehn, weshalb Streitigkeiten zwischen Collecteurs und Spielern dem ordentlichen Gericht des Beklagten entzogen werden sollen. Früherhin war es zwar üblich, solche Sachen entweder von der Direction oder einer besonderen Commission abmachen zu lassen; allein man ist davon seit längerer Zeit abgekommen. In Preußen erkannten früher besondre Lotteriebehörden, namentlich ein sog. Ober-Lotterie-Gericht, in zweiter und dritter Instanz das Königl. Geheime-Ober-Revisions-Collegium und die Geheime-Ober-Revisions-Deputation, seit 1809 aber gehören Lotteriesachen vor die ordentlichen Gerichte [6]). In Hannover gelangten ehedem Lotteriesa-

3) Vergl. Mein Handelsrecht, I. §. 7, S. 25.

4) Ebendas. §. 186, S. 415; vergl. auch v. Almendingen in Wahlkampf's Reichskammergerichtl. Miscellen (Giesen 1806), II. Heft I. S. 10 und 11.

5) A. M. ist Beschorner l. c. cap. V. §. 2, und mit ihm Curtius Handbuch d. sächs. Civilr. §. 1561, IV. S. 281.

6) Verordn. vom 26. Dec. 1808, §. 14; vergl. das Lotterieedict vom

chen an das Staatsministerium, welches sie durch eine besondere Commission, oder sonst nach Befinden, entschied [7]); seit 1819 [8]) aber ist zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Directeurs, Haupt- und Unter-Collecteurs diejenige Provincialregierung (Landdrostey) competent, unter welcher die Lotterie steht, welche dieselben nach Befinden an das competente Gericht in den Weg Rechtens verweisen kann; eigentliche Processe sollen vor dem ordentlichen Gericht des Beklagten entschieden werden. Eben dahin gehören streitige Lotteriesachen jetzt wohl überall [9]), während bloße Irrungen vor der Direction, welcher eine Disciplinarbefugniß in geeigneten Fällen ohne Anstand gegeben werden kann [10]), zu vergleichen oder vor Localbehörden in einem Vorverfahren summarisch beizulegen gesucht werden (in wie weit Lotteriesachen allerdings auch an ein Local-Handelsgericht gelangen können), was gewiß alle Empfehlung verdient. Gut ist die Vorschrift, daß solche Klagen binnen kurzer Zeit verjährt seyn sollen [11]).

---

20. Juni 1794, §, 11, wo die Competenz jenes Ober-Lotterie-Gerichts genau bestimmt ist.

7) Nach Verordn. vom 1. Febr. 1754; vergl. Hagemann in den pract. Erört. IV. Nr. 24, §. 15, S. 144 und 145.

8) Verordn. vom 19. April 1819, §. 10. So ist auch seitdem wegen Vergehungen der Collecteurs das ordentliche Gericht, unter welchem der Beklagte steht, oder unter welchem das Vergehen begangen wurde, competent.

9) Von Mecklenburg s. den Anhang I, Lit. K. Not. *. a. E., und weiterhin den Plan von Dresden, §. 10, von Cassel, §. 11, von Gotha §. 11, von Braunschweig, §. 7, 8 und 14, und von Hannover, §. 14, 15. Ein französischer Staatsrathsbeschluß vom 21. Dec. 1776 schreibt im Art. 10 vor, daß alle Streitigkeiten über Loosverkäufe und Vergehn gegen Lotteriegesetze, in Paris vor dem Policey-Commissär, in den Provinzen vor dem Intendanten und Commissär abgemacht werden sollen.

10) Vergl. den Plan von Cassel a. a. O. und von Gotha, §. 6 u. 11.

11) S. die Not. 4 und 7 zu §. 30, und den Hannov. Plan, §. 14,

§. 40.

Fortsetzung. 2. Beweiskraft der Lotteriebücher.

Insbesondre verdient es gar keinen Beifall, den Lotteriebüchern der Collecteurs gegen ihre Abnehmer Beweiskraft der Handelsbücher beilegen zu wollen. Man sagt zwar, ohne Credit sey kein Loosedebit denkbar, den Collecteurs giengen sonst genügende Beweismittel gänzlich ab, und man sehe nicht ein, warum dieses durch Gesetze und Praxis schon mehrfach, z. B. auf Gastwirthe und Advocaten, selbst für deren außergerichtliche Arbeiten, ausgedehnte Vorrecht gerade hier ausgeschlossen werden wolle; allein die Verfechter dieser Ansicht sind unter einander selbst nicht einig, wie weit dieses Vorrecht hier eingreifen solle. So sind einige Schriftsteller [1]) unbedingt für dessen Hereinziehung, andre [2]) nur insoweit, als ein Hauptcollecteur gegen seinen Untercollecteur daraus Beweis führen wolle, noch andre [3]) geben dieses Vorrecht nicht blos einem Collecteur gegen einen anderen, sondern auch gegen Spieler, auch da, wo das Collectiren für auswärtige Lotterieen, nicht aber das Spiel in solchen verboten sey, indem hier der auswärtige Collecteur gegen den inländischen Collecteur oder Spieler das Vorrecht zu genießen habe. Für diese Ansicht lassen sich allerdings einige Gesetze [4]) und die Praxis mehrerer Plätze [5]) anführen; allein nach allgemeinen Grundsätzen ist sie gewiß unhaltbar.

---

wo 2 Monate nach beendigter Ziehung letzter Classe als äußerste Frist bestimmt sind.

1) Z. B. Eckhart im Lottorecht, cap. V. §. 4, hinsichtlich eines Lotto-Hauptbuchs.

2) Z. B. Lindner a. a. O. §. 21 ff.

3) Z. B. Günther a. a. O. S. 69 und 70.

4) So haben nach Preuß. Landr. a. a. O. §. 568. Bücher der Direction und Collecteurs unter sich Beweiskraft der Handelsbücher.

5) Daß in Hamburg richtig geführte Geschäftsbücher der Collecteurs erlaubter Lotterieen das Vorrecht der Handelsbücher genießen, sofern es auf den Beweis laufender Rechnungsverhält-

Das Vorrecht der Handelsbücher muß, als jus singulare, überall einschränkend ausgelegt, und darf nur dann erweitert

---

nisse zwischen dem Buchführer und seinen Abnehmern ankomme, und selbst in dem Fall, wo solche Rechnungsverhältnisse nicht Statt finden, mindestens die Größe der Schuld für geständig bezogene Loose daraus erwiesen werden könne, versichert Trummer Prüfung einiger bei dem Beweise durch Handelsbücher aufstoßender Zweifel, veranlaßt durch einen interessanten Rechtsfall, im Archiv für das Handelsrecht, II. Heft IV. (Hamburg, 1821) Nr. 22, S. 432 und 433. Vergl. damit Lindner a. a. O. S. 45. Von dem Handelsgericht in Leipzig s. denselben, S. 46 ff., und vom Schöppenstuhl das. Günther a. a. O. S. 69, welcher ein neueres Erkenntniß von 1827 anführt. Von der Praxis in Churhessen s. das Regierungs-Communicat d. d. Cassel, am 29. Oct. 1804. — Lindner's hieher gehörige Schrift, welche unsern Gegenstand jedoch nur von S. 36—63 erörtert, ist, wie hier bemerkt werden muß, einseitig und flüchtig gearbeitet, und enthält manches ganz Falsche. Sein Hauptgrund, die Hauptcollecturen seyen ohnehin in den Händen von Kaufleuten, kann für die selbstständige Entscheidung unserer Frage offenbar keinen Ausschlag geben, denn Nebengeschäfte, welche ein Kaufmann betreibt, werden dadurch keine Handelsgeschäfte. Daß für Hauptcollecteurs dieselbe Vermuthung der Redlichkeit, wie für Kaufleute, streite, und bei Claffenlotterieen Alles auf Treu und Glauben ankomme, ist eine theils unwahre, theils ganz vage Behauptung, da mindestens dasselbe von jedem ordentlichen Geschäfts- und Gewerbsmann und Hausvater gilt, und gerade darum weder die Direction noch Untercollecteurs von Lindner hätten ausgeschlossen werden dürfen. Daß in Frankfurt den Hauptcollecteurs dieses Privileg nach der Reformation analog zustehe, auch die hiesige Praxis entschieden dafür sey, ist völlig unwahr, denn nur die von Lindner falsch angeführte Großherzogl. Frankfurt. Verordnung vom 28. Mai 1813 könnte möglicher Weise hiefür geltend gemacht werden (s. aber die folgende Note 8). Nach der sächsischen Praxis wird das Privileg höchstens zwischen Haupt- und Untercollecteurs Platz greifen; daß es aber in Hannover jenem zustehe, ist mit Nichts begründet. Im §. 39 erhält man Aufschluß darüber, weshalb Lindner seine Partheischrift hat drucken lassen. Es wird hier nemlich erzählt, der Hauptcollecteur Lindner sey von seinem Untercollec-

werden, wenn und insofern ratio legis hinreichend darauf paßt. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß dieses Vorrecht nur auf solche Geschäfte erstreckt werden kann, worüber nichts Schriftliches abgemacht zu werden pflegt[6]), worüber also, außer dem Buch, dem Verkäufer und Lieferer von Handelsartikeln kein weiteres Beweismittel zur Hand ist, wenn ihm der Empfang der Lieferung abgeleugnet werden wollte. Zwischen einem Lotterie-Collecteur und seinen Abnehmern kann aber ein Spielvertrag wahrlich sehr gut geschlossen werden, ohne daß jedesmal Credit gegeben werden müßte, was ja sogar in mehreren Gesetzen und Plänen der Collecteurs verboten ist (§. 29, 30), während Directionen in der Regel keinem Spieler creditiren; überdies liegt im Innern der Lotteriegeschäfte durchaus keine Nothwendigkeit, sich auf die Redlichkeit der Abnehmer und auf das eigene Buch einzig und allein zu verlassen, was die tägliche Geschäftserfahrung zur Genüge lehrt. Ist nemlich der Collecteur ein vorsichtiger Mann, so verlangt er vom Abnehmer sofortige Zahlung, und bedingt dadurch bei auswärtigen Addressen den Eigenthumsübergang, hat also seinen Offertebrief mit Postschein, wohl gar auch einen Bestellbrief, oder wenn er Credit giebt, so thut er es auf ein Anschreiben des Spielers, oder er tritt mit diesem in laufende Rechnung, wo der jeweilige Abschluß des Contocurrents oder ein besonderes

---

teur Schöpf angeführt worden; allein es ließe sich leicht nachweisen, daß Lindner durch sein unvorsichtiges Benehmen sich selbst den behaupteten Schaden zugezogen habe: jura vigilantibus scripta sunt. Daß Lindners Schrift obendrein flüchtig gearbeitet sey, läßt sich mehrfach nachweisen. Nach S. 41, Not. 79 sind Hauptcollecteurs keine Mandatare der Direction, wohl aber nach S. 57; S. 60 wird die Classenlotterie Zahlenlotterie genannt, und als solche dem Lotto gegenüber gestellt; daß bei jenen nur einmal im Jahr gezogen werden könne, widerspricht der täglichen Erfahrung; die Fürstl. Primat. Verordn. vom 28. Mai 1813, welche als Hauptstütze der gegnerischen Ansicht betrachtet werden muß, ist mit auffallender Oberflächlichkeit lediglich berührt u. s. w.

6) Handelsrecht, I. §. 191, 192, 196.

Anerkenntniß des Spielers sowohl Lieferung als Schuld darthun kann u. s. w. Untercollecteurs insbesondre verkaufen entweder nur Zug um Zug, oder können sich leicht damit helfen, daß sie den ihren Abnehmern ertheilten Credit hinten auf das Loos notiren, wogegen dieser späterhin Nichts einwenden kann, wenn er einmal die Notirung zugegeben hat u. s. w. In jedem Fall, auch in dem, wo man sich ein Loos nicht als Treffer, sondern als Niete erscheinend denkt, kann der vorsichtige Collecteur sich ein Anerkenntniß über Empfang desselben und Größe der Schuld zeitig verschaffen, ohne daß ihn die Natur der Lotteriegeschäfte daran hinderte, und alsdann hat er ein weit besseres Beweismittel in der Hand, als ihm sein Geschäftsbuch darbieten würde. Auf der anderen Seite ist wohl zu erwägen, welcher Gefahr diejenigen leicht ausgesetzt wären, mit welchen ein Collecteur in einem Spielvertrag zu stehn behauptete, wenn er eine Schuld derselben durch sein Buch beweisen wollte; könnte er durch dieses, nachdem es eidlich bestärkt worden, vollen Beweis der in Anspruch genommenen Einsatzforderung erbringen, so müßte Jedermann das Geschäftsbuch eines Lotterie-Collecteurs dahin gegen sich gelten lassen, daß er von diesem Loose empfangen, aber nicht bezahlt habe, und damit wäre gerade bei dem Lotteriespiel dem Betrug Thor und Thüre geöffnet. Man denke nur einmal daran, wie oft es geschieht, daß Offertebriefe mit ganzen Päcken von Loosen an der Grenze solcher Länder, wo das Spielen oder doch Collectiren derselben verboten ist, von den Grenzämtern geöffnet, und sämmliche Loose cassirt werden, so daß diese Loose gar nicht an ihre Addressen gelangen, wohl aber im Buch des Collecteurs denselben zur Last geschrieben stehn.

Wir halten darum, von andern Gründen abgesehn, die Ansicht fest, daß Loosedebit zwar ein bürgerliches Gewerbe, aber kein Handelsgeschäft sey, daß Streitigkeiten zwischen Collecteurs und Spielern vor das ordentliche Gericht des Beklagten gehören, und daß den Lotteriebüchern der Collecteurs

das Vorrecht der Handelsbücher durchaus nicht zu ertheilen sey, womit denn auch, außer mehreren Schriftstellern[7]), die Praxis, insbesondre die hiesige, völlig übereinkommt[8]).

---

7) Vergl. Runde deutsch. Privatr. §. 460 und Danz dazu, v. Martens Grundriß d. Handelsr. §. 41. Not. c., Ebeling über die Beweiskraft der Handelsbücher, §. 34. Diese im Handelsrecht I. §. 450 ebenfalls behauptete, aber mit den richtigen Gründen nicht vertheidigte, Ansicht hat auch Mittermaier im deutsch. Privatr. §. 208 angenommen.

8) Nach der Rechtsprechung des Darmstädter Hofgerichts haben Bücher der Lotteriecollecteurs keinen Anspruch auf die Beweiskraft der Handelsbücher; vergl. die Entscheidung in Sachen des Handelsmanns David Linz in Darmstadt gegen die Erben des Cammerdieners Hofmann daselbst, vom 16. Nov. 1817, in Bopp's Ausgabe der Civil-Proceßordnung von 1724 ꝛc. mit Supplementen (Darmst. 1830), S. 165. Was Frankfurt betrifft, so ist allerdings unter der Großherzoglichen Regierung ein Gutachten des damaligen Staatsraths über den Bericht des Justizministers von Albini erfolgt, worin es heißt: „nach Ansicht der Art. 1329 und 1330 des Civilgesetzbuchs, und in Erwägung, daß die Lotterie-Collectoren in die Cathegorie der Handelsleute gehören, indem sie von der Lotterie-Entreprise oder von den Obercollectoren die Loose zur Verdebitirung auf ihren Credit und Verantwortlichkeit empfangen, und mit einem gewissen Vortheile oder Procenten-Genusse bei dem Lotteriegeschäfte interessirt seyen, auch, wie andere Handelsleute, über ihre Geschäfte Buch und Rechnung führen, daß daher die Grundsätze des Civilgesetzbuchs von der Beweiskraft der Handelsbücher auf die Bücher der mit dem Debit der Loose handelnden Collectoren, insofern diese Bücher ordentlich geführt werden, anzuwenden seyen; daß, wenn hienach der nemliche Grad von Glaubwürdigkeit, welchen die Bücher der Handelsleute nach dem Civilgesetzbuche genießen, auch den Büchern der Lotterie-Collectoren nicht versagt werden könne, doch den Lotterie-Collectoren nicht zustehe, einen größeren Grad von Glaubwürdigkeit oder ein besonderes Privilegium für ihre Bücher in Anspruch zu nehmen; ist der Staatsrath der Meinung: 1) daß den Büchern der Lotterie-Collectoren, insofern dieselben nach den für die Führung der Handelsbücher bestehenden Vorschriften eingerichtet und regelmä-

Dritter Titel.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Direction und Collecteurs.

§. 41.

I. Bestallung und Vertrag.

Collecteurs, Einnehmer, receveurs, werden von der Direction angenommen, um den Looseabsatz möglichst aus-

---

ßig geführt seyen, derjenige Glaube gebühre, welchen das Civilgesetzbuch Art. 1329 und 1330 den Büchern der Handelsleute überhaupt beilege, 2) daß diese Erklärung in das Regierungsblatt einzurücken sey." Dieses in der Sitzung vom 15. Mai 1813 abgegebene Gutachten wurde unter dem 28. ej. zu Aschaffenburg von dem damaligen Großherzog genehmigt, und zum Gesetz erhoben (Großh. Frankfurt. Regierungsblatt, II. S. 675 und 676), und damit stimmt die damalige hiesige Praxis allerdings überein, denn z. B. in einem Erkenntniß des damaligen Cassationshofs in Sachen des Schiffers Matthias Hofmann von Trier, Querulanten, wider den Collecteur Judemann Beer Doctor dahier, vom $^{3}/_{12}$ April 1813, heißt es: daß das, was Art. 537, Nr. 8 (der Proceßordnung) von Handelsleuten verordnet, „seinem Sinne und Geiste nach auch von den die Lotterie-Collectur als ein eignes Gewerbe betreibenden und darüber Buch und Rechnung führenden Lotteriecollectoren verstanden werden muß." Allein schon im Jahr 1816 ging die Rechtssprechung von dieser Ansicht ganz ab, wie ein Erkenntniß des App. Gerichts in Sachen Handelsmanns A. S. zu C. Klägers und Appellanten, gegen den Obercollecteur J. G. W. dahier, vom 23. August 1816 zeigt, worin es heißt „daß, so viel den Zinsenpunct betrifft, solche, da in substrato von keinem Handelsgeschäfte die Rede ist, nur zu 5% zu berechnen," und die neuere Praxis ist entschieden für die im Text vertheidigte Ansicht. So heißt es z. B. in dem Stadtamtl. Bescheid in Sachen J. N. A. und Cpe. Kläger, gegen M. J. M. Beklagten, Forderung von fl. 202 Kr. 6 betr., d. d. 12. Dec.

zubreiten und zu beschleunigen, zugleich das Abrechnungsgeschäft zu vereinfachen. Gewöhnlich ist denselben, wenn auch nicht der

---

1825: „nachdem 1) die Großh. Verordnung vom 28. Mai 1813, welche den Lotteriebüchern der Collecteurs die Beweiskraft der Handelsbücher ertheilte, durch die Hochverehrl. Rathsverordnung vom 8. Juli 1817 nicht beibehalten worden, somit 2) Klägerin den ihr obliegenden Beweis des Grundes ihrer Klage durch ihr Lotteriebuch und dessen eidliche Erhärtung allein und ohne vorhergegangenen anderen Beweis nicht zu erbringen vermag, als wird" ꝛc., pure bestät. in app. durch Stadtgerichtl. Erkenntniß vom 9. Jan. 1826, und in höchster Instanz unter dem 22. Febr. ej. a. Neuerlich erst, unter dem 28. Nov. 1831, erkannte das Stadtgericht abermals in Sachen des Handelsmanns und Lotterie-Collecteurs J. Sch. Impetranten und Klägers, gegen den Handelsmann W. L. in M. 2) „daß ein aus dem Buche eines hiesigen Handelsmanns oder Handwerkers gefertigter Auszug nur dann ein zu beachtendes Bescheinigungsmittel abgiebt, wenn von einer Forderung aus verkauften Waaren oder dahier gefertigten Handwerks-Arbeiten die Rede ist (Rathsverordn. vom 30. Dec. 1819, Art. 50), 3) daß also der von dem Impetranten beigebrachte — Buchauszug, da ein Lotterieloos nicht als Waare zu betrachten, gar nicht geeignet ist, die angeblichen facta, auf welche der Impetrant seinen Anspruch stützt, als wahr darzulegen." Daß auf Buchauszüge ein Arrest, sowohl auf Loose als auf Gewinnste, in dritter Hand, impetrirt werden könne, erkannte, gelegentlich bemerkt, hiesiges Stadtgericht z. B. in Sachen J. G. W. gegen Ph. Ch. v. De. zu Schw. im Jahr 1822, und A. et Comp. gegen Dr. med. E. in C. im Jahr 1823, und daß ein Briefcopirbuch völlig genügendes Beweismittel sey, um auch hier darzuthun, daß und wie ein Brief geschrieben und daß er abgeschickt worden, das Lübecker O. A. G. in Sachen des Lotterie-Collecteurs J. Fr. V. sen. dahier Beklagter, jetzt Appellantens, gegen P. J. Gr. auf der Papiermühle bei F. im Nassauischen, unter d. 28. Januar 1828: „anlangend das Editionsgesuch des Beklagten, daß, sofern derselbe — genügende Vermuthung dafür beibringen würde, daß er an Z. die in der Vernehmlassung erster Instanz pag. 12 — 14 bezeichneten Briefe vom 9. Sept. und 15. Oct. 1825 geschrieben habe, zu welchem Behuf es ihm unbenommen bleibt, sich der Produc-

ganze Debit aller Loose, doch der Absatz getheilter Loose völlig überwiesen, indem die Direction, wenn sie sich überhaupt damit befaßt, nur ganze Loose an solche Spieler abzugeben pflegt, welche darum bei ihr nachsuchen und den Kaufpreis sofort berichtigen. Da der Wirkungskreis der Collecteurs hienach sehr ausgebreitet werden kann, und die Privaten mit ihnen zunächst oder ausschließlich zu thun haben, so ist es von Wichtigkeit, für deren Sicherheit dabei gehörig zu sorgen, und darum findet man wohl überall, daß Collecteurs nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß angestellt werden dürfen. So bekommt in

---

tion seines Copirbuchs zu bedienen, Kläger zur Edition solcher Briefe oder zur Ableistung des Editionseides verbunden sey"). Man hat gegen diese constante Praxis zwar sowohl die hiesige Reformation I. Tit. 31. §. 12, wo es heißt: was sie verhandeln, verkaufen" ꝛc., als den hiesigen Lotterieplan geltend machen wollen, worin davor gewarnt wird, Loose, welche getroffen haben, an sich zu handeln, daher mit noch nicht gezogenen ein Handel getrieben werden möge; allein diese Gegengründe sind ohne alles Gewicht. Die Reformation spricht an jener Stelle ganz klar von „Schuldbüchern und Schuldregistern, so die Kauffleuth, Gewandtschneider, vnd Krämer, auch Handwercker, halten vnd machen," und fügt bei: „So dann dieselben Schuldbücher ordentlich und formlich, das ist, mit Benennung deren Personen, so die Wahren außgenommen, oder außnemmen lassen — geschrieben seynd" ꝛc., kann also auf Loosedebit und Lotteriebücher wahrlich im Ernst nicht erstreckt werden, wie denn auch die hiesige Gerichtspraxis es zu keiner Zeit gethan hat. Was aber jene Worte des hiesigen Lotterieplans betrifft, so ist der Ausdruck Handeln gewiß ohne alle Consequenz, mindestens ohne diejenige, gebraucht, die man ihm geben will; mit Trefferloosen läßt sich aber, wenn man diesen Ausdruck fest hält, allerdings ein Hin- und Herhandeln denken, z. B. wenn ein Fremder, der schnell abreisen will, sein Trefferloos einem Einheimischen mit einem Nachlaß gegen sofortige Baarzahlung verhandelt, und diesem überläßt, es mit Muße bei der Direction hinterher für eigene Rechnung einzuziehen.

Preußen [1]) jeder Collecteur, dort Einnehmer genannt, Bestallung und Instruction, früher von dem General-Lotterie-Administrations-Colleg, neuerdings von der General-Lotterie-Direction, indem seit 1810 jenes Colleg mit der Lotterie-Direction unter dieser Benennung vereinigt ist, zugleich ein Lotterieschild mit der Inschrift „Königl. Preuß. Lotterie-Einnahme," und ist verpflichtet, jene mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände seinen Abnehmern auf Verlangen vorzulegen, auch die Geschäfts-Instruction käuflich zu überlassen. In Hannover [2]) muß jeder, der eine Collectur bei der Direction nachsucht, Erlaubniß der Obrigkeit seines Wohnorts beibringen, welche von dieser versagt wird, wenn bereits Collecteurs genug in dem Bezirk, worin der Nachsuchende die Collectur betreiben will, vorhanden sind, oder gegen dessen Person sonst ein Bedenken obwaltet; hinsichtlich der Collectur für erlaubte auswärtige Lotterieen ist noch weiter das Attestat einer der Landeslotterie-Directionen darüber erfordert, daß der Nachsuchende von ihr gleichfalls eine Collectur erhalten habe, und eine jede Concession kann von der Behörde nach Belieben zurückgenommen werden. Zugleich ist bestimmt, daß jede Concession dieser Art sich auf den Amts- oder Gerichtsbezirk der sie ertheilenden Behörde erstrecke, und kein Collecteur außerhalb dieses Bezirks Loose anders als schriftlich seinen Correspondenten anbieten und einschicken, also nicht persönlich oder durch Gehülfen damit hausiren dürfe [3]). In Churhessen [4]) kann eine Hauptcollectur zu in- oder ausländischen Lotterieen nur derjenige übernehmen, welcher von der Direction dazu besonders ermächtigt worden ist. Im Darmstädtischen [5]) erhalten Collecteurs be-

---

1) Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 2, vom 28. Mai 1810, §. 6 und 7, und Berliner Plan, §. 2.

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 3.

3) Bekanntmachung der Königl. Land-Drostey zu Hildesheim vom 12. Januar 1829.

4) Churhess. Minist. Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 1.

5) Bekanntmachung vom 19. März 1830.

sondre Annahms- und Erlaubnißscheine, früher von der General-Intendance, seit der 74. Ziehung von der Direction Namens der Pachtgesellschaft, und ähnliche Vorschriften gelten auch anderwärts. Es ist nur zu wünschen, daß die Obrigkeit, welche solche Concessionen ertheilt oder ertheilen läßt, auf die Geschäftsthätigkeit der Collecteurs fortwährend ein wachsames Augenmerk behalten möge, soweit die Sicherheit des spielenden Publicums dabei in Betracht kommt. Ueberall pflegt zu gleicher Zeit bei nahmhafter Strafe untersagt zu seyn, für verbotene Lotterieen zu collectiren, mit Loosen in Städten oder gar auf dem Lande hausiren zu gehn, oder auch nur einzelne Loose gegen eine Gebühr, nach manchen Gesetzen auch aus bloßer Gefälligkeit, ohne besondre Erlaubniß zu besorgen [6]).

---

6) Vergl. Oestr. Lottopatent vom 13. März 1813, §. 24—26, Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 10, Verordn. vom 7. Dec. 1816, §. 2 und 3, Baier. Verordn. vom 14. Aug. 1810, §. 1, 2, Nr. 2, Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 1, 2, und Bekanntmachung der Königl. Landdrostey Hildesheim vom 12. Jan. 1829, §. 2, Würtemberg. General-Verordn. vom 9. Juni 1807, Bad. Verordn. vom 10. Oct. 1811, §. 1, 4, und nähere Bestimmung derselben vom 22. Jan. 1820, Verordn. vom 27. Oct. 1824, Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 26. Sept. 1821, desgl. vom 8. Mai 1824, §. 12, Hessen-Darmstädt. Verordn. vom 29. Jan. 1819, §. 1, 3, Bekanntmachung vom 17. Juni 1829 (nach einem Generale Gr. Hofgerichts zu Darmstadt vom 30. Mai 1827 an die Untergerichte sind diese, wenn Contraventionen gegen die Lotteriegesetze mit Zuchthaus zu ahnden, in Folge §. 5 des 2. Organisations-Edicts, nur untersuchende, keine urtheilende Behörden, wonach die Instruction für die Landräthe vom 28. Nov. 1821, §. 17 und die der Landrichter vom 3. Dec. 1821, §. 11, welche beide dieselben zur Untersuchung und Bestrafung vor die Landgerichte verweisen, ausgelegt werden müssen), Braunschweig. Verordn. vom 14. Sept. 1801, Anhalt-Cöthen'sches Edict vom 5. Febr. 1822, §. 1, Lübeck. Rathsverordn. vom 8. Oct. 1817, Frankfurt. Rathsverordn. vom 2. Aug. 1791, Bekanntmachung vom 6. Sept. 1804, Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 1—4, Hamburg. Man-

Was den Vertrag zwischen Direction und Collecteurs betrifft, so ist es irrig, ihn unbedingt in eine einzige römische Vertragsform einzwängen zu wollen, es müssen vielmehr die üblichen Schlußarten dabei berücksichigt werden.

1) Man findet überall, daß nur solche Leute als Hauptcollecteurs (von Untercollecteurs handelt der folgende Titel besonders) angenommen werden, welche eine bestimmte Zahl von Loosen, 25, 50 oder 100 ganze, fest beziehen wollen, welche, wie man zu sagen pflegt, so viele Loose fix oder resolut nehmen [7]). In Beziehung auf diese Loosezahl findet ein gewöhnliches Kaufgeschäft Statt, das Eigenthum und Gefahr derselben auf den Collecteur geradeso, wie sonst auf einen Käufer, überträgt.

2) Hinsichtlich des Debits weiterer Loose, welche die Direction einem Collecteur anbietet, oder dieser nachfordert und annimmt, läßt sich an mehr als eine Vertragsform des gemeinen Rechts wohl denken.

a) Zunächst scheint der Trödelvertrag zu passen, wodurch eine Sache mit Preisbestimmung zum Verkauf unter der

---

dat vom 4. April 1804, desgl. vom 1. Dec. 1819. Von Mecklenburg s. den Anhang, I, Lit. K. Not. *, und weiterhin die Pläne von Dresden, §. 16, und von Leipzig, §. 3. — In Frankreich muß jeder receveur um Uebertragung eines Büreau's bei der Direction einkommen, das Collectiren für fremde Lotterieen aber wird mit 6 Monaten Gefängniß und 6000 Fr. Geldstrafe, im Wiederholungsfall mit 2 Jahren und 12,000 Fr., außer der Confiscation der Einsätze, Bücher u. s. w., bestraft, nach Gesetz vom 9. germinal, an 6, art. 4; vergl. auch ein Erkenntniß von 1812 bei Merlin l. c. p. 467. Daß diese Strafen durch den Code pénal, der sie nicht ausdrücklich wiederholt, nicht aufgehoben worden seyen, zeigt ein Staatsrathsbeschluß vom 4/8 Febr. 1812, bei Merlin l. c. v. offense à la loi.

7) So z. B. muß jeder Collecteur nehmen, in Gotha mindestens 25 Stück (Plan, §. 3), in Hannover mindestens 50 (Plan, §. 9), ebenso viel in Cassel (Plan, §. 16) und Braunschweig (Plan, §. 2), in Frankfurt 100 ganze Loose. Von Hamburg s. den Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

Bedingung übergeben wird, daß der Empfänger bis zu einem gewissen Tag deren Werth einliefere, oder die Sache zurückgebe, aut ipsam rem debebit incorruptam reddere, aut aestimationem, de qua convenit, reddere 8). Geradeso giebt die Direction einem Collecteur Loose mit planmäßig festgestelltem Werth zum Verkauf, und er darf die bis zu einem bestimmten Tag nicht untergebrachten zurückliefern. Die Gefahr geht auf den Trödler nur über, wenn er sie wirklich übernommen, wenn er um das Geschäft nachgesucht hat, und er wird Eigenthümer der Sache, sobald er deren Werth bezahlt oder vom Verkäufer Credit bekommen hat; wenigstens entspricht diese Ansicht den Gesetzen am Meisten, indem der Trödelgeber bis dahin die Sache vindiciren darf, und nur nach ihr die alternative Verpflichtung des Vertrödlers richtigen Sinn bekommt 9). Indessen widerstreitet der Gleichstellung unsres Vertrags mit dem Trödelcontract, daß ein Collecteur hinsichtlich aller planmäßigen Schlüsse nur den Vermittler der Direction macht, und die Spieler mit dieser in Contractsverhältnisse zu bringen sucht, daß ein Trödler, auch wenn darüber Nichts festgesetzt worden, die Sache höher, als das Taxatum lautet, verkaufen und den

---

8) l. 1. §. 1. D. de aestim.

9) l. 1. §. 1. D. cit., l. 17. §. 1. D. de praescript. verb. A. M. sind Brückner de contr. aestim. §. 17, Böhmer de translat. dominii in contr. aestim. §. 33, Leyser spec. 221, med. 4, Floercke de contr. aestim. §. 12, s. aber Stuhlmann de dominio per contr. aestim. ante solut. pretii in accipientem non transl. §. 25 ss., Cocceji jus controv. h. t. qu. 2 et 12, und Emminghaus dazu, Thibaut a. a. O. §. 896, Mackeldey a. a. O. §. 411, Schweppe, röm. Privatr. §. 415, v. Glück Comm. §. 1065, XVIII, S. 67 ff., Köchy Meditat. I. Nr. 14, Curtius Handbuch d. sächs. Civilr. §. 1559, IV. S. 277. — Früherhin war es den Collecteurs bei vielen Lotterieen gestattet, für alle nach dem Bücherschluß der Direction verkauften Loose einen beliebig hohen Preis, ohne feste Einhaltung der planmäßigen Taxe, zu fordern, und der Mehrerlöß gehörte ihnen, was sie allerdings den Trödlern sehr nahe stellte.

Mehrerlöß für sich behalten darf [10]), während ein Collecteur den planmäßigen Verkaufspreis der Loose, von Separatverträgen abgesehn, genau einhalten muß, ferner daß die Gefahr der Loose bis zu dem Ablieferungstag unbedingt bei der Direction bleibt, welcher Ansicht man auch huldigen wolle, und daß überhaupt, von weiteren Gründen abgesehn, Collecteurs bestellt werden, um durch Förderung des Loosedebits hauptsächlich im Interesse der Direction, in deren Auftrag, nicht zunächst für sich selbst, zu handeln.

b) An eine locatio conductio operarum ließe sich denken, weil der Dienstvermiether in der Regel für das Feilbieten einer Sache Lohn bekommt, aber die Vorschrift des Dienstherrn ganz genau befolgen muß, wie ein Collecteur, der Provision jedesmal erhält, aber hinsichtlich des Verkaufspreises und sonsthin Plan und Instruction genau einhalten muß. Allein diese Ansicht paßt darum nicht, weil Uebergabe der Sache zu unserem Vrrträgsverhältniß wesentlich gehört und weil jeder Spieler durch Loosekauf bei einem Collecteur die Loose selbst und das Eigenthum an ihnen erwirbt [11]).

c) Hinsichtlich der eingenommenen Spielgelder kann man den Collecteur ohne Zweifel als Depositar der Direction betrachten, indem die alte Einrichtung, nach welcher sie die Collecteurs zur Sicherheit der Spieler in ihrem Gewahrsam behielten (§. 26, Not. 8), längst abgekommen, und jene vielmehr angewiesen sind, alle Einsatzgelder der Direction zu übermachen; allein mit dieser Ansicht würde das ganze Vertragsverhältniß nach allen Seiten hin nicht aufgefaßt werden können.

---

10) l. 1. §. 1. D. cit. Cocceji l. c. qu. 14, 21.

11) Vergl. l. 1. §. 2. D. de rer. permutat. Eckart im Lottorecht, V. §. 6, meint, zu einem solchen Miethvertrag lasse sich die Collectur darum nicht machen, weil jener „nur in Ansehung schlechter und geringer Handarbeiten Statt findet, worunter sich aber die Verrichtungen eines Collectors nicht zählen lassen, indem derselbe mit Zahlen zu thun hat, und daher mit der Rechenkunst, die unter den freien Künsten ihre Stelle von jeher mit Recht behauptet, umgehet!“

d) Es ist darum gewiß am Richtigsten, einen Bevollmächtigungsvertrag zu Grund zu legen. Ein Collecteur ist in Beziehung auf Loosedebit, Erhebung der Einsätze und Gewinnauszahlung Mandatar der Direction, dessen Separatverträge aber muß man nach der jedesmaligen Vereinbarung mit den Spielern beurtheilen, da sie die Direction nicht angehn, hieher also gar nicht gehören. Es scheint zwar eine Stelle des römischen Gesetzbuchs zu widersprechen, welche sagt: mandatum, nisi gratuitum, nullum est [12]); allein wenn auch das Mandat keinen Lohn zuläßt, so schließt es doch ein Honorar nicht aus [13]), und als solches läßt sich die Provision der Collecteurs füglich betrachten. Auf diejenigen Lotteriepläne, welche den Collecteur als nächsten Schuldner des Spielers wegen der Gewinnzahlung hinstellen (§. 26), paßt freilich diese Ansicht Ausnahmsweise nicht; hienach ist jener Assignatar der Direction [14]).

Die Perfection des Mandats zwischen Direction und Collecteurs liegt in der Annahme der Collectur und der dazu überwiesenen Loose [15]). Ueber die Schlußweise läßt sich hier Nichts sagen, weil sie überall im Einzelnen verschieden ist; gewöhnlich bedient man sich gedruckter Formulare einer sog. Instruction, welche der Collecteur unterschreibt und besiegelt [16]). Caution ist nicht überall üblich, jedoch räthlich, weil es nicht selten vorkommt, daß Collecteurs zu tief in Creditverwilligungen

---

12) l. 1. §. 4. D. mandati.

13) Vergl. Cocceji l. c. qu. 7, Thibaut a. a. O. §. 866, Mackeldey a. a. O. §. 390, nach l. 6 pr. und l. 7. D. h. t.

14) Vergl. noch Beschorner l. c. cap. II. §. 4, 5, und die Allegate daselbst, auch Lange vom Ausspielgeschäft, §. 104 und 105.

15) Vergl. das in Not. 13 zu §. 14 angeführte Erkenntniß in Sachen der Großhandlung H. und K. in W. gegen den hiesigen Collecteur J. Sch.

16) Vergl. z. B. die Instruction für die auswärtigen Hauptcollecteurs der Hamburger großen Stadt-Lotterie, im Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

sich einlassen, ohne durch glückliches Spiel in ihrer Collectur sofort gehörige Deckung zu erhalten, oder auch gar gesammelte Einsätze in ihren Nutzen verwenden, ohne sie zur rechten Zeit wieder aufbringen zu können. Freilich mag der Looseabsatz durch Cautionsforderung leicht Etwas einbüßen, weil für manche Collecteurs, die eine Collectur nur als Nebengeschäft betreiben, das Herausziehen von Summen aus ihrem Hauptgeschäft lästig seyn wird; allein die Sicherheit eines jeden Erwerbs ist der größeren, aber gefahrdrohenden, Ausdehnung ohne Zweifel vorzuziehen.

§. 42.

II. Gegenseitige Rechte und Pflichten.

Durch Abschluß des Bevollmächtigungsvertrags zwischen Direction und Collecteurs entstehn auf beiden Seiten Rechte und Pflichten, von welchen wir die wichtigeren näher kennen lernen wollen.

1) Zweck der Anstellung eines Collecteurs ist hauptsächlich Förderung des Looseabsatzes; hieraus folgt, daß derselbe im Interesse der Direction einen möglichst ausgebreiteten Debit zu bewirken suchen muß. Könnte ihm Nachlässigkeit in Besorgung des ihm ertheilten Auftrags dargethan werden, so müßte er für alle erweisliche Beeinträchtigungen einstehn [1]; freilich wird die Direction, da ein solcher Beweis äußerst schwierig ist, klüger handeln, einen Collecteur, der ihr Vertrauen nicht verdient, zu entlassen.

2) Die Direction ist, wenn nicht der Plan darüber besonders bestimmt, die von ihren Collecteurs, ungeachtet sorgfältiger Bemühung, nicht abgesetzten Loose zurückzunehmen schuldig, dagegen müssen diese, wenn, wie gewöhnlich, insoweit ein Zeitpunct festgesetzt worden ist, alle bis dahin nicht zurückgeschickten Loose für eigene Rechnung behalten, sich also insoweit von der Direction belasten lassen. Giebt diese nur ganze Loose aus, so

---

1) l. 5. §. 1, l 6. §. 1. D. mandati, l. 11. C. eod.

können ihr, wenn nicht anders darüber bedungen worden, auch nur ganze remittirt werden, keine angebrochene Loose [2]).

3) Ist ein Collecteur Ausnahmsweise ermächtigt, Credit zu geben, so wird er wenigstens dann der Direction verhaftet, wenn er das Limito überschritt, an notorisch schlechte Zahler verkaufte, oder die Ausstände, wie es seine Pflicht war, zur richtigen Zeit beizutreiben versäumte [3]).

4) Diejenigen Loose, welche ein Collecteur nicht auf feste Rechnung bezogen hat, bleiben zwar im Eigenthum der Direction, daher sie die Gefahr trägt, aber auch die Loose, wenn der Collecteur sie z. B. eigenmächtig verpfändete, oder er inzwischen fallirt, vindiciren kann, soweit diese Vindication nicht gegen den dritten redlichen Käufer, sondern gegen ihren unmittelbaren Vormann gerichtet ist [4]); allein die Gefahr geht ohne Zweifel auf den Collecteur über, wenn ihm unvorsichtige Aufbewahrung dargethan werden kann.

5) Ueberall pflegt die Zeit vorbestimmt zu seyn, wann der Collecteur mit der Direction abzurechnen und seine Rechnung

---

2) S. z. B. den Plan von Leipzig, §. 3: „angebrochene Loose werden nicht zurückgenommen," ebenso von Gotha, §. 3, von Hannover, §. 6: „angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück," und von Cassel, §. 13, wo den Collecteurs erlaubt wird, „die ganzen und unangebrochenen halben und viertel Loose, welche nicht unterzubringen stehen," zu remittiren. Hier in Frankfurt sucht man den Collecteurs insoweit alle möglichen Erleichterungen zu verschaffen.

3) l. 11. C. cit.

4) l. 12. C. mandati, l. 1. C. si alien. res pign. dat. Westphal von Verpfändung fremder Güter, §. 6. Auch kann die Direction die vom Collecteur zur gehörigen Zeit nicht beigetriebenen Einsatzgelder von den Spielern einziehen, wie z. B. der Leipz. Schöppenstuhl in Sachen Curators des J. C. Kr. Creditwesens gegen die Dresdner Zucht- und Arbeitshäuser-Expedition, im Juli 1789 richtig erkannte, welches Erkenntniß in app. von der Leipz. Jur. Facultät im Dec. ej. a. bestätigt wurde.

einzuschicken habe, entweder zwischen jeder Classe, oder in der Mitte der ganzen Ziehung, also z. B. bei einer Lotterie von 6 Classen vor der dritten. Die nach dieser Abrechnung sich ergebenden Ueberschußgelder hat der Collecteur in der dazu bestimmten Frist, z. B. binnen 8 oder 14 Tagen vom Absendungstag der Gewinnlisten, der Direction einzuschicken oder doch zu ihrer Verfügung bereit zu halten, wogegen diese, wenn in seine Collectur mehr Treffer gefallen sind, als durch deren Einnahme gedeckt werden, Zuschußgelder alsbald zu übermachen hat, wie schon im §. 5 bemerkt worden ist. Daß das Abrechnungsgeschäft von beiden Seiten mit größter Pünctlichkeit besorgt werden müsse, versteht sich von selbst. Wenn eine Direction insoweit ihren Collecteurs jede zulässige Erleichterung verwilligt, z. B. Zahlung der Ueberschußgelder in langsichtigen Tratten, so wird sie wissen, wie weit sie gehn könne; übrigens läßt sich das Abrechnungsgeschäft zwischen Direction und Collecteurs hier nicht weiter verfolgen, weil überall besondre Einrichtungen deshalb bestehn [5]).

6) Zuweilen genießt die Direction eine vom Tag der Geschäftseröffnung des Collecteurs ihr zustehende stillschweigende Hypothek auf dessen gesammtes Vermögen [6]), welches ihr namentlich dann zu Statten kommt, wenn ein Collecteur fallirt und Einsatzgelder sich nicht mehr in dessen Masse in natura vorfinden. Ebenso findet man bisweilen der Direction jura fisci, namentlich in dem Vermögen ihrer Collecteurs, verwilligt [7]).

---

5) Vergl. z. B. den Plan von Dresden, §. 12, von Leipzig, §. 9, von Gotha, §. 10, von Cassel, §. 13.

6) So z. B. heißt es im §. 14 des Osnabrück. Plans: „durch Uebernahme einer Collecte wird von dem Uebernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist," und dasselbe bestimmt §. 15 des Casseler Plans. Vergl. auch die Mecklenburg. Declaration vom 26. Nov. 1789.

7) S. z. B. das Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 9,

7) Die in mehreren Plänen [8]) enthaltene Vorschrift, bei dem Verdacht, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Dritte zur Gewinnerhebung bei der Direction vorzeigen lasse, um sich dadurch der Abrechnung mit dieser wegen schuldiger Einsatzgelder zu entziehen, dürfe die Direction dem Vorzeiger die Zahlung verweigern, wenn er nicht nachweisen könne, das fragliche Loos vor der Ausziehung gespielt zu haben, ist gewiß dann nur zu billigen, wenn rechtsgenügender Beweis von Seiten der Direction vorliegt.

§. 43.

Fortsetzung. Gebühren der Collecteurs.

Die Collecteurs erhalten ihre Gebühren, Provision, theils von der Direction, theils von den Spielern und Gewinnern insbesondre. Bei mehreren Lotterieen, namentlich in Frankfurt und Darmstadt, werden die Collecteurs ausschließlich von der Direction bezahlt, welche deren Provision von den planmäßigen Abzügen mit bestreitet; anderwärts bekommen sie theils Procente ihrer Einnahme von der Direction, theils sog. Schreibgebühr oder Schreibgeld von den Spielern gleich bei Zahlung der Einsätze, und obendrein eine Rate von jedem Treffer, welche der Gewinner zahlt. So erhält der Collecteur in Berlin [1]) vom Spieler für ein ganzes Loos in jeder Classe 5 Silbergroschen, für $^1/_2$ deren $2^1/_2$, für $^1/_4$ 1 Silbergroschen 3 Pf. Schreibgebühr, $1^1/_2$ vom Hundert seiner Einnahme aus der General-Lotterie-Casse, und vom Gewinner für jeden Thaler des gezogenen ganzen Treffers $^1/_{30}$ Rthlr.,

---

wo dasselbe auch auf das Vermögen der übrigen Officianten der General-Lotterie-Casse und aller derjenigen, mit denen die Lotterie-Directionen contrahirt haben, ausgedehnt ist, ferner die so eben angezogene Mecklenburg. Declaration von 1789.

8) Vergl. z. B. den Plan von Gotha, §. 7, von Braunschweig, §. 10, von Hannover, §. 12.

1) Berliner Plan, §. 4, Abs. 2, und §. 10, Abs. 5.

was er am Gewinn abzieht; in Dresden[2]) sind in der ersten Classe 2 Groschen, in den übrigen 4 Groschen Aufgeld von jedem Loos, desgleichen 8 Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler verwilligt, in Leipzig[3]) 4 Groschen Schreibgebühr für ein ganzes Loos bei jeder Classe, 2 Groschen für ein halbes, 1 Groschen für ein Viertelloos, mit Nachzahlung des Aufgeldes bei Kaufloosen, und 9 Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler, in Gotha[4]) von jedem Loose 4 gute Groschen Einschreibegeld, und 8 Pfennige von jedem Gewinnthaler, in Hannover[5]) eben so viel Schreibgebühr für jede Classe, von jedem auf ein Loos gefallenen 100 Thlr. Gewinn 3 Thaler Gebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnsten, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, in Osnabrück[6]) ebenso viel Schreibgebühr und von jedem Gewinnthaler 1 Mariengroschen, in Cassel[7]), außer der in die planmäßigen Einsätze eingerechneten Schreibgebühr, von jedem Gewinnthaler 9 Pf. oder $^3/_4$ gGr. Abzug, in Braunschweig[8]) wie in Hannover. Bei der großen Stadtlotterie zu Hamburg[9]) bestimmt sich die von der Direction zu zahlende Provision der Collecteurs darnach, ob sie vor oder nach Beginn der Ziehung Loose beziehen; nur wer mindestens 10 Stück vorher nimmt, und schon bei der vorhergegangenen Ziehung eine Collecte hatte, kann mit Provision renoviren. Bei den meisten Lotterieen besteht also die Einrichtung, daß die Collecteurs von den Spielern bezahlt werden, obwohl die Direction sie anstellt, und in ihrem Interesse zunächst verwendet, und es muß nach dem jedesmaligen Plan beurtheilt wer-

---

2) Dresdner Plan, §. 15.

3) Leipzig. Plan, §. 2 und 6.

4) Gotha. Plan, §. 12.

5) Hannov. Plan, §. 16.

6) Osnabrück. Plan, §. 16.

7) Casseler Plan, §. 2 und 15.

8) Braunschweig. Plan, §. 15.

9) S. das Nähere im Anhang, II. Nr. 8, Not. *.

den, ob die Gewinn=Provision von der gezogenen oder der auszuzahlenden Summe, also nach Abzug der planmäßigen Procente, zu berechnen sey.

Ueberall versteht sich diese Provision von der ganzen Thätigkeit der Collecteurs, ohne daß wegen einzelner Arbeiten der Direction oder den Spielern besondre Ansätze gemacht werden dürfen, sofern diese nicht auf erlaubte Weise mehr, als sie planmäßig schuldig sind, versprechen [10]). Sehr gut ist aber die Vorschrift, daß alle Vergütungen wegen eines Gewinnstes, welche mehr betragen, als Gesetz oder Plan dem Collecteur bewilligen, ungültig seyen, und das so Bezahlte zurückgegeben werden müsse [11]), indem auf diese Weise eine Masse von Uebervortheilungen und Belästigungen abgeschnitten ist. Soll ein Collecteur seine Provision vom Spieler bei Auszahlung eines Gewinnstes empfangen, so muß er sich genau daran halten, darf also, wenn er ohne Abzug seiner Gebühren hinauszahlt, diese keineswegs hinterher der Direction aufrechnen, denn sie ist durchaus nicht verpflichtet, mehr zu leisten, als was der Plan ihr auferlegt, oder durch solche Abnormitäten den völligen Abschluß ihres Rechnungswesens verzögern zu lassen. Ebenso wird in den Fällen, wo die Direction jene Provision berichtigt, aber den Collecteurs ausdrücklich aufgegeben ist, sie bei der Abrechnung an den Ueberschußgeldern abzuziehen, letzteren zwar eine Klage darauf nicht abzusprechen, diese Klage aber billig auf eine kurze Zeit zu beschränken seyn, indem die Direction auf völlige und baldige Auseinandersetzung jeder einzelnen Ziehung den größten Werth zu legen hat [12]).

---

10) Hier würde dann dasselbe zu behaupten seyn, was in Not. 10 zu §. 29 von Verschreibungen eines Christen zum Vortheil eines Juden gesagt worden ist.

11) S. z. B. das Churhess. Ministerial=Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 11. Von Douceurgeldern wird im §. 47 dieser Schrift besonders gehandelt.

12) Vergl. hiermit Lange vom Ausspielgeschäft, §. 108.

Daß ein Collecteur die im Interesse des Geschäfts gemachten Auslagen, z. B. Postgeld für empfangene Loose u. dgl. m., der Direction berechnen dürfe, ist klar, es versteht sich dies aber nicht weiter, wie von jedem sonstigen Mandatar [1]), also z. B. nicht von Strafen, die er wegen eigenen Verschuldens bezahlen mußte [14]), etwa weil er für eine im Lande verbotene Lotterie collectirte.

§. 44.

III. Auskagung. Proceßart. Beweis aus den beiderseitigen Büchern.

Entsteht zwischen Direction und einem ihrer Collecteurs ein Rechtsstreit, so wird derselbe, aus den im §. 39 entwickelten Gründen, in der Regel in ordinario vor dem zuständigen Gericht des Beklagten zu verhandeln seyn. Eben so ist anzunehmen, daß der Direction, welcher es so wenig, wie einem Hauptcollecteur gegen seine Untercollecteurs, an tüchtigen Beweismitteln andrer Art fehlen kann, wenn anders die Geschäftsführung vorsichtigen und erfahrnen Händen überwiesen wird, das Vorrecht der Handelsbücher gegen ihre Collecteurs nicht zustehe, und hinsichtlich der Beweisführung aus beiderseitigen Büchern muß dasselbe behauptet werden, was von Haupt- und Untercollecteurs hierüber im §. 48 gesagt ist, worauf man der Kürze wegen lediglich Bezug nimmt.

---

13) l. 12. §. 9, l. 27. §. 4. D. mandati, l. 1, l. 20. §. 1. C. eod.

14) l. 26. §. 7. D. eod. l. 46. D. de R. I.

Vierter Titel.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Haupt- und Unter-Collecteurs.

§. 45.

I. Bestallung und Vertrag.

Untercollecteurs, Subcollecteurs, After-Collecteurs, Untereinnehmer, Lotterietrödler, Lotteriesammler, colporteurs des loteries, werden in der Regel von den Hauptcollecteurs, nicht von der Direction, angenommen; mit Recht hat man aber, besonders wegen Sicherstellung der Spieler, welche von ihnen Loose kaufen, ihre Annahme an vielen Orten von besondrer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht. In Berlin [1]), müssen die von den bestallten Lotterie-Einnehmern auf erhaltene Genehmigung angestellten Untereinnehmer sich überall, selbst auf ihrem Lotterieschild, als solche ankündigen, und durch eine von der General-Lotterie-Direction ausgestellte Karte ausweisen. In Hannover [2]) wird zur Anstellung eines Untercollecteurs dasselbe erfordert, als wenn eine Hauptcollectur vergeben werden soll. In Churhessen [3]) muß der Untercollecteur die Erlaubniß der Polizeycommission seines Wohnorts beibringen, und erhält alsdann einen Erlaubnißschein auf höchstens 3 Jahre, worin die Angabe der Lotterie, für welche er thätig seyn darf, so wie seine Gestaltsbeschreibung enthalten ist, und diesen Schein muß er, so wie er abläuft oder zur Strafe widerrufen wird, zurückliefern;

---

1) Berliner Plan, §. 2, Abs. 2.

2) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 3.

3) Churhess. Minist. Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 2. Von. Hessen-Darmstadt s. die Verordn. vom 29. Jan. 1819, die Bekanntmachung vom 17. Juni 1829, und vom 19. März 1830

nur auf auf einen solchen Schein dürfen Hauptcollecteurs sie annehmen, und müssen die Annahme bei der Direction alsbald anzeigen. Ein neueres Gesetz [4]) verbietet mit Recht, minderjährige Personen zu dem Collecturgeschäft für eigne Rechnung zuzulassen, wie schon 1781 der Lotterie-Commission zu Schwerin [5]) zur pflichtmäßigen Beachtung empfohlen war, „daß nicht die betrüglichsten Judenjungen zu Untercollecteurs gewählt würden.« In Bremen [6]) dürfen Hauptcollecteurs gar keine Untercollecteurs, sondern nur Gehülfen für ihre eigenen Lotteriegeschäfte, annehmen. Anderwärts wird den Hauptcollecteurs auf eigne Verantwortung überlassen, welche Untercollecteurs, wie viele und unter welchen Bedingungen sie annehmen wollen, allenfalls gegen Anzeige der Wahl bei der Direction. Ganz vorzüglich hier ist Achtsamkeit der Polizei wünschenswerth, um dem gehässigen Schacher kleinerer Juden einigermaaßen zu steuern [7]).

---

4) Bekanntmachung vom 10. Febr. 1825.

5) Mecklenburg. Erläuterungs-Mandat vom 19. Mai 1781.

6) Bremer Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 6, lit. b.

7) Gelegentlich wollen wir bemerken, daß das Collecturgeschäft anfänglich ganz oder doch größtentheils nicht in den Händen von Juden, sondern von Christen, war; wenigstens findet man es in Frankfurt bis in die 1730r Jahren von letzteren zunächst betrieben. Erst seit dem Anfang der 1730r Jahre kommen Anzeigen jüdischer Collecteurs (für die Utrechter Lotterie) in den hiesigen wöchentl. Nachrichten vor, welche übrigens gleich bei ihrem Auftreten eine ihnen eigenthümliche Industrie bewiesen; so z. B. führten die Collecteurs Abraham Isaac Stern und Nathan Moses Goldschmid bequeme Bücher zum Nachschlagen der Spiel- und Gewinn-Nummern ein, die man früher hier nicht kannte. — Sofern die Industrie der Juden in den Schranken gesetzlicher Ordnung bleibt, ist gegen deren Rührigkeit Nichts zu erinnern, und auch hier ganz wahr, was Riesser über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland (Altona, 1831), S. 56—58 in allgemeiner Beziehung sagt, indem er so schließt: „Hat eine Anzahl Juden einen einzelnen von den wenigen Erwerbzweigen, die ihnen frei gelassen sind, mit einer

Der natürlich auch hier durch Annahme bedingte Vertrag zwischen beiden Theilen lautet gewöhnlich dahin, daß die Untercollecteurs den Debit von Loosen, wie die Hauptcollecteurs sie ihnen liefern, besorgen, Plan und Instruction dieser, soweit letztere sich überhaupt auf Loosedebit und Bezug der Einsätze bezieht, beachten, über Einsatz- und Gewinngelder mit den Hauptcollecteurs, nachdem sie die Original-Trefferloose von den Gewinnern einzulösen gesucht haben, abrechnen, ihre Gebühren aber von den Hauptcollecteurs empfangen sollen, wenn nicht diese insoweit ihnen bestimmte Procente ein für allemal überweisen.

§. 46.

II. Thätigkeit der Untercollecteurs. Haft dafür.

In der Regel dürfen Untercollecteurs nur die mit Unterschrift ihres Hauptcollecteurs versehenen Loose absetzen, gewöhnlich Theilloose, und nur aus derjenigen Hauptcollectur, für welche sie angestellt worden sind; überdies findet man häufig nähere Bestimmungen über ihre Thätigkeit gegeben. So ist ihnen in Hannover [1]) zur Pflicht gemacht,

---

durch die Noth gesteigerten und durch Beengung concentrirten Thätigkeit benutzt — außer welcher sie ja nie durch irgend einen Vortheil die Concurrenz zu hemmen im Stande sind —, so hört man das alte unsinnige Geschrei, daß die Juden alles an sich reißen, und was dergleichen mehr ist; es ist wahrhaftig, als wenn Jeder glaubte, die Früchte des Fleißes der Juden sollten von Gottes und Rechtswegen ihm zu Gute kommen. Die lächerlichsten Anmaaßungen, die schmutzigsten Leidenschaften machen sich in dieser Sphäre Raum. Die Beschränktheit glaubt gegen überlegene Geschicklichkeit, die Trägheit gegen angestrengte Thätigkeit ein Privileg in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Neid, der sonst so gern sein häßliches Antlitz vor den Blicken der Menschen schamhaft verhüllt, zeigt sich hier in schamloser Nacktheit. Die ächten Judenfeinde unserer Tage beneiden erst dem Reichen seine Schätze, dann dem Beschäftigten seine Thätigkeit, und zuletzt dem Bettler die Lumpen, die seine Blößen bedecken."

1) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4 und 5. Nach

ihre Abnehmer sorgfältig zu bedienen, ohne zudringlich zu werden und sich täuschende Vorspiegelungen zu erlauben, dagegen verboten, selbst verfertigte Antheilsscheine zu den ihnen anvertrauten Loosen auszugeben, oder mit einem Interessenten, in der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen Lotterie unter einem ganzen, und in der Hannoverschen, Dresdner und Braunschweigschen Lotterie unter einem halben Loose, in Compagnie zu spielen. In Churhessen[2]) dürfen sie außerhalb ihrer Wohnung nur in eigner Person debitiren, und müssen jedes von ihnen verkaufte ganze oder getheilte Loos, neben dem Hauptcollecteur, in deutscher Sprache und Schrift unterzeichnen. In Frankreich[3]) darf ein colporteur, nachdem er von der Direction eine, mit dem königlichen Wappen auf der einen, und den Worten »Loterie Royale de France« nebst der Büreaunummer auf der anderen Seite versehene, Kupferplatte erhalten, welche er nebst seiner Bestallung stets bei sich tragen muß, in seiner Wohnung gar nicht, sondern blos in den Straßen und auf öffentlichem Markte, von Morgens 7 bis 6 Uhr Abends vom 15. October bis zum 15. März, dagegen zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends vom 16. März bis zum 14. October j. J. feil bieten, und zwar nur im Domicil seines receveur.

Für diesen vorschriftsmäßigen Debit der Untercollecteurs übernimmt der betreffende Haupcollecteur in der Regel die-

---

Verordnung vom 24. Dec. 1822 müssen auch sie alle Loose mit ihrem Namen in deutscher Schrift unterzeichnen.

2) Churhess. Minist. Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 3 und 4.

3) Staatsrathsbeschluß vom 21. Dec. 1776, Art. 1. 2. 3. 4. 8. und 9. Der colporteur muß wenigstens 30 Jahre alt seyn, lesen und schreiben können, und ein Zeugniß des Wohlverhaltens vom Ortsgeistlichen und drei unbescholtenen Bürgern seines Domicils beibringen. Für den Fall einer Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Dienstunterbrechung kann ebenso ein colporteur subnuméraire angestellt werden, welcher eine von seinem receveur beglaubigte Vollmacht bekommt, und tritt ein colporteur freiwillig oder sonst ganz ab, so muß er resp. sein Erbe Schild und Vollmacht an den receveur des Bezirks abliefern.

selbe Verhaftung, wie die Direction für die Geschäftsthätigkeit ihrer Hauptcollecteurs, da jene gerade so, wie diese, im Mandatsverhältniß zu einander und zu Dritten stehn [4]). In Churhessen [5]) ist gesetzlich ausgesprochen, daß Hauptcollecteurs für die auf Loose ihrer Untercollecteurs gefallenen Gewinnste als Bürgen haften sollen. Im Einzelnen gilt alsdann von Untercollecteurs, namentlich hinsichtlich des Creditgebens, Renovirung, Gewinnzahlung, Hausirens, Ausklagung der Spieler u. s. w., ganz dasselbe, was wir in den §§. 29 ff. 41 ff. von den Hauptcollecteurs vernommen haben. Gewöhnlich findet man in den Lotterieplänen die auf Sicherstellung und Erleichterung der Abrechnung sich beziehende Vorschrift, daß kein Collecteur Trefferloose eines andern einlößen dürfe. Die Verhaftung der Hauptcollecteurs für ihre Untercollecteurs leidet nur in einzelnen Fällen eine Beschränkung, d. h. Spieler können sich alsdann nur an ihre Collecteurs und nicht weiter halten, in Berlin [6]), wenn der Spieler ein Gewinnloos von 500 Rthlr. und darüber dem Untercollecteur zur Einziehung des Gewinns übergeben hat, was nur auf des Spielers Gefahr geschehen kann, und in Braunschweig [7]), wenn derselbe binnen 4 Wochen seit dem Zahlungstermine die vom Untercollecteur nicht

---

4) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 563, Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794, §. 4, und vom 28. Mai 1810, §. 8, Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 4, Brem. Rathsverordn. vom 10. April 1823, §. 6, lit. b., sodann die Pläne von Berlin, §. 2, Abs. 2, von Dresden, §. 12, von Gotha, §. 6 und 10, von Hannover, §. 13, von Cassel, §. 8 und 15, von Braunschweig, §. 2.

5) Churhess. Minist. Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 16.

6) Berliner Plan, §. 10, Abs. 3.

7) Braunschweig. Plan, §. 9. Nach Hannov. Plan, §. 14 verjährt die Klage des Gewinners auf Zahlung schon zugerechneten Gewinnstes gegen denjenigen einzelnen Collecteur, dem der Gewinn zuletzt berechnet ist, nicht binnen den in diesem §. gedachten 2 Monaten, sondern nach gemeinem Recht.

geleistete Zahlung vom Hauptcollecteur nicht gefordert, dieser aber seinem Untercollecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits bezahlt hat, welcher letztere alsdann allein verhaftet bleibt. Daß ebenso der Hauptcollecteur nicht hafte, wenn ein Spieler hinsichtlich der Renovation oder Gewinnforderung die planmäßige Meldungszeit bei ihm versäumt hat, und eben so wenig für persönliche Verpflichtungen des Untercollecteurs gegen dessen Kundleute, ist uns bereits bekannt geworden (§. 26 und 31). Natürlich begreift diese Verhaftung auch nicht Strafen, die ein Untercollecteur persönlich verwirkt hat [8]). Im Mecklenburgischen [9]) genießen zwar Hauptcollecteurs ein Privilegium pii corporis in den Gütern ihrer Untercollecteurs, allein diese keineswegs in denen ihrer Abnehmer und Kundleute, indem es ausdrücklich heißt: „das Verkehr der Subcollecteurs hingegen zur Debitirung der von ihnen übernommenen Loose bleibt lediglich ihrer eigenen Vorsicht überlassen.“ Die der dortigen Lotterie-Commission ertheilte Executionsbefugniß wegen creditirter Einsätze gereicht übrigens sowohl den Hauptcollecteurs gegen ihre Untercollecteurs, als diesen gegen ihre Abnehmer bei allen Lotterieen zum Vortheil, sofern die Untercollecteurs überall redlich befunden worden sind, auch ihre desfallsigen Klagen binnen 3 Monaten nach vollendeter Ziehung jeder Lotterie angebracht haben [10]).

Die Direction hat den Loosedebit der Untercollecteurs anzuerkennen, soweit deren Procura mit der von ihr den Hauptcollecteurs ertheilten Instruction zusammentrifft, was in der rechtlichen Beurtheilung nicht leicht einer Schwierigkeit unterliegen wird, weil der Besitz eines Original-Looses bei der Direction den Ausschlag giebt, einerlei ob es aus einer Haupt- oder Unter-

---

8) S. die Not. 14 zu §. 43, und das Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 16.

9) Mecklenburg. Declaration vom 26. Nov. 1789.

10) Mecklenburg. Bekanntmachung vom 21. Oct. 1778 und 19. Mai 1781.

Collectur gekauft wurde; direct übernimmt sie jedoch, wenn ein Untercollecteur seine Vollmacht überschritt oder gar keine hatte, nur insoweit eine Verhaftung dafür, als sie dessen Geschäftsthätigkeit unzweideutig genehmigte, wie im §. 27 in Beziehung auf Hauptcollecteurs bereits bemerkt worden ist.

§. 47.

III. Gebühren. Douceurgeld.

Da Untercollecteurs in der Regel als Mandatare eines Hauptcollecteurs thätig sind, so haben sie von diesem Gebühren zu empfangen, dürfen also weder gegen Abnehmer noch gegen Direction eine Forderung dieser Art machen, wenn nicht ein Lotterieplan darüber besonders verfügt, wo es sich dann von selbst verstehyt, daß sie sich streng an diesen halten müssen, also, wenn der Plan sie z. B. lediglich an ihre Abnehmer verweist, an Hauptcollecteurs oder Direction keine Nachforderung bilden dürfen. Erhalten sie Gebühren von ihrem Hauptcollecteur, so sind solche bei der Abrechnung zu berichtigen, wie auch etwaige Auslagen für Loosesendungen u. s. w., je nachdem nun das besondre Uebereinkommen lautet. Nur in Beziehung auf sog. Douceurgelder ist noch Einiges zu bemerken.

Das Douceurgeld, auch Gratification, Provision und Decort (unpassend) genannt, welches bei Gelegenheit von Gewinnauszahlungen, besonders wenn diese bedeutend sind, gegeben zu werden pflegt, ist ein auf Gebrauch beruhendes reines Geschenk, zu dessen Verabreichung keine Verpflichtung existirt, da ein Gewinner überall nur solche Abzüge, welche der Plan oder eine besondre Lotterieverordnung ausdrücklich nennt, sich gefallen zu lassen braucht. Giebt aber der Spieler freiwillig ein Douceur, so leuchtet von selbst ein, daß es dem Empfänger gehöre, für den er es bestimmt hat, also, wenn es ein Untercollecteur ist, diesem, nicht dessen Hauptcollecteur. Zwar könnte man meinen, das Douceur gehöre allerdings diesem, weil nur ihn die Direction als Collecteur angenommen, nur er von ihr Loose zum Debit bekomme, der

Untercollecteur aber nur sein Mandatar, und als solcher verbunden sey, das bei Gelegenheit der Ausführung des Mandats Empfangene dem Mandanten, als Geschäftsherrn, herauszugeben, um so mehr, weil ohne Ertheilung dieses Mandats der Untercollecteur gar keine erlaubte Gelegenheit gefunden haben würde, Douceurgelder einzunehmen; allein diese Gründe vermögen das oben Gesagte nicht zu entkräften. Wenn auch gleich ein Untercollecteur in der Regel bloßer Mandatar seines Hauptcollecteurs ist, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß Alles, was der Mandatar occassione mandati zufällig erwirbt oder verdient, ihm gehöre, und an den Mandanten nicht abgeliefert zu werden brauche, da niemals Jemand, der zu einem vortheilhaften Geschäft Gelegenheit gegeben, deswegen den daraus erwachsenen Gewinn ganz oder auch nur theilweise in Anspruch zu nehmen berechtigt ist [1]). Es ist überdies vollkommen klar, daß der Schenker gerade den Beschenkten habe erfreuen wollen, indem er sich sonst anders erklärt und benommen haben würde; man darf aber ein Geschenk geben, wem man will, wenn man dabei nicht gegen ausdrückliche Gesetze, die hier nirgends eingreifen, verstößt. Dazu kommt, daß ein solcher Mandatar, welcher aus dem ihm übertragenen Geschäft seine Lebsucht ziehen will, nicht umsonst gearbeitet zu haben braucht, und, außer der bedungenen Provision für Mühewaltung, jeden gelegentlichen Verdienst mitnehmen und für sich behalten darf [2]). Man kann also einem Hauptcollecteur nur dann gestatten, das einem seiner Untercollecteurs von Gewinnern gegebene Douceur ganz oder theilweise in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit er in dem Geschäftsvertrag es sich vorbehalten hat, und selbst in diesem Fall möchte das Douceur dem Untercollecteur ausschließlich zuzusprechen seyn, wenn ein Spieler es ausdrücklich mit dem

---

1) Vergl. Struben rechtl. Bed. IV. Bed. 173, Hagemann pract. Erört. V. 28, §. 4, v. Glück Comm. §. 762, XI. S. 383.

2) Vergl. Stryck us. mod. Pand. tit. mandati, §. 18, Lauterbach colleg. theor. pract. eod. tit. §. 15.

Zusatz, er wolle es ihm schenken, gezahlt hätte, denn jedes Douceur ist und bleibt vom guten Willen des Gebers abhängig, der eben darum nach seinem Willen bestimmen kann, wem es gehören und verbleiben solle. Da übrigens Collecteurs, zumal geringere Juden, in deren Collectur nahmhafte Gewinnste gefallen sind, wahren Heißhunger nach tüchtigen Douceurs empfinden und zeigen, so daß sie selbst mit nahmhaften Summen nicht befriedigt werden können, und durch allerlei Schleichwege zumal unerfahrene Spieler zu bethören suchen, so ist es sehr zu billigen, wenn gesetzlich alles Bedingen von Douceurgeldern und Gewinnantheilen bei Strafe verboten wird, wie in mehreren Staaten bereits geschehn ist. So z. B. ist in Hannover [3]) dasselbe für nichtig erklärt, bei Strafe des Verlustes der Collectur, wozu nach Umständen Geldstrafe kommt; die jetzt aufgehobene Verordnung vom 9. Juli 1800 drohte für solche nach Ziehung eines Trefferlooses von dem damit bekannten Collecteur geschlossenen Verträge den Schutzjuden obendrein mit Verlust ihres Schutzes. In Churhessen [4]) sind alle Vergütungen wegen eines Lotteriegewinnstes, welche mehr betragen, als der Plan einem Collecteur zuspricht, unter welchem Namen und zu welcher Zeit sie auch zugesagt oder geleistet werden, für ungültig erklärt, so daß das Bezahlte erstattet werden muß, und jede Vervortheilung des Spielers das Recht der Collectur entzieht. Ebenso besteht in Braunschweig [5]) das Verbot, Douceurgelder, Gewinnantheile oder Geschenke auszubedingen, oder durch Dritte ausbedingen zu lassen und daran irgend einen Antheil zu nehmen, indem derjenige, welcher zur Zeit der Auszihung eines Trefferlooses dessen Eigenthümer war, jedesmal den vollen Gewinn bekommen soll, jeder Vertrag der Art aber nichtig ist, und der Collecteur nicht blos die Collectur verliert, sondern nach Umständen zur gebührenden Strafe gezogen wird.

---

3) Hannov. Verordn. vom 19. April 1819, §. 8, und Plan, §. 16.

4) Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai 1824, §. 11 und Cassler Plan, §. 15.

5) Braunschweig. Verordn. vom 14. Sept. 1801, §. 3 und 4.

§. 48.

IV. Ausklagung. Beweis aus beiderseitigen Büchern.

Das Bestreben, sich des Vorrechts der Handelsbücher in der Beweiskraft wo möglich auch zu erfreuen, das Ungenügende und Unbestimmte der meisten particularrechtlichen Verfügungen über die wahren Grenzen dieses Vorrechts, nebst dem leicht zu rühmenden Billigkeitsgefühl mancher Richter und Schriftsteller, zumal solcher, die ein großes Ansehn in der Praxis besaßen, hat dessen Ausdehnung auf Bücher der Lotterie-Collecteurs, wenigstens unter einander, vielfach, selbst hie und dort gesetzlich, bewirkt [1]), aber gewiß ohne hinreichenden Grund, denn auch hier läßt sich nicht behaupten, daß Loosedebit anders als durch das Geschäftsbuch nicht erwiesen werden könne. Es ist allerdings ganz wahr, daß Hauptcollecteurs ihren Untercollecteurs gewöhnlich Credit geben, es ist eben so wahr, daß diesen Credit wirklich verwilligt werden müsse, wenn Loose rasch abgesetzt werden sollen, indem bei vielen Spielern der Glaube zu herrschen scheint, sie brauchten an Zahlung ihrer Loose erst nach der Ziehung zu denken, wo, wenn sie gewonnen, der Einsatz sich um so leichter berichtigen läßt; allein man hat immer erst darzuthun, daß im Innern des Loosedebits Gründe lägen, welche es unthunlich machten, darüber und über ertheilten Credit insbesondre etwas Schriftliches aufzusetzen. Der Einwand, ein Hauptcollecteur habe bei Versendung von Loosen an Untercollecteurs darum gar keinen Beweis, weil auf den Pack blos die allgemeine Rubrik „gedruckte Sachen“ notirt werde [2]), ist augenscheinlich ohne alles Gewicht, da es keineswegs allgemein vorgeschrieben oder zur Pflicht gemacht ist, so zu deelariren, vielmehr jedem vorsichtigen Collecteur unverwehrt bleibt, ein solches Risico dadurch zu vermeiden, daß er sich einen amtlichen Postschein geben läßt, der Sendung ein genaues Verzeichniß der ein-

---

1) S. die Not. 4 und 5 zu §. 40.

2) Lindner a. a. O. S. 54.

begriffenen Loose beifügt, und umgehende Mittheilung der Unterschrift desselben von Seiten des Untercollecteurs, mit Vorbehalt des Eigenthums, bedingt. Werden Loose von diesem weiter verlangt, oder remittirt, so ist ein ähnliches Verfahren leicht zu beobachten, Mühe und Kosten des Versenders können aber nicht in Betracht kommen, weil von jedem Collecteur vorausgesetzt werden muß, daß er seinen Wirkungskreis, bevor er ihn angetreten, wohl überlegt und nach allen Seiten hin geprüft habe. Bei ordnungsmäßiger Betreibung einer Lotterie-Collectur kann es an schriftlichen Beweismitteln nicht leicht fehlen, die dem Geschäftsbuch in der Beweisfähigkeit unbedenklich vorgezogen zu werden verdienen; dahin gehören Bestellbriefe, besondre schriftliche Uebereinkommen, schriftliche Anerkenntnisse, Genehmigung des Contocurrents, der ja für Nichtkaufleute nicht ausgeschlossen ist, Zeugenbeweis, die vorhin erwähnte Sicherstellung durch Postscheine u. s. w. Versenden Hauptcollecteurs Loose ohne eine solche schriftliche Sicherstellung, so handeln sie gewiß unvorsichtig, und es würde sehr gefehlt seyn, sie darum mit einem besonderen Privileg versehen zu wollen; von Untercollecteurs gilt aber das bereits im §. 40 Gesagte. Man hat auch noch weiter zu erwägen, daß die Ausdehnung dieses Privilegs auf Geschäftsbücher der Collecteurs in der Regel erfolglos bleiben würde, denn wollte z. B. ein Untercollecteur den Empfang von Loosen oder eine Schuld für empfangene Loose dem Hauptcollecteur in Abrede stellen, — diejenigen Fälle, wofür diese Ausdehnung zunächst in Anspruch genommen wird —, so könnte das Buch des Hauptcollecteurs in den seltensten Fällen diesem von Nutzen seyn, weil dann zuverlässig das Geschäftsbuch des Untercollecteurs die Nichtexistenz oder Tilgung der Schuld auswiese, beide Bücher also, als collidirend, sich gegenseitig aufheben müßten, ein Umstand, der, von andern Gründen abgesehn, eben so entscheidend wäre, wenn die Direction gegen einen ihrer Collecteurs aus ihren Büchern ähnliche Beweise erbringen wollte.

Das Vorrecht der Handelsbücher darf also auf Geschäfts-

bücher der Haupt- und Unter-Collecteurs, ebenso der Direction, zur gegenseitigen Beweisführung, da kein Grund dazu vorhanden ist, und diese Geschäftsleute, als solche, nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden können, nicht ausgedehnt werden, und eben so wenig ist genügende Veranlassung zu finden, Streitsachen zwischen Haupt- und Unter-Collecteurs dem ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten zu entziehen.

Anhang.

I. Verordnungen deutscher Bundesstaaten über das Lotteriewesen.

II. Auszüge einiger Lotteriepläne.

I.

Verordnungen über das Lotteriewesen *).

A. Oesterreich.

1. Lotto-Patent vom 13. März 1813 **).

Wir Franz der Erste, ꝛc.

Die Erfahrung, daß der bisherige weitläufige Geschäftszug bei dem Lotto-Gefälle sehr oft die Ursache geworden ist, das spielende Publicum nicht immer mit ordentlichen Original-Loosen befriedigen zu können, dann die Betrachtung, daß die Spielparteyen fast durchgehends, die über ihre gemachten Einsätze von den Lotto-Gefällsämtern ausgestellten Originalloose unbehoben zu lassen, und sich blos mit den ihnen von den Lotto-Collectanten ausgehändigten, nicht ganz sichernden Interims-Scheinen zu begnügen pflegen, hat Uns bewogen, dem Lotto-Geschäfte mit Beseitigung der bisher üblich gewesenen Lotto-Loose durch Einführung ämtlich controllirter Einlagsscheine eine einfachere, für das spielende Publicum bequemere, seine dießfälligen Rechte und Ansprüche vollständig sichernde Einrichtung zu geben, und zugleich die zur wirksamen Beseitigung aller Benachtheilungen Unseres Lotto-Gefälls nothwendig befundene Maßregeln festzusetzen.

In dieser Absicht erklären Wir hiermit alle frühere Lotto-Verordnungen für aufgehoben, und verordnen, daß sich in Zukunft sowohl von Unseren Lotto-Gefälls-Behörden, als auch von den Parteyen nach folgenden Grundsätzen und Bedingungen benommen werden solle.

---

*) Es sind hier reine Policeigesetze so viel wie möglich weggelassen worden, weil die Schrift sich zunächst mit der privatrechtlichen Seite des Lotteriespiels beschäftigt (§. 1). Durch gefällige Nachweisung übergangener dahin gehöriger Verordnungen wird man den Verfasser sehr verbinden.

**) Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1813, an sämmtliche Länderstellen: Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß das unter dem 13. März l. J. erlassene Patent über die Zahlen-Lotterie vom 1. August l. J. an in die Wirksamkeit zu treten habe.

§. 1. Die Einsätze in die Zahlen-Lotterie geschehen nach Maßgabe des bisher bestandenen, bereits allgemein bekannten Spiel-Tarifs, und können auf vier verschiedene Arten gemacht werden, nähmlich: auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben, und auf Ternen.

§. 2. Jeder auf einen unbestimmten Auszug eingelegte Geldeinsatz wird im Gewinnstfalle vierzehn Mal, und auf einen bestimmten Auszug sieben nnd sechzig Mal, auf eine Ambo zweihundert vierzig Mal, und auf einen Terno viertausend achthundert Mal bezahlt.

§. 3. Jedermann hat unbeschränkte Freiheit, sowohl die Zahlen als auch die Spielart nach Belieben zu wählen, das Spiel nebst dem baaren Geldbetrage (welcher sich jedoch niemals unter drei Kreuzern für einen einzelnen Satz belaufen darf), Portofrei an das betreffende Lotto-Geschäftsamt zu senden, hiermit den Wett-Contract anzutragen, und die ämtliche Genehmigung desselben, ohne welche der Contract nicht zu Stande kommen kann, einzuhohlen.

§. 4. Wer die Postspesen vermeiden, und sein Spiel einem aufgestellten Lotto-Collectanten anvertrauen will, hat demselben die gewählten Zahlen, so wie die Spielart, und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich vorzusagen, auch zugleich Bedacht zu nehmen, daß alles richtig in die Original-Listen eingetragen werde, und in dieser Rücksicht sich das ganze Spiel nach geschehener Registrirung zurücksagen zu lassen; weil nach den Ziehungen immer nur nach dem Inhalte der Original-Listen allein entschieden, und jedes Vorgeben von Seite der Parteyen, als wären andere Zahlen gespielt, oder ein anderer Einsatz gemacht worden, durchaus nicht beachtet werden kann.

§. 5. Kein Einsatz kann auf Credit angenommen werden. Ueber den baar erlegten Geldbetrag hat der Collectant einen Einlagsschein nach dem hier beigefügten Muster

Kaiserlich.	K. K. Lotto-Einlagsschein der Coll. Nr. Zur Ziehung am . . . . . 1813. A. in . . . . . 1238. Marg._____ drei Monate gültig. (Stempel.) N. N. Lotto-Collectant.

worauf die Collecteurs-Nummer, der Ziehungstag, der Ziehungsort, das erste und letzte Marginal, unter welchem das gemachte Spiel in die Original-Liste eingetragen wurde, angemerkt, und die Namensunterschrift des Collectors beigefügt seyn muß, dem Spieler einzuhändigen.

§. 6. Diese Einlagsscheine werden den Lotto-Collectanten in Verbindung mit den Gegenscheinen, mit welchen sie ein Ganzes ausmachen, von Seite des Amtes auf Rechnung vorgegeben; sie stehen daher unter ämtlicher Controlle, und sind in dieser Hinsicht mit einem Controll-Buchstaben, dann mit einer Controll-Nummer, und der Firma Unserer Lotto-Gefälls-Direction, welche zwischen dem Einlagsscheine, und dem Gegenscheine durchläuft, bezeichnet.

Die ersteren werden bei ihrer Aushändigung an die Parteyen von den letzteren mitten durch die Firma abgeschnitten, und diese müssen von den Collectanten bei vollendeter Collecte zugleich mit den Original-Listen an das betreffende Lotto-Amt dergestalt eingesendet werden, daß dieselben wenigstens 24 Stunden vor der Ziehung zur erforderlichen Amtshandlung daselbst einlangen.

§. 7. Außer den vorgeschriebenen, allein legalen Einlagsscheinen dürfen andere, wie immer gestaltete Scheine, als durchaus ungültig, weder von den Collectanten ausgegeben, noch von den Parteyen angenommen werden.

§. 8. Wenn aus was immer für einer Ursache das von den Collectanten gesammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintreffen sollte, so kann der Wett-Contract zwischen dem Lotto-Gefälle, und den Spielern nicht abgeschlossen werden. Für diesen Fall wird daher jedem Collectanten eine Anzeige des Amtes unter amtlicher Firma zur Bekanntmachung an die Spieler zugesendet werden, damit diese ihre Einsätze gegen Zurückgabe der Einlagsscheine längstens in drei Monaten, vom Tage der Ziehung gerechnet (nach deren Verlauf sie sonst für unser Aerarium verfallen), zurückbeheben. Die zu spät eingelangten Spiel-Listen aber werden von dem Amte zurückbehalten, um die Collectanten wegen der richtigen Zurückzahlung der Geldeinsätze an die Spieler controlliren zu können.

§. 9. Bei richtiger Ankunft des Spiels bleibt Unserem Lotto-Gefälle ebenso, wie den Parteyen, zu Folge des §. 3 in Ansehung der Wahl desselben für jeden Fall das unbedingte Recht vorbehalten, die angetragenen Spielsätze ganz oder zum Theil anzunehmen, oder dieselben ohne weiteres unangenommen zurückzuweisen.

§. 10. Ueber die allenfalls verminderten, oder ganz gesperrten Spieleinsätze wird den Collectanten von Seite des Amtes jedesmal eine mit amtlicher Firma versehene Note mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die betreffenden Einsätze in den Listen eingetragen wurden, dann des von dem Lotto-Gefälle nicht angenommenen Geldbetrags, zugestellt werden.

Diese Noten, welche die Collectanten im Original innerhalb der Collectur zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten haben, müssen auch außerhalb der Collectur in Abschrift angeschlagen werden; damit jeder Spieler hieraus ersehen könne, ob und welche Einsätze etwa gemindert, oder gesperrt worden sind.

§. 11. Die verminderten oder gesperrten Einsatzbeträge können von den Lotto-Collectanten nur gegen Einlösung der Einlagsscheine, und immer erst nach geschehener Ziehung zurückgezahlt werden, weil die Einlagsscheine, welche oft für mehrere Einsätze zugleich gelten, auch in Gewinnstfällen zur Beziehung der gewonnenen Beträge erforderlich sind, welche zu Folge des §. 13 gleichfalls nur gegen Zurückgabe dieser Scheine ausgefolgt werden. Jene geminderten und gesperrten Geldeinsätze aber, welche nicht längstens in drei Monaten, vom Ziehungstage gerechnet, von den Parteyen behoben werden, sind denn ohne weiteres verfallen.

§. 12. Die Lotto-Ziehungen werden an den immer vorher bekannt gemachten Tagen, in Gegenwart der hierzu ernannten Commissäre, mit den bisher üblich gewesenen Formalitäten vor sich gehen. Die dabei gezogenen fünf Zahlen bestimmen die Gewinnste nach dem Verhältnisse der hierauf gemachten, und von dem Lotto-Gefälle angenommenen Einsätze.

§. 13. Die Gewinnste werden in jenen Lotto-Collecturen, welche im Amtsorte befindlich sind, jedesmal schon am ersten Tage nach jeder Ziehung (Sonn- und Festtage ausgenommen) an die Ueberbringer der Original-Einlagsscheine, welche immer für die rechtmäßigen Eigenthümer gelten, baar und ohne allen Abzug ausgezahlt werden. In den von dem Standorte des Amts entfernten Collecturen wird gleichfalls auf die baldmöglichste Gewinnstberichtigung Bedacht genommen, und wenn solche Collecturen etwa nicht mit dem hierzu erforderlichen Geldbetrage versehen wären, dieselben auf das Schleunigste damit betheilt werden.

§. 14. Alle Gewinnste, unter dem Betrage von Eintausend Gulden, sind in den nähmlichen Lotto-Collecturen, wo die Einsätze hierauf gemacht worden sind, jene hingegen, welche sich auf Eintausend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den betreffenden Lottogefälls-Cassen selbst zu beheben; doch werden auch diese Gewinnst-Beträge auf Verlangen der Parteyen, aber nur auf ihre Gefahr, und ohne weitere Haftung des Gefälls, gegen Einlegung der Einlagsscheine bei dem Amte, entweder an sie selbst, oder an ihre Committenten, oder an die Lotto-Collectanten erfolgt und versendet werden.

§. 15. Ohne Beibringung und Zurückstellung der Original-Einlagsscheine kann schlechterdings in keinem Falle weder ein Gewinn angesprochen, noch die Zahlung desselben geleistet werden. Das Nähmliche gilt auch dann, wenn die Einlagsscheine durch etwaiges Be-

schneiden, Zerreißen oder auf eine andere Art eine wesentliche Beschädigung an ihren Unterscheidungstheilen erhalten hätten.

§. 16. Sollte wider Vermuthen ein rechtmäßiger Gewinn von einem Collecteur verweigert, oder nicht vollständig gezahlt werden wollen; so hat die Partey bei Verlust ihres Recurs-Rechts an das Gefäll, den Einlagsschein nicht an den Collectanten auszuhändigen, sondern zurück zu behalten; und mittelst dessen (jedoch während des unter dem 23. §. bestimmten peremtorischen Termines, nach dessen Verlauf keine Gewinnstforderung mehr Statt findet) bei der Lotto-Gefällsbehörde selbst um die Bezahlung einzuschreiten.

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lotto-Archiven aufbewahrten Original-Listen der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteyen angegebenen, und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den von den Collectanten blos zur Notiz der Ersteren, auf die Einlagsscheine, oder sonstige Zettel copirten Spieleinsätzen berichtiget.

§. 18. Für die möglichen Fälle, daß jemals, ungeachtet der den Parteyen in §. 4 zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler empfohlenen Vorsichtsmaßregeln, dennoch tarifwidrige Spiele, d. h. solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Originallisten eingetragen, und bei der ämtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinnste immer genau nach den in den Geld-Colonnen der Original-Listen ausgesetzten, und von dem Gefälle angenommenen Geldeinsatz-Beträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechnet und bezahlt werden. Hienach würde z. B. der Gewinn auf das Spiel von zwei Zahlen, welches in der Liste zu 3 (Ambo solo zu drei Ducaten) mit fünf Kreuzern eingetragen stünde, nicht nach der fehlerhaften Promesse mit drei Ducaten oder zwölf Gulden, sondern nach dem verrechneten Geldeinsatze mit fünf Ducaten oder zwanzig Gulden zu berichtigen seyn.

Auf gleiche Weise müßte bei drei Zahlen, wenn jede innerhalb der Colonne zu vierzehn Kreuzern auf Auszug (Extract) eingeschrieben, aber in der Geld-Colonne, anstatt mit zwei und vierzig Kreuzern, mit dem zu geringen Geldbetrage von acht und zwanzig Kreuzern verrechnet, der Gewinn eines getroffenen Auszuges nicht auf vierzehn Kreuzer, sondern nur nach dem von dem Amte angenommenen Geldbetrage zu neun, ein Drittel Kreuzer angeschlagen, und mit zwei Gulden, zehn, zwei Drittel Kreuzern, oder nach Abschlag der Kreuzer-Bruchtheile, welche bei Ge-

winnsten wegzufallen haben, mit zwei Gulden, zehn Kreuzern bezahlt werden.

§. 19. Bei den zu Ambo und Terno zugleich gespielten Einsätzen von drei oder mehreren Zahlen, welche mit einem unrichtigen Geldbetrage eingeschrieben und unverbessert geblieben wären, wird niemals die ausgesetzte Ambo-Promesse, wenn der angeschriebene Geldeinsatz so viel oder noch mehr beträgt, als der Ambo kostet, sondern immer nur die Terno-Promesse nach dem von dem Geldeinsatze erübrigenden Betrage regulirt, und hiernach der Gewinn berichtigt. Z. B. wenn in der Liste fünf Zahlen mit dreizehn Kreuzern Einsatz, und mit der falschen Promesse 1/200 (der Ambo zu Einem, der Terno zu zweihundert Ducaten) eingetragen stünde; so würde der Ambo, welcher zehn Kreuzer kostet, unverändert gelassen, die von dem ganzen Geldeinsatze von dreizehn Kreuzern übrig bleibenden 3 Kreuzer aber, auf den Terno gerechnet, mithin dieser auf sechs Ducaten für den einfachen Terno herabgesetzt, und gezahlt werden müssen. Wäre hingegen der ausgesetzte Geldbetrag so beschaffen, daß derselbe schon für die eingetragene Ambo-Promesse allein nicht zureichend seyn würde; so hat der ganze Geldeinsatz blos für den Terno allein zu gelten, und kann demnach kein Ambo, sondern nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn angesprochen und erfolgt werden. Z. B. bei sechs Zahlen zu 1 (einen Ambo) mit zehn Kreuzern Einsatz eingeschrieben, würde, weil der Ambo allein schon fünfzehn Kreuzer kostete, der ganze Geldbetrag von 10 Kreuzern auf Terno gerechnet, mithin nur der verhältnißmäßige Terno-Gewinn, welcher bei getroffenen drei Zahlen zehn, bei vier Zahlen vierzig, und bei fünf Zahlen hundert Ducaten beträgt, gemacht, aber kein Ambo gewonnen werden.

§. 20. In Absicht auf die unentdeckt gebliebenen Duplicate, d. h. solche Spiele, wo zwei ganz gleiche Zahlen in einem einzelnen Spielsatze vorgefunden würden, bleibt festgesetzt: daß die gleichlautenden Zahlen immer nur für eine einzige Zahl zu gelten haben, und die Gewinnste verhältnißmäßig nach der Geldeinlage dergestalt berichtigt werden, als ob die Duplicat-Zahlen nur einmal eingeschrieben worden wären. Hienach kann also bei einem Duplicate in zwei Zahlen zu Ambo-Solo gespielt für den ganzen Geldeinsatz blos ein Auszugsgewinn (Extract), in drei Zahlen zu Ambo-Terno, oder Terno allein gespielt, blos ein Ambo-Solo-Gewinn erreicht; bei Duplicaten in Spielen von vier und mehr Zahlen aber, welche sich dann ebenfalls wegen der ungültigen Duplicat-Nummern auf weniger Zahlen vermindern, muß die Promesse nothwendiger Weise nach dem Geldeinsatze, zu Folgeder unter dem 19. §. enthaltenen Grundlagen erhöhet, und der angemessene Gewinn erfolget werden.

§. 21. Bei allen in der Amts-Revision vorgefundenen, folglich vor

den Ziehungen verbesserten tarifwidrigen Einsätzen werden die Gewinnste durchgängig nach der ämtlich abgeänderten Promesse, und dem regulirten Geldeinsatze gezahlt. Bei diesen Verbesserungen, welche der Natur der Sache gemäß nur nach ämtlichen Gutdünken geschehen können, folglich das Lotto-Gefäll keineswegs verantwortlich machen, wird, so viel als möglich, der Grundsatz befolgt, daß der in den Listen ausgesetzte Geldbetrag nicht vermindert, wohl aber nach Befund erhöhet, und die Promesse hiermit übereinstimmend gemacht werde. In Ansehung jener Spiele, welche etwa ohne Promesse, oder ohne Geldeinsatz in den Listen eingetragen worden wären, kann die eine und die andere von Seite des Lotto-Amtes gleichfalls nur nach Gutbefinden ausgesetzt, und hiernach die Gewinnstzahlung geleistet werden. Dieses ist auch von den verbesserten Duplicat-Nummern zu verstehen.

§. 22. Auf die Lotto-Gewinnste findet weder ein gerichtliches, noch sonstiges Verbot Statt. Selbst in dem Falle, daß ein Spieler die Vormerkung auf einen verlornen Einlagsschein, wegen eines hierauf fallen mögenden, oder bereits haftenden Gewinnstes verlangen würde, kann solcher nur insofern zugelassen werden, und von Wirkung seyn, als der allfällige Finder desselben auf die hiermit gemacht werden könnenden Ansprüche freiwillig Verzicht leisten würde; weil überhaupt nur der Grundsatz, daß der Inhaber eines Einlagsscheines auch als rechtmäßiger Eigenthümer anzusehen sey, zu gelten hat.

§. 23. Für die Lotto-Gewinnste haftet Unser Aerarium durch drei Monate, von dem Tage jeder Ziehung gerechnet; binnen welchem Zeitpunkt jedoch die betreffenden Einlagsscheine nicht nur bei den Lottocollecturen, sondern schon bei dem Amte selbst eingelegt seyn müssen. Nach Verlauf dieses Termines sind alle, aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste schlechterdings verfallen, und die dießfälligen Einlagsscheine ganz ungültig.

§. 24. Alle Einsätze in ausländische, wie immer geartete, große Lotterieen, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind unter der bisher bestimmt gewesenen Strafe von fünfzig Ducaten zu vier fl. dreißig kr., oder zweihundert fünf und zwanzig fl. W. W. für jedes einzelne ganze oder Classenloos, wozu sowohl der Käufer, als der Verkäufer oder Commissionär und zwar jeder insbesondere zu verhalten seyn wird, verboten. Für Viertel- oder halbe Loose, welche jedoch nur dann als solche zu betrachten sind, wenn diese Eigenschaft auf dem Loose selbst ausgedrückt ist, bleibt der für ganze oder Classenloose festgesetzte Strafbetrag nach dem Verhältnisse dieser Theilloose zu dem Ganzen, und zwar für jedes Viertel-Loos mit zwölf, einem halben Ducaten, und vier fl. dreißig kr. oder sechs und fünfzig fl. fünfzehn kr., und für jedes halbe

Loos mit fünf und zwanzig Ducaten, oder einhundert zwölf fl. dreißig kr. W. W. bestimmt.

§. 25. Die Einsätze in ausländische öffentliche Zahlen-Lotterieen, dann in ausländische Privatzahlen-Lotterie-Collecturen oder Banken, diese mögen nun auf aus- oder inländische Ziehungen Spiele sammeln, sind bei Strafe von 1 Ducaten oder vier fl. dreißig kr. W. W. für jeden dahin eingelegten Kreuzer untersagt.

§. 26. Den in dem 24. und 25. §. festgesetzten Strafen unterliegen auch jene Ausländer, welche mit dem Absatze oder Verbreitung solcher Loose an Inländer in Unseren Staaten betreten werden, und ist sich derselben, wenn sie bei der Betretung die patentmäßige Geldstrafe nicht erlegen können, mit der in dem 31. §. angeordneten Verhaftung sogleich zu versichern.

§. 35 *). Wenn die Uebertretung dieses Strafgesetzes in den Spielen in das Ausland, oder in Gegenständen, worauf die Geldstrafe von wenigstens fünfzig Ducaten gesetzt ist, durch Ein Jahr, von dem geendigten Spiele an zu rechnen, in minderen Uebertretungsfällen aber durch drei Monate unentdeckt geblieben ist; so ist die dadurch verwirkte Strafe für verjährt zu halten.

§. 36. In Fällen, wo durch Verfälschung, Untersuchung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem 24. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178, lit. d.**), oder nach Beschaffenheit der That §. 180, lit. E. und §. 181 und 182 ***),

---

*) Die §§. 27—34 einschl. handeln vom Ausspielen von Waaren, Realitäten u. s. w., von Glückshäfen, von dem Lotto ähnlichen Spielen, nemlich Tombola und Viribis, und deren Bestrafung.

**) §. 178. „Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: — d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet.

***) §. 180: „Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannichfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag (von mehr als fünf und zwanzig Gulden, nach §. 179) eines Verbrechens schuldig — e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet." — §. 181: «Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden." — §. 182: «Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen

von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem 28. Hauptstück des gedachten Strafgeses §§. 207 und 208*) einzutreten hat.

2. Hofkammerdecret vom 7. Juni 1826.

Um die Wirksamkeit der Lotto-Gefälls-Gesetze bei der Betretung ausländischer Lotterieloose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, wird bedeutet:

daß der Besitz oder die Innehabung eines solchen Looses, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, unter den in den §§. 24 und 25 des Lotto-Patentes v. 13. März 1813 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterieen gesetzten Strafen verboten sey, und daß demnach die Parteyen, denen Loose zu ausländischen Lotterieen zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu vernichten, oder der politischen Obrigkeit, von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen, zu übergeben haben.

B. Preußen.

1. Preuß. Landrecht, Th. I. Tit. 21. §. 547—568.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterieen unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

---

zugewendet, die Summe von Dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

*) §. 207: „Die Zeit der Verjährung wird a. für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre; b. bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt." — §. 208: „Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen; b. auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet; c sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d. in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat."

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt seyn, wie für die Sicherheit der Interessenten bei diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Intereffenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Ablaufe der Hälfte des neu bestimmten Zeitraums nicht zurückgefordert; so hat es bei dem Vertrage sein Bewenden, und die Einsetzer können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plan bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsetzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunktes noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrags.

§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen (Tit. 15. §. 45—53)*).

---

*) Die angeführten §§. 45—53 sagen im Wesentlichen: Papiere au porteur können vom dritten redlichen Besitzer nicht vindicirt werden, wenn dieser sie titulo oneroso, also nicht unentgeltlich, erworben (45–47), sofern nicht ihr Eigenthümer sein Recht daran auf eine leicht erkennbare Weise auf dem Papiere selbst angemerkt hat (48), oder von der ausgebenden Behörde darauf hat notiren lassen, daß das Papier nicht mehr au porteur zahlbar seyn solle (49), welche Notiz dieselbe Behörde wieder aufheben kann (51), während ein Privatvermerk erst nach richterlicher Untersuchung durch ein auf das Papier gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und somit das Papier wieder au porteur zahlbar gemacht werden kann (50). Es genügt noch nicht die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes solcher Papiere, um denjenigen als malae fidei possessor hinzustellen, der sie vor oder nach der Bekanntmachung an sich brachte (52), es könnte dieser denn überführt werden, daß er tempore acquisitionis davon Kenntniß gehabt habe (53). — Vergl. hiezu die 2te Ausgabe meiner Schrift: der Verkehr mit St. P. im In- und Auslande (Göttingen 1830), im An-

§. 557. Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er also auf den Einsatz Credit gegeben, so stehet ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn, zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer angesetzte Collecteur verpflichtet den Unternehmer so weit, als er die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

§. 560. Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Ist dies nicht geschehen, so wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich angesetzten Collecteur ohne Unterschied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Versehen eines solchen Collecteurs, bei Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Einsetzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer angesetzte Collecteur haftet ebenso für die Handlungen der von ihm bestellten Untercollecteurs.

§. 564. Eigenmächtige Collecteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in so fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen gesammelten Einsatzes, oder sonst, die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann seiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer sich halten.

§. 566. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Collecteur entweder nach den besonderen Gesetzen der öffentlich bestätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet ist, oder wenn er zum Collecteur sich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beiden Fällen stehet dem Gewinner frei, seine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, so weit dieser nach §. 564 haften muß, oder von dem Collecteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collecteurs haben unter diesen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

2. Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 20. §. 248 u. 249.

§. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um funfzig bis hundert Thaler fiscalisch

---

hange, Lit. C. Preußen, nebst den §§. 66 ff. der Schrift selbst, S. 325 ff.

bestraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht genehmigte Lotterieen einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

3. Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichen Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Classen-Lotterieen, vom 1. Juni dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs-, auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnächst fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 547 ff., ingleichen Th. II, Tit. XX, §. 248 und 249 bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterieen überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehro in Administration genommenen Zahlen- und Classen-Lotterieen angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterieen selbst aber sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien, geschehen.

§. 2. Die sowohl jetzt durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instructionen für die Einnehmer und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2 gedachten Plane ꝛc., von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der beiden Lotterie-Direc-

tionen ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, insoferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabei dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die drei Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Untereinnehmer sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Looses oder Billets von dem Einnehmer, bei welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XV. §. 47—53 vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhanden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, daß ihm die General-Lotterie-Kasse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde sollen keine Lotteriegewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschiehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 558 dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotteriegesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8. Die Bestimmungen der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Kasse soll, gleich allen übrigen Unsern Kassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen derjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämmtliche mit Bestallungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unsers Kassen-Edicts vom 30. Mai und der demselben beigefügten Instruction vom 27. Febr. 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bei der Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 547 und Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterieen, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben und derjenigen, welche in auswärtige Lotterieen setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bei Vermeidung der in gedachtem §. 248 bestimmten Strafe, sich beikommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterieen in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner nach wie vor dabei, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben und den Spielern vorfallenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Partheien oder Sachen, blos von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls deshalb zum Personalarrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen wider die bei den Lotterieen angestellten Subaltern-Bedienten wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder andere Dienstvergehungen führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotteriegericht keine Cognition in andern als Lotteriesachen anmaaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-, Ober- und Untergerichte, in Lotteriesachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotteriegerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweiten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimes-Ober-Revisions-Collegium und Geheime-Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, fünf im Lande geborne Mädchen auf die aus dem Glücks-

rade zu ziehenden Nummern substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, sobald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexenschein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bei der General-Wittwen-Kasse deponiren lassen. Aus letztgedachter Kasse soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexenscheins und Beibringung des Trauzeugnisses, blos auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unsern Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Adminini-stration, solches durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondre angeht, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich ꝛc.

4. Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810.

§. 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Combination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlenlotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Classe ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unsern Finanzminister bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Classenlotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen mit der Quinenlotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen wieder in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publicums bringen.

§. 4. Die Ausspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des

Innern und der Justiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Außer dieser Ausspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794, §. 10, und der darin aus dem allgemeinen Landrecht angeführten Gesetze, das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12 des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794, bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annectirt worden, so soll solches auch bei der Quinenlotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Classenlotterie verwaltet.

Durch das Publicandum, wegen Ausspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Publicanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direction, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Classenlotterie haftet Unsere General-Lotteriecasse, in so weit sie auf die in Gemäßheit des §. 7 erwähnten Plane, von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Classenlotterie-Loose, plan- und instructionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotteriecasse nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Classenloose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, von welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag Statt findet.

§. 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bei den Classenloosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift

des Landrechts §. 558. Tit. XI. Th. I. sowohl bei den Quinen- als Classenloosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt seyn soll. Eben dieses soll bei Ausspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Bestimmung der Ziehungstermine Unserer Quinen- und Classenlotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu seyn.

§. 12. Die General-Lotteriecasse hat, gleich allen Unsern übrigen Cassen, fiscalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction contrahirt haben.

5. Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterieen, des Collectirens für dieselben, und der Privatausspielungen, vom 7. Dec. 1816.

In Unserem Allgemeinen Landrecht sind §. 547, Tit. 11, P. I, alle öffentliche Lotterieen, Glücksbuden u. s. w., von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248 u. 249, Tit. 20, P. II, Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterieen, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterieen bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserem Lotterie-Edict vom 20. Jan. 1794, §. 10, bestätigt worden.

Nichts desto weniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterieen, immer mehr und mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterieen befördert werden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die früheren Verbote aller öffentlichen vom Staate nicht genehmigten Lotterieen, Glücksbuden u. s. w., so wie des Spielens in auswärtigen Lotterieen, besonders des Collectirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendergestalt näher zu bestimmen.

§. 1. Wer in auswärtigen vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterieen gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigne Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsender für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiscalische Strafe von 200 Rthlr. für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zuge-

kommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht 24 Stunden nach Empfang der Polizei-Behörde zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterieen habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne weiters die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterieen entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterieloos eine fiscalische Strafe von 300 Rthlr. erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterieen, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterieen heimlich abzusetzen, sollen von der Polizei-Behörde festgenommen werden, und die im §. 2 bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber Ein- und Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterieen innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie oder auf den größeren oder geringeren Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von 300 Thlr. erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armencasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1—4 bestimmten fiscalischen Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte. — §. 6 ist transitorisch. —

6. Cabinetsordre vom 6. Juni 1829.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 18. v. M. ertheile Ich zur näheren Declaration und Ergänzung der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 folgende durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterieen an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen, fremde Lotterieloose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Collecteurs soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht spätestens 3 Tage

nach deren Empfang an die Polizei-Behörde einliefern, verfallen in eine Strafe von 2 bis 10 Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die in §. 1 der Verordnung vom 7. Dec. 1816 bestimmte Strafe zu erkennen.

C. Baiern.

Verordnung vom 14. August 1810.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterieen, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterieen, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländischen Lotterieen, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse bestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterieen Collecten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Collectiren für ausländische Lotterieen, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sog. Wettcomtoir, auf die Ziehungen anderer Lotterieen unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterieen gesetzt ist.

4) [Betrifft Ausspielungen].

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Puncte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorhergehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judicatur in erster Instanz den constituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Directionen, oder Polizei-Commissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten, den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präclusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariaten Statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern geheimen Rath *).

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Dritttheil dem Anzeiger oder Denuncianten, ein Dritttheil dem Local-Armenfond, und ein Dritttheil der Casse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizei-Behörden werden hiermit ausdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habende Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maaßregel noth-

---

*) Bereits in der Verordnung vom 8. August 1810 waren, Tit. I. Art. 1, unter Nr. 15 „Lotto-Defraudationen" für „zur Berufung an Unsern geheimen Rath, wenn auch zwei gleich lautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet" erklärt worden.

wendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittelst Berichts vorzulegen, und die Entscheidung zu gewärtigen.

D. Hannover.

1. Verordnung, das Lotteriewesen in dem ganzen Königreiche betreffend, vom 19. April 1819.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs ꝛc.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die, das Lotteriewesen, besonders das Colligiren für auswärtige Lotterieen betreffenden Gesetze und Verordnungen, theils unzureichend und ungleich, theils nicht genugsam bekannt sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden, sowohl zur Aufrechthaltung der Hannoverschen und Osnabrückschen Landeslotterieen, deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwandt wird, als auch um den Zudringlichkeiten und Uebervortheilungen schlechtgesinnter Collecteurs und dem übermäßigen Spielen solcher Personen, die sich in günstigen Vermögensumständen nicht befinden, möglichst entgegen zu gehen und Einhalt zu thun, zu verordnen, wie folgt:

I. Alles Colligiren und Einsetzen in die hie und da im Auslande noch vorhandenen, höchst verderblichen Lotto's oder Zahlenlotterieen wird hierdurch ganz und gar verboten.

Derjenige, welcher sich des Colligirens für das Lotto schuldig macht, soll zum ersten Mal mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, oder mit einer, nach den Umständen zu bestimmenden Gefängnißstrafe, zum zweiten Mal aber mit einjähriger Zuchthausstrafe, der Einsetzer aber mit einer Geldstrafe, die das Zehnfache der Einlage beträgt, oder mit einer, dem angemessenen Gefängnißstrafe, belegt werden, und der ihm etwa zufallende Gewinn soll der Armencasse zufließen.

II. Neben den in Unserm Königreiche vorhandenen beiden Classenlotterieen, nemlich, den Hannoverschen und Osnabrückischen Landeslotterieen, soll vor der Hand, und bis auf Widerruf, auch nachstehenden auswärtigen Lotterieen die Debitirung ihrer Loose, mittelst eigener Collecteurs gestattet seyn. Nämlich der Königl. Sächsischen Lotterie zu Dres-

den, der Churfürstl. Hessischen zu Cassel, der Herzogl. Braunschweigischen zu Braunschweig, und der Herzogl. Sächsischen zu Gotha.

Wenn in einer der neuerworbenen Provinzen, für die eine oder die andere der vorerwähnten inländischen oder auswärtigen Lotterieen, welche in derselben vor der Vereinigung mit Unserm Königreich verboten gewesen, bisher bereits colligirt sollte worden seyn, so wird solches, mit allen daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen hierdurch ausdrücklich genehm gehalten.

Das Colligiren für die ebengenannten erlaubten auswärtigen Lotterieen soll hinführo nicht eher erlaubt seyn, als bis der zu jeder Lotterie neu ausgegebene Plan von Unserm Cabinetsministerio auf desfalsige Requisition der betreffenden auswärtigen Landesregierung durch die hiesige Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Alles Colligiren für auswärtige Lotterieen, als für die obengenannten ist hingegen bei einer Strafe von funfzig Thalern verboten; jedoch soll in denjenigen Provinzen, in welchen bisher auch noch andern Lotterieen das Colligiren gestattet gewesen, diese Verordnung nicht eher in Kraft treten, als nach Beendigung der durch Bekanntmachung des Plans bereits angekündigten Lotterieen.

III. Das Colligiren für Unsere beiden Landeslotterieen soll, von Anfang der nächsten 68sten Hannoverschen und 56sten Osnabrückschen Lotterie an, Niemanden als Collecteur oder Subcollecteur, ohne eine von der Obrigkeit seines Wohnorts dazu erhaltene Erlaubniß, welche von demselben bei der Direction zu produciren ist, gestattet seyn.

Die Obrigkeit hat diese Erlaubniß zu versagen, wenn bereits Collecteurs genug in dem Bezirke, wo der Nachsuchende sein Geschäft treiben will, vorhanden sind, oder, wenn ihr sonst ein Bedenken gegen die Person desselben beigehet.

Das Colligiren für die concessionirten auswärtigen Lotterieen ist gleichfalls ohne obrigkeitliche Erlaubniß Niemanden gestattet, und es haben die Obrigkeiten bei Ertheilung dieser Erlaubniß nicht nur dieselben Rücksichten zu beobachten, wie bei den Erlaubnißertheilungen zu den inländischen Lotterieen, sondern es soll auch Niemanden diese Erlaubniß gegeben werden, wenn er nicht ein Attestat von einer der Landeslotteriedirectionen darüber vorzeigen kann, daß er von derselben gleichfalls Loose zum Absetzen erhalten habe. Wer diesem entgegen, ohne eine Concession erhalten zu haben, für die inländischen oder auswärtigen Lotterieen colligirt, soll mit fünf und zwanzig Thaler bestraft werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die ertheilten Concessionen nach Belieben zurückgenommen werden können.

IV. Die mit einer Autorisation versehenen Collecteurs haben jedes Loos, welches sie selbst absetzen, oder durch Subcollecteurs, — für welche sie übrigens zu stehen haben — absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift zu versehen, auch haben sowohl sie selbst, als die Subcollecteurs sich bei Verlust ihrer Concession und einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, aller und jeder Zudringlichkeiten und täuschender Vorspiegelungen zu enthalten. Namentlich sollen sie sich nicht unterfangen, jemanden, mit welchem sie nicht etwa schon wegen Lotteriesachen in Berechnung und Verbindung stehen, ein Lotterieloos ohne sein Verlangen zuzusenden. Ist solches gleichwohl geschehen, so soll der Empfänger nicht schuldig seyn, selbiges zurückzusenden, dem Collecteur aber, der solches zugesandt hat, in dem Fall, wenn das Loos mit einer Niete herauskommen sollte, keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen den Empfänger zustehen, der auf dasselbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugesandt ist, als dem Inhaber des Looses.

Dagegen ist derjenige Collecteur, welcher seinen wirklichen Kundleuten die Loose zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal, ohne desfallsigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge, dieses zu thun, und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen, schuldig, und es kann in einem solchen Falle, blos aus dem einzigen Grunde, weil der Spielende des Loos nicht abgefordert und die Bezahlung nicht angeboten hat, der Contract für aufgehoben nicht geachtet und der Spielende seines Rechts an dem Loose nicht verlustig werden.

V. Es wird ferner den Collecteurs und Subcollecteurs bei einer Strafe von zwanzig Thalern durchaus verboten, in der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen Lotterie, bei welchen ein niedriger Einsatz Statt findet, ein halbes Loos, oder weniger, in der Hannoverschen, Dresdner und Braunschweigischen Lotterie, bei denen der Einsatz höher ist, ein Viertel-Loos mit einem Interessenten in Compagnie zu spielen, wie denn den Collecteurs überhaupt untersagt wird, selbst verfertigte Antheilsscheine zu denen, ihnen anvertraueten Loosen auszugeben.

In Ansehung der ganzen Loose der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen, so wie der halben und ganzen Loose der Hannoverschen, Dresdener und Braunschweigischen Lotterie, soll zwar das Compagniespielen der Collecteurs mit einzelnen Interessenten nicht gänzlich verboten seyn, jedoch muß

1) das Originalloos jederzeit dem mitspielenden Interessenten ausgehändigt und der Namen des Collecteurs sowohl als des Interessenten, auf den Rücken des Looses notirt, dabei auch in deutscher

Sprache und mit leserlicher Schrift bemerkt seyn, wie groß der, einem jeden daran zustehende Antheil sey.

2) Es darf dasselbe halbe oder ganze Loos von dem Collecteur oder Subcollecteur nie mit mehr, als mit dem einen Interessenten, in dessen Händen es sich befindet, in Gemeinschaft gespielt werden. Wird gegen eine dieser beiden Vorschriften 1. und 2. gefehlt, so ist die Gemeinschaft ungültig und das Loos alleiniges Eigenthum der Partey, in deren Händen es sich findet.

3) Auf ein solches mit einem Interessenten in Gemeinschaft gespieltes Loos darf von dem Collecteur nie etwas creditirt werden, und es soll, wenn solches geschehen, auf die Bezahlung des etwa creditirten Einsatzes in diesem Fall gar keine Klage Statt finden.

VI. Ueberhaupt haben die Collecteurs so viel als möglich des Creditirens sich zu enthalten und in der Regel kein Loos ohne baare Bezahlung des Einsatzes an die Spieler abzugeben, und es haben diejenigen, welche durch öftere Klagen, der Obrigkeit als solche bekannt werden, die sich das Creditiren häufig erlauben, die Zurücknahme ihrer Concession zu erwarten. Ganz bestimmt aber soll von einem und demselben Collecteur, bei Verlust seines Klagerechts, niemals einem und demselben Spieler auf mehr als auf Ein Loos Credit gegeben, auch soll, gleichfalls bei Verlust des Klagerechts, ein gegebener Credit nicht weiter als auf zwei nach einander folgende Classen ausgedehnt werden.

VII. Es soll den Collecteurs und Subcollecteurs nicht erlaubt seyn, statt des baaren Geldes, Sachen an Zahlungsstatt zu nehmen. In Contraventionsfällen soll der Collecteur zum ersten Male mit zehn Thalern, zum zweiten Male mit zwanzig Thalern bestraft werden, und die erhaltene Sache soll confiscirt, jedoch dem Geber freigestellt werden, sie gegen den Preis, wofür er sie an Zahlungsstatt gegeben, wieder an sich zu bringen.

VIII. Kein Collecteur soll sich unterfangen, sich von einem seiner Spieler, auf den Fall eines ihm zufallenden Gewinns, besondere Douceurgelder versprechen zu lassen, es sollen vielmehr alle hierauf gerichteten Unterhandlungen und eingegangenen Geschäfte nicht allein als null und nichtig betrachtet, sondern es soll auch dem Uebertreter die Erlaubniß zum Colligiren entzogen, auch derselbe, den Umständen nach, noch mit einer besondern Geldstrafe belegt werden.

Ueberhaupt sind aber alle Verträge über ein schon gezogenes Loos nur dann gültig, wenn beiden Theilen, zur Zeit des Contrahirens, der Erfolg gleich bekannt oder gleich unbekannt war, oder auch die Gültigkeit des Vertrages zum Vortheile des nicht mit dem Ausgange bekann-

ten Theiles gereicht. Lag bei einem Theile eine betrügliche Absicht zum Grunde, so wird derselbe überdem mit den gewöhnlichen Strafen des Betrugs belegt.

Auch darf von dem Collecteur oder Subcollecteur, für die von ihm früher geleistete Auszahlung eines Gewinns, niemal mehr als die erlaubten Zinsen in Abzug gebracht oder angerechnet werden. Ist dem entgegengehandelt, so soll nicht nur das Mehr-Einbehaltene nachbezahlt, sondern es soll auch der Collecteur des ihm planmäßig gebührenden Abzugs zum Vortheil des Spielenden verlustig werden.

IX. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, Tage oder wohl gar Stunden der Ziehung, wird nach Beendigung der jetzt bereits angefangenen inländischen und auswärtigen, in Unserm Königreich gestatteten Lotterieen dergestalt untersagt, daß alle deshalb eingegangenen Verträge null und nichtig seyn sollen, auch soll der Vermiether überdem mit zehn Thaler Strafe belegt werden.

X. Die Untersuchung und Entscheidung aller Beschwerden, Irrungen und Streitigkeiten, welche sich zwischen den Directeurs, Collecteurs und Subcollecteurs der hiesigen Landeslotterieen aus dem Lotteriegeschäfte entspinnen, sollen derjenigen Provincialregierung [Landdrostey], unter welcher die Lotterie steht, vorbehalten bleiben; doch wird denselben freigestellt, solche nach Befinden an das competente Gericht in den Weg Rechtens zu verweisen.

Beschwerden, welche die Einsetzer gegen die Directionen und Collecteurs der hiesigen Landeslotterieen haben, sind zwar auch bei den vorgesetzten Provincialregierungen anzubringen, dagegen ist die Erörterung und Entscheidung der eigentlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Einsetzern und den Directeurs und Collecteurs, wie auch die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen, welche den Collecteurs zur Last gelegt werden, vor dem ordentlichen Gerichte, unter welchem der Beklagte steht oder unter welchem das Vergehen begangen ist, zu suchen.

XI. Alles Ausspielen von unbeweglichen Gütern und das Colligiren zu dergleichen in dem Auslande Statt findenden Ausspielungen wird hiedurch ganz und gar verboten und es soll von Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, welches allein eine Ausnahme von diesem Verbote eintreten zu lassen, ermächtigt ist, solches in der Regel nie gestattet werden. Andere Privatlotterieen und Ausspielungen von Waaren, Vieh und Geld sollen nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung derjenigen Provincialregierung, in deren Bezirk die Ausspielung vorgenommen werden soll, Statt finden, und auch diese werden nur aus sehr erheblichen Gründen ihre Einwilligung ertheilen.

Für solche Ausspielungen, wenn sie erlaubt sind, gelten übrigens die Grundsätze des Hoffnungskaufs. Auch darf an den einmal bekannt gemachten Bedingungen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, und welche dabey von selbst das Interesse der Einsetzer beachten wird, nichts geändert werden.

Bei Ausspielungen ohne die ebengedachte obrigkeitliche Erlaubniß soll das ganze Geschäft null und nichtig seyn. Die auszuspielenden Sachen oder Geldsummen werden confiscirt, eben so auch die schon bezahlten Einsatzgelder, und der Unternehmer wird außerdem noch mit einer willkührlichen Gefängnißstrafe belegt, so oft die ausgebotenen Sachen oder Gelder von ihm nicht beizutreiben stehen, die Collecteurs für dergleichen verbotene Ausspielungen sollen zu einer Geldstrafe von zehn Thalern angehalten werden.

XII. Sämmtliche in dieser Verordnung angedroheten Geldstrafen und Confiscationen sollen zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Armencasse des Orts, wo der Bestrafte, wenn er ein Inländer ist, wohnt, sonst aber der Armencasse an dem Orte, wo die erkennende Behörde ihren Sitz hat, zufließen.

XIII. Da diese Verordnung hinführo in Unserm ganzen Königreich Hannover bei allen, das Lotteriewesen betreffenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt und zur Richtschnur angenommen werden soll, so werden hiedurch alle ältere, dieses Gegenstandes halber, sowohl in Unsern alten als in den neu hinzugekommenen Provinzen bislang gültig gewesenen einzelnen Verordnungen über das Lotteriewesen hiedurch ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Namentlich geschieht dieses in Ansehung der für die ältern Provinzen erlassenen Verordnungen vom 3. Nov. 1749, 1. Febr. 1754, 3. April 1771, 26. Jan. 1780, 23. Nov. 1795 und 9. Jul. 1800, und in Ansehung der für das Fürstenthum Hildesheim ergangenen Verordnung vom 21. Febr. 1786, wie denn auch in Beziehung auf diejenigen Provinzen, in welchen das Preußische Recht noch gilt, der §. 249. Tit. 20. Th. II des Preußischen Landrechts hiedurch außer Gültigkeit gesetzt wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Grundsätze des in den verschiedenen Provinzen des Königreichs geltenden gemeinen Rechts, insofern die gegenwärtige Verordnung dazu Raum läßt, auf Lotterie- und Ausspiel-Geschäfte und auf die daraus entstehenden Rechtshändel ihre Anwendbarkeit behalten.

Hannover, den 19. April 1819.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten Specialbefehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswaldt.

W. Hoppenstedt.

2. Verordnung, die Unterschreibung der Lotterie-Loose von den Collecteurs und Subcollecteurs betreffend, vom 24. December 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da, der geschehenen Anzeige nach, die Lotterie-Collecteurs ohnerachtet der Vorschrift, welche in dem §. IV. der unterm 19. April 1819 wegen des Lotteriewesens ergangenen Verordnung enthalten ist, daß selbige jedes Loos, welches sie selbst absetzen oder durch Sub-Collecteurs absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift versehen sollen, nicht nachkommen, hiedurch aber, so wie durch den Mangel der Unterschriften der Sub-Collecteurs bei den von dirsen debitirten Loosen, mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile für die Lotterie-Interessenten und das Publicum erwachsen:

So erachten Wir es für nothwendig, zu deren Abhelfung hiemit zu verordnen, daß jedes zu einer der beiden hiesigen Landes-Lotterien oder zu einer in hiesigen Landen gestatteten auswärtigen Lotterie gehörende Loos einer jeden Classe, es sey im Ganzen oder getheilt, welches von einem Collecteur selbst debitirt wird, mit dem Namen des Collecteurs und seines Wohnorts, und welches von einem Sub-Collecteur debitirt wird, mit den Namen und Wohnorten des Collecteurs und Sub-Collecteurs in deutscher Schrift versehen seyn soll. In dem Falle, daß diese Vorschrift unbefolgt bliebe, soll der Collecteur, welcher ein von ihm selbst debitirtes Loos nicht mit der gedachten Unterschrift, so wie der Collecteur und Sub-Collecteur, welche ein von letzterm debitirtes Loos mit ihren beiden Unterschriften nicht versehen haben, der Collecteur mit einer Geldbuße von Zwei Thalern und der Sub-Collecteur mit einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Classe belegt, und die eine Hälfte solcher Strafgelder dem Denuncianten, die andere Hälfte derselben aber der Armen-Casse des Orts, wo der Eigenthümer des nicht unterschriebenen Looses wohnt, zugebilligt werden.

Ein inländischer Sub-Collecteur, der ein Loos einer erlaubten fremden Lotterie, welches mit der Unterschrift des im Auslande befindlichen Collecteurs nicht versehen ist, debitirt, hat außer der von ihm auf den Fall der Ermangelung seiner eigenen Unterschrift zu erlegenden Geldbuße, die von solchem ausländischen Collecteur verwirkte Strafe zu entrichten; würde derselbe aber das von ihm debitirte Loos mit dem Namen des Collecteurs selbst versehen oder statt dessen einen fingirten Namen

darunter setzen: so soll er, außer der dieserwegen nach dem Criminal-Rechte verwirkten Strafe, der ihm ertheilten Erlaubniß zum Colligiren verlustig seyn und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorstehende Bestimmungen treten erst in Ansehung derjenigen Lotterie-Loose in Kraft, welche zu Lotterieen gehören, deren erste Classen nach Publication dieser Verordnung gezogen werden.

Alle, die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Verordnung zu achten; und soll selbige zu diesem Ende durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Kraft Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding.

G. W. Dommes.

3. Verordnung, die Bekanntmachung der Pläne der Landes-Lotterieen zu Hannover und Osnabrück durch die Gesetz-Sammlung betreffend, vom 21. November 1825.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns zu der Verfügung bewogen, daß die Pläne beider Landes-Lotterieen zu Hannover und Osnabrück hinführo jedes Mal von Unserm Cabinets-Ministerio durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden sollen.

Die Bestimmungen der solcher Gestalt kund gemachten Pläne beider gedachten Lotterieen sind als von Uns bestätigt und folglich, insoweit deren Inhalt das mit sich bringt, als Gesetz anzusehen, wonach die Gerichte in den zu ihrer Competenz gehörigen Fällen zu entscheiden haben.

Kraft Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

G. W. Dommes.

4. Bekanntmachung der Königl. Land-Drostei zu Hildesheim, den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zustehenden Befugnisse betr., d. d. Hildesheim, den 12. Januar 1829.

Da über den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zustehenden Befugnisse Zweifel vorgekommen sind: so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiedurch bekannt zu machen.

1) Die Concessionen zur Betreibung von Lotterie-Collectur-Geschäften erstrecken sich nur auf den Amts- oder Gerichtsbezirk derjenigen Behörden, welche dieselben ertheilt haben, und sind die damit versehenen Collecteure nicht befugt, außerhalb solcher Gerichts-Bezirke Lotterie-Loose in Person selbst auszubieten oder durch ihre Gehülfen oder Knechte ausbieten zu lassen.

2) Derjenige Collecteur, welcher außerhalb dieser Bezirke Lotterie-Loose persönlich anbietet oder durch seine Gehülfen und Knechte persönlich anbieten läßt, verfällt in die wegen des Hausirens bestehende Strafe.

Dagegen steht

3) den concessionirten Collecteuren die Befugniß zu, denjenigen Personen, welche außerhalb ihres Concessions-Bezirks wohnen und mit denen sie wegen Lotterie-Sachen bereits in Berechnung oder Verbindung stehen, von ihrem Wohnorte aus Lotterie-Loose schriftlich anzubieten oder zuzusenden.

Sämmtliche Collecteure und Subcollecteure des hiesigen Geschäfts-Bezirks haben sich daher nach diesen Bestimmungen genau zu richten; und sämmtliche Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen genau zu achten und die etwanigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

E. Würtemberg.

General-Verordnung, das erneuerte Verbot des Einsetzens und Collectirens für ausländische Lotterieen betr., vom 9. Juni 1807.

Fridrich ꝛc.

Die Königl. Ober-Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, die wegen des Einsetzens und Collectirens für ausländische Lotterieen d. d. 19. April 1779, 18. Mai 1801 und 9. Aug. 1802 ergangenen allerhöchste Verordnungen, daß nemlich alles Einlegen in die sogenannte Zahlen-Lotto's bei empfindlicher Geld- und Leibesstrafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinns ernstlich verboten, so wie das Collectiren für auswärtige Lotterieen aller Art auf das Nachdrücklichste untersagt seyn solle, mit der Bedrohung, daß die Uebertreter das erste Mal mit Geld oder am Leibe empfindlich bestraft, im Wiederholungsfall aber nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des verursachten Schadens criminell angesehen werden sollen — hierdurch zu erneuern. Es werden demnach die Königl. Kreisämter angewiesen, sämmtliche Ober- und Patrimonial-Beamte hierauf aufmerksam zu machen, und sie bei eigener

Verantwortlichkeit und Strafe anzuweisen, sobald Aufforderungen von auswärtigen Lotterie-Directionen, Lotterie-Loose unterzubringen, an sie oder ihre Amtsuntergebene geschehen, solche ohne weiters an den Einsender mit der Bemerkung zurückzuschicken, wie die Annahme von Lotterielooſen und das Einlegen in die Zahlen-Lotto's in den Königl. Würtembergischen Staaten bei schwerer Strrfe verboten sey, und sonach alle dergleichen Insinuationen ohne Erfolg bleiben würden.

F. Baden.

1. Verordnung, die Generalisirung der Lotterieverbote betreffend, vom 3. October 1811.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Aus Veranlassung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die bestehenden Verbote der Lotterieen und Lotteriecollecten, und um auch über diesen Gegenstand die Handlungen Unserer Unterthanen durch gleichförmige Gesetze zu leiten, haben Wir beschlossen, die bisher für Unsere ältere Landen bestandenen Verordnungen auf folgende Art zu erneuern, und als allgemeine verbindliche Vorschrift für alle Landestheile aufzustellen. Wir verordnen demnach

I. Alle Lotteriecollecten in Unsern Staaten, sie geschehen für ausländische oder für nicht privilegirte inländische Geldlotterieen sind unter einer Strafe von Einhundert Reichsthalern verboten. Ausländische, sich einschleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe.

II. Niemanden ist erlaubt, eine Geldlotterie, von welcher Art sie sey, in Unserem Großherzogthume zu errichten, unter gleicher für das Collectiren festgesetzter Strafe und Confiscation der dazu ausgesetzten Fonds.

III. Ebenso wird das Ausspielen von unbeweglichen Gütern, von Pretiosen, Kaufmannswaaren und andern Fahrnißstücken, sowohl durch Lotterieen, es mögen solche im Lande selbst gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie bestimmt werden, als durch andere unerlaubte Hazardspiele verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden gegen den Unternehmer mit Geldstrafe, welche zwar den dritten Theil des Geldbetrags aller ausgesetzten Loose übersteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen soll, nach Befund der Umstände und richterlichem Ermessen; gegen dritte Personen aber, welche sich mit dem Absatz der Loose abgeben, mit der Hälfte der, den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Ist ein besonderer Betrug mit

untergelaufen, so soll dieser nach der Analogie der, in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege auf Verfälschungen gesetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch besonders geahndet werden.

IV. Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterieen, wie sie in dem vorigen Artikel genannt sind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, und in dem Falle eines unterlaufenden Betrugs der geordneten besondern Ahndung.

V. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrnißstücke, bey welcher ein Grund zur besondern Vergünstigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländisches Kunstproduct von hohem Werthe und weniger Verkäuflichkeit, Büchersammlungen dürftiger Wittwen und Waisen u. dgl., keineswegs aber ganze Waarenlager oder solche Sachen, bey welchen kein anderer Grund vorhanden ist, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umständen eine Werthsverringerung seines Eigenthums bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden, und auf sämmtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft, durch eine Lotterie auszuspielen. In diesen Ausnahmsfällen ist aber zu beobachten:

1) daß die Erlaubniß nur an Landeseinwohner, und nur in den Städten ersten und zweiten Rangs ertheilt,

2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermessen, daß die Einsetzer nicht vervortheilt werden, weshalb denn die auszuspielenden Gegenstände durch Sachverständige zu taxiren sind, und weder zu gestatten ist, daß der Betrag aller auszugebenden Loose den taxirten Werth aller Gewinne zusammengenommen, um mehr als den vierten Theil übersteigen, noch daß die Loose, so sehr vervielfältigt, folglich in dem Preise soweit heruntergesetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einsetzen gereizt werden könnte, sowie denn auch aus gleicher Ursache das Feilhaben der Loose auf den Märkten untersagt wird;

3) müssen alle auszugebenden Loose von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deshalb substituirt werden wird, vidirt werden, und soll, wenn dieses unterblieben wäre, dem Gewinner das ihm zustehende Recht zwar nicht geschmälert werden, der Lotterieunternehmer aber den fünften Theil des geschätzten Werthes aller Gewinne erlegen, und wenn ihm dabey Gefährde zur Last fällt, noch besonders mit Leibesstrafe nach der Bestimmung Art. III. belegt werden;

4) werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer andern Lotterie bestimmt, sondern durch eine eigene Lotterie ausgespielt, so soll der Ziehung dieser ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige

Gebühr bey andern Geschäften, beywohnen, und die Legalität des Acts besorgen;

5) ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer solchen Lotterie in die inländischen öffentlichen Blätter eingerückt werden;

6) soll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Procent des Betrages aller Loose nach der den Umständen angemessenen Bestimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Ortsarmencasse erlegt werden, vorbehaltlich der besondern landesherrlichen Widmung dieser Abgabe in einzelnen Orten und Fällen, zu andern Zwecken und Fonds.

VI. Die Lotterie-Dispensationen in geeignetenFällen werden ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Betrag des Einsatzes für alle Loose die Summe von fl. 300 übersteigt, von Unserem Ministerium des Innern, Landeshoheits-Departement;

2) bei minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von fl. 50, von den Kreisdirectorien;

3) in den Fällen, wo die Summe unter fl. 50 steht, von den Bezirksämtern, jedoch überall unter der Verbindlichkeit, sich genau an die gegebenen Vorschriften zu halten.

VII. Die verordneten Geldstrafen können, wenn die Contravenienten unvermögend sind, nach dem bestehenden gesetzlichen Maasstabe, in Leibesstrafe verwandelt werden.

VIII. Den Denuncianten verbotener Lotterieen oder Lotteriecollecten wird der dritte Theil der festgesetzten Geldstrafe als Anzeigegebühr zuerkannt. Diese Gebühr ist auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos ist, aus Unserem Aerarium.

IX. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinheiten alle Jahre erneuert werde.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag

der Minister des Innern

Frhr. v. Andlaw.

der Generalsecretär

Moßdorf.

2. Nähere Bestimmung hinsichtlich der Lotterieen und des desfalls unerlaubten Collectirens, vom 21. Dec. 1819 und 22. Januar 1820.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. Nr. 3915. nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. 24. vom 10. Oct. 1811 enthaltenen legislativen Bestimmung über die Lotterieen und das desfalls unerlaubte Collectiren, zu verordnen geruht:

Daß das Besorgen der Lotterieen und Lottoangelegenheiten auf Bestellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde und daher diejenigen Personen, welche sich dabei blos als Commissionäre oder Boten, um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen lassen, künftig ebenso wie die Collecteurs bestraft werden sollen, was den Landesbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet wird.

Ministerium des Innern
Frhr. v. Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

3. Verordnung vom $\frac{17. \text{Sept.}}{27. \text{Oct.}}$ 1824.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verordnung über die Lotterie, verbote vom 3. Oct. 1811. Reg. Bl. Nr. 26. dess. Jahres, wegen des hohen Maßes der Geldstrafen nur selten in Anwendung gebracht werden kann, und finden Uns daher bewogen, unter Aufhebung des im §. 1 der vorerwähnten Verordnung bestimmten Strafmaßes, und unter gleicher Aufhebung des §. 7 über Verwandlung der Geld- in eine Leibesstrafe, so wie des §. 8 die den Denuncianten zuerkannte Anzeigsgebühr betreffend, desfalls nachstehende anderweitige Bestimmungen festzusetzen, und solche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen:

1) Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte Lotterieen soll bei Vermöglichen das erste Mal mit fl. 25, das zweite Mal mit fl. 50 und jede weitere Uebertretung mit 30tägigem Arrest, bei Unvermöglichen aber, welche diese Geldstrafen nicht bezahlen können, das erste Mal mit zehntägigem, das zweite Mal mit zwanzigtägigem, jede weitere Uebertretung mit dreißigtägigem Arrest belegt werden. Eine gleiche Strafe trifft auswärtige sich einschleichende Collectanten.

2) Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe. Wenn aber dieses Drittel den Betrag von Zehn Gulden nicht erreicht, so sollen ihm in jedem Falle zehn Gulden von der Strafsumme

zukommen. Ein gleicher Betrag ist ihm aus der Amtscasse zu bezahlen, wenn nicht auf Geld-, sondern auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

8) Der übrige, durch diese neuen Bestimmungen nicht aufgehobene Inhalt der Verordnung vom 3. Oct. 1811 bleibt in fortdauernder Kraft.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern
der Ministerial-Director L. Winter.
Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Gußmann.

G. Churhessen*).

1. Regierungs-Communicat, den Beweis jüdischer Lotterie- und Waaren-Forderungen betreffend, Cassel am 29. October 1804.

Kurfürstlicher Regierung ist es gefällig gewesen, Uns unter dem 12. d. M. den hier zurückgehenden Bericht des Stadtschultheißenamts der dortigen Neustadt, Lotterieforderungen der Juden an Handwerksleute und Fabrik-Arbeiter betr., zu dem Ende mitzutheilen, um dieselbe zu benachrichtigen, wie es bei Uns in dergleichen Fällen gehalten werde?

Wir ermangeln daher nicht, Kurfürstl. Regierung ergebenst zu erwiedern, daß man dahier zwischen Lotterie- und andern Waaren-Forderungen keinen Unterschied macht, und den klagenden Juden mit einem desfalls ungültigen Scheine nicht hört, dahingegen den §. 22 der Juden-Ordnung so interpretirt, daß der aus jedem solchen ungültigen Scheine klagende Jude zwar damit nicht gehört, desfalls aber seiner Forderung nicht verlustig erkannt, sondern demselben den Beweis des Fundamenti agendi aliunde zu führen nachgelassen wird.

An Aus Kurfürstl. Regierung.
Kurfürstliche Regierung zu Hanau.

---

*) Ältere Verordnungen vom 1. Juli 1720, 4. Sept. 1744, 11. Juni 1751, 26. Aug. 1767, 5. Febr., 28. Nov. und 13. Dec. 1768, 3. Mai und 27. Aug. 1770, 13. März und 6. Oct. 1772, 25. Aug. 1773, 28. März 1774, 6. Febr. und 10. April 1775, 15. und 19. Nov. 1776, 3. März 1779, 15. Januar 1781, 24. Dec. 1782, 20. Aug. 1784, §. 10, 7 Juli, 2. und 9. Dec. 1785, 9. Dec. 1793 u. a. m. findet man, theils abgedruckt in der Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen und Ausschreiben, Th. VI, S. 445, 498, 516, 569, 636, 664, 711, 761, 798, 819, 878, 964, 1016, 1098, 1164, 1212, theils erwähnt und in Auszügen mitgetheilt in Wittich's Handbuch zur Kenntniß der Churhess Landes-Verfassung und Rechte, Th. VI. S. 384 ff.

2. Verordnung vom 11. Juni 1816, die Porto-Freiheit der Lotterie-Sachen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Da über die den hiesigen und Hanauer Waisenhaus-Classen-Lotterieen zugestandene Porto-Freiheit häufig Mißverständnisse vorgekommen sind; so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die diesfalls bestehenden verschiedenen Vorschriften zusammen zu fassen, und deshalb Nachstehendes zu verordnen:

Alle mit den Posten für besagte Lotterie-Directionen ankommenden oder von denselben abgehenden Briefe und Packete, mit Ausnahme aller Gewinngelder, als wovon das ordnungsmäßige Porto erlegt werden muß, desgleichen die Versendung von kurhessischen Lotterie-Planen, Loosen, Ziehungslisten, Einlagegeldern, und die auf vorgedachte Lotterieen Bezug habende Correspondenz, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, genießen die Porto-Freiheit auf den kurhessischen Posten. Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Auf den Adressen muß jedesmal der Gegenstand und Namen des Absenders deutlich bemerkt werden.

2) Die jüdischen Collecteurs dürfen bei ihrer Correspondenz in Lotterie-Sachen sich der hebräischen Sprache nicht bedienen.

Das Beilegen anderer, als kurhessischer, Lotterie-Plane, Loose oder Listen, so wie jede fälschliche Angabe auf den Adressen verwirkt in Gemäßheit der ältern Verordnung vom 26. November 1799 eine unerläßliche Strafe von zehn Rthlrn. für jeden Contraventions-Fall, und im Wiederholungsfalle den Verlust der Porto-Freiheit für den Contravenienten.

Bei der Correspondenz zwischen Collecteurs und Interessenten ist den Postbeamten in Gegenwart noch eines Postbeamten, oder, in dessen Ermangelung, eines sonstigen Officianten, als Zeugen, erlaubt, die Briefe ꝛc. von Zeit zu Zeit zu öffnen, um sich zu überzeugen, daß den Verordnungen gehörig nachgelebt werde.

Urkundlich Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels.

So geschehen Cassel, am 11. Juni 1816.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Witzleben.

Für sämmtliche kurhessischen Lande.

3. Ausschreiben der Regierung zu Fulda, vom 12. October 1820, über die Zulässigkeit der Klagen wegen Forderungen für verkaufte Lotterie=Loose.

Nachdem Uns zur Kenntniß gekommen war, daß sogar Collecteurs für die im Kurstaate bestehenden Lotterieen mit ihren Klagen wegen Forderungen für verkaufte Loose dieser Lotterieen aus dem Grunde abgewiesen worden seyen, weil das Gericht den Inhalt Unseres Ausschreibens vom 27. April 1818 (Extrablatt zum hiesigen Provincial=Blatte, Nr. 17 desselben Jahrs) nur von der Straffälligkeit des Lotteriespielens verstanden, und die älteren Fuldaischen Verordnungen, wonach von den Gerichten keine Klage auf eine solche Forderung angenommen werden soll, nicht für aufgehoben gehalten habe; so sind Wir dadurch veranlaßt worden, allerhöchsten Orts dahin allerunterthänigst anzutragen, daß dieser Zweifel durch ein weiteres Ausschreiben beseitigt werde, und da Se. Königl. Hoheit der Kurfürst hierauf am 3. d. M. zu beschließen geruhet haben:

daß die ältere Fuldaische Verordnung vom 8. Juli 1783, sammt der darin angezogenen vom 30. Juni 1780, in Beziehung auf den Absatz der Hanauer und Casseler, so wie derjenigen Lotterieen auswärtiger Staaten, in welchen den ebengedachten diesseitigen Lotterie=Anstalten der Absatz ebenfalls gestattet wird, aufgehoben, und die Klagen wegen dergleichen Forderungen zugelassen werden sollen;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Justizstellen aber zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Fulda, am 12. October 1820.

Aus Kurfürstlicher Regierung.

Meyerfeld.

Für das Großherzogthum Fulda.

4. Ausschreiben des Ministeriums des Innern, vom 26. September 1821, wider das Spielen in den ausländischen Lotterieen, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten.

Durch eine allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten ist bestimmt worden, daß der Absatz von Loosen solcher ausländischen Lotterieen, deren Plane auf irgend eine Weise Freiloose enthalten, sowie das Spielen in diesen Lotterieen, untersagt seyn, und derjenige, welcher sich des gedachten Absatzes dennoch schuldig machen würde, neben dem Verluste einer jeden Collectur bei der hiesigen Lotterie, in eine, halb dem Angeber und halb dem reformirten Waisenhause hierselbst

zufallende, Strafe von Einhundert Rthlrn. verurtheilt, der auf ein diesem Verbote zuwider gespieltes Loos gefallene Gewinn aber zum Besten des genannten Waisenhauses eingezogen werden soll; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die obigen Bestimmungen bei den betreffenden, schon zur Ziehung gekommenen Lotterieen erst dann zur Anwendung gebracht werden sollen, wenn deren letzte Classe gezogen seyn wird.

Cassel, am 26. September 1821.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

v. Schmerfeld. Krafft.

Vt. Eggena.

Für die kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg.

5. Ministerial-Ausschreiben wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespieles, d. d. Cassel, 8. Mai 1824.

§. 1. Eine Hauptcollectur zu einer inländischen oder ausländischen Lotterie, darf nur derjenige übernehmen, welcher von der hiesigen Lotterie-Direction, oder in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld von der Lotterie-Direction zu Hanau dazu besonders ermächtigt ist.

§. 2. Wer eine Untercollectur zu irgend einer inländischen oder ausländischen Lotterie führen will, muß sich dazu die Erlaubniß bei der Polizei-Commission seines Wohnorts auswirken. Der desfallsige Schein, zu welchem ein gedrucktes Formular zu gebrauchen ist, soll auf drei Jahre oder nach Befinden auf kürzere Zeit ausgestellt, und nur solchen Personen, welche nicht in übelem Rufe stehen und bei welchen keine Gefährdung der Spielenden wahrscheinlich ist, ertheilt werden, auch die Angabe der Lotterieen, auf welche zu colligiren gestattet wird, so wie die Gestaltbeschreibung desjenigen, welchem er ertheilt worden, genau enthalten, und am Ende der Frist, oder bei erkanntem Verluste einer solchen Erlaubniß (s. §. 12 ff.), zurückgeliefert werden. Die Hauptcollectoren dürfen blos den mit einem dergleichen Scheine versehenen Personen, und zwar nur für die darin bemerkten Lotterieen und Zeit, Untercollecturen übertragen, und müssen von den hierzu erwählten Personen der betreffenden Lotterie-Direction alsobald Anzeige thun. Auch soll jeder Untercollector Loose einer inländischen Lotterie lediglich von einem und demselben inländischen Hauptcollecteur beziehen.

§. 3. Sämmtliche Collectoren dürfen außerhalb ihrer Wohnung nur selbst oder durch andere nach §. 1 oder 2 zum Colligiren befugte Personen Loose absetzen lassen.

§. 4. Ein jedes im Lande verkauft werdende Lotterie-Loos muß von dem solches absetzenden Collector, und wenn dieser ein Untercollector ist, auch von dessen Hauptcollector mit Angabe seines Wohnorts in teutscher Sprache und Schrift unterschrieben seyn.

§. 5. Hat ein Collector Jemanden ein Loos zu einer der Vorclassen überbracht oder zugeschickt; so ist dieses, so lange nicht der Collector eine Statt gefundene entgegenstehende Verabredung nachweiset, als eine solche stillschweigende Uebereinkunft anzusehen, welche den Collector verbindet, das Loos auch für die folgenden Classen auf die nämliche Art, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der jedesmaligen Ziehung, dem Spieler der Vorclasse abzuliefern. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn das Einsatzgeld für die Vorclasse vierzehn Tage vor der Ziehung der folgenden Classe nicht bezahlt ist, noch in dieser Hinsicht der Collector dem Spielenden Credit gegeben hat. Uebrigens stehet es jedem Spielenden, welcher das Erneuerungsloos von dem Collector nicht erhält, frei, längstens acht Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction den Einsatz für dieses Loos zu übersenden, um sein Recht an demselben, so weit es begründet ist, zu sichern.

§. 6. Wenn von einem Collector ein Loos mit Jemanden gemeinschaftlich gespielt werden soll; so muß eine desfallsige Bemerkung in deutscher Sprache und Schrift auf den Rücken des Looses gesetzt und von beiden Theilen unterschrieben seyn, auch dasselbe dem Theilhaber, welcher nicht der Collector ist, in Verwahrung gegeben werden, widrigenfalls ein solcher Spielverein durchaus ungültig und daher der Besitzer des Looses als alleiniger Interessent zu betrachten ist.

§. 7. Es ist einem Collector nicht erlaubt, statt der Einsatzgelder Früchte oder andere bewegliche Sachen anzunehmen.

§. 8. In einem Jahre darf einem Unterthan, welcher nicht selbst Collector ist, von Seiten eines und desselben Collectors an Lotterie-Einsatzgeldern auf keine Weise mehr als zehen Thaler creditirt werden, so daß wegen des diese Summe übersteigenden Betrages durchaus keine rechtliche, auch nicht eine sogenannte natürliche Verbindlichkeit, ja nicht einmal eine rechtsgültige Bürgschaft Statt finden soll, unbeschadet jedoch der auf den Creditnehmer übergegangen Vortheile eines angetretenen Lotterie-Gewinnes.

§. 9. Selbst die nach Maasgabe des vorhergehenden §. gültigen Forderungen an Lotterie-Einsatzgeldern sollen mit dem Ablaufe von sechs Monaten noch am Ende des Jahres, worin sie entstanden sind, wenn

nicht innerhalb dieser Zeit wegen ihrer Einforderung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und gehörig verfolgt ist, von selbst erlöschen, dergestalt, daß mit ihnen nicht einmal compensirt, auch die hier bestimmte Frist auf keine Art rechtlich unterbrochen werden kann. Dieser Erlöschungstermin soll aber für die schon jetzt fälligen Forderungen an Lotterie-Einsatzgeldern erst mit dem Schlusse des Jahres 1825 eintreten.

§. 10. Die Gerichte haben Forderungen wegen Lotterie-Einsatzgelder, wenn nicht die Nummer des Looses, ingleichen die Lotterie und deren Classe, wie auch das Jahr, worin das Loos gespielt worden, genau angegeben sind, gar nicht, wohl aber die aus den §§. 8 und 9 sich ergebenden Einreden zu berücksichtigen, selbst wenn diese von den Betheiligten nicht vorgebracht wären.

§. 11. Alle Vergütungen wegen eines Lotterie-Gewinnes, welche mehr betragen, als der Lotterieplan dem Collector zuweiset, unter welchem Namen und zu welcher Zeit sie auch versprochen oder geleistet worden, sind ungültig und verboten, dergestalt, daß nicht blos eine Klage deshalb nicht Statt findet, sondern auch das Bezahlte wieder herauszugeben ist.

§. 12. Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 7 zuwider handelt, soll zum ersten- und zweitenmale mit einer Strafe von 20 Thlr. oder 14tägigem Gefängnisse, in weiterem Wiederholungsfalle aber nach Ermessen der Gerichte mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Thlr. oder mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß- oder Zwangs-Arbeitsstrafe belegt werden.

Jede Vernachlässigung der Anordnung des §. 4 wird mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. bestraft.

Derjenige Collector, welcher die ihm nach §. 5 obliegende Verbindlichkeit, an den Spieler der Vorclasse das Loos zur folgenden Classe zeitig gelangen zu lassen, versäumt, oder wenn er auch eine solche Verbindlichkeit nicht hat, das Erneuerungsloos vor Ablauf der im Lotterie-Plane bestimmten Erneuerungsfrist anderwärts absetzt, ist dem Spieler der Vorclassen für den auf das Loos in der weiteren Classe fallenden Gewinn verantwortlich, und hat demnach keine Klage auf die Einsatzgelder dieser Classe, soll auch außerdem, wenn er das Loos jenem Spieler nicht innerhalb drei Tagen von der deshalbigen Aufforderung an zur freien Verfügung stellt, als ein Betrüger bestraft und der Erlaubniß zum Colligiren verlustig werden.

§. 13. Die Verzögerung der Auszahlung eines Gewinnes über die im Lotterie-Plane bestimmte Frist hinaus, so wie jede sonstige Vervortheilung eines Spielers soll stets den Verlust der Erlaubniß des Colligirens zur Folge haben.

§. 14. Jede Verschleierung einer Lotterie-Schuld durch versuchte Veränderung ihres Ursprunges ist als ein Betrug anzusehen, und der Gläubiger, neben Einlösung der Forderung, noch in eine ihrem Betrage gleichstehende Geld- oder Gefängnißstrafe verfallen, weshalb sobald der belangte Schuldner behauptet, daß die eingeklagte Forderung ganz oder theilweise aus einer Lotterie-Schuld herrühre, und dieses vom klagenden Collector, oder dessen Rechtsnachfolger, geläugnet wird, sofort das Civilverfahren ausgesetzt und eine Untersuchung angestellt werden soll.

§. 15. Von den in Folge obiger Vorschriften erkannt werdenden Geldstrafen sollen die Angeber ein Drittel erhalten.

§. 16. Die Hauptcollectoren haften zwar nicht für die von ihren Untercollectoren verwirkten Strafen, wohl aber als Bürgen für die richtige Auszahlung der Gewinne, welche auf die durch ihre Untercollectoren abgesetzten Loose gefallen sind.

6. Bekanntmachung vom 10. Febr. 1825.

Da auf einen von hiesiger Residenz-Polizei-Direction an Kurfürstl. Ministerium des Innern erstatteten Bericht unterm 31. v. M. der Beschluß erfolgt ist, daß minderjährige Personen zu dem Collecturgeschäfte für eigene Rechnung, künftig nicht zugelassen werden sollen; so wird solches sämmtlichen Hauptcollectoren im Lande zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel, am 10. Februar 1825.

Kurfürstlich Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Rivalier. Baumbach.

7. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28. März 1826, wegen der Namenstempel der Lotterie-Collectoren zur Unterzeichnung der Lotterieloose.

Der §. 4. des Ministerial-Ausschreibens vom 8. Mai 1824, wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespiels, wird in Folge allerhöchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten dahin erklärt, daß den Lotterie-Collectoren unbenommen seyn soll, zu der ihnen daselbst vorgeschriebenen Unterzeichnung der Loose auch Namenstempel, und zwar sowohl mit deutschen als mit lateinischen Buchstaben, zu gebrauchen.

Cassel am 28. März 1826.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Für den Minister des Innern, sowie der Justiz:

Witzleben. Schminke. Meyer. Rieß.

Vt. Eggena.

H. Hessen-Darmstadt.

1. Verordnung vom 12. Juni 1805.

Von Gottes Gnaden Ludwig ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die unterm 12. Juni 1780 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden zur Beschränkung der Spielsucht der Unterthanen in den damals bestandenen Lotti erlassene Verordnung,

„wodurch den Collecteurs alles Borgen in der Maaße untersagt wor-
„den, daß, wenn von ihnen darwider gehandelt werden würde, sie
„wegen einer solchen Forderung keine Klagen anzustellen befugt seyn,
„und ihnen darin kein Gehör gegeben werden soll;“

auch auf die in Unserer Residenz bestehende, und andere auswärtige von Uns zur Collecte in hiesigen Landen bewilligte Classen-Lotterie von mehreren Unserer Gerichtsstellen ausgedehnt — und den desfallsigen Classen-Lotterie-Collecteurs, wann sie Lotterie-Schulden anklagen wollen, alle rechtliche Hülfe versagt worden seye. Ob es nun zwar Unsere Willensmeinung nicht ist, daß den Collecteurs dieser Classen-Lotterieen ein unbeschränktes Creditgeben an ihre Interessenten eingeräumt, und jede Schuldklage der Art ohne Unterschied bei Unsern Gerichten angenommen werden solle, so finden Wir jedoch in mancherlei Hinsicht die Anwendung jener blos und allein die verderbliche Spielsucht in den ehemaligen Lotti bezweckenden Verordnung bei den Classen-Lotterieen nicht passend und Uns daher in Rücksicht dieser letztern besonders festzusetzen und zu verordnen bewogen, daß

1) jedem Collecteur eines jeden in dem hiesigen Lande erlaubten Lotterie-Instituts verstattet seyn solle, diejenigen Schulden gegen den Interessenten einzuklagen, die er an denselben aus einer ganzen Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch zu fordern hat, und daß solche Klage von der competenten Gerichtsstelle angenommen, und von dieser auf deren Zahlung rechtlich erkannt werden müsse, daß mithin

2) in dem Fall, wenn ein Collecteur gegen einen Interessenten eine Schuldforderung, die nicht blos aus einer Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch, sondern aus mehreren Lotterie-Ziehungen eben des nämlichen Instituts erwachsen, einklagt, die Gerichtsstelle nur über den Betrag der Schuld, so weit sie aus der ältesten Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch erwachsen, die Klage anzunehmen und darüber rechtlich zu erkennen, wegen des Betrags der Schuld aus den folgenden Lotterieen aber den Collecteur mit seiner Klage sogleich ganz abzuweisen habe; daß

3) wenn ein Collecteur zu gleicher Zeit von mehreren in den hiesigen Landen erlaubten Lotterie-Instituten Collecten übernommen hat, und ein und derselbe Interessent ihm in mehrern seiner Collecten Einlags-Gelder schuldig ist, alsdann einem solchen Collecteur aus jeder seiner besondern Lotterie-Collecten gegen denselben Interessenten ein Klagrecht, jedoch unter den im vorstehenden §. enthaltenen Modificationen und Einschränkungen zustehe, daß

4) Schuldforderungs-Klagen aus solchen Lotterieen, die in den hiesigen Landen nicht erlaubt sind, bei den Gerichtsstellen ganz und gar nicht angenommen werden dürfen, daß

5) da, wie sich von selbst versteht, diese Verordnung nicht zurück wirket, alle und jede Klagen der Collecteurs gegen ihre Interessenten über Schulden, die bis jetzo bereits erwachsen sind, von der competenten Gerichtsstelle, wenn sie daselbst binnen 4 Wochen vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, vorgebracht werden, angenommen, und alsdann über den ganzen Betrag der Forderung erkannt werden müsse; wenn sie aber nach Ablauf dieser Frist erst angebracht werden, alsdann auch wegen dieser Schulden die Verordnung sub Nr. 2 und 4 eintreten und hiernach von dem Richter jedesmal verfügt werden müsse — daß endlich

6) diese Verordnung, da sie lediglich auf das Creditgeben der Collecteurs an ihre Interessenten Bezug hat, keineswegs auch auf die Fälle, wenn ein Lotterie-Institut selbst seinen Collecteur, oder dieser seinen Sub-Collecteur wegen Forderung aus der Lotterie gerichtlich belangt, verstanden werden darf — indem dergleichen Forderungen, so weit sie richtig sind, ganz befriedigt werden müssen, daher eine solche Klage jederzeit von dem competenten Richter angenommen, und darüber rechtlich erkannt werden solle.

Wornach sich also unterthänigst zu achten, und diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Kenntniß bekannt zu machen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Landgräflichen Geheimen Insiegels.

Darmstadt den 12. Juni 1805.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Lehmann.

2. Verordnung vom 29. Januar 1819.

Da die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung, welche unterm 12. Juni 1805 wegen des Collectirens für auswärtige, und in den Großherzogl. Landen nicht gestattete Lotterieen, erlassen ist, hin und wieder

in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden dieselben, ihrem wesentlichen Inhalte nach, nämlich daß

1) außer der Großherzogl. Classenlotterie keine weitern Lotterieen, es sey in Geld oder Waaren, unter welchem Schein es auch immer sey, auch nur für eine einzige Ziehung errichtet werden, und daß auch keinerlei Ausspielungen auf inländische oder ausländische Zahlen- oder Classenlotterieen, in den Großherzogl. Landen, ohne besondere höchste Erlaubniß, geschehen, — und daß derjenige, welcher dagegen handelt und zwar der Entrepreneur mit Fünfzig Reichsthalern, und jeder Collecteur und Subcollecteur mit Zwanzig Reichsthalern gestraft, und jede Strafe bei jedem verordneten Contraventionsfall immer verdoppelt, auch die Einsätze und Gewinne zum Vortheil der Lotteriecasse confiscirt werden sollen. — Daß

2) nur denjenigen auswärtigen Classenlotterieen, in deren Landen für die Großherzogl. Classenlotterie öffentlich collectirt werden darf (wozu dermalen die kurhessischen Classenlotterieen und die der freien Stadt Frankfurt gehören)*), erlaubt seyn soll, Collecteurs für solche Classenlotterieen in den Großherzogl. Landen anzustellen und daß den Großherzogl. Regierungen, zu Benachrichtigung der Behörden, jedesmal bekannt gemacht werden wird, wenn noch weiteren Classenlotterieen die Collecten in den Großherzogl. Landen verstattet werden sollen; daß

3) Niemand zu andern auswärtigen nicht gestatteten Lotterieen, sey es in Geld oder Waaren, eine Collecte in den Großherzogl. Landen, weder öffentlich noch heimlich, annehmen, und Loose derselben debitiren — derjenige aber, welcher dagegen handelt, oder auch nur Plane und Anwerbungen zu dergleichen nicht erlaubten auswärtigen Lotterieen in den Großherzogl. Landen heimlich oder öffentlich zu verbreiten sucht, mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt — und die Einlage und Gewinnste zum Vortheil der Großherzogl. Lotteriecasse confiscirt werden sollen; daß

4) jeder Collecteur und Subcollecteur von auswärtigen in den Großherzogl. Landen erlaubten Classenlotterieen, unter welchen, wie oben bemerkt worden, dermalen nur die Kurhessischen und die Stadt Frankfurtischen begriffen sind, einen von der General-Intendance und Administration der Großherzogl. Classenlotterie unterschriebenen Erlaubnißschein auswirken, und daß derjenige Collecteur und Subcollecteur in den Großherzogl. Landen, welcher ohne solchen Beweis eine Collecte zu den erlaubten auswärtigen Lotterieen annimmt, und mittelbar oder unmittelbar

---

*) Vergl. Not. 6 zu §. 30 der Schrift.

Loose debitiret, jedesmal mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden soll; daß

5) Derjenige, welcher die bestimmte Strafe zu bezahlen unvermögend ist, solche im Zuchthaus, und zwar jeden Gulden mit einem Tage verbüßen, — und endlich

6) der Angeber zu seiner Belohnung jedesmal ein Drittheil von der angelegten Geldstrafe erhalten soll, hierdurch in Erinnerung gebracht, auf den gegenwärtigen Umfang des gesammten Großherzogthums ausgedehnt, und den Behörden und sämmtlichen Großherzogl. Unterthanen zur genauen Beachtung und Befolgung vorgeschrieben.

Darmstadt den 29. Januar 1819.

In allerhöchsten Auftrage
Großherzogl. Hessisches Geheimes Staatsministerium.
Frhr. v. Lichtenberg.

Jaup. Vt. Rothe.

3. Bekanntmachung, das Collectiren für unerlaubte auswärtige Lotterieen betr., vom 17. Juni 1829.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Die unterm 12. Juni 1805 von Uns erlassene und unterm 31. März 1813 wiederholt publicirte, das Collectiren für unerlaubte auswärtige Lotterien und die unconcessionirte Errichtung von Lotterieen im Inlande betreffende Verordnung erwähnt des Falls nicht ausdrücklich, wenn Jemand zwar keine Lottonummern und Plane für auswärtige verbotene Zahlenlotterieen verbreitet oder Anwerbungen gemacht, aber doch von mehreren Personen Aufträge hinsichtlich des Einsetzens in diese Lotterieen und der Verschaffung von Lottonummern übernimmt, oder solche Nummern an verschiedene Personen verkauft.

Um deshalb den über die Strafbarkeit dieses Falls etwa zustehenden Zweifeln zu begegnen, erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß derselbe ebenfalls den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 12. Juni 1805 unterworfen und danach zu bestrafen sey: wonach sich also in Unterthänigkeit zu achten.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 17. Juni 1829.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag
Großherzogl. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil. Trygophorus.

4. Bekanntmachung, die Ausstellung der Erlaubnißscheine für Lotteriecollecteure betr., vom 19. März 1830.

In Beziehung auf den §. 4 der Verordnung vom 4. Dec. 1829 über die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes wird hierdurch mit höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die bisher im Namen der unterzeichneten Behörde noch geschehene Ausfertigung der Annahms- und Erlaubniß-Scheine für die Collecteure der hiesigen Großherzogl. Classenlotterie von der nächsten 74. Lotterie an aufhören, und dagegen durch die Großherzogl. Lotteriedirection dahier, von welcher allein die Annahme und Entlassung der Lotteriecollecteure im Namen der Lotterie-Pachtgesellschaft abhängt, geschehen wird; woraus folgt, daß von dem angegebenen Zeitpuncte an nur allein auf die von der Großherzogl. Lotteriedirection ertheilten Erlaubnißscheine Rücksicht zu nehmen und denselben diejenige Wirkung beizulegen ist, welche bisher den im Namen der unterzeichneten Behörde ausgefertigten Erlaubnißscheinen beigelegt werden konnte.

Die Generalintendance der Großherzogl. Hess. Classenlotterie.

Moter. Goldmann.

5. Verordnung vom 22. April 1830.

Die Zusendung unbestellter Lotterieloose soll ganz auf Gefahr des Zusenders und ohne alle Verbindlichkeit für den Empfänger, weder zur Zurücksendung der Loose, viel weniger zur Zahlung des Einsatzes, geschehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 22 April 1830.

(L. S.) Ludwig. du Thil.

I. Braunschweig *).

Verordnung vom 14. Sept. 1801 **).

1) Allen Collecteurs und Subcollecteurs ist gemessenst untersagt, irgend Jemanden unaufgefordert und mit unbescheidener Zudringlichkeit

*) Verordnungen von Schleswig und Holstein s. in der „system. Uebersicht d. allgem. Verordn. und Verfüg. f. d. Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1804, S. 158.

**) Vergl. Fredersdorff's Promtuarium VII (Braunschw. 1816), S. 150.

in unfrankirten Briefen Lotterieloose zuzusenden und sollen die Contravenienten nicht nur auf die desfalsige Anzeige zur Erstattung des von dem Empfänger dafür etwa ausgelegten Porto und aller ihm dadurch verursachten sonstigen Kosten sofort executive angehalten, sondern dieselben noch für die Hintansetzung dieses Verbots mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

2) Soll daraus, daß der Empfänger der ungefordert abgeschickten Loose diese behält und seine Erklärung, ob er diese Loose behalten wolle oder nicht, überall nicht abgibt, eine stillschweigende Einwilligung, daß die Loose für des Empfängers Rechnung spielen, nicht inferirt werden, also der Empfänger weder zur Bezahlung des Einsatzes, noch sonst zu irgend einer Entschädigung verbunden seyn.

3) Soll kein Collecteur oder Subcollecteur sich unterfangen, ein in einer hiesigen oder auswärtigen Lotterie spielendes, in seiner Collecte oder Subcollectur debitirtes Loos, während der Ziehung der Lotterie, mithin von dem Anfange des ersten Ziehungstages an, durch irgend eine Art von Contracten an sich zu bringen, oder sich einen Theil des darauf fallenden Gewinnes, auf irgend eine Weise, folglich auch nicht unter dem Namen von Douceurgeldern zu stipuliren, auch durch keinen Dritten einen solchen verbotenen Handel abzuschließen, oder wenn dergleichen ohne sein Zuthun abgeschlossen seyn sollte, daran auf irgend eine Weise Antheil zu nehmen. Alle dergleichen den Collecteurs und Subcollecteurs verbotene Contracte sind durch diese Verordnung zum Voraus für null und nichtig erklärt und ist demgemäß verordnet, daß der auf ein solches Loos fallende Gewinn nur demjenigen ausgezahlt werden solle, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen. Auch soll dem Collecteur oder Subcollecteur, welcher auch ohne sonstige Unrechtfertigkeiten dieser Verordnung zuwider gehandelt hat, nicht nur das Colligiren und Subcolligiren zu allen hiesigen und auswärtigen Lotterieen, sondern auch der Verkauf einzelner Loose untersagt werden. Sollte hingegen ein Collecteur oder Subcollecteur bei einem solchen verbotenen Handel sich sogar einer Betrügerei, Ueberlistung, Gefährde oder Verheimlichung der Wahrheit schuldig gemacht haben, so soll ein solches Vergehen, wenn nicht etwa aus rechtlichen Gründen auf eine härtere Strafe zu erkennen ist, wenigstens mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern, und falls der Contravenient ein Schutzjude wäre, mit sofortigem Verluste des Schutzes geahndet werden; wie denn auch eben diese Strafe diejenigen, welchen in Gemäßheit dieser Verordnung das Colligiren und Subcolligiren mit Einschluß des Verkaufs einzelner Loose untersagt worden, und welche dennoch die Frechheit haben sollten, sich mit diesem Geschäfte zu befassen,

sogleich auf den ersten Contraventionsfall treffen, und die Geldstrafe für jede fernere Contravention, welche übrigens der Natur der Sache nach nur von solchen, die keine Schutzjuden sind, begangen werden kann, jedesmal verdoppelt werden soll.

4) Da auch darüber Beschwerde entstanden, daß die Collecteurs von dem Gewinnste eines Looses oft mehr verlangen, als ihnen nach Vorschrift des Lotterieplans gebührt; so sollen die Collecteurs nicht nur verbunden seyn, mit dem was ihnen darin ausgesetzt ist, sich zu begnügen: sondern auch die mit den Spielern gegen diese Verordnung unter dem Namen der Schenkung oder auf irgend eine andere Weise getroffenen Contracte nicht von rechtlicher Wirkung seyn, folglich selbige als nichtig und unverbindlich verworfen und darauf in judicando keine Rücksicht genommen, vielmehr den Spielern die ihnen zugefallenen Gewinne nach Maaßgabe des §. 3 dieser Verordnung unverkürzt ausgezahlt, überdem aber die Collecteurs, wenn sie dagegen handeln, befundenen Umständen nach, außer dem Verluste der Collecte, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

K. Mecklenburg.

1. Erstreckung der unmittelbaren Executions-Befugniß, zum Besten der Haupt- und Subcollecteurs, auch auf die auswärtigen Lotterieen, d.d. Schwerin, den 21. Oct. 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wohlgelahrte, L. G.! Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaaßen Wir Unsere vorhin, unterm 20. Juli 1776, zur Sicherheit der Lotterie-, Haupt- und Neben-Collecteurs, damit sowohl die Neben-Collecteurs von den Interessenten, denen sie Looſe creditirt haben, als die Haupt-Collecteurs von den Neben-Collecteurs, jedesmal ohne große Weitläufigkeiten zu den Lotterie-Geldern gelangen mögen, wegen Unserer hiesigen Lotterie ergangenen Verordnungen auch auf diejenigen auswärtigen Lotterieen, denen Wir durch reciproque Conventionen die Collectur in Unsern Landen verstattet haben — zu erstrecken, gnädigst beschlossen haben; Welchemnach ihr hiedurch gnädigst autorisiret seyn sollet, auch in Ansehung solcher auswärtigen Lotterieen wider die saumseeligen Neben-Collecteurs und Interessenten, auf gebührendes Ansuchen resp. der Haupt- und Neben-Collecteurs, unmittelbar die Execution gleichermaaßen, wie auch wegen Unserer hiesigen Landeslotterie es verstattet worden, zu verhängen. Wornach ꝛc.

An die zur Lotterie-Direction verordneten Commissarien.

2. Wiederholte Bekanntmachung, daß der Herzogl. Lotterie-Direction das jus immediate exequendi wegen Vorschüsse beigeleget worden, d. d. Schwerin, den 19. Mai 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Es ist bereits durch Unsere öffentlich bekannt gemachte Verordnung vom 20. Juli 1776 Unsere Lotterie-Commission auctorisiret worden, in dem Fall, da Jemand den, von einem Collecteur Unserer Lotterie ihm auf guten Glauben gemachten Vorschuß seines Einsatzes zu erstatten sich weigerte, sobald 14 Tage nach der Ziehung einer Classe verflossen sind, auf die von dem Collecteur beigebrachte Bescheinigung, von solchen säumigen Schuldnern — ihrem sonstigen Gerichtsstand unbeschadet, die schuldigen Lotteriegelder unmittelbar executivisch beitreiben zu lassen.

Damit nun über den Umfang dieser Autorisirung so wenig einiger Zweifel, als aus deren Ausübung ein nachtheiliger Mißbrauch entstehen möge; So haben Wir deshalb nachstehende Erläuterung an Unsere Lotteriedirection ergehen lassen, und solche auch zu jedermanns Wissenschaft gemeinkündig machen lassen.

Erläuterungs-Mandat.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns euer unterthänigstes Gutachten über die Vorstellung des Lotterie-Inspectors Salm, wegen executivischer Beitreibung rückständiger Lotterie-Gelder geziemend vortragen lassen, und genehmigen gnädigst, daß die in Unserer Verordnung vom 20. Juli 1776 Unserer Lotterie-Commission aufgetragene Rechtshülfe den Neben-Collecteurs eben so gut wie den Haupt-Collecteurs, in Ansehung rückständiger Lotterie-Gelder, angedeihe. Eines Theils aber machen Wir hiebei zur Bedingung, daß die Klagen wegen solcher creditirten Lotterie-Einsätze zum spätesten binnen drei Monaten nach vollendeter Ziehung einer jeden Lotterie bei euch angebracht, oder demnächst an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten verwiesen werden müssen.

Andern Theils habt ihr darauf, daß nicht die betrüglichsten Judenjungen zu Unter-Collecteurs gewählt werden, pflichtmäßig zu sehen, auch von solchen Sub-Collecteurs, die einmal überführt worden, andere Forderungen für creditirte Lotterie-Gelder ausgegeben zu haben — niemals eine Klage dieser Art wieder anzunehmen. An dem etc. Datum ꝛc. Schwerin, den 19. Mai 1781.

An die Lotterie-Commission.

3. Landesherrliche Declaration zur Erläuterung der bekannten Constitution de 8. Aug. 1769, wegen des den Lotteriegeldern zustehenden Privilegii pii corporis, d. d. Schwerin, den 26. Nov. 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Statt der von euch erbetenen authentischen Interpretation der Constitution vom 8. Aug. 1769, wegen des den Lotteriegeldern beigelegten Privilegii pii corporis, communiciren Wir euch das unterm 17. Oct. 1780 an die Lotterie-Commission erlassene Responsum loco Resolutionis hieneben abschriftlich, um darnach die Lotterie-Direction zu bescheiden, die sich, wenn gleich sonst die Fassung der Constitution Zweifel übrig lässet, da ihr diese Grundsätze vorlängst bekannt gemacht sind, in diesem Fall, wo sie kein anderes Recht hat, als was ihr von dem Sub-Collecteur Heimann Daniel cediret ist, der Behauptung des Vorzugs-Rechts aus der Constitution vom 8. Aug. 1769 wohl hätte enthalten mögen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich ꝛc.

Wohlgelahrte ꝛc. Das Unsrer Lotterie-Anstalt verliehene Privilegium eines pii corporis kann unmöglich bis ins unendliche auf alle diejenigen gehen, welche als After-Collectanten der von den Haupt-Collecteurs angenommenen Sub-Collecteurs oft durch die dritte und vierte Hand mit Loosen Handel treiben. Der Lotterie-Casse kömmt nach jenem Privilegio ein Vorzugsrecht in den Gütern der Haupt-Collecteurs, und diesen als öffentlich agnoscirten Officianten der Lotterie-Casse, in den Gütern der von ihnen angenommenen Sub-Collecteurs wegen rückständiger Lotterie-Gelder zu. Das Verkehr der Sub-Collecteurs hingegen zur Debitirung der von ihnen übernommenen Loose, bleibt lediglich ihrer eigenen Vorsicht überlassen; zumal wenn, wie in dem vorliegenden Fall des Ehrn-Predigers Z. zu Grabbin verfahren ist, da die Jüdin Israel einem bekanntlich unordentlichen und verschuldeten Land-Prediger durch ihren Handel für 186 Mark 8 ßl. Loose creditiret hat. Dieser Jüdin stehet auch um so viel weniger von Unsrer Lotterie-Direction wider ihren Schuldner zu helfen, nachdem über dessen Vermögen itzt ein förmlicher Concurs entstanden ist, und da kann also so wenig mit dem vorhin verzögerten Verkauf der dem Ehrn-Prediger abgepfändeten Sachen, die ohnehin von seiner Ehefrau als Illata in Anspruch genommen sind, weiter verfahren worden, noch mit ihm selbst eine Behandlung der Schuld oder

eine Terminen-Zahlung Statt finden. Ihr habt also die Jüdin Israel mit ihrer Forderung ad forum concursus zu verweisen, obgleich sie selbst wegen der ihr von dem Haupt-Collecteur anvertrauten Loose, diesem sowohl, als Unserer Lotterie-Casse verhaftet bleibt. Habens euch auf euer unterthänigstes Erachten vom 3. d. M. in Antwort also anfügen wollen. Schwerin, den 17. October 1780 *).

An die Lotterie-Commission.

L. Anhalt-Köthen.

Edict wegen Beschränkung des Spielens in auswärtigen Lotterieen ꝛc., vom 5. Febr. 1822.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand ꝛc.

Wir haben seit einiger Zeit in Erfahrung gebracht, daß verschiedene in Unsern Landen befindliche Collecteurs auswärtiger Lotterieen, zum Theil, besonders aber auch Unter-Collecteure, sich mehrere Ungebührnisse und Unschicklichkeiten erlauben, um den Absatz der Loose zu bewirken, indem sie nicht nur in öffentlichen und Privathäusern durch mannichfaltige Ueberredung den Leuten Loose aufzudringen suchen, sondern sogar auf den Straßen und im freien Felde den Arbeitern und Dienstboten nachgehen, um sie zur Annahme eines Billets zu bewegen.

Dieses Benehmen, wodurch viele zu ihrem Nachtheile wider ihrem Willen zum Lotteriespiele verleitet werden, darf ferner nicht Statt finden, und Wir wollen hierdurch dieses eigentliche Vertrödeln der Lotterieloose aus landesherrlicher Macht bei Unserer höchsten Ungnade und bei Vermeidung ernster Rüge im nachstehenden Falle, alles Ernstes verbieten, und zur Abstellung des oben bemerkten Uebels folgendes verfügen:

1) Das Hausiren mit auswärtigen und sonstigen Lotterieloosen, und das Anbieten und Aufdringen derselben in öffentlichen und Privathäusern

---

*) Andere Verordnungen, namentlich Verbote des Collectirens für auswärtige Lotterieen ohne landesherrliche Bewilligung u. a. m., sind unter dem 28. März 1768, 7. April 1770, 16. Mai 1780, 17. Juli 1781, 24. Febr. 1783, 24. Aug. 1789, 22. Jan. 1802, 1. Juli 1805 und 8. Sept. 1817 erlassen worden (vergl. über die älteren Schröder's neueste Ges. Samml. f. d. Herzgl. Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande ꝛc., II. 1te Lief., Schwerin 1803, Nr. VI. S. 275 ff.). Nach den neuesten Verordnungen soll nur ein schriftliches Schuldbekenntniß des Spielers — also nicht mehr die bloße Bescheinigung des Collecteurs — als gültiges Beweismittel der Schuld betrachtet werden, Eideszuschiebung unzulässig seyn, der Proceß aber vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden. —

und an jedem andern Orte, ist bei zehn Thalern Geldstrafe für jeden Uebertretungsfall untersagt. Der Denunciant erhält hievon ein Drittheil. Sollte der Verurtheilte zu dessen Zahlung nicht vermögend seyn, auch nicht einmal die Denunciationsgebühren bezahlen können, als welche alsdann wegfallen müssen, so erleidet er für jeden Thaler einen Tag Gefängniß. Die Tragung sämmtlicher Kosten versteht sich von selbst, und bleiben auf jeden Fall für solche, die Haupt-Collecteurs hinsichtlich ihrer Unter-Collecteurs, verhaftet.

2) Es wird künftighin den Collecteurs kein Klagerecht auf rückständige Lotteriegelder, als welche hiermit in die Cathegorie der Spielgelder jeder Art, welche gesetzlich nicht einzuklagen, verwiesen sind, gegen die Spieler verstattet, und haben Unsere Gerichtsbehörden dergleichen etwa anzubringende Klagen sofort abzuweisen.

M. Lübeck.

Raths-Verordnung wider das verderbliche Einsetzen in Zahlenlotterieen, und dessen Beförderung, vom 8. Oct. 1817.

Wiewohl Ein Hochedler Rath durch frühere Verordnungen, insbesondere unter dem 9. April 1785*) und unter dem 23. Febr. 1810**), der herrschenden Sucht zum Einsetzen in Zahlenlotterieen, und jeder Beförderung derselben, zu wehren gesucht hat; so ergeben doch leider die neuesten betrübenden Berichte, daß den ergangenen obrigkeitlichen Ermahnungen, Warnungen und Verboten fortwährend hieselbst entgegen gehandelt wird, besonders auch durch diejenigen, welche dem unglücklichen Hange zum verderblichen Lottospiel auf verschiedene Weise beförderlich werden.

Ein Hochedler Rath untersagt demnach wiederholt allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch den Gebiets-Eingesessenen, und den sich hier aufhaltenden Fremden, für Zahlenlotterieen in dieser Stadt und deren Gebiet Einsätze zu sammeln oder anzunehmen, oder durch Gewerbe, Bestellungen, Verkehr mit Zahlenlotterie-Loosen, Verbreiten von Planen und Ziehungslisten u. dgl. m., oder sonst auf irgend eine Weise, dabei mitzuwirken und Hülfe zu leisten. Jeder Uebertreter soll mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Thlr., oder mit verhältnißmäßigem

---

*) Abgedruckt in d. Samml. d. Lüb. Verord. u. Bekanntm. II. Anhang II. Nr. 1, und erneuert am 15. April 1815, ebendas. S. 17.

**) Ebendas. I. Anh. II. Nr. 15.

Gefängnisse, im Wiederholungsfall aber mit angemessener Zuchthausstrafe belegt werden, unter gleichzeitiger Confiscirung alles Vorgefundenen, namentlich auch des zum Einsetzen gesammelten oder bestimmten Geldes, welches zum Besten der Armen verwendet werden soll.

Wirthe und Krüger dürfen dergleichen Verkehr auf keinerlei Art in ihren Häusern gestatten, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, und in Wiederholungsfällen bei Verlust ihrer Gerechtigkeiten.

Gemeinschuldner, die in Zahlenlotterieen eingesetzet, und dadurch den Verfall ihres Vermögenszustandes befördert haben, sollen schon allein deshalb als bösliche oder vorsätzliche Falliten angesehen, und mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden.

Würde ein Beamter an öffentlichen Geldern sich vergriffen und zugleich dem Lottospiel sich ergeben haben, so sollen deshalb die in den Verordnungen vom 28. Oct. 1807 *) und 15. Febr. 1817 **) angedrohten Strafen geschärft werden.

Ueberhaupt aber sollen alle diejenigen, welche solcher verderblichen Spielsucht sich überlassen, nicht nur in vorkommenden Fällen des öffentlichen Vertrauens unwürdig geachtet, sondern auch namentlich von Anstellungen oder wohlthätigen Versorgungen, wozu sie sich melden mögten, ausgeschlossen werden; in welcher Beziehung Ein Hochedler Rath zu allen Behörden und Personen, die zur Erfüllung dieser Androhungen in einzelnen Fällen mitwirken können, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit Sich versieht. —

Die Gerichte und die Herren der Wette werden diese Verordnung in vorkommenden Fällen zur strengsten Ausführung, und die in Gemäßheit derselben erkannten Strafen jedesmal zur öffentlichen Kunde bringen.

N. Frankfurt am Main.

1. Rathsverordnung, das Verbot der auswärtigen Lotterieen betr., vom 2. Aug. 1791.

Wir Burgermeister und Rat, diser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hirmit zu wissen, und ist durch Verbreitung der diserhalb ausgegebenen Planen bereits im Publikum bekannt, daß Wir auf geziemendes bittliches Ansuchen der beeden hisigen löblichen Stiftungen, des Kastens für bürgerliche Hausarme und des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses, eine von beeden Stiftungen gesellschaftlich, mit Zuziehung

---

*) Ebendas. II. Anh. II. Nr. 3.

**) Ebendas. II. S. 88. (Dienstentsetzung und Gefängnißstrafe nach Größe des Verbrechens).

einiger Aktionairs aus hisiger löblicher Bürgerschaft, zu errichtende Klassenlotterie unter dem Namen der Frankfurter privilegirten Stiftungslotterie zu gestatten, und denselben, ihr ehedem schon genossenes Privilegium zu erneuern, Uns bewogen gefunden haben.

Obwol Wir nun von allen hisigen Burgern und Einwonern Uns versehen, daß dijenige, welche sich mit Looseinsammlungen abzugeben gemeinet sind, aus Libe zur Armut, deren alleiniges Beste dadurch bezweckt wird, von selbst geneigt seyn werden, diese Stiftungen mer als auswärtige zu begünstigen, und sie, bei ihren schweren Ausgaben teils an hisige, teils auch fremde, bedürftige und notleidende Personen, vor andern zu unterstützen: so haben Wir dennoch, auf abermaliges gezimendes Ansuchen der von beeden vereinigten Stiftungen niedergesetzten Lotterie-Deputation, nicht entstehen wollen, die bereits in vorigen Jaren unter dem 20. Juni 1747. 18. Febr. 1772. und 21. Sept. 1779*) der Loosesammlung für auswärtige Geld-Lotterieen halben (massen es in Ansehung der Waaren-Lotterieen, desgleichen der verderblichen Lotti und Wettspielen bei der allgemeinen gänzlichen Untersagung vom 6. Dec. 1768. 11. Dec. 1780 und 26. Mai 1789 lediglich sein Verbleiben hat) ergangene, durch den Druck bekannt gemachte obrigkeitliche Verordnungen hirmit nochmals zu erneuern, zu bestätigen und nach Anleitung des neu erteilten Privilegiums zu erweitern.

Wir verordnen demnach und wollen:

1) daß allhir bestandene Einsammlungen für fremde Lotterieen mit geendigter Zihung der allenfalls annoch im Lauf seienden, gänzlich aufhören und kein Loos fernerhin verkauft werden solle; es sei dann

2) daß die Looseinsammler dergleichen Lotterieen bescheinigten, daß das Reciprocum daselbst beobachtet, und auch den hisigen Lotterieen der freie Debit gestattet werde; in welchem Fall und wenn

3) die auswärtigen Lotterieen solches bei der allhir nidergesetzten Lotterie-Deputation dargetan, oder sich sonst mit solcher abgefunden haben, und von derselben deßwegen einen Schein beybringen werden, ihnen von Uns mit der Loosverbreitung in hisiger Stadt willfart werden soll. Da auch

4) in den angefürten obrigkeitlichen ältern Verordnungen auf die Einsammlung fremder Lotterieloosen eine Strafe von Einhundert Reichs-

---

*) Diese, so wie die unter Nr. 1 und 2 angeführten, Verordnungen findet man abgedruckt in Beyerbach's Sammlung d. Verordn. d. Reichsstadt Frankfurt, I, 190 ff. XI, S. 3089 ff. Die Nummern 3 und 4 stehn in der „Gesetz- und Statuten-Sammlung," II. S. 105—107, 143. In Nr. 3 sind die Verordnungen vom 1. Sept. 1807, 25. April 1810, 15. Oct. 1812 und 10. Juni 1813 einbegriffen.

talern, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgereicht wird, festgesetzt gewesen: so bestätigen Wir dieselbe nicht nur Kraft dises, sondern erteilen auch Unsern jedesmal regierenden Herrn Burgermeistern den Auftrag hirüber strack zu halten, mithin auf angebrachte und bescheinigte Beschwerde der Stiftungslotterie-Deputation, die angesetzte Strafe an den Uebertrettern unachläßig zu vollziehen, oder wenn einer und der andere nicht im Stande diselbe zu entrichten wäre, den oder diselbe mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich diejenige, welche sich mit Lotterie-Kollekten beschäftigen, zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden.

2. Bekanntmachung der Stadtlotterie-Deputation vom 6. Sept. 1804.

Zur warnenden Erinnerung.

Allen denjenigen, welche sich mit Absetzen auswärtiger Lotterieloose dahier abgeben, sie seien Einheimische oder Fremde, dienet hiermit zur warnenden Erinnerung, daß von allen auswärtigen Lotterieen, dato nur allein für die Kurhessen-Hanauische, Hessendarmstädtische, Reichsstadt-Hamburgische und Batavische Lotterie der Loosdebit in hiesiger Stadt bewilligt ist, so daß diejenige, welche andere auswärtige Lotterieloose dahier zu verkaufen sich anmaaßen und dessen überführt werden sollten, in die edictmäßige Strafe von 100 Rthlr. auf jeden einzelnen Contraventionsfall unnachsichtlich verfallen, wovon dem Anbringer mit Verschweigung seines Namens ein Drittheil abgegeben wird.

3. Rathsverordnung über das Verbot der Hazardspiele, des Lotto-Collectirens und der Wett-Comptoirs, vom 30. Dec. 1819.

— Lottospiele und Wettcomptoirs betreffend.

Art. 8. Alles Lotto-Collectiren in hiesiger Stadt und auf den Dorfschaften ist nicht allein unter Einhundert Reichsthalern oder vier bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe untersagt, sondern die Dawiderhandelnden werden auch in Wiederholungsfällen, oder wenn besonders gravirende Umstände damit verknüpft sind, mit öffentlicher Nahmhaftmachung und Arbeitshaus-Arreststrafe belegt.

Art. 9. Fremde und hiesiger Stadt nicht Angehörige sollen außer den oben benannten Strafen mit dem Verbot, die Stadt und Dorfschaften auf bestimmte Zeit oder für immer zu betreten, belegt werden.

Art. 10. Fremde und Einheimische, welche sich mit Umhertragen von Loosen, Listen und Zetteln abgeben, sollen angehalten und von Zehn

bis Fünfzig Rthlr. oder mit ein- bis dreiwöchentlichem Polizei-Arrest bestraft werden.

Art. 11. Diejenigen, welche sog. Wett-Comptoirs halten, oder für sich Einsätze annehmen, sollen als Betrüger angesehen, gefänglich eingezogen und dem Criminalgericht zur gesetzlichen Bestrafung überantwortet werden.

Art. 12. Wenn bei bestehenden Wett-Comptoirs zur Täuschung der Spielenden angebliche Lottozettel ausgegeben werden, so soll der Ausgeber wegen dieser besondern Fälschung, außer der vorgedachten Bestrafung, nach Vorschrift der Gesetze noch besonders bestraft werden.

Art. 13. Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche betreten oder überwiesen werden, daß sie auf irgend ein Lotto oder Wett-Comptoir dahier oder auswärts eingesetzt haben, sollen mit Fünf Rthlr. oder fünf Tagen Polizeiarrest bestraft, das fremde Dienstgesinde aus der Stadt gewiesen, und das hiesige der Herrschaft benannt werden. Die öffentliche Almosen Empfangende sollen zu deren Fortbezug unfähig erklärt, sämmtliche aber in Wiederbetretungsfällen mit geschärften Strafen belegt werden.

4. Provisorische Proceßordnung vom 30. Dec. 1819.

Art. 57. Real-Arrest darf zu gleichem Zweck (in Civilsachen, zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes, Art. 56) nicht erkannt werden:

— 5) auf hiesige und auswärtige Lotterielooſe und darauf gefallene Gewinnste, insofern sie sich noch in den Händen der Lotterie-Direction oder der Collecteurs befinden.

O. Bremen.

Rathsverordnung wegen der Lotterieen, vom 4/10 April 1823.

Es findet sich, daß die Neigung in Lotterieen zu spielen, besonders in den unteren Ständen, ungebührlich sich vermehrt hat, daß der dagegen bestehenden Verbote ungeachtet, Unbefugte das Collectiren für solche auswärtige Lotterieen, welche hier nicht gestattet sind, betreiben, und durch Ueberredung zum Spielen zu reizen suchen; daß fremde Collecteure theils durch Briefe, theils persönlich es versuchen, den hiesigen Bürgern Looſe zu fremden nicht gestatteten Lotterieen aufzudringen, und daß die Unterbringung der Looſe der gestatteten Lotterieen auch auf unerlaubte Weise geschieht.'

Es verordnet daher der Senat:

1) Es bleiben alle als höchst schädlich anerkannten Arten der Lotterieen, als das Lotto oder die Zahlenlotterie, die Waarenlotterie und das Ausspielen von Grundstücken, ohne vorherige specielle Erlaubniß, hier gänzlich verboten, dergestalt, daß keiner, er sey wer er wolle, für solche eine Collecte zu übernehmen oder dergleichen Loose hier unterzubringen, befugt seyn soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, soll im ersten Uebertretungsfall mit 100 Rthlr., im zweiten mit 200 Rthlr., fernerhin aber, dem Befund nach, mit ein- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe unabbittlich belegt werden. Wenn der Uebertreter die bestimmte Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, soll an deren Stelle eine angemessene Gefängnißstrafe eintreten.

2) Auch ist alles Collectiren in allen und jeden Lotterieen, welcher Art sie immer seyn mögen, ohne dazu erlangte obrigkeitliche Erlaubniß, allen hiesigen Bürgern, Einwohnern und Fremden in der Stadt und deren Gebiete durchaus verboten. Demjenigen, welcher der Unterbringung von Loosen oder des Versuchs dazu überführt wird, sollen die bei ihm befindlichen Loose weggenommen und er mit 50 Rthlr. Strafe, oder wenn er solche zu bezahlen nicht vermag, mit anderer Strafe belegt werden. Fremde, die mit Lotterieloosen in der Stadt oder deren Gebiete hausiren oder sie durch Briefe unaufgefordert einsenden, werden im Betretungsfalle mit 50 Rthlr., oder dem angemessenen Gefängniß bestraft und sofort über die Grenze gebracht, und wenn sie dennoch zurückkehren und obiges Verbot übertreten sollten, mit angemessener Zuchthausstrafe belegt werden.

3) Ueberdem soll weder dem unbefugten Collecteur aus einem mit einem Dritten geschlossenen Lotterie-Geschäfte, oder gegen den Spieler, noch auch umgekehrt demjenigen, der von ihm Loose, auf welche Art es seyn möge, erhalten hat, eine gültige Klage oder Einrede erwachsen; sondern es soll derjenige, der eines oder das andere gerichtlich anbringen will, damit sofort abgewiesen und der dabei etwa vorkommende Betrug zwar bestraft werden, der Betrogene selbst aber auf keine Entschädigung Anspruch machen können.

4) Für unbefugte Collecteure sind auch diejenigen zu halten, welche für Andere, wenn es auch auf deren Gesuch geschieht, ein oder mehrere Lotterieloose besorgen oder verschreiben, und dafür sich die Collecten-Gebühren oder eine Belohnung unter einem andern Namen versprechen lassen, und es treten gegen sie die in den Art. 2 und 3 enthaltenen Verordnungen, ohne Zulassung irgend einer Entschuldigung, ein.

5) Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher sich künftig den Collecteur-Geschäften für die hier gestatteten Lotterieen (welches bis jetzt, außer der hiesigen, nur die Hessen-Casselsche, Hamburger und Lübecker

Classenlotterieen sind) unterziehen will, ist vorher gehalten, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachzusuchen, und sich bis zur Bewilligung seines Gesuchs alles Collectirens gänzlich bei den oben angedroheten Strafen zu enthalten.

6) Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche als obrigkeitlich zugelassene Collecteure angestellt worden sind oder künftig angestellt werden, haben folgende Verpflichtungen:

a. Sie dürfen, bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, zu keinem anderen, als den einstweilen hier gestatteten Lotterieen, collectiren oder dazu behülflich seyn, daß dazu collectirt werde.

b. Es ist ihnen die Anstellung von Unter-Collecteurs gänzlich verboten, und wenn sie sich in ihren eigenen Lotterie-Geschäften der Hülfe anderer Personen bedienen, so müssen sie für die Handlungen, ja selbst für die Versehen derselben, so als wenn diese von ihnen selbst vorgenommen und verschuldet wären, haften.

c. Ist es ihnen durchaus verboten, Jemand Loose ungefordert ins Haus zu senden, damit zu hausiren, oder solche in Wirthshäusern, Schenken und an öffentlichen Orten aus- und anzubieten, und zwar bei sofortigem Verlust der ihnen ertheilten Concession, auch sollen ihnen keine Klage oder Einrede wegen der Einsatzgelder solcher ungefordert eingesendeten oder sonst aufgedrungenen Loose verstattet werden; obschon der Besitzer derselben zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns, wenn er die Loose behalten hat, berechtigt ist.

d. Sie sollen Niemand, es sey wer er wolle, die Einsatzgelder weiter als höchstens zu einer Lotterie creditiren. Geben sie aber dennoch für mehrere gleichzeitige oder nachfolgende Lotterieen Credit, so geschieht dieses dergestalt auf ihre Gefahr, daß ihnen gegen ihre Schuldner keine Klage oder Einrede zusteht, als nur wegen der Einsatzgelder der zuerst zu Ende gezogenen Lotterie.

e. Bei fallenden Gewinnen können sie allein die Einsatzgelder der Lotterie, worin der Gewinn gefallen ist, wenn diese creditirt seyn sollten, dem Spieler in Abrechnung bringen, sonsten dürfen sie unter keinem Vorwande, er möge seyn welcher er wolle, die Ausbezahlung desselben weigern, und berechtigt der bloße Besitz eines Looses den Inhaber zur Einziehung des gefallenen Gewinns, außer, wenn der Collecteur, welcher das Loos ausgegeben hat, sofort bescheinigt, daß derjenige, dem er das Loos verkauft, der Zahlung des Gewinns an den Inhaber widersprochen habe, und dieser sich daher erst behörig, wie er das Loos erhalten, ausweisen muß.

f. Es ist ihnen bei einer Geldstrafe von 50 Rthlr. für den ersten, und bei Verlust ihrer Concession für den zweiten Uebertretungsfall

verboten, geringere Loosetheile als ein Viertelloos an die Spieler abzugeben.

Da ferner zur Kunde gekommen ist, daß die Briefe, wodurch Lotterielooſe aufdringlich und unaufgefordert eingesendet werden, häufig die Mahnung an den, der das Loos nicht behalten will, enthalten, binnen einer gewissen Zeit darauf zu antworten und das Loos zurück zu senden, widrigenfalls der Schreiber es so ansehen werde, als wolle der Empfänger das Loos spielen: so macht der Senat darauf aufmerksam, daß dieses eine unbefugte Anmaaßung ist, welche Manche aus Irrthum zum Lotteriespiel veranlaßt. Es ist vielmehr Jeder berechtigt, dergleichen Briefe und Lotterieloose unbeantwortet zu lassen und dieselben auf geschehenes Abfordern nur an denjenigen zu verabfolgen, der durch genügende Zeugnisse bescheinigt, daß er der Absender sey, oder eine gehörig beglaubigte Vollmacht des Absenders zum Wiederabfordern beibringt, und es werden diejenigen, welche dergleichen zudringlichen Anerbietungen für die Zukunft überhoben zu seyn wünschen, wohlthun, auf diese Weise zu verfahren, oder die Briefe und Looſe, als wozu sie hierdurch ermächtigt sind, der hiesigen Polizei-Behörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Der Senat wünscht durch diese Verordnung zum Besten seiner Mitbürger und zur Erhaltung ihres Wohlstandes beizutragen, und fordert sie hierdurch dringend auf, dem Criminal-Gerichte die etwaigen Uebertretungen derselben zur Kunde zu bringen, damit diese Behörde in den Stand gesetzt werde, die gesetzliche Ahndung eintreten zu lassen.

P. Hamburg.

1. Mandat wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Zetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner, vom 4. April 1804.

Ein Hochedler Rath hat mißfällig vernommen, daß ohnerachtet der vielfältig und zuletzt unterm 26. März 1792*) ergangenen Verord-

*) Die hieher gehörigen älteren Verordnungen findet man in Anderson's Samml. Hamburg. Verordnungen, nemlich die Mandate wider das Lotto-Reiten, vom 19. Jan. 1774 und 4. Febr. 1776, daſ. I. 6, 93, das Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen, vom 12. Sept. 1785, daſ. II. 73, die Bekanntmachung des Raths- und Bürgerschlusses wider beides, vom 5. und 9. Oct. 1786, daſ. II. 166, desgleichen das Mandat wider beides, vom 3. Juni 1791, daſ. III. 235, das Mandat wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln, vom 15. Febr. 1790, daſ. III. 107, das Mandat wider das eigenmächtige Collectiren für auswärtige Classen-

nungen wider den Unfug bei Debitirung von Lotteriezetteln, dennoch bei denjenigen, welche sich hieselbst aus der Collectur für auswärtige Classenlotterieen ein Geschäft machen, eine lästige Zudringlichkeit zum Behuf des Absatzes der Zettel solcher Lotterieen überhand zu nehmen anfängt, und daß dergleichen Personen häufig kein Bedenken tragen, solche Lotterie-Zettel ungefordert hiesigen Bürgern und Einwohnern durch die Fußboten-Post oder anderweitig in die Häuser zu senden.

Bei den aus Andringlichkeiten dieser Art in mehr als einer Hinsicht entstehenden Nachtheilen sieht Ein Hochedler Rath sich demnach veranlaßt, allen denen, welche sich hieselbst mit dem Debit von Lotteriezetteln befassen, hiermit das ungeforderte Zusenden von Lotteriezetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner gänzlich zu verbieten, mit der ernstlichen Warnung, daß jeder derselben, welcher von

---

Lotterieen und Hausiren mit Lotterie-Zetteln, vom 26. März 1792, das. III. 276; vergl. auch das. V. 50, 88 und 89. Das hier abgedruckte Mandat vom 4„ April 1804 steht das. VI. 234. Ein Publicandum wider das ungeforderte Zusenden von Loosen der Hamburger Lotterie, vom 10. Nov. 1814, findet man in Anderson's Samml. der Verordn. d. freyen Hanse-Stadt Hamburg, seit deren Wiederbefreyung im Jahre 1814, I. 295. — Das angef. Mandat v. 3. Juni 1791 (erneuert den 25. Juli 1814 und zuletzt unter dem 26. Nov. 1821, bei Anderson a. a. O. I. 174 und VII. 127) enthält folgende sehr zweckdienliche Vorschriften, außer den Strafandrohungen:

5) Wir ermahnen und warnen zugleich alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebenen, Kindern, Pflegekindern, Hausgenossen und Gesinde, auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehreren Nachdruck zu geben, verordnen Wir:

a. Daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er seit dem Verbote in Zahlen-Lotterieen gespielt oder dazu colligirt habe, zu Mäkler-, Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b. Daß alle in Stadt-Diensten stehende oder bei öffentlichen Stadt-Arbeiten angesetzte Personen, wenn sie des Lottospiels und des Colligirens zu demselben überführt werden, nach Befinden suspendirt und cassirt, die unter der Armen-Ordnung stehenden Armen aber in solchem Falle, und bei jeder Theilnehmung daran, mit dem Zuchthause bestraft werden sollen.

c. Daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre in Zahlen-Lotterieen spielende Bediente, auch außer den gewöhnlichen Entlassungs-Zeiten, und ohne vorgängige Loskündigung, aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahres aber an die Armen-Ordnung verfallen seyn soll.

d. Daß alle Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlen-Lotterieen gespielt, als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden sollen.

nun an befunden werden wird, diesem Verbot zuwider gehandelt zu haben, unausbleiblich wegen jedes solchergestalt ungefordert zugesandten Lotteriezettels in 15 Reichsthaler Strafe genommen werden soll. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn es sich finden sollte, daß derjenige, welcher diesem Verbot zuwider gehandelt hat, überall keine Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit zur Collectirung für fremde Lotterieen gehabt hätte, ein solcher noch außer obigen Strafe in die bereits im obgedachten Mandat vom Jahr 1792 für das unbefugte Collectiren erneuert festgesetzte Strafe von 50 Reichsthalern für jedes unbefugter Weise debitirte Lotteriezettel verfallen ist.

Zu dem Ende wird hiemit Jedermann, er sey hiesiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication dieses Verbots geschehener Contravention desselben anzuzeigen und erforderlich zu beweisen im Stande seyn würde, hiemit ernstlich aufgefordert, solche Anzeige dem Herrn der Wedde oder den Herren Gerichtsverwaltern sofort zu machen, und wird ihm zugleich zur Belohnung die Hälfte des eventuellen Strafgeldes versprochen.

2. Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classenlotterieen u. s. w., vom 1. Dec. 1819 (Anderson a. a. O. VI. 133).

Da der Unfug des eigenmächtigen Collectirens und verbotenen Betriebes für auswärtige Classenlotterieen, wie auch der Verspielung durch Lotterieen, hieselbst auf's Neue überhand genommen hat, so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die dagegen in dem Mandate vom 9. Nov. 1814 *) und in früheren Verordnungen ergangenen Vorschriften hiemit folgendergestalt zu erneuern und zu schärfen:

1) Alles hiesige Collectiren für auswärtige, hieselbst nicht obrigkeitlich admittirte Lotterieen, oder für den auswärtigen Debit, ist bei 100 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos solcher Lotterieen untersagt.

2. Niemand darf sich hieselbst mit Collectiren für auswärtige hieselbst admittirte Lotterieen, es sey für den hiesigen oder für den auswärtigen Debit, ohne vorgängig dazu die Concession von hiesiger Obrigkeit wegen erlangt zu haben, befassen, bei 50 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos solcher Lotterie.

---

*) Dieses Mandat vom 9 Nov. 1814 findet man bei Anderson a. a. O. I. 292.

3) Ein jeder nicht von hiesiger Obrigkeit wegen zur Collectur für auswärtige Lotterieen Autorisirter, bei dem Ausbietungs-Anzeigen von Loosen solcher Lotterieen auf seinen Namen oder eine Mehrzahl von Planen oder Loosen auswärtiger Lotterieen, ohne daß er sich darüber rechtfertigen kann, wie solche an ihn gekommen, gefunden werden, ist dadurch, auch wenn er keines von ihm geschehenen Verkaufs solcher Loose sollte überwiesen werden können, je nachdem die bei ihm gefundenen Anzeigen, Pläne oder Loose hieselbst überall nicht admittirte oder auf specielle Concessionen admittirte Lotterieen betroffen, in resp. 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. Strafe verfallen.

4. Aller Debit von so genannten Hauer-Loosen ist hieselbst auch in Ansehung der übrigens admittirten Lotterieen und der zu deren Debit hieselbst autorisirten Collecteure verboten, bei Strafe für jedes diesem Verbote zuwider abgesetzte Hauer-Loos, von resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solches von einer hieselbst admittirten oder nicht admittirten Lotterie herrührt.

5. Jeder hieselbst obrigkeitlich zur Collectur für admittirte auswärtige Lotterieen Befugter, hat sich aller Zudringlichkeit und marktschreierischen Anpreisens zum Behuf des Absatzes der Loose solcher Lotterieen bei nachdrücklicher Strafe zu enthalten.

6) Auf ungefordertes Zusenden von Lotterieloosen, oder deren Copieen in die Häuser der hiesigen Bürger und Einwohner, ohne Unterschied ob solche für eigene oder für fremde Rechnung geschehe, steht für jedes solchergestalt zugesandte Loos oder Copie, neben der Confiscation der ersteren eine Strafe von 50 Rthlr. hinsichtlich hieselbst verbotener, und von 25 Rthlr. hinsichtlich hieselbst admittirter auswärtiger Lotterieen.

7) Alle Lotterieloose, welche in Folge von Contraventionen gegen die obigen Vorschriften, der Polizei zu Händen kommen werden, sollen confiscirt werden.

8) Aller Druck von Planen auswärtiger Lotterieen ist wegen der dabei entdeckten Mißbräuche hieselbst gänzlich untersagt, bei Strafe sowohl für den Drucker als für denjenigen, der den Druck aufgegeben hat, von resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solcher gedruckte Plan eine hieselbst admittirte oder nicht admittirte Lotterie zuu Gegenstande hat; schwerere Strafen vorbehältlich, sofern darunter betrüglich gehandelt worden.

9) Betrifft Ausspielungen.

Ein jeder, er sey hiesiger Bürger, Einwohner oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication der obigen erneuerten und geschärften Verbote geschehene Contravention derselben anzuzeigen und gehörig zu erweisen im Stande seyn wird, wird hiemit ernstlich aufgefordert,

solche Anzeige dem hiesigen Polizei-Departement zu machen, und wird dem Anzeiger ohne Ausnahme, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, zur Belohnung die Hälfte der auf Veranlassung seiner Anzeige eingegangenen Geldstrafe hiemit zugesichert.

Alles Hausiren und Ausbieten auf den Gassen von Loosen auswärtiger, auch der übrigens admittirten Lotterieen ist hieselbst auf das strengste untersagt; wer darauf betroffen wird, dem sollen die sämmtlichen bei ihm gefundenen Loose und das für bereits verkaufte Loose erhaltene Geld abgenommen und confiscirt, und er außerdem mit einer angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

Die Polizei-Herren werden auf die Gelebung obiger Verbote mit größter Strenge halten.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

II.

Auszüge einiger Lotterieprläne.

A. Preußen.

Berlin.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.

§. 1. Vorstehender Plan soll unter folgenden, nach §. 7 des Königl. Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Diese Lotterie-Einnehmer sind mit einer Bestallung, Geschäfts-Instruction und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, auch auf Verlangen die Geschäfts-Instruction gegen 5 Silbergroschen zu überlassen.

Die Untereinnehmer, mit welchen bestallte Lotterie-Einnehmer, auf erhaltene Genehmigung, in Geschäftsverbindung getreten, müssen sich überall als Untereinnehmer, auch selbst auf ihrem Lotterie-Schilde, ankündigen, und ihre Befugniß zum Loosen-Verkauf durch eine besondere, von der General-Lotterie-Direction ihnen ertheilte Karte, nachweisen. Gegründete Beschwerden gegen die angesetzten Einnehmer, oder Untereinnehmer, für welche jene, bis auf die im §. 10 enthaltene Ausnahme verantwortlich bleiben, wird die General-Lotterie-Direction aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Es werden zu dieser Lotterie ganze, halbe und viertel Loose ausgegeben. Diese Loose sind mit den Nummern von 1 bis 90,000 bedruckt, mit den Namensstempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Directions-Mitglieder, die ganzen Loose überdies mit (dem umstehenden), die Antheilloose aber mit dem (nebenstehenden) Stempel bezeichnet, und müssen von den bestallten Einnehmern eigenhän-

(L. S.)

dig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigten und unterschriebenen Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Instruction bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Gewinnzahlung erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Classe, als auch auf jedem ganzen und Antheilloose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George-, Augustd'or, oder andern gleichen Werth habenden Goldsorten, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes Loos in jeder Classe 5 Silbergroschen, für ein halbes deren 2 ½, und für ein viertel Loos 1 Silbergroschen 3 Pf. an Schreibgebühren.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Für die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Classe anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen.

Die Einnehmer sind nicht berechtigt, die Loose erster oder einer der folgenden Classen für alle übrige Classen gegen Vorausbezahlung der Einsatzgelder gültig zu erklären, vielmehr ist ein jedes einzelne Loos nur für diejenige Classe gültig, für welche dasselbe von der General-Lotterie-Direction und dem bestallten Einnehmer ausgefertigt worden; daher die jedesmalige Einlösung der Erneuerungsloose zur Sicherheit der Spieler nothwendig wird, indem unter allen Umständen die Auszahlung eines Gewinnes nur gegen Aushändigung des Originallooses derjenigen Classe, in welcher der Gewinn gezogen worden, erfolgen kann.

Freiloose.

§. 7. Die in den 4 ersten Classen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit; die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn,

ein Freiloos zur nächsten Classe, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Classen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner eines Looses aus der 1. Classe für ein neues ganzes Loos zur 2. Classe nur 5 Rthlr.; aus der 2. Classe für die 3. Classe 10 Rthlr.; aus der 3. Classe für die 4. Classe 15 Rthlr.; und aus der 4. Classe für die 5. Classe 22 1/2 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art, wie der §. 8 festsetzt, bezahlt, so wie, bei Verlust des weitern Anrechts, die Freiloose 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Classe bei den Einnehmern abgeholt werden müssen. Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Classen nicht gezogen und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6 unterworfen. Alle diese hier (§. 7) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

Kaufloose.

§. 8. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsatze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlet werden. Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur 2. Classe 10 Rthlr., zur 3. Classe 15 Rthlr., zur 4. Classe 22 1/2 Rthlr., und zur 5. Classe 30 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

Gewinnlisten.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sämmtlichen Einnehmern zur öffentlichen Auslegung übermacht und wegen des Hauptgewinns jeder Classe wird noch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern oder von den für sie bestätigten Untereinnehmern, soweit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4 bezeichneten Goldstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, gegen Empfang der Gewinnloose, geschehen.

Die Berichtigung aller größeren Gewinne von 500 Rthlr. und darüber erfolgt an die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnliste, jedoch überall nicht anders, als nach vorgängiger, entweder durch die, unter den Loosen unterzeichneten bestallten Einnehmer, oder von den Spielern unmittelbar zu bewirkende Einlieferung der Original-Gewinnloose an die General-Lotterie-Direction.

Hat der Spieler nach freier Wahl sein Gewinnloos dem bestallten Einnehmer, Behufs der gewünschten Empfangnahme des Gewinns durch diesen, zur Einsendung an die General-Lotterie-Direction anvertraut: so erhält der Einnehmer die Anweisung oder baare Zusendung des Betrags zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner ohne Anstand und postfrei; der Gewinner aber hat alsdann, nachdem die General-Lotterie-Casse ihre Verpflichtung erfüllt hat, sich wegen Empfangs des Gewinns lediglich an den bestallten Einnehmer zu halten. An Untereinnehmer dürfen dergleichen größere Gewinnloose von den Spielern zur Einziehung des Gewinns gar nicht verabfolgt werden. Geschieht dies dennoch: so hat der Spieler, da er dies auf seine Gefahr gethan, nur allein an diesen, nicht aber an den bestallten Einnehmer, und noch weniger an die General-Lotterie-Direction einen Anspruch.

Wird dagegen der Inhaber eines solchen größeren Gewinnlooses dasselbe dem bestallten Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen: so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direction einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letztere unmittelbar zur Uebermachung des Betrags einzusenden. In diesen Fällen muß aber mit dem Gewinnlooſe die zur unmittelbaren Einziehung des Gewinn erforderliche Zustimmung des betreffenden Einnehmers, welche derselbe jedem Spieler oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses ohne alle Weigerung und Verzögerung sofort auszuhändigen verpflichtet ist, beigebracht werden. Gleiche Zustimmung des Einnehmers ist nöthig, falls der Spieler unter besondern Umständen ein Gewinnloos auch von geringstem Betrage unmittelbar bei der General-Lotterie-Direction zur Zahlung präsentiren wollte. Der Spieler aber trägt ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbar und besonders an ihn zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12 1/2 vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 1 1/2 vom Hundert seiner Einnahme aus der General-Lotterie-Casse bewilligt worden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes 1/30 Rthlr. abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direction zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhangen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem, §. 2 erwähnten, Auszuge

der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an die rechtmäßigen Inhaber des Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 11. Ist einem Spieler ein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht: so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Verwahrsam der General-Lotterie-Casse.

Verfallzeit der Loose.

§. 12. Die Loose jeder Classe bleiben nicht länger als drei Monate nach dem Datum der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit findet aus selbigen kein Anspruch weder an die General-Lotterie-Direction noch an die Einnehmer weiter Statt, und der darauf etwa gefallene Gewinn fällt der General-Lotterie-Casse anheim.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

B. Sachsen.

1. Dresden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Nummer nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 10 Nummern bestimmten Prämien Statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nummern nicht vorhanden wäre: so kom-

men im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern.

§. 5. Die Loose müssen mit dem (hier beigefügten) Stempel bedruckt und von einem der §. 16 namhaft gemachten Hauptcollecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgekommenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert seyn, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Haupterpedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem, nur als äußersten Termin festgesetzten, achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupterpedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, nach Abzug zehn vom Hundert, halb baar und halb in Cassen-Billets ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur, die Zahlung nicht erhalten; so hat derselbe, unter welcherlei Vorwand die Zahlung verzögert wird, hiervon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Originallooses bei der Lotterie-Haupterpedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungstermin an gerechnet, geschieht, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Subcollection ist, an den Hauptcollecteur,

wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet, oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft werden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Hauptcollection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Wenn über Lotterie-Gewinne zwischen den Collecteurs und den Interessenten, oder zwischen mehreren Interessenten Streitigkeiten entstehen, und solche zur Kenntniß der Direction gebracht werden; so soll es von dem Ermessen derselben abhängen, ob sie dessen ohngeachtet die betreffenden Gewinngelder, wenn solche noch nicht bezahlt sind, gegen Rückgabe des Originallooses auszahlen, oder so lange, bis die Streitigkeiten durch Abschluß eines Hauptvergleichs oder rechtliche und rechtskräftige Entscheidung darüber völlig beseitiget worden, bei der Lotterie-Hauptcasse unzinsbar aufbewahren, oder auch auf Ansuchen der Interessenten bei derjenigen Obrigkeit, wo die Streitsache anhängig gemacht worden, zum Deposito geben will.

§. 11. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen; so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 12. Die Hauptcollecteurs sind für ihre Subcollecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder vor allem Creditgeben gewarnt, indem die Ueberschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Hauptcasse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 13. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, ingleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupterpedition angezeigt worden, fallen den oben gedachten Häusern (Armen- und Zuchthäusern) anheim.

§. 14. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne, sind, vermöge ertheilten Königl. Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

§. 15. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinnthaler, ausgesetzt worden. —

2. Leipzig.

§. 2. — Die Collecteurs erhalten an Schreibegebühren bei jeder Classe für ein ganzes Loos Vier Groschen, für ein halbes Zwei Gro-

schen, für ein Viertelloos Einen Groschen. Bei Kaufloosen ist das Aufgeld der gezogenen Classen nachzuzahlen.

§. 3. Die Loose, die in ganzen, halben und Viertelloosen zu haben sind, müssen mit dem Lotteriestempel bedruckt, und

vom Herrn Kriegsgerichtsrath Herrmann, als Königl. S. Commissarius,
" " Stadtrath Dreßler u. }
" " " Junghanns } als Deputirten des Raths zu Leipzig

unterzeichnet seyn, außerdem keins für gültig erkannt wird, daher die Interessenten, welche Antheil an Compagniescheinen nehmen, sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten haben. Angebrochene Loose werden nicht zurückgenommen, und bei Kaufloosen müssen die bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden. — Zugleich ist der Vertrieb von Loosen nicht concessionirter Lotterieen in hiesigen Landen streng verboten.

§. 5. Für die in den vier ersten Classen nicht gezogenen Loose müssen die Fortspielenden zu jeder folgenden Classe anderweite auf dieselbe Nummer lautende Loose gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage lösen. Diese Erneuerung muß jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur, von welchem die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der quittirten Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten; so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Haupterpedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Schreibegebühren, unverzüglich zu wenden. Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche auf das bis dahin gespielte Loos verlustig. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose, müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie-Haupterpedition zurückgesendet werden, widrigenfalls solche für ihre Rechnung spielen.

§. 6. Die Gewinnauszahlung in den ersten vier Classen geschieht jedesmal 3 Wochen nach dem Ziehungstage, gegen Zurückgabe des Original-Gewinnlooses, im 21 Guldenfuße. Von den Gewinnen, und zwar von den unter 1000 Thlr., werden Zehn vom Hundert, und von Gewinnen von 1000 Thlr. und drüber Zwölf und ein halb vom Hundert abgezogen. Desgleichen gebührt den Herren Hauptcollecteurs ein Abzug von 9 Pfennigen von jedem Gewinnthaler.

§. 7. Die Direction vertritt alle rechtmäßige Ansprüche auf Gewinne in den ersten vier Classen innerhalb der nächsten auf den Ziehungstag

folgenden Sechs Wochen, und in der fünften Classe bis zum Ablauf der nächsten Acht Wochen, welche unmittelbar auf den letzten Ziehungstag folgen. Könnte ein Gewinner 8 Tage nach dem Zahlungstermin die Zahlung von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, oder wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Hauptcollecteur nicht erhalten, so hat derselbe davon sogleich schriftliche Anzeige mit Einsendung des Originallooses an die Lotterie-Hauptexpedition zu machen, und der Gewährung seines rechtmäßigen Anspruchs innerhalb der nur gedachten Fristen sich zu versehen. Im Unterlassungsfalle wird derselbe seines Anspruchs, sowohl an die Direction als an den Hauptcollecteur, verlustig. Die Gewinne von Loosen, welche verpfändet, oder nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft, und sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction, noch von Hauptcollecteurs vertreten. Auch wird von der Haupt-Expedition ohne Zustimmung des Hauptcollecteurs, kein Gewinn ausgezahlt.

§. 8. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen verloren gehen, so sind die Nummern derselben bei dem darauf bemerkten Hauptcollecteur sogleich anzuzeigen.

§. 9. Die Herren Hauptcollecteurs haben die Ueberschußgelder von Classe zu Classe nach Einhändigung der Rechnung sofort einzuliefern, oder zu erwarten, daß ihnen die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 10. Alle Gewinne, welche nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Tage der jedesmaligen Ziehung an gerechnet, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht abgefordert werden, fallen ohne Berücksichtigung etwaiger Ausflüchte der Lotteriecasse anheim.

§. 11. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge des über die Arrest-Immunität allergnädigst ertheilten Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Originalloses gegen dessen Zurückgabe ausbezahlt.

3. Gotha.

— 3) Die Loose, die in ganzen, halben und Viertelloosen ausgegeben werden, müssen mit dem (hier nebenstehenden) Stempel bedruckt und vom Haupt- und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor

Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

5) Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose 14 Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des Originallooses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren, und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet, und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person, verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine an nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des früheren Spielers überzeugt worden, so muß der Verkäufer für allen daraus entstandenen Schaden haften. Separat-Verträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationsloose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letzt abgegebenen resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Rückgabe der Original-Gewinnloose, und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thalern, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thalern und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten: so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe an gerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe, unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach planmäßigem Abzug der Collectur-Gebühren und der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Loose, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen Bezahlung der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die derselben schuldigen Einsatzgelder zu entziehen: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen worden, gespielt hat.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Originallooses ausgezahlet.

9) Die Nummern der etwa verloren gegangenen Loose sind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut; deshalb wird vor allem Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Ueberschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Hauptcasse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Plans nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

12) Den Collecteurs sind an Einschreibegeld von einem Loose in jeder Classe Vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatzgeld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

C. Hannover.

1. Hannover.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheilloose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheilloos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovationsbetrags, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Subcollecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovationsloos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung

der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Loose in deutscher Sprache notirten Rückstandes, in jedem Falle so zeitig die Anzeige thun, daß sie spätestens volle acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwaigen Hauptcollecteur als solchen, noch weniger die Direction. In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovationsloos unaufgefordert zuzusenden, und zwar 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Subcollecteur ist, auch zugleich dem Hauptcollecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Subcollecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovationslooses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovationsloos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partieen werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin

gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 Procent richtig und prompt in Conventionsmünze, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungslisten bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

18) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungstermine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von 2 Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Originalloos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 Procent für die Lotteriecasse, der 3 Procent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Subcollecte genommen war, gegen den Hauptcollecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Subcollecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von 2 Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Hauptcollecteur, oder dieser seinem Subcollecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit

Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Originalloose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses, und die Direction ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn 3 Procent, also von jedem 100 Thlr. 3 Thlr. Collecturgebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe 4 Gutegroschen an Schreibgebühr, und Ersatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Uebrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19. April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

2. Osnabrück.

Stimmt in juristischer Hinsicht im Wesentlichen mit dem Hannover'schen Plane überein, jedoch, von der selbstständigen Direction abgesehen, mit Ausnahme folgender Puncte:

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage 6r Classe sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnloose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotteriekosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Die Einsendung des Original-Gewinnlooses an die Direction soll, in dem im Hannöverschen Plane, §. 13, bemerkten Falle, so zeitig geschehen, „daß es binnen 3 Wochen, nach den im §. 8 festgesetzten Zahlungstermine, bei derselben wirklich eintrifft."

11) Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an zu rechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Originalloose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

14) Durch Uebernahme einer Collecte wird von dem Uebernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotteriecasse stillschweigend sein Vermögen

als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinnthaler 1 mgr., und für jede Classe 4 Ggr. an Schreibgebühr von den Interessenten. —

Die §§. 9 und 10 des Hannoverschen Planes fehlen hier.

D. Hessen-Cassel.

4) Werden sämmtliche, mit dem Kurfürstl. Wappen bezeichnete, Lotterieloose, von den zeitigen Directoren abwechselnd, sowie von den Collectoren unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

6) Dasjenige Loos, auf welches von denen 13 Hauptgewinnen der 6. Classe, als: ein Gewinn von 8000 Thalern, ein Gewinn von 4000 Thalern, ein Gewinn von 2000 Thalern, und zehn Gewinne von 1000 Thalern der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 14,000 Thalern. Es können daher im glücklichen Falle, wenn nämlich der Gewinn von 8000 Thalern unter genannten 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 22,000 — und wenn derselbe auf das letzte Loos fällt, mit Einschluß der für dasselbe bestimmten Prämie von 1000 Thalern, 23,000 Thaler auf ein Loos gewonnen werden. Sollte der letzte der oben genannten 13 höheren Gewinne der 6. Classe auf das letzte Loos fallen, so erhalten alsdann die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 250 Thalern;

7) wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen längstens 4 Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collector, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen 10 Procent, gegen Zurückgabe der Originalloose, als ohne welche, bei des Collectors eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten 6 Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe an gerechnet, mit Einreichung des Ori-

ginallooses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Hauptcollector binnen 6 Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollector dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinnen solcher Loose, welche von Collectoren verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtiget werden, wie denn auch keinem Collector erlaubt ist, aus der Collecte eines anderen Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen;

9) müssen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiele verbliebenen Loose binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verluste derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße, dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collector ein Originalloos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten acht Tage vor Ziehung der Classe und zwar mit Einreichung des Originallooses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatzgelder und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collector mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an dem Loose vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungsloos vor Ablauf der obigen, zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten, Frist vom Collector widerrechtlich anderwärts verkauft werden, so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruche an den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung. Jedoch kann sich der Käufer eines Looses dadurch gegen etwaigen Nachtheil sichern, daß er sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe vom Collector zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichsverfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinarbefugniß, wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Originallooses, insofern dasselbe die, im Art. 4 bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest Statt.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, die Interessenten und Collectoren haben sich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collectoren zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die, denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden, Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Erneuerungsloose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collectoren frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertelloose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige für Rechnung der Collectoren spielen.

14) Die Gewinne werden in Kurhessischer Währung und Preußischem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silbersorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotteriecasse auf das Prompteste geleistet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinngeldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Loose, Ziehungslisten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collectoren, als den Collectoren und Interessenten, soweit sich die Kurhessischen Posten erstrekken, frei.

15) Damit wegen der Doueeurs, welche die Interessenten den Collectoren zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen, so wird dem Collector erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder $\frac{3}{4}$ Ggr. abzuziehen. Dagegen machen sich aber die Collectoren, welche unmittelbar diejenigen Loose von der Direction erhalten, für ihre Untercollectoren und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; insofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungsloose und Gewinne binnen den, im 8. und 10. §. bestimmten Fristen, von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collector durch Uebernahme einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collectoren in hiesigen Landen wegen etwaigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Loose, ingleichen wegen des Creditgebens, sowie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Loose, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 8. Mai 1824, §. 4, 5, 8, 12 und 13 aufmerksam gemacht, die Untercollectoren aber zu genauer

Befolgung des §. 2 gedachter Verordnung, nach welcher sie nur von einem und demselben Hauptcollector Loose zum Debit übernehmen, besonders angewiesen.

Kurfürstl. Hess. Lotterie-Direction daselbst.

E. Hessen-Darmstadt.

3) Die in jeder der ersten 5 Classen herausgekommenen Loose spielen in den folgenden nicht weiter mit, erhalten aber, nebst ihrem Gewinnste, noch ein Freiloos zur nächsten Classe, oder im Fall deren keine mehr vorhanden wären, dessen Betrag baar, ohne Abzug der 10 Procent. Auch werden nach Ziehung der Preise 1. Classe und zwar den darauf folgenden Tag, noch weitere 800 Nummern gezogen, die den Inhabern den Vortheil gewähren, daß sie die Renovationsloose zur 2. Classe ohne etwas dafür bezahlen zu müssen empfangen, und in dieser und den folgenden Classen wieder mitspielen. Bei der 6. Classe erhält jede Niete ein Freiloos zur 1. Classe der nächstfolgenden Lotterie. Die Einleger müssen sich aber die ihnen zukommenden Freiloose zur nächsten Classe oder deren Vergütung von ihren Collecteurs vor der Ziehung derselben verschaffen, weil nach dieser Zeit die Nachforderung eines Freilooses oder dessen Vergütung nicht mehr Statt finden kann. Kaufloose zur 2., 3., 4., 5. und 6. Classe können nicht anders als gegen Bezahlung der vorhergegangenen Classen abgegeben werden.

4) Die Renovation der nicht herausgekommenen Loose, so wie der Empfang der Freiloose, muß spätestens 8 Tage vor Ziehung jeder Classe geschehen, widrigenfalls die Ansprüche auf diese und die folgenden Classen erloschen sind. Die Einleger haben daher zeitiger für die Renovation und den Empfang der Freiloose zu sorgen. Werden diese von den Untercollecteurs verweigert und sind die Obercollecteurs ohne Erfolg angegangen, so findet der Recurs an die Direction Statt. Hierbei muß jedoch die Vorclasse als Legitimation und zugleich der Betrag der Einlage für die zu renovirende Classe beigefügt werden, widrigenfalls der Recurs nicht berücksichtigt wird.

5) Zur Bequemlichkeit der Einleger werden Ganze und getheilte Originalloose für jede Classe, so wie ganze Originalloose für alle 6 Classen gültig, diese jedoch nur gegen Vorausbezahlung von fl. 72 abgegeben, und sind sämmtliche Loose mit dem Lotteriewappen versehen, von der Großherzl. General-Intendance, namentlich von dem Herrn Oberfinanzrath Goldmann unterzeichnet; auch ist zur Verhütung und gleichbaldiger Entdeckung allenfallsiger Verfälschung, jedem Loos an der Seite noch ein besonderer Stempel beigedruckt, welcher durchschnitten

und woran die Aecht- oder Unächtheit desselben von der Direction der Großherzl. Lotterie alsbald erkannt werden kann, weshalb Jedermann ersucht wird, daran nichts weiter abzuschneiden oder an diesem Kennzeichen zu verändern.

8) Die Einleger haben mit ihren Collecteurs, diese mit den Hauptcollecteurs und letztere mit der Direction, über die Einlage und den Gewinn abzurechnen. Es wird Jedermann gewarnt, Loose, die getroffen haben, an sich zu handeln oder darauf zu leihen, so wie denn auch kein Collecteur die Gewinnste eines andern einlösen darf.

9) Auf die Gewinnste wird bei der Direction kein Arrest angenommen. Die Auszahlung derselben geschieht 14 Tage nach jeder Ziehung im fl. 24 Fuß, nach Abzug von 10 Procent von allen Gewinnsten bis fl. 1000 und von 12 Procent für alle Gewinnste von fl. 1000 und darüber, und nur allein gegen die vorgängige Auslieferung des Original-Trefferlooses, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung. Die Direction sowohl als die Hauptcollecteurs haften für die Zahlung der Gewinnste nur den rechtmäßigen Eigenthümern der Original-Trefferloose, und nicht länger als 6 Wochen von dem Ziehungstage und lassen sich auf eine später angebrachte Klage nicht ein.

10) Baare Gewinnstversendungen geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

11) Die Herrn Collecteurs sind verbunden, auf Verlangen der Einleger zu den in den Loosen gesetzten Worten: Collectirt bei ... ihre Namen zu setzen *).

Großherzogl. Hess. Lotterie-Direction.

F. Braunschweig.

1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namensunterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt Namens der Direction

*) Nach Nr. 61 des Großh. Hess. Regierungblatts von 1832 hört die Darmstädter Classenlotterie mit der 77. Ziehung vorläufig auf, und der demnächst beginnende Landtag wird entscheiden, ob sie fortzuführen oder ganz abzuschaffen sey. Letzteres ist nach den Verhandlungen und dem Antrag der letzten Landstände, und nach einer darauf bezüglichen Aeußerung von Hofmann's in dessen Beitr. z. näh. Kenntniß der GG. und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen 1832, S. 95. als gewiß anzunehmen.

der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotteriegelder angenommen, und die Quittungen darüber unter dessen Namensunterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Hauptcollecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertelloosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Subcollecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, insofern ihn die §§. 6 und 9 nicht davon entbinden.

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungslisten und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Subcollecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovationsloos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovationstermins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovationsgebühren zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Subcollecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovationsloose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Subcollecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Subcollecteur das Renovationsloos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtiget den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe blos das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungslisten jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 Procent von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 Procent von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos ge-

nommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Originallooses. Ein solches Originalloos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten 70 Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machende Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrestanlegung auf einen Lotteriegewinn bei der Lotteriedirection nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzogl. Stadtgerichte in Braunschweig verfügt worden.

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Subcollecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 7 bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotteriedirection selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungslisten bestimmten Zahlungstermine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinnlooses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotteriecasse sowohl als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, 8 Tage nach solchem Meldungstermine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotteriedirection dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotteriedirection erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinnloos beigefügt ist, auf keine Weise, annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinnlooses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separatverträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andre Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinnlooses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landesverordnung vom 14. September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall

vor dem Zahlungstermine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungstermine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

9) Hat der Inhaber eines Looses, welches von einem Subcollecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 8 gedachten Zahlungstermine nicht gefordert, dieser aber dem Subcollecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann lediglich an den Subcollecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen worden, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 Procent, also von jedem 100 Thlr. 3 Thlr. Collecturgebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

G. Frankfurt am Main.

Die in den ersten 5 Classen herausgekommenen Loose spielen nicht weiter mit, erhalten aber außer ihrem Gewinn ein Freiloos zu der nächsten Classe, so lange deren noch vorhanden sind, in deren Ermangelung aber den anderseitig am Schluß einer jeden Classe dafür angesetzten Betrag in Geld, ohne Abzug von 10 Procent; desgleichen erhalten die Nieten in der 6. Classe ein Freiloos zu der 1. Classe der nächstfolgenden Lotterie. Die Einleger müssen sich aber die ihnen gebührenden Freiloose jedesmal vor der folgenden Ziehung von ihren Collecteurs zu verschaffen suchen, weil nach dieser Zeit die Nachforderung

eines Freiloofes, oder deſſen Vergütung nicht mehr Statt finden kann. Für die Inhaber ſolcher Looſe, welche nicht am dritten Tage vor jeder Ziehung renovirt worden, ſind die Anſprüche auf die folgenden Claſſen erloſchen. Die Einleger haben alſo ſowohl für die Renovation als auch den Empfang der Freiloofe zeitiger zu ſorgen, damit, wenn ſich die Subcollecteurs etwa hierin verſäumen ſollten, ihnen von den Hauptcollecteurs oder der Direction auf zeitiges Anmelden noch dazu verholfen werden könne. Die Kaufloose zwiſchen den Claſſen können nicht anders als gegen Bezahlung der vorhergegangenen Claſſen abgegeben werden.

Zur Erleichterung der Spielarten und zur Bequemlichkeit der Einleger werden Ganze und getheilte Originalloofe für jede Claſſe, — auch Ganze Originalloofe für alle ſechs Claſſen gültig — letztere jedoch nur gegen Vorausbezahlung der 90 fl. ausgegeben; dahingegen erhalten die Inhaber ſolcher Originalloofe, welche in einer der erſten 5 Claſſen herauskommen, nebſt dem Gewinn und Freiloos zur folgenden Claſſe, die weiter vorausbezahlte Einlage wieder zurück. Die Originalloofe für jede eigne Claſſe ſowohl als die, welche für alle 6 Claſſen gültig von der Direction ausgefertigt werden, ſind von Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Schöff G. Scharff unterzeichnet, und mit dem Lotteriewappen verſehen; auch wird, zur Verhütung und gleichbaldiger Entdeckung allenfallſiger Verfälſchung jedem Loos an der Seite noch ein beſonderer Stempel beigedruckt, welcher durchſchnitten, und woran die Aecht- oder Unächtheit deſſelben von der Direction ſobald erkannt werden kann, weshalb Jedermann erſucht wird, daran nichts weiter abzuſchneiden, oder an dieſem Kennzeichen zu verändern. Alle Einlagen ſowohl als Auszahlungen geſchehen nach dem 24 fl. Fuß, den Conventionsthaler zu $2^{7}/_{5}$ fl. gerechnet.

Auf die Gewinnſte wird bei der Direction kein Arreſt angenommen; ſie werden 14 Tage nach jeder Ziehung, aber nie anders als gegen Einlieferung und Zurückgabe der Originalloofe, als der einzigen Urkunde zur Gewinnforderung, wofür die Direction nur allein zu haften hat, baar ausbezahlt. Von den Capitalpreiſen und Prämien von 1000 fl. und aufwärts werden 12 Procent, von allen anderen Preiſen und Prämien unter 1000 fl. aber nur 10 Procent abgezogen. Baare Gewinnſtverſendungen gehen auf Gefahr und Koſten der Gewinner. Die Direction ſowohl, als die Hauptcollecteurs haften für die Bezahlung der Gewinnſte nur den rechtmäßigen Beſitzern der getroffenen Originalloofe nicht länger als 2 Monate nach dem Ziehungstage. Die oben beſchriebenen von der Direction ausgegebenen Originalloofe für alle Claſſen aber bleiben 9 Monate — vom Ziehungstage der 1. Claſſe zu rechnen — gültig.

Da die Einleger mit ihren Collecteurs, die Untercollecteurs mit ihren Obercollecteurs, und die letzteren mit der Lotteriedirection über Einlage und Gewinn abzurechnen haben, so wird Jedermann gewarnt, Loose, welche getroffen haben, an sich zu handeln, oder darauf zu leihen. Die auswärtigen Einleger sind gehalten mit den Einlagegeldern die Verfügung ihrer Collecteurs, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, zu befolgen.

Auch sind die Collecteurs verbunden, zu den in den Ganzen und getheilten Loosen gesetzten Worten — collectirt bei .... auf Verlangen der Einleger ihre Namen beizusetzen.

Freie Stadt Frankfurter Lotterie-Commission.

H. Hamburg.

1. Der Hauptdebit der Loose dieser, von der Hamburgischen Stadt-Cämmerey garantirten Lotterie ist einzig und allein den Gebrüdern Heine hieselbst übertragen, bei welchen die Loose ausschließlich in Collection zu haben, überdem aber auch einzeln von ihnen zu erhalten sind.

(L. S.)

4. Sowohl die ganzen als getheilten Loose führen nebenstehenden Stempel, haben zur linken Seite einen Ausschnitt im Zickzack, und sind von dem Cämmereyschreiber G. G. Schwartze und von den Gebrüdern Heine eigenhändig unterschrieben; ohne diese vereinigten Bezeichnungen und Unterschriften aber nicht gültig.

7) Für jede 125 Mk. Courant müssen 100 Mk. Hamburger Banco bezahlt werden. Zu eben dem Course von 25 Procent werden auch die Gewinngelder in Banco berechnet; es kostet daher ein Loos 248 Mark Banco. Da jedoch kein Loos unter 108 Mark Banco wieder gewinnen kann, so werden von dem vollen Einsatze von 248 Mk. Bco. pr. Loos, die 150 Mark Courant, welche wenigstens wieder gewonnen werden, unter Abzug der planmäßigen 10 Procent, mit netto 108 Mark Banco zurückbehalten, mithin für ein Loos 140 Mark Banco oder 13 Frd'or entrichtet. In Ansehung der Loose, auf welche der niedrigste Gewinn von 150 Mark Courant fällt, compensirt sich derselbe durch die einbehaltenen 108 Mark Banco in sich selbst, und von den höheren Gewinnen werden die einbehaltenen 108 Mark Banco abgezogen.

8. Mit Bezahlung der Gewinne von 400 Mark und darüber soll 14 Tage nach beendigter Ziehung der Anfang gemacht werden, und geschieht solche allein gegen Rücklieferung der Originalloose. Von den Gewinnen unter 10,000 Mark werden 10 Proc., und von den Gewinnen à 10,000 Mark und darüber 14 Proc. einbehalten. Die 5600 Gewinne à 187½ Mark, unter Abzug creditirter 108 Mark Banco, netto 27 Mark Bco. betragend, können zwar niemals baar erhoben, das Gewinnloos aber

gegen ein Loos derselben Nummer zur nächsten Lotterie erneuert, und die 27 Mark Banco an dem Einsatze des neuen Looses abgezogen werden. Sollte eine Nummer durch Zufall vergriffen seyn, so soll dem Vorzeiger des dazu berechtigenden Gewinnlooses ein Loos anderer Nummer statt 113 Mark Banco gegen 100 Mark Banco geliefert werden. Nach Ablauf von 2 Monaten nach dem letzten Ziehungstage aber können solche Gewinnloose weder gegen ein Loos derselben Nummer, noch überhaupt erneuert werden, vielmehr sind selbige alsdann von keinem weitern Werthe.

9) Auf Loose und Gewinne findet überall keine Bekümmerung oder Arrest Statt.

10) Sollte Jemanden für zum Verkauf ausgebotene Loose, die ihm nicht zurückgeliefert worden, der Einsatz nicht eingegangen seyn, und solche vor der Ziehung bei löbl. Cämmerey specifice gemeldet werden, so wird jeder darauf fallende Gewinn à 400 Mark und darüber, nach Ablauf des zur Auszahlung solcher Gewinne bestimmten Termins von 4 Monaten, falls ein solches Loos nicht während gedachter 4 Monate vorgekommen und ausbezahlt worden, welches, da die Loose au porteur sind, ohne alle Rücksicht auf die gemachte Anzeige, an den Einhaber eines solchen Looses unverweigerlich geschehen soll, dem, in Ermangelung des Loosbesitzes durch diese Meldung bekannten rechtmäßigen Eigenthümer des Gewinns, ausbezahlt werden, und soll der nach Ablauf solcher 4 Monate sich etwa noch meldende Inhaber des Looses eben so wenig an den Reclamanten, der den Gewinn auf solche Weise bezogen, als an löbl. Cämmerey irgend einen Anspruch zu machen haben. Der Reclamant muß solche Gewinne innerhalb 4 Wochen nach Verfall der Loose in Empfang nehmen, da nach deren Ablauf solche ohne alle Ausnahme der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim fallen sollen. Wenn aber ein Gewinn von 187 ½ Mark auf ein solches Loos fällt, so kann der Reclamant, nach Verlauf des zweimonatlichen Gültigkeitstermins desselben, bei Erneuerung des Looses zur folgenden Lotterie die 27 Mark Banco in Zahlung anrechnen, welches aber alsdann innerhalb 14 Tage geschehen muß, widrigenfalls solche ohne alle Ausnahme verfallen sind. Freiloose, die auf dergleichen reclamirte Loose fallen, kann der Reclamant, insofern das Loos nicht vorgekommen seyn möchte, am Tage vor dem siebten Ziehungstage in Empfang nehmen, in Verabsäumung dessen solche unbedingt verfallen sind.

11) Alle Loose, welche 400 Mark und darüber gewinnen, verlieren 4 Monate nach dem letzten Ziehungstage ihre Gültigkeit, und sollen alle Gewinne von 400 Mark und darüber, welche nach Ablauf solcher 4 Monate nicht abgefordert worden, und nicht in dem Art. 10 bemerkten Falle

befindlich sind, die sonstigen Ursachen mögen seyn, welche sie wollen, der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim fallen.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Plan unter dem dieser Stadt gewöhnlichen Insiegel publicirt worden*).

(L. S.)

---

*) Instruction für die auswärtigen Herren Haupt-Collecteure der Hamburgischen Großen Stadt-Lotterie.

Ohne vorgängige Zeichnung dieser Instruction kann kein Auswärtiger, so viele Loose er auch außerdem nehmen möge, Hauptcollecteur seyn. Für Jeden aber, der durch Zeichnung dieser Instruction eine Hauptcollecte übernommen, treten folgende Bedingungen ein:

1) Die Herren Hauptcollecteure erhalten folgende, 14 Tage nach beendigter Ziehung à 125 pr. Cont. in Banco zahlbare Provisionen, als:

bei wenigstens 10 vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen
5% vom Einsatz à 310 Mark Proc. pr. Loos, und außerdem
3% von den darunter fallenden Gewinnen à 1000 Mark u. darüber.

2) Von jedem Freiloose, welches ein Hauptcollecteur nach dem vierten Ziehungstage gegen ein 150 Mark Gewinnloos aus seiner Collecte, von uns in Empfang nimmt, erhält derselbe die nämliche Provision, wie von den vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen.

3) Nach Anfang der Ziehung genommene Loose werden den Herren Hauptcollecteuren nicht anders als zu dem dann notirten Preise erlassen. Die Provision davon ist die nämliche, wie von den vor Anfang der Ziehung genommenen Loosen.

4) Wer aber nicht wenigstens Zehn Loose vor Anfang der Ziehung vollständig genommen, der ist von sämmtlichen genommenen Loosen und Freiloosen aller und jeder Provision, so wie seiner Collecte, verlustig.

5 Wenn wir einem der Herren Hauptcollecteure Freiloose vor Remittirung der 150 Mark Gewinnloose einsenden, so muß derselbe jedes Freiloos, wofür er nicht ein 150 Mark Gewinnloos aus seiner Collecte vor dem fünften Ziehungstage remittirt, vor dem fünften Ziehungstage zurücksenden, oder mit Banco Mark 140 baar bezahlen.

6) Da kein Collecteur andre Loose als aus seiner eignen Collecte mit Provision renoviren kann, so findet für die neu eintretenden Herren Hauptcollecteure, welche in der vorigen Lotterie keine Hauptcollecte gehabt, das Recht, Loose mit Provision zu renoviren, für diesesmal nicht Statt. Sollten sie etwa vor diesmaliger Uebernahme einer Collecte bereits im Besitz einiger mit 187 ½ Mark gezogener Loose seyn, so können sie solche zwar renoviren, werden aber (so wie Jeder, der Loose, die nicht aus seiner Collecte, renovirt) auf solche Renovationsloose als bloße Interessenten betrachtet.

7) Wenn ein Hauptcollecteur gegen 150 Mark Gewinnloose, die nicht aus seiner Collecte, Freiloose in Empfang nimmt, so wird

derselbe auf solche Freiloose ebenfalls als bloßer Interessent betrachtet.

8) Loose, welche ein Hauptcollecteur laut Art. 6 und 7 als bloßer Interessent von uns erhält, werden nicht nur zu dieser Lotterie, sondern (bei deren etwaiger Renovation) auch zu allen folgenden Lotterieen als nicht in ihre Collecte gehörige und zu keiner Provision berechtigende Loose betrachtet.

9) Für Jeden, der zur vorigen Lotterie bereits eine Hauptcollecte gehabt, findet auf die Renovationsloose, welche Selbiger gegen à netto Banco Mark 27 gezogene Loose aus seiner Collecte, unter Zuschuß von Banco Mark 113 pr. Stück von uns nimmt, dieselbe Provision, insoweit derselbe auf das Gesammtquantum zur Provision berechtigt ist, und überall dieselben Bedingungen Statt, als auf die neuerdings vor Anfang der Ziehung erkauften Loose.

10) Wer Zehn oder mehr Loose vor Anfang der Ziehung nimmt, und seine desfallsigen Verpflichtungen pünctlich erfüllt, der kann zur nächsten Lotterie, unter Vollziehung einer mit der gegenwärtigen im Wesentlichen gleichlautenden Instruction, wieder eine Hauptcollecte erhalten.

Unsrerseits versprechen wir Jedem der Herren Hauptcollecteure so viele Loose, als er zur vorigen Lotterie gehabt, und denen, die diesmal neu eintreten, Zehn Loose, gegen Bezahlung des Einsatzes, à Banco Mark 1/40, vor Anfang der Ziehung zur Disposition zu lassen, wohingegen die Berücksichtigung eines größeren Bedarfs unserer Bewilligung überlassen bleibt.

Vorstehende Instruction nach ihrem ganzen Inhalte genehmige ich, hinsichtlich der von den Herren Gebrüdern Heine zur — Hamburgischen Großen Stadt-Lotterie etwa zu nehmenden Loose.

(Unterschrift des Collecteurs.)

Berichtigungen und Zusätze.

Zu §. 3.

Die von Hagemann in den pract. Erört. II. Nr. 46, Not. *, S. 341 angeführte Dissertation von Steinmann de alea ex contractu sortis s. Lottaria (sine die et cons.) ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Zu §. 4.

1. Frankreich, S. 12. Dermalen bestehen Lotterieen mit je 3 Ziehungen im Monat in Paris, Lille, Bordeaux, Lyon und Strasburg, also jeden anderen Tag eine Ziehung für das ganze Königreich! Unter Napoleon waren außerdem 36 Ziehungen im Jahr zu Brüssel. Der Gesammtbetrag aller Einsätze dieser Lotterieen ist beiläufig 60 Millionen fr., wovon Paris allein die Hälfte zahlt. Von dieser Einnahme gehen ohngefähr 40% Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten ab, und bleibt der Staatscasse ein reiner Gewinn von nahe an 9 Millionen fr.

2. Darmstadt, S. 14. Ueber Aufhebung des Lotto's in Rödelheim und Offenbach findet man einen interessanten Bericht in v. Hofmann's Beiträgen zur näheren Kenntniß der GG. und Verwaltung d. Großh. Hessen, Gieß. 1832, S. 17—19.

3. Schluß der Not. 21, S. 17. Lesenswerth ist auch der Aufsatz »die Glücksspiele« in Zschokke's Prometheus, I, Aarau 1832, S. 262 ff.

Zu §. 5, S. 29.

Baiern. Im Jahr 1818 trug das Lotto rein fl. 1,267000 ein; vergl. die Landtags-Verhandlungen über das Lotto in v. Soden's baier. Landtag von 1819, S. 336 ff.

Zu §. 34, S. 160.

Not. 2. Vergl. mein Handelsrecht, II. §. 287, S. 190 und 191.

Zu §. 37, S. 176.

»von Seiten der Direction«. Vorsorglich wird hier auf den Schluß des §. 21 und der dazu gehörigen Not. 2 verwiesen.

Satzfehler (bis S. 218 der Schrift) *).

*) Minder wichtige, welche den Sinn nicht gefährden, wird der geneigte Leser selbst zu berichtigen die Güte haben.

Seite	Zeile	
5	2	l. ohne eigenthümliches.
11	12	l. November 1827.
19	1	der Noten l. 2) Ueber technische.
21	18	„ „ l. 21,000.
80	4	der Note von unten l. 28. Nov. 1831.
188	11	l. den Collecteurs.
195	1	d. Note v. unten l. Bremer Rathsverordnung.

Sachregister.

(Die Zahl giebt die Seite an.)

Ambe 28.
Amortisation 88 — indossirter Loose 157.
Arrestfreiheit der Treffer 93.
Ausspielgeschäft 1. 34. 35.
Auszug 28.
Begriff d. Lotteriegeschäfts 33.
Berechnung d. Lotteriespiels 30.
Bestallung der Collecteurs s. Collecteurs und Untercollecteurs.
Beweiskraft der Lotteriebücher s. Lotteriebücher.
Blanques 11.
Cassenbeamte — deren Lotteriespiel 40.
Castelletto 77.
Classenlotterie 18 — in Mobilien 27.
Collecteurs 191.
Compagniespiel 146.
Congiaria 8.
Controllbehörde 23.
Credit 48. 70. — Art der Verwilligung 127 — Dauer 130 — Gesetze darüber 134 — bei indossirten Loosen 158.
Devisen 26. 27.
Direction 34.
Douceurgeld 213.
Einlage 34.
Einleger 34.
Einnehmer s. Collecteurs.
Einschuß 34.
Einsatz 34.
Einsetzer 34.
Einwilligung, wie sie geschehen müsse, 48. 49.
Erfordernisse, rechtliche, d. Lotteriegeschäfts 37.
Errichtung einer Lotterie 38.
Fähigkeit, subjective u. objective 40.
Falsche Loose 93.
Fehler der Ziehung 76.
Fehlerhafte Loose 49.
Finalenrad 23.
Gebühren der Collecteurs 203.
Gefahr, Uebernahme derselben 49.
Gemeines Recht s. Quellen.
Genuesische Lotterie s. Lotto.
Genuesisches Lotto s. Lotto.
Gerichtsgebrauch s. Quellen.
Geschichte der Lotterieen — in Italien 9 — England 10 — Holland 11 — Frankreich 11 — Deutschland 12.
Gewinnst 34.
Gewinnzahlung — durch die Direction 78 — durch Collecteurs 168.
Glückshäfen 9.
Glückstöpfe 9.
Haft der Direction — subsidiäre 108 — für ihre Collecteurs 114.
Hauptclasse 18.
Hoffnungskauf s. Vertragsnatur.
Holländische L. s. Classenlotterie.
Indossirte Loose — rechtliche Natur 151 — Wirkungen 158.
Interventionen der Collecteurs 95.
Italienische L. s. Lotto.
Kaufloos 20.
Kundleute 139.
Landesgesetze s. Quellen.
Landeslotterie 43.
Lieferung, wie sie geschehen müsse, 49. 50.
Literatur 3.

Loos 34 — ist Papier an porteur, Vertragsurkunde und Einsatzquittung 46.
Loosebesitz, ob er Zahlung durch den Collecteur beweise 172.
Loosedebit, ob er ein Handelsgeschäft sey 180.
Lotterie 18.
Lotteriebücher, deren Beweiskraft — zwischen Direction u. Spielern 123 — Collecteurs u. Spielern 186 — Direction u. Collecteurs 206 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 216.
Lotteriegeschäft 33.
Lotterieplan 2. 67 — dessen rechtliche Natur 67 — Prüfung 68 — Bekanntmachung — Aenderung 71.
Lotto, Lotto di Genua 27.
Mandat zur Gewinnerhebung 177.
Missilia 8.
Moderiren 77.
Niete 34.
Numéro 18.
Offertebrief 53.
Perfection des Lotterievertrags 47.
Prämie 18. 22. 34.
Preise 34.
Proceßart — zwischen Spielern u. Direction 121 — Spielern u. Collecteurs 180 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 207.
Promessenspiel 149.
Quaterne 28.
Quellen 2.
Quinenlotterie 29.
Receveurs s. Collecteurs.
Rechtsverhältnisse — überhaupt 66 — zwischen Direction u. Spielern 67 — Collecteurs u. Spielern 124 — Direction u. Collecteurs 191 — Haupt- u. Unter-Collecteurs 207.
Renovation 71. 138. — Zeit 140 — Rückgriff an die Direction 141 — Versäumniß 142 — Dauer des Rechts dazu 144 — indossirter Loose 163.
Rücktritt vom Vertrag — der Spieler 70 — der Direction 74.
Satz 34.
Schluß des Lottrievertrags 46. 124.
Schlußart 46.
Seelenlotto 27.
Separatverträge, zwischen Spielern u. Collecteurs 124. 146.
Serienrad 23.
Sperren 77.
Spiel, in auswärtigen Lotterieen 44.
Spieler 34.
Studirende, deren Lotteriespiel 40.
Streichen 77.
System 31.
Technische Einrichtung — der Classenlotterie, und einzelner C. L. 18 — des Lotto 27.
Terne 28.
Tesserae 8.
Theilloose 26.
Theilnehmer 34.
Treffer 34.
Trefferrad 23.
Untercollecteurs 207.
Unterschrift der Collecteurs 124.
Verheuern der Loose 149.
Verjährung, der Trefferloose 104 — indossirter Loose 165 — hinsichtlich der Collecteurs 169.
Verlorene Loose 82.
Versicherung der Loose 153.
Vertrag zwischen Direction u. Collecteurs 196.
Vertragsnatur d. Lotteriegeschäfts 35.
Vindication der Loose 82.
Vorclassen 18.
Wälsche Lotterie s. Lotto.
Wettcontore 9.
Zahlenlotterie s. Lotto.
Ziehungsliste 75.
Zusenden unbestellter Loose 53.

Register
der
Verordnungen und Pläne (im Anhang) *).

*) Unter jeder Nummer ist angemerkt, auf welchen Seiten der Schrift sie vorkommt.

Seite

1778. Mecklenburg-Schwerinsche Verfügung vom 21. Oct. 257
38. 43. 136. 212.

1781. Mecklenburg-Schwerinsche Bekanntmachung v. 19. Mai. 269
38. 136. 208. 212.

1789. Desgleichen Declaration vom 26. Nov. ---------- 269
202. 203. 212.

1791. Frankfurt. RV. vom 2. Aug. ---------- 272
16. 38. 43.

1794. Preuß. Landrecht, I. Tit. XXI. §. 547—568 ---------- 229
38. 41. 47. 67. 70. 73. 75. 80. 83. 109. 116. 121. 186. 211.

„ Desgleichen II. Tit. XX. §. 248, 249 ---------- 231
43.

„ Preuß. Lotterie-Edict vom 20. Juni ---------- 232
38. 43. 72. 80. 83. 95. 121. 135. 185. 194. 195. 202. 211.

1801. Braunschweig. Verordnung vom 14. Sept. ---------- 265
60. 195. 215.

1804. Hamburg. Mandat vom 4. April ---------- 278
60. 196.

„ Frankfurt. Bekanntmachung vom 6. Sept. ---------- 274
38. 43. 195.

„ Churhess. Regier. Communicat vom 29. Oct. ---------- 254
187.

1805. Hessen-Darmstädt. Verordnung vom 12. Juni ---------- 261
38. 43. 136. 138.

1807. Würtemberg. Generalverordnung vom 9. Juni ---------- 249
43. 195.

1810. Preuß. Lotterie-Edict vom 28. Mai ---------- 235
38. 67. 69. 80. 95. 135. 194. 211.

„ Baier. Verordnung vom 14. Aug. ---------- 239
38. 43. 195.

1811. Bad. Verordnung vom 3. Oct. ---------- 250
38. 195.

1813. Oesterreich. Lottopatent vom 13. März ---------- 221
17. 30. 43. 45. 78. 80. 81. 90. 95. 118 119. 120. 125. 126. 135. 195.

1816. Churhess. Verordnung vom 11. Juni ---------- 255

„ Preuß. Verordnung vom 7. Dec. ---------- 237
38. 43. 45. 60. 195.

1817. Lübeck. Verordnung vom 8. Oct. ---------- 271
195.

1819. Hessen-Darmstädt. Verordnung vom 29. Januar -- 262
38. 43. 195. 207.

„ Hannov. Verordnung vom 19. April ---------- 241
38. 43. 59. 69. 125. 126. 135. 139. 145. 148. 150. 169. 185. 194. 195. 207. 209. 211. 215.

„ Hamburg. Mandat vom 1. Dec. ---------- 280
38. 43. 60. 70. 150. 196.

Seite

1819. Bad. Declaration der Verordnung von 1811, vom 21. Dec. 250
195.
„ Frankfurt. RV. vom 30. Dec. ---------- 274
17.
„ Desgleichen interim. Proc. Ordn. de eodem, Art. 57, Nr. 5. 275
95.
1820. Churhess. Regier. Ausschreiben vom 12. Oct. ---------- 256
135.
1821. Desgleichen Ministerial-Ausschreiben vom 26. Sept. -- 256
43 195
1822. Anhalt-Cöthen. Edict vom 5. Febr. ---------- 270
137. 195.
„ Hannov. Verordnung vom 24. Dec. ---------- 247
125. 210.
1823. Bremer RV. vom 10. April --- ---------- 275
38. 43. 60 80 88. 137. 195. 208. 211.
1824. Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 8. Mai ------ 257
126. 135. 139. 145. 148. 168. 169. 194. 195. 205. 207. 210.
211. 212. 215.
„ Bad. Verordnung vom 17. September ---------- 253
195.
1825. Churhess. Bekanntmachung vom 10. Febr. ---------- 260
208.
„ Hannov. Verordnung vom 21. Nov. ---------- 248
69.
1826. Churhess. Ministerial-Ausschreiben vom 28. März ---- 260
125.
„ Oesterreich. Hofkammer-Decret vom 7. Juni -------- 229
43. 45.
1829. Hannov. Bekanntmachung vom 12. Jan. ---------- 248
194. 195.
„ Preuß. Cabinetsordre vom 6. Juni ---------- 238
43. 45.
„ Hessen-Darmstädt. Bekanntmachung vom 17. Juni -- 264
38. 195. 207.
1830. Desgleichen Bekanntmachung vom 19. März -------- 265
194 207
„ Desgleichen Verordnung vom 22. April ---------- 265
60.
1832. Lotterieplan von Berlin ---- ---------- 283
19. 24 80. 81. 86. 90. 94. 96. 103. 104. 109 124. 140. 142.
167. 177. 194. 203. 207. 211.
„ „ von Dresden ---------- 287
19. 68. 80. 81. 86. 94. 96 103. 105. 110. 114. 124. 137. 140.
141. 142. 147. 185. 196. 202. 204. 211.
„ „ von Leipzig ---------- 289
19. 80. 81. 86. 94. 96. 103. 105. 110. 140. 141. 142. 143
147. 196. 201. 202. 204.
„ „ von Gotha ---------- 291
19. 80. 81. 86. 94. 103. 105. 110. 124. 137. 139. 140. 141.
142. 143. 144. 185. 196. 201. 202. 203. 204. 211.
„ „ von Hannover ---------- 294
20. 80. 81. 86. 87. 94. 95. 103. 105. 110. 140. 141. 142.
143. 145. 185. 196. 201. 203. 204. 211.
„ „ von Osnabrück ---------- 297
20. 68. 81. 103. 105. 110. 202. 204.

Seite

1832. Lotterieplan von Hessen=Cassel ---------- 298
20. 68. 80. 81. 86. 94. 104. 105. 110. 125. 140. 141. 142. 143. 145. 185. 196. 201. 202. 204. 211. 215.
" " von Hessen=Darmstadt ---------- 301
18. 20. 21. 80. 82. 86. 94. 95. 104. 105. 106. 125. 127. 140. 141. 143.
" " von Braunschweig ---------- 302
20. 80. 82. 86. 88. 94. 95. 104. 105. 110. 140. 141. 143. 185. 145. 196. 203. 204. 211.
" " von Frankfurt am Main ---------- 305
18. 21. 22. 25. 80. 82. 86. 94. 95. 104. 105. 125. 127. 140. 141. 143. 193. 196.
" " von Hamburg ---------- 307
21 80. 82. 90. 94. 104. 105. 196. 199. 204.

Autoren = Register.

(Die Zahl zeigt die Seite an.)

v. Almendingen 184.
Anderson 11.
Bachow 133.
Barbeyrac 3.
Bartolus 55.
Bauer 112.
Bazin 17.
Beckmann 8. 11. 42.
Behmer 78. 117.
Bender 1. 3. 27. 32. 36. 52. 53. 64. 73. 90. 93. 105. 150. 153. 184. 188. 190.
v. Berg 17. 38.
Berlich 55.
Bernouilli 10.
Beschorner 6. 36. 80. 83. 87. 109. 112. 113. 114. 122. 184. 199.
Bielitz 64 177.
Böhmer 43. 197.
Bopp 190.
Borst 159.
Brockes 55. 58. 168.
Brückner 197.
v. Bülow 7. 54. 174.
Carpzov 55.
Clerc 4.
Cocceji 55. 138. 197. 198. 199.
Cock 39.
Colquhoun 153.
Commelin 11.
v. Cramer 55.
Curtius 36. 43. 54. 184. 197.
Danz 190.
Decis. Hasso-Cassel. 64. 65. 133. 138. 143. 144.
Dio Cassius 8.
Ebeling 190.
Eckart 6. 36 40. 115. 117. 138 186. 198.
Eichhorn 36 39. 43.
Emminghaus 138. 197.
Faber 55.
Fabius de Anna 55.
Felibien 11.
Fermat 10.
Fiorillo 11.
Flörcke 197.
v. Forster 17.
Gabriel 55.
Geiger 55.
Gesterding 52.
v. Glück 7. 36. 39. 44. 50. 52 54. 55. 80. 109. 175. 197. 214.
Götz 55.
Günther 183. 186. 187
Hagemann 7. 36. 47. 54. 76. 115. 122. 182. 185. 214.
Hahn 55
Haubold 7.
Häberlin 17.
Härlin 65.
Heinsius 78.
Hert 114.
Hilliger 138.
Hommel 38. 109. 116 138. 143
Huyghens 10.
Jason 55.
v. Justi 29.
Juvenal 8
Klein 38.

Klock 13. 34. 38.
Kori 65.
Kosmann 78.
Köchy 197.
Köcker 32.
Körber 154.
Kritz 51.
Krünitz 2. 8. 17.
Lange 1. 63. 64. 69 115. 199. 205.
Lather 12.
Lauterbach 55. 138. 175. 214.
Lehmann 42.
v. Lersner 15.
Leti 9.
Leyser 39. 144. 112. 175. 197.
Lichtenberg 17.
Lindner 183. 186. 187. 188. 216.
Longolius 18.
Mackeldey 47. 126. 162. 164. 197. 199.
Mager 55.
Mangienne 5.
Mantzel 5.
Marperger 22. 23. 24. 29. 34. 41. 94.
v. Martens 190.
Martin 122. 123.
Mascard 55.
Menoch 55.
Mevius 54. 55.
Merckel 64.
Merlin 8. 38. 56. 80 117. 118. 127. 196.
Mittermaier 36. 39. 43. 190.
Moivre 10.
Moller 55.
Monmort 10.
Moritz 16.
Moser 38. 42.
Mühlenbruch 112. 157.
Müller (Fr. contra Fr.) 16.
Müller (promptuar.) 177.
v. Murr 13
Nitzsch 5.
Orth 111.
Overbeck 44. 138.
Parisot 8. 30. 31. 32.
Pascal 10.
Pontanus 11.
v. Pufendorf 55.
Pütter 17. 44. 116.
v. Quistorp 78.
Reimarus 8.
Riesser 208.
Röhl 4.
Ruland 55.
Runde 39. 190.
Sauval 9. 11.
Savary 11.
v. Schlözer 17. 29.
Schmidt 109. 116. 122 179.
Schorch 47. 65. 76.
Schrader 55.
Schumm 92.
Schurpf 55.
Schweppe 65. 66. 197.
Sigismund 13.
Struben 36. 39. 109. 113. 116. 214.
Stryck 138. 214.
Stuhlmann 197.
Suevus 9.
Thibaut 35. 39. 44. 47. 51. 52. 65. 66. 104. 112 115. 126. 162. 164. 175. 176. 197. 199.
Treutler 133.
Trummer 187.
Vahlkampf 184.
Valett 51.
Vinnius 44.
Voët 39. 44. 175.
Voltaire 8.
Wagner 4.
Weber 44. 138. 159.
Wegner 4. 41.
Wehrn 50.
Wenck 7.
Wernher 39.
Westphal 201.
Wildvogel 5. 36. 38. 40. 109. 138.
Wucherer 4. 36.
v. Zeiller 67. 138.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Klock 13. 34. 38.
Kori 65.
Kosmann 78.
Köchy 197.
Köcker 32.
Körber 154.
Kritz 51.
Krünitz 2. 8. 17.
Lange 1. 63. 64. 69 115. 199. 205.
Lather 12.
Lauterbach 55. 138. 175. 214.
Lehmann 42.
v. Lersner 15.
Leti 9.
Leyser 39. 144. 112. 175. 197.
Lichtenberg 17.
Lindner 183. 186. 187. 188. 216.
Longolius 18.
Mackeldey 47. 126. 162. 164. 197. 199.
Mager 55.
Mangienne 5.
Mantzel 5.
Marperger 22. 23. 24. 29. 34. 41. 94.
v. Martens 190.
Martin 122. 123.
Mascard 55.
Menoch 55.
Mevius 54. 55.
Merckel 64.
Merlin 8. 38. 56. 80 117. 118. 127. 196.
Mittermaier 36. 39. 43. 190.
Moivre 10.
Moller 55.
Monmort 10.
Moritz 16.
Moser 38. 42.
Mühlenbruch 112. 157.
Müller (Fr. contra Fr.) 16.
Müller (promptuar.) 177.
v. Murr 13
Nitzsch 5.
Orth 111.
Overbeck 44. 138.
Parisot 8. 30. 31. 32.
Pascal 10.
Pontanus 11.
v. Pufendorf 55.
Pütter 17. 44. 116.
v. Quistorp 78.
Reimarus 8.
Riesser 208.
Röhl 4.
Ruland 55.
Runde 39. 190.
Sauval 9. 11.
Savary 11.
v. Schlözer 17. 29.
Schmidt 109. 116. 122 179.
Schorch 47. 65. 76.
Schrader 55.
Schumm 92.
Schurpf 55.
Schweppe 65. 66. 197.
Sigismund 13.
Struben 36. 39. 109. 113. 116. 214.
Stryck 138. 214.
Stuhlmann 197.
Suevus 9.
Thibaut 35. 39. 44. 47. 51. 52. 65. 66. 104. 112 115. 126. 162. 164. 175. 176. 197. 199.
Treutler 133.
Trummer 187.
Vahlkampf 184.
Valett 51.
Vinnius 44.
Voët 39. 44. 175.
Voltaire 8.
Wagner 4.
Weber 44. 138. 159.
Wegner 4. 41.
Wehrn 50.
Wenck 7.
Wernher 39.
Westphal 201.
Wildvogel 5. 36. 38. 40. 109. 138.
Wucherer 4. 36.
v. Zeiller 67. 138.

STADTBIBLIOTHEK * AUGSBURG *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bender, Johann Heinrich,

Die Lotterie eine juristische Abhandlung

Heidelberg 1832

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 36 -15#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276628-2